Reichssteuerbestrebungen unter Karl V.

(bis zum Sturze des zweiten Nürnberger Reichsregiments)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Universität Leipzig

vorgelegt von

Alfred Teicke.

Leipzig
Druck von August Hoffmann
1910

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546804_0029

Vorwort.

Meine Absicht war ursprünglich, eine Darstellung des Reichssteuerwesens an der Wende des Mittelalters und in erster Linie der Entwicklung der Gemeinpfennigprojekte unter Maximilian und Karl V. zu geben. Da aber Ulmann in seinem „Kaiser Maximilian I." auf archivalischen Studien fußend sich sehr eingehend mit den Steuerbestrebungen befaßt, da auch Spezialliteratur darüber existiert, so dürften sich für die Zeit Maximilians weder andere Gesichtspunkte noch neue Tatsachen ergeben. Ich beschränkte mich daher auf die Zeit Karls V.

Was hierüber an Literatur existiert, ist nur minimal. Abgesehen von Ranke, Baumgarten, Janssen und einigen anderen Bearbeitungen der Zeit Karls V, die hin und wieder einige Notizen über die Reichssteuerbestrebungen bieten, gibt es eine Spezialliteratur eigentlich nur über das Zollprojekt, welches infolge seiner weiten Gesichtspunkte und der großen Bedeutung, die es bei einer Verwirklichung erlangt hätte, berechtigtes Interesse erweckte. Auch hier ließ sich indes noch viel Neues bringen und vor allem berichtigen.

Was die Benutzung von Aktenmaterial anbelangt, so kam fast ausschließlich die Publikation der Reichstagsakten in Betracht, die eine Menge neuen und interessanten Stoffes boten. Aeltere Aktensammlungen (von Harpprecht, Müller, Lünig, Reichsabschiede etc) habe ich durchgesehen, ohne dadurch wesentlich neues Material erlangt zu haben. Gute Dienste leistete eine Anzahl von Briefsammlungen (bes. die Korrespondenzen des Planitz, auch die Karls, ferner der Straßburger Gesandten etc.).

An archivalischen Studien beschränkte ich mich auf die Bearbeitung der Städtetagsakten, welche ich im Frankfurter Archiv vorfand und welche zur Charakterisierung der Haltung der Städte, die in der Behandlung der Steuerfragen ja eine ausschlaggebende Rolle spielten, nötig waren, außerdem noch einige Briefe und einen amtlichen Bericht über die Verhandlung der Stände mit Karl V. in Spanien, um dessen Stellung zur Steuerreform genauer kennen zu lernen (ebenfalls im Frankfurter Archiv).

Vorausgeschickt habe ich zwei Kapitel, welche sich mit den Verhandlungen über die Unterhaltung von Regiment und Kammergericht und über die Unterstützung der Ungarn gegen die Türken befassen. Die Not-

wendigkeit dieser beiden Kapitel ergibt sich aus einer Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Steuern, die darin besteht, daß sie nur zum Zwecke der Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses ausgeschrieben wurden. Ich hielt es daher für angebracht, zunächst in kurzem Ueberblick die Stellung der Stände zu diesen Fragen darzutun, da sich daraus deren Stellung zur Steuerreform ergibt.

Was ich im folgenden zu bieten vermag, gewährt ja nicht gerade ein erfreuliches Bild: überall machten sich Parteihader und kleinliche, partikularistische Gesichtspunkte geltend, ich glaube aber doch, daß die mancherlei Projekte, die beraten wurden, wohl den Anspruch auf ein gewisses Interesse erheben dürfen. Manch trefflicher Gedanke, der an den unglücklichen politischen Verhältnissen des damaligen Reichs scheitern mußte, findet sich in den Verhandlungen der Stände ausgesprochen. Eine nähere Betrachtung läßt großartige Anregungen und gewaltige Gesichtspunkte neben kurzsichtigem Egoismus und ausgesprochen partikularistischen Tendenzen erblicken.

Dies näher zu beleuchten, soll der Zweck vorliegender Arbeit sein.

Einleitung.

Von einer eigentlichen, auf staatsrechtlicher Basis beruhenden Steuer im modernen Sinne kann im mittelalterlichen Staat kaum die Rede sein.[1]) Wohl finden sich in karolingischer Zeit an römische Vorbilder sich anlehnende Steuerinstitutionen,[2]) doch schwanden diese sehr bald und schon in nachkarolingischer Zeit überwogen die Einkünfte aus domanialen Besitzungen weit über die Erträgnisse einer nur noch in kümmerlichen Resten vorhandenen Steuer.[3])

Die weitere Entwicklung des deutschen Reichs brachte es mit sich, daß die Einkünfte des Königs in erster Linie auf Landbesitz, also auf privatrechtlicher, höchstens hoheitsrechtlicher Basis gegründet waren. Nur insoweit der König über ausgedehnte Domänen und Landbesitzungen verfügte, hatte er reiche Einnahmequellen.[4]) Unmittelbar mit der Krone verbunden waren die Krongüter, welche diesem Bedürfnis nach ausgedehntem Landbesitz Rechnung tragen sollten. Es bildete sich der Grundsatz, daß alles nicht in privaten Besitz übergegangene unbebaute Land zur Kammer des Königs gehöre.[5]) Hinzu kamen die Einnahmen, die das Königtum aus den verschiedenen Regalien, so dem Jagd-, dem Berg-, dem Münz-, dem Salz- und dem Zollregal zog,[6]) schließlich noch Marktabgaben, Geleitsgelder, Bannbußen[7]) und nicht in letzter Linie die von unterworfenen Völkern gezahlten Tribute;[8]) vor allem die italienischen Abgaben bildeten im Etat des mittelalterlichen Staates einen wichtigen Posten.[9])

Allmählich gerieten fast alle diese Regalien in die Hände von Herr-

---

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 2. Aufl. VIII. 392. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 5. Aufl. II. pg. 409. Wagner, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. IV. Hauptabteilg: Finanzwissenschaft. III. Teil: Spec. Steuerlehre pg. 44.

[2]) Waitz IV. pg. 147. Walter, Deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. Bonn 1857. I. 131.

[3]) Walter I. pg. 132.

[4]) Walter I. pg. 130. 321. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 5. Aufl. pg. 541.

[5]) Waitz VIII. pg. 256.

[6]) Waitz VIII. pg. 262. 270. 272. 283. 315.

[7]) Waitz VIII. pg. 278 f.

[8]) Waitz VIII. pg. 372. Walter I. pg 322.

[9]) Walter I. pg. 425. Schröder pg. 553.

schaften und selbstständigen Gemeinwesen,[1]) namentlich von Territorialfürsten, bei denen überhaupt am Ausgang des Mittelalters, nachdem besonders während des Interregnums die landesherrliche Gewalt sich kräftig entwickelt hatte und unter Rudolf I. dieser Sieg auch in gesetzliche Form gekleidet war, der Schwerpunkt aller Machtentfaltung ruhte. Auch die Krongüter und Landbesitzungen waren durch zahlreiche Verleihungen, vor allem durch die Vergeudungen unter Philipp und Otto IV. der königlichen Krone verloren gegangen.[2]) Man sollte meinen, daß sich dadurch von selbst das Bedürfnis nach einer Reichssteuer eingestellt habe, zumal die mancherlei Versuche, das Krongut wieder einzulösen, sich als undurchführbar erwiesen hatten.[3]) Aber was wir von derartigen Bestrebungen hören, ist nur gang gering. Heinrich IV. hat eine allgemeine Reichssteuer ausgeschrieben,[4]) auch die auf dem Quedlinburger Reichstag 1207 von Philipp verfügte Kreuzzugsteuer trägt diesen Charakter, ein von Otto IV. gemachter Versuch scheiterte äußerst kläglich,[5]) ebenso wie das Bestreben Rudolfs von Habsburg, eine Vermögenssteuer einzuführen, keinen Erfolg hatte.[6])

In der folgenden Zeit verschwanden derartige Bestrebungen überhaupt und tauchten erst Jahrhunderte später wieder auf.

Nur eine einzige Steuer, die tief ins Mittelalter hineinragt, scheint den Charakter einer Reichssteuer zu tragen: die sogenannten Städtesteuern,[7]) direkte, an den König von den einzelnen Stadtgemeinden entrichtete, regelmäßige Abgaben. Außerordentliche, steuerartige Beihilfen waren auch bisweilen von den Stiftern zu zahlen.[8])

Sonst aber kann man von Steuerwirtschaft, und hier auch nur von den Anfängen einer solchen, höchstens im Sinne von Abgaben, die ausschließlich an hoheitsrechtliche Befugnisse anknüpfen, in den Territorien reden. Naturgemäß bestanden solche Abgaben in erster Linie in Naturalien.[9]) Häufig betrachtet man als Anfänge einer eigentlichen Steuer die sogenannten Beden,[10]) die sich allerdings schon frühzeitig in oft recht drückende Lasten umwandelten und den ursprünglichen Charakter einer Bitte[11]) nur noch durch den Namen verrieten.

Daß das Bedürfnis nach einer Reichssteuer immer und immer wieder zurückgedrängt werden konnte, lag begründet in dem Zusammenwirken

---

[1]) Waitz VIII. pg. 413.

[2]) Walter I. 321. Eichhorn II. 402. Wagner pg. 46. Zeumer, Zur Gesch. der Reichssteuern im frühen Mittelalter. Hist. Zeitschr. Bd. 81 (N. F. Bd. 45) pg. 30.

[3]) Walter I. pg. 425.

[4]) Zeumer, Hist. Zeitsch. N. F. Bd. 45. pg. 28. Schröder pg. 555.

[5]) A. Wagner, Finanzwissensch. T. III: Spec. Steuerlehre. Leipzig 1889. pg. 46.

[6]) Wagner pg. 47.

[7]) K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbes. die städt. Reichsst. im 12. u. 13. Jahrh. Staats- und socialwissensch. Forschungen hrsg. v. G. Schmoller Bd. I. Heft 2. Leipzig 1878. pg. 1. ff. Der Rechtstitel für diese bes. Besteuerung der Städte war ein verschiedener. Oft wurden die Städte als Reichsgut, auch als Hausgut betrachtet (Zeumer, hist. Zeitschr. pg. 30 ff).

[8]) Wagner pg. 45.

[9]) Vgl. Eheberg, Hdwb. der Staatsw. Bd. VI. pg. 1118 ff.

[10]) Hüllmann, Deutsche Finanzgesch. d. Mittelalt. pg. 147. 116.

[11]) Schröder. pg. 553.

einer Anzahl von Momenten, deren wichtigstes mir das damals in Deutschland herrschende partikularistische Prinzip gewesen zu sein scheint, während andererseits die in dem mittelalterlichen Lehnswesen begründete Militärtechnik ferner der allgemein naturalwirtschaftliche Charakter und das geringe Maß der öffentlichen und Gemeinschaftsbedürfnisse, das sich namentlich in dem Mangel eines eigentlichen Beamtentums ausspricht, von ziemlicher Bedeutung sind.

Eine Aenderung in dieser Hinsicht ist am Ausgang des Mittelalters zu konstatieren; es ist die Zeit, wo sich der Gedanke einer Reichssteuer allmählich einbürgert.[1]) Damals war die staatsrechtliche Grundlage des Heeresdienstes zwar noch immer die im Mittelalter geltende, aber keineswegs entsprach es den Tatsachen, daß jeder Freie sich zum Kriegsdienst verpflichtet fühlte.[2]) Schon im Mittelalter hatten es viele vorgezogen, anstatt selbst in den Krieg zu ziehen, eine gewisse Steuer zu zahlen und sich so vom Heeresdienste loszukaufen.[3]) Das Zurückgehen des Feudalismus — bedingt in erster Linie durch den Gebrauch der Feuergeschütze — erweckte somit das Bedürfnis nach einem von Reichswegen unterhaltenem, einem Söldnerheer.

Und hinzu kam die gesamte Zeitlage. An Stelle der immer mehr zurücktretenden Naturalwirtschaft zeigten sich die ersten Anfänge einer Geldwirtschaft. Mit den religiösen Reformbestrebungen der Konzilien gingen Hand in Hand politische Reformtendenzen, die sich an die Namen Nikolaus von Cues[4]) und Martin Meier[5]) knüpfen.

So mußte denn auch Deutschland schließlich einen Schritt wagen, den andere Länder wie Frankreich und England schon viel früher und mit teilweise recht gutem Erfolge getan hatten.[6])

Den letzten Anstoß gaben die Stürme der hussitischen Revolution, die Anfang des 15. Jahrhunderts die ganze Erbärmlichkeit des deutschen Reichskriegswesens offenbaren sollten.[7]) Schon mehrfach besiegt, berieten die Stände auf dem Nürnberger Reichstage von 1422 eine Art Steuer, den sogenannten 100. Pfennig vom Einkommen.[8])

Schon bei diesen Beratungen stellte sich aber eine in all den späteren Projekten noch zu beobachtende Schwierigkeit heraus, die begründet war in den politischen Zuständen des Reichs.

Wir hatten gesehen, daß alle staatliche Macht in die Hände von Territorialfürsten übergegangen war. Deutschland war kein fester Einheits-

---

[1]) Wagner. pg. 30.

[2]) W. Erben in den Mitteil des Inst. für österr. Geschichtsf. XXIII. 256.

[3]) Die sogenannten Heeressteuern, die auch vielfach den Charakter einer Reichssteuer tragen. Wagner pg. 46 Waitz VIII. pg. 157. 393. IV. pg. 622.

[4]) Sein Hauptwerk: de concordantia catholica lib. III bei Schardius, De iurisdict. autorit. et praeeminentia imperiali. Basil. 1566. pg. 465 ff.

[5]) Seine Reformvorschläge gedruckt bei Höfler, Ueber die politische Reformbewegung in Deutschl. im 15. Jahrh. und den Anteil Bayerns an derselb. Münch 1850.

[6]) Wagner, pg. 31. Huber, Gesch. Oesterreichs. Gotha 1888, Bd. 3, pg. 326.

[7]) Droysen, Gesch. der preuß. Polit. Berlin 1855. I. pg. 484.

[8]) W. Assmann, Gesch. d. Mittelalters. Braunschw. 1906, pg. 322. Fr. v. Bezold, Kaiser Sigismund und die Reichskriege gegen die Hussiten. München 1872, T. I, pg. 91. Schröder pg. 530.

staat, sondern — bis zu einem gewissen Grade wenigstens — nur ein loser Staatenbund. Eine allgemeine Reichssteuer hätte nun die einzelnen Mitglieder wieder in näheren Zusammenhang mit dem Reich bringen, hätte das Prinzip der Territorialität durchbrechen müssen. Damit war aber ein nicht unbedeutender Eingriff in landesherrliche Gerechtsame verbunden. Der Partikularismus war damals schon zu weit entwickelt, als daß er nicht ein unüberwindliches Hindernis für eine Reichssteuerreform hätte werden müssen.

So sah schon der Reichstag von 1422 sich gezwungen, seine Zuflucht zu einer Art Abfindung mit dem Prinzip der Territorialität zu nehmen und hier bot sich ein glücklicher Ausweg durch ein System, dessen Anwendung im allgemeinen auf lockere Staatsverbände beschränkt und welches der Ausdruck der geringsten staatlichen Zentralisation ist, nämlich das der Matrikularumlage.[1]) Schon 1422 wurde die erste Matrikel aufgestellt,[2]) ein Verzeichnis, welches den einzelnen Ständen eine Leistung in Mannschaft als Kontingent zu einem allgemeinen Reichsheer auferlegte; es wurde zu diesem Zwecke, wie man sich auszudrücken pflegte, ein „Anschlag nach dem Gleichsten und Besten" gemacht.[3]) Eine Einmischung des Reichs war dabei in jeder Hinsicht ausgeschlossen: nur dem betreffenden Fürsten stand es zu, die Verteilung auf die einzelnen Untertanen zu bewirken, ebenso war die Eintreibung ausschließlich der Autorität des Landesherrn vorbehalten, wie überhaupt die gesamte Verwaltung nicht in den Händen von Reichsorganen, sondern von Organen der Territorien lag. Jeder Stand haftete lediglich für den richtigen Eingang seiner Steuersumme.[4])

Man erkennt, daß dieses Verfahren grundverschieden ist von dem der Gemeinpfennigprojekte. Diese ignorierten jede Zwischeninstanz: das Reich wandte sich unmittelbar an die einzelnen Untertanen, es war notwendigerweise eine Stärkung der Zentralgewalt damit verbunden.[5]) Dies war aber gerade der Punkt, an dem eine Verwirklichung des Gemeinen Pfennigs scheitern mußte.

Trotz alledem suchten die folgenden Reichstage des öfteren auf denselben zurückzugreifen und ihn in seinen Details näher auszuarbeiten. 1427 wurde zu Frankfurt ein System aufgestellt, welches an Ausführlichkeit und wohl auch an innerer Durcharbeitung alle folgenden weit überragt. Es stellt eine ganz charakteristische Mischung von Einkommen-, Vermögens-, Kopf- und Standessteuer dar.[6]) Geistliche hatten, falls sie Einkommen aus geistlichen Gütern (Pfründen, Zehnten usw.) bezogen, für je 20 fl 1 fl Steuer zu entrichten, falls sie nur Erbgut besaßen, wurden sie wie Laien besteuert, d. h. für ein Vermögen von 200—1000 fl hatten

---

[1]) Vgl. M. v. Heckel, Matrikularbeiträge, in d. Hdwb. d. Staatsw., V. pg. 737 ff.

[2]) Gedruckt bei D. Kerler, Deutsche Reichstagsakten. Gotha 1883, Bd. VIII, pg. 156 ff., vgl. auch pg. 107. Assmann, a. a. O., pg. 322. Droysen, a. a. O., I. pg. 448.

[3]) F. v. Bezold, a. a. O. T. I., pg. 91.

[4]) Heckel, a. a. O.

[5]) G. v. Below, „Der gemeine Pfennig" in d. Hdwb. d. Staatsw. VI. pg. 85.

[6]) Bezold II. pg. 128.

sie $^1/_2$ fl, für ein solches über 1000 fl 1 fl zu zahlen. Von einer Kopfsteuer wurden betroffen die Juden (1 fl), alle Laien, die weniger als 200 fl Vermögen besaßen und die das 15. Lebensjahr überschritten hatten (1 böhm. Groschen) und die niedere Geistlichkeit (2 böhm. Groschen). Hinzu gesellte sich eine Standessteuer derart, daß ein Graf 25 fl, ein Freiherr 15 fl, ein Ritter 5 fl, ein Edelknecht 3 fl bezahlen mußte. Kurfürsten und Fürsten waren von der Steuer ganz befreit. Als Zentralkasse bestimmte man Nürnberg, Sammelplätze waren in Köln, Nürnberg, Salzburg, Breslau und Erfurt.[1]) Aber auch dieser Anschlag konnte den Wünschen der Stände wenig entsprechen. Schon auf dem Reichstag selbst erkannte man die mancherlei Mängel und besprach sie, ohne daß es doch zu einer Abstellung derselben gekommen wäre. Vor allem widersprachen diesem sogenannten Hussengeld — wie auch schon 1422[2]) — die Städte, indem sie betonten, es sei in dem Anschlag keine Gleichheit, da die höheren Stände von der Steuer exempt wären.[3])

Die nächsten Reichstage suchten nach mancherlei Richtung zu ändern und zu bessern. 1429 wurde beschlossen, jede Person geistlichen Standes mit einer $5^0/_0$igen Vermögens-, alle Laien mit einer Standessteuer zu belegen, die Kurfürsten wurden zur Stellung von Mannschaft verpflichtet.[4])

Auch der Reichstag von 1431 war mit dem gemeinen Pfennig beschäftigt,[5]) aber schließlich mit keinem anderen Erfolge als seine Vorgänger.

Das einzige Verfahren, welches einigermaßen Aussicht auf Erfolg bot, war das der Matrikularumlage,[6]) wenngleich auch hier die Ergebnisse für gewöhnlich recht kläglich waren.

Bezeichnend dafür, wie sehr das gesamte Steuerwesen den Charakter einer militärischen Unterstützung trägt, ist die Tatsache, daß in der verhältnismäßig langen, aber von größeren Kriegen verschonten Zeit von 1431—1467 nicht ein einziger bedeutender Versuch[7]) zur Einführung

---

[1]) J. G. Droysen, Ueber die Reichskriegssteuer von 1427 in d. Ber. der Kgl. Sächs. Gesellsch, d. Wissensch. Phil.-hist. Kl. VII. 1855, pg. 143 ff. Daselbst (pg. 173 ff.) sind auch die Akten des Frankf. Tages zusammengestellt. Vgl auch Droysen, Gesch. d. preuß. Polit. I. pg 499. — K. E. Herm. Müller, Reichssteuern und Reichsreformbestrebungen im 15. und 16. Jahrh. Prenzlau 1880, pg. 12. Assmann, a. a. O., p. 340 ff. Bezold, a. a. O., II. pg. 126. J. Weizsäcker, Die geschichtliche Entwicklung der Idee einer allgemeinen Reichssteuer in Deutschlands Vergangenheit. Festrede. Berlin 1882.

[2]) D. Kerler, Deutsche Reichstagsakt. VIII. pg. 135. Für das folgende vgl. auch D. Dietz, Die polit. Stellung der deutschen Städte von 1421—1431 mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beteiligung an den Reformationsbestr. dieser Zeit. Gießen 1889, pg. 20 ff.

[3]) Assmann, a. a. O., pg. 341.

[4]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 5. Aufl. pg. 530.

[5]) J. Weizsäcker, Der Straßburger Faszikel von 1431. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichstagsverhandlungen in der Hussitenzeit. Forschungen zur deutschen Geschichte XV. pg. 397 ff. — Müller, Reichssteuern und Reichsreformbestrebungen. pg. 14.

[6]) Die bekanntesten Matrikeln: 1427, 1431, 1467, 1471, 1474, 1480, 1486, 1487, 1489, 1491. Eichhorn III. 317.

[7]) Nur 1454 taucht der Gedanke auf, zur Unterhaltung eines geplanten Gerichts eine Steuer auszuschreiben. Auch um den Türken entgegentreten zu können,

einer Steuer gemacht worden ist. Als aber nach Bannung des Königs Podiebrand der sogenannte zweite große Hussitenkrieg ausbrach,[1]) da sehen wir, wie auf den Reichstagen die Steuerbestrebungen wieder auftauchen.

1467 war eine Matrikularumlage beschlossen worden und 1471 verfiel man auf den Gedanken einer allgemeinen Versteuerung des Einkommens, mochte es nun aus Grundbesitz und Vermögen stammen, oder sich als bloße Frucht der Arbeit (ohne Umlaufskapital) erweisen.[2]) Aber auch hiergegen opponierten die Städte. Viel Anklang fand sodann der Gedanke, den 10. Pfennig alles Einkommens an das Reich abzuliefern.[3]) Fast auf allen Reichstagen[4]) taucht ein nach dieser oder jener Seite hin modifiziertes Projekt auf, bisweilen wurde ein solches auch von den Ständen angenommen, für gewöhnlich aber abgelehnt. Selbst wenn es gebilligt wurde, ging nur ganz selten Geld ein.

So griff man denn wohl wieder auf die Matrikel zurück, aber auch hier zeigten sich Schwierigkeiten. Schon in dieser Zeit begegnen uns häufig Klagen über ungerechte Belastung einzelner Stände,[5]) stets blieben die Erfolge weit hinter den Erwartungen zurück.[6])

Daß man es mit dem Gedanken einer Reichssteuer ernst nahm, scheinen mir die mannigfachen Versuche zweifellos darzutun. Die Mißerfolge erklären sich aus dem gesamten Charakter der damaligen Zeit und zwar möchte ich vor allem vier Punkte hervorheben, die mir als besondere Hindernisse einer geordneten Reichssteuer erscheinen.

1. Einmal stand hemmend im Wege der kräftig entwickelte Partikularismus, der von einer engeren Beziehung zum Reich nichts wissen wollte.[7])

2 Der Mangel eines ausgedehnten und allumfassenden Beamtenapparats[8]) und vor allem einer Exekutivgewalt.

3. Die Privilegienwirtschaft und damit zusammenhängend die ungerechte Verteilung der Lasten derart, daß am meisten nicht die ge-

---

war eine solche ins Auge gefaßt worden. (Müller, Reichssteuern etc. pg. 19 ff.); es kam aber nicht einmal zu ernsteren Beratungen. 1466 wurde angeordnet, daß zur Aufbringung der nötigen Geldmittel für den Türkenzug freiwillige Gaben benutzt werden sollten (J. Ch. Lünig, Deutsches Reichsarchiv, Leipzig 1713—1722. Bd. II, pg. 73).

[1]) Assmann, a. a. O. p. 427. — A. Bachmann, Deutsche Reichstagsgesch. im Zeitalter Friedr. III. und Max. Leipzig 1884 und 94. II. 23 ff.

[2]) H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. Stuttg. 1884. I. pg. 323. Müller, Reichssteuern etc. pg. 22.

[3]) So 1480, wo besonders Albrecht Achilles sich dagegen wandte. Vgl. auch Bachmann, a. a. O. II. 358 ff.

[4]) Ueber den Gem. Pf. von 1474 vgl. H. Ehrensberger, zur Gesch. der Türkensteuer; im Freib. Diöz. Archiv. N. F. Bd. 1. Freiburg, pg. 397 ff., über den von 1480. Droysen, Gesch. d. preuß. Polit. 2. Aufl. Leipzig 1868. II. 1. 325, über den von 1486 Ulmann, a. a. O. I. 324.

[5]) Müller, Reichssteuern etc. pg. 10.

[6]) Assmann, a. a. O. pg. 521.

[7]) Droysen, in d. Berichten der Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. Ulmann, a. a. O. I. pg. 328.

[8]) Waitz, VI. 448.

troffen wurden, die am zahlungsfähigsten waren, sondern diejenigen, die nicht die Macht hatten, diese Lasten von sich abzuwälzen.[1])

4. Die aus dem Mittelalter überkommenen Vorurteile, wonach es als eines freien Mannes unwürdig galt, zu zinsen. Die Furcht vor einer ewigen Servitut, die man in einer Steuer erblickte,[2]) bestimmte keineswegs erst in letzter Linie die Haltung der Stände.

So lagen die Verhältnisse, als Maximilian den Thron bestieg. Unter ihm setzten die Reformbestrebungen, die schon ein Jahrhundert lang die Gemüter in Atem gehalten und die namentlich unter Sigismund einen gewissen Höhepunkt erreicht hatten, dann aber, da Friedrich III. jedem Ruf nach Reform sein Ohr verschlossen hatte, wieder zurückgegangen waren,[3]) mit erneuter Kraft ein.[4]) Im Mittelpunkt dieser Bestrebungen steht der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg.[5]) Bertholds Ziel war, die monarchische Grundlage Deutschlands in eine aristokratisch-republikanische umzuwandeln. Das von ihm entworfene Regimentsprojekt[6]) nahm dem König alle ihm irgendwie zukommenden Machtbefugnisse. Derselbe sollte in Zukunft nichts anderes als ein primus inter pares sein. Die eigentliche Leitung der Politik sollte vollständig in den Händen der Kurfürsten liegen.[7])

Es war eigentlich nichts an dem Entwurf, was Maximilian demselben hätte geneigt machen können. Und doch war die Annahme desselben die Bedingung, die die Stände stellten, um eine pekuniäre Unterstützung zu gewähren:[8]) die Steuerreform sollte als ein Glied der allgemeinen Reformen erscheinen.[9])

Maximilian befand sich in einer üblen Lage. Hinter dem Rücken der Stände hatte er Bündnisse eingegangen, welche seine Kräfte in Italien in Anspruch nahmen.[10]) Ueberdies drohte ein Krieg mit den Türken. Zunächst verlangte er von den Ständen eine eilende Hilfe. Diese Bitte

---

[1]) Eheberg, „Steuer“ im Hdwb. d. Staatsw. VI. pg. 1126.

[2]) Belege dafür habe ich zahlreich in den Akten gefunden, z. B. Datt, de pace publ. pg. 827. Vgl. auch Bezold, a. a. O. I. pg. 91. Gothein, Polit. und relig. Volksbewegungen vor der Reform. Breslau 1878. p. 34.

[3]) Müller, Reichssteuern etc. pg. 30.

[4]) Assmann, a a. O. pg. 371. Für das folgende diente mir als Hauptquelle J. Ph. Datt, volum. rer. Germ. novum sive de pace publ. libri V, Ulm 1698; vor allem lib. III. cap. V. pg. 532—539; lib. V. cap. VII. pg. 823—891. Die bei Datt angeführten Aktenstücke finden sich auch bei J. J. Müller, Reichstagstheatrum, wie selbiges unter Kaiser Maximilians Regierung gestanden. 1486—1500. T. I. pg. 199 ff.

An Literatur erwähne ich vor allem E. Gothein, Der gem. Pfennig auf dem Reichstag v. Worms. Diss. Breslau 1877, überdies Ulmann, Kaiser Maximilian.

[5]) Vgl. über ihn J. Weiß, Berthold v. Henneberg, Erzbisch. v. Mainz (1484—1504). Diss. Freib. i. B. 1889.

[6]) Datt, pg. 836 § XL. Gothein, a. a. O. pg. 10 ff. 18 ff.

[7]) A. Huber, Gesch. Oesterreichs. Bd. III. Gotha 1888. pg. 331.

[8]) Datt, pg. 835, 845, 850: es solle eins mit dem andern zugeen.

[9]) Dies war etwas Neues. Das Reformprogramm von 1434 umfaßte nur Sicherung des Landfriedens, Beachtung der kaiserlichen Achtsgewalt, Regelung der gesamten Gerichtsbarkeit und Verbesserung des Münzwesens, nicht also Steuerreform.

[10]) Ulmann, a. a. O. I. 335. Vgl. auch Assmann, pg. 469.

wurde ihm um so weniger gewährt, als die Stände wußten, daß derartige Hilfsleistungen weder wirtschaftlich ratsam noch politisch wirksam waren.[1]) Für Gewährung einer dauernden Hilfe zeigten sie sich prinzipiell geneigt,[2]) wenn der Ruf nach Einführung von Friede und Recht gehört würde[3]) Maximilian suchte ein Kompromiß, da die Lage für ihn immer brennender ward. Eine Botschaft des Papstes,[4]) auch Gesandte aus Mailand[5]) und Neapel[6]) weilten in Worms und brachten in immer veränderter Form ihr Begehren um Hilfe an. So mußte er sich schließlich zu Reformen bereit erklären, wollte aber ausdrücklich seine Autorität gewahrt wissen.[7]) Die Aenderungen, die er an dem Entwurf vornahm, hatten demselben, wenn auch geflissentlich immer wieder dieselben Ausdrücke und Redewendungen wie im ständischen Entwurf gebraucht wurden, vollständig die Spitze gebrochen.[8])

Die Stände sahen schließlich doch ein, daß der eingeschlagene Weg nie zum Ziele führen würde. Sie ließen daher den von ihnen verlangten Reichsrat fallen,[9] — „da die kgl mt darab etwas beschwerung und mißfallens gehabt", wie sie sich ausdrückten — und begnügten sich mit dem Beschluß, daß die Befugnisse des Regiments auf den alljährlich zusammentretenden Reichstag übergehen sollten.[10]) Ferner wurde an Reformen die Einführung eines Kammergerichts und einer Landfriedensordnung[11]) erreicht. Als Gegenleistung dafür boten sie dem Kaiser das Versprechen der Gewährung einer Reichssteuer,[12]) über die bereits früher verhandelt war. Den glatten Verlauf dieser Beratungen störte außerordentlich die Wankelmütigkeit des jungen Königs, der, kaum daß ein von ihm gemachter Vorschlag einer nur flüchtigen Beratung unterworfen war, schon wieder mit neuen Anträgen an den Reichstag herantrat.[13]) Das endliche Ergebnis der Beratungen war die Ordnung des Gemeinen Pfennigs von 1495.[14]) Vergegenwärtigen wir uns die Hauptbestimmungen: er stellt noch immer

---

[1]) Datt, pg. 829, 834.
[2]) Datt, pg. 863, 827. Gothein, pg. 4.
[3]) Ulmann I. 340. Gothein, a. a. O. pg. 7. Datt, 827, 830
[4]) Vgl. darüber den Brief des Papstes an Maximilian bei Datt, pg. 852.
[5]) Datt, pg. 849, 860.
[6]) Gothein, a. a. O. pg. 5.
[7]) Doch seiner kgl. mt. oberhoheit hierin allzeit vorbehalten und unvergriffentlich. Datt, pg. 831. Müller, Reichstagstheatr. I. pg. 374. Vgl. auch Assmann, pg. 470.
[8]) Darauf macht schon Ranke, Deutsche Gesch. I. pg. 74 aufmerksam. Vgl. auch Datt, 841, 853.
[9]) Vgl. darüber Assmann 472.
[10]) Datt. 862. Gothein a. a. O. pg. 27.
[11]) Kammergerichtsordnung Datt. pg. 876 ff; Landfriedensordnung Datt. 873 ff. vgl. auch Datt. 861. Gothein a. a. O. pg. 26. Gothein, Politische und relig. Volksbeweg. vor der Reform. Breslau 1878 pg. 30 ff.
[12]) Datt. pg. 863.
[13]) Datt. 872 ff. Gothein pg. 23. Dies lag überhaupt in Maximilians Charakter. Ulmann I. 292.
[14]) Ulmann a. a. O. I. 379 ff. Ranke I. pg. 73 ff. Gothein pg. 29. — Datt. pg. 881 § LXXII. Müller, Reichstagstheatrum I. 332 ff. Huber, Gesch. Oesterreichs III. 330. Below, Hdwb. der Staatsw. VI. pg. 85. Wagner, Finanzwissenschaft T. III. 43.

ein Gemisch von Kopf- und Vermögenssteuer dar, nichts aber hat er mit einer Einkommensteuer zu tun. Reines Einkommen wurde kapitalisiert, derart, daß es als Erträgnis eines 5%ig angelegten Kapitals aufgefaßt wurde. Von einer Kopfsteuer wurden auser den Juden die getroffen, deren Vermögen weniger als 500 fl betrug, derart, daß je 24 Personen 1 fl zu bezahlen hatten. Für die übrigen wurden zwei Ansätze gemacht: wer 500 bis 1000 fl Vermögen besaß, hatte $^1/_2$ fl Steuer zu entrichten, wer über 1000 fl 1 fl Steuer. Kurfürsten und Fürsten sollten etwas mehr geben, eine Befreiung aber niemand, weder dem Aermsten noch dem Reichsten gewährt werden.

Mit so großen Hoffnungen diese Beschlüsse gefaßt waren, so kläglich sollten die Erfolge sein. Bis August 1497 waren erst 14000 fl, und auch diese nur nach unendlicher Mühe eingegangen.[1]) Wohl kamen die folgenden Reichstage, namentlich der Lindauer von 1496[2]) und der Freiburger von 1497/98[3]) immer wieder auf die Wormser Beschlüsse zurück, aber die Macht der einzelnen Partikulargewalten war doch zu groß, als daß sie derartige Befugnisse dem Reich eingeräumt hätten: Die geschwächte Zentralgewalt konnte den sich kräftig entwickelnden Territorien keinen Einhalt mehr gebieten. Wenn auch nicht alle so offenen Widerspruch wie die Reichsritterschaft, namentlich die Frankens,[4]) erhoben, so wirft deren Verhalten doch interessante Streiflichter auf die damaligen Zustände.

Und wie war das Verhalten Maximilians? Kam er den Bedingungen, die der Wormser Reichstag ihm auferlegt hatte, etwa nach? Nirgends wurden weniger ernsthafte Versuche zur Einbringung des gemeinen Pfennigs gemacht als in den kaiserlichen Erblanden,[5]) die nach dem Wunsch der Stände doch gerade mit gutem Beispiel vorangehen sollten.[6]) Als König durfte er keinen Krieg ohne Genehmigung der Reichsstände beginnen,[7]) so schloß er Bündnisse als Herzog von Oesterreich.[8]) Als vollends im Jahre 1504 das Haupt der Reformpartei, Berthold von Henneberg, starb,[9]) da war niemand im ganzen Reich, der den Bestrebungen des Königs die Wage gehalten hätte. Wohl wäre es möglich gewesen, daß Maximilian alle ständischen Errungenschaften wieder vernichtet hätte, wenn er nicht immer durch seine pekuniäre Mittellosigkeit in Abhängigkeit von den Ständen

---

[1]) Ulmann I. 566. Ueber den der Einbringung des Gem. Pf. entgegengebrachten Widerstand s. Ranke, Deutsche Gesch. I. pg. 79. Ulmann I. pg. 394. Assmann pg. 474. J. Chmel, Urkunden, Briefe und Aktenstücke z. Gesch. Max. I. und seiner Zeit. Stuttg. 1845 pg. 95. Nur ganz wenige, wie Berthold v. Mainz (Müller, Reichssteuern etc. pg. 41) gab es, die den Gem. Pf. völlig eingebracht hatten. Ueber die Verhandlung der einzelnen Territorialfürsten mit ihren Landständen verweise ich auf Müller, a. a. O. pg. 38.

[2]) J. Fels, Erster Beytrag zu der deutschen Reichstagsgesch. Lindau 1767 pg. 67 ff. pg. 145 ff.

[3]) Datt. a. a. O. pg. 901.

[4]) Müller, Reichstagstheatrum I. pg. 688—691.

[5]) Ranke, Deutsche Gesch. I. 120. Assmann pg. 474.

[6]) Datt. 864. 867. 870: So sein mt. das haupt, wäre auch billig, daß sein ko mt anhübe und vortäte.

[7]) Gothein, Der gem. Pf. v. 1495 pg. 20. Datt. pg. 838.

[8]) Assmann pg. 475.

[9]) Assmann 492.

gehalten worden wäre. Um finanzielle Unterstützung zu erhalten, mußte er mehrfache Konzessionen machen. Im Jahre 1500 sah er sich gezwungen, eine von den Ständen verfaßte Regimentsordnung anzunehmen[1]) und 1507 sich zur Wiederherstellung des inzwischen eingegangenen Kammergerichts von 1495 zu bequemen,[2]) dessen Unterhaltung die Stände übernahmen, indem sie zu diesem Zwecke eine allgemeine Matrikularumlage ausschrieben.[3])

Wenn wir aber das Facit aus diesem Ringen der ständischen und der monarchischen Gewalt ziehen, so ist zu konstatieren, daß im allgemeinen das Königtum noch immer Sieger geblieben ist. Die Wünsche der Stände waren nur bis zu einem gewissen Grade in Erfüllung gegangen. Das Regiment von 1500 war nach einer nur kurzen Existenz wieder gescheitert.[4]) Da also der Ruf nach Reform nicht gehört wurde, so hielten die Stände auch mit der Gewährung einer Steuer zurück. Nur selten haben Beratungen darüber stattgefunden,[5]) gewöhnlich verfiel man in solchen Fällen auf eine Matrikularumlage, wie ja namentlich die Matrikeln von 1505 und 1507 für die Folgezeit eine gewisse Bedeutung erlangten.[6])

Mit erneuter Kraft setzten die Reichssteuerbestrebungen unter der Regierung Karls V. ein: einmal nämlich galt es, die Gelder für die Unterhaltung des nunmehr von den Ständen erlangten Regiments und Kammergerichts, andererseits für eine energische Bekriegung der Türken, deren Truppen sich den Grenzen des Reichs immer gefahrdrohender näherten, aufzubringen.

---

[1]) Müller, Reichstagstheatrum II. pg. 3. Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede von Conr. II. hrsgeg. v. Schmauß und v. Senkenberg. Frankfurt 1747 T. II. pg. 56.

[2]) J. N. Freiherr v. Harpprecht, Staatsarchiv des kayserl. und des heilig. Röm. Reichs Kammergerichts. Ulm u. Frankfurt 1757—69. T. II. pg. 443. vergl. auch Ranke, D. G. I. 115. Ulmann II. 264.

[3]) Harpprecht. T. III. pg. 412. — J. Janssen, Frankfurts Reichskorresp. v. 1376— 1519 Freib. 1863—72. T. II. pg. 692.

[4]) V. v. Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment.

[5]) Assmann 484. A. Huber, Gesch. Oesterreichs. Gotha 1888 Bd. III. pg. 355. Ranke, D. G. I. 93. Auf den Gem. Pf. kam namentlich der Reichstag zu Trier, der später nach Köln verlegt wurde, vom Jahre 1512 zurück. Neue und vollst. Sammlg. d. Reichsabschiede II. 138, vgl. darüber auch Ranke I. pg. 130 Anm. 2. Assmann pg. 506 Anm. 5 Ulmann II. 562 ff.

[6]) Assmann 495. vgl. auch u. S. 59.

I. Kapitel:

Die Verhandlungen über die Unterhaltung von Regiment und Kammergericht.

Was Maximilian immer und immer wieder hinauszuschieben gewußt hatte, mußte der Enkel bewilligen: in der Wahlkapitulation[1]) verlangten die Stände die Errichtung eines ständischen Regiments und Karl mußte sich eidlich dazu bereit erklären.[2])

Dieses Versprechen zu erfüllen, war der erste Reichstags des jungen Kaisers, der zu Worms am 27. Januar 1521[3]) eröffnet wurde, bestimmt.[4]) Ein Regiment allerdings, wie die Stände es wünschten, dem die ausschließliche Leitung der Regierungsgeschäfte übertragen würde und neben dem der Kaiser nur wie ein wesenloses Schemen existierte, wollte Karl auf keinen Fall bewilligen: das Regiment sollte ihm nicht zur Verkleinerung seiner Macht gereichen[5])

Die schließliche Einigung erfolgte in einem Kompromiß, in dem beide Teile auf ihre Rechnung kamen.[6]) In dem Regiment sollte zwar eine ständische Mitregierung geschaffen werden, doch durfte es nur während der Abwesenheit des Kaisers existieren, überdies wußte Karl sich einen bedeutenden Einfluß in der Besetzung zu wahren: von den 23 Mitgliedern

---

[1]) Für das folgende dienten mir als Hauptquelle: Deutsche Reichstagsakten unter Karl V. (Jüngere Reihe). I. Band, bearbeitet von August Kluckhohn. Gotha 1893. II. Band, bearbeitet von Adolf Wrede. Gotha 1896. III. Band, bearbeitet von Adolf Wrede. Gotha 1901. IV. Band, bearbeitet von Adolf Wrede, Gotha 1905. — In Zukunft einfach zitiert als R. T. A. — Die Wahlkapitulation steht R. T. A. I. pg. 864.

[2]) A. Grabner, Zur Geschichte des zweiten Nürnberger Reichsregiments 1521—1523, in den Histor. Studien, veröffentl. v. E. Ebering. Heft XLI. Berlin 1903 pg. 1 ff. E. Wülcker, Reichstag und Reichsregiment zu Anfang der Reformationszeit. Preuß. Jahrb. Bd. 53. Berlin 1884 pg. 335 ff.

[3]) An diesem Tage wurde die Proposition verlesen. R. T. A II. pg. 153.

[4]) Vgl. darüber das Reichstagsausschreiben R. T. A. II. pg. 136; auch I. I. Müller, Entdecktes Staatskabinett. 1. Eröffnung. Cap. IV. pg. 172 ff.

[5]) So betonte er des öfteren, es dürfe nur ein Herr im Reich sein. vgl. darüber Grabner, a. a. O. pg. 7. — H. Baumgarten, Gesch. Karls V. Stuttg. 1885 bis 1892 T. I. pg. 446 ff. R. T. A. II. pg. 185.

[6]) Vgl. darüber die Regimentsordnung R. T. A. II. pg. 222 ff. — Harpprecht, Staatsarchiv IV. 2. pg. 23 ff.

hatte er 5, darunter den Statthalter, zu ernennen.[1]) Auch daß man auf sein Ansuchen hin den Namen des Instituts änderte und dieses in Zukunft nur noch des Kaisers Titel führen sollte, ist für eine Zeit, wo man so sehr auf die äußere Form achtete, wie im 16. Jahrhundert, nicht ohne jede Bedeutung.[2])

Am 9. Mai waren die Verhandlungen über das Regiment und ebenso über das Kammergericht im allgemeinen abgeschlossen. Es fragte sich nur noch, wie die zur Unterhaltung dieser Institute nötigen Mittel aufzubringen seien.[3])

Hatten die Stände früher die Gewährung der Unterhaltungskosten als eine Konzession an den Herrscher aufgefaßt,[4]) so glaubten sie jetzt, es liege in ihrem eigensten Interesse, dem kaiserlichen Einfluß nicht Tür und Tor zu öffnen, was geschehen wäre, hätte man ihm die vollständige Besoldung überlassen.[5])

Es boten sich für die Aufbringung der Unterhaltungskosten zwei Möglichkeiten. Entweder es hatte jeder Stand die von ihm entsandten Vertreter zu besolden oder das Reich als solches mußte diese Verpflichtung auf sich nehmen und dazu eine allgemeine Steuer ausschreiben.[6]) Die

---

[1]) Die Literatur über das Reichsregiment findet sich zusammengestellt bei A. Richter, Der Reichstag zu Nürnberg 1524. Leipzig, Fock 1888. Richter selbst geht mit seiner Ansicht, daß das Regim. lediglich eine „Vertretung des Kaisers" sei, ganz entschieden zu weit. Die neueste Arbeit auf diesem Gebiet ist die schon erwähnte von Grabner (in den Hist. Studien), der auf S. 7 die mancherlei Kontroversen über das Regiment bei Ranke (Deutsche Gesch. I. 317), A. Brückner (Zur Geschichte des Reichstags zu Worms 1521. Heidelb. Diss. 1860 pg. 44 ff), E. F. Wyneken (Die Regimentsordnung von 1521 in ihrem Zusammenhange mit dem Churverein. Forschungen z. d. Gesch. Bd. VIII. 1868 pg. 616), H. Baumgarten (a. a. O. I. 479), F. v. Bezold (Gesch. d. deutsch. Reform. Berlin 1890 pg. 331) zusammenstellt. Von älteren Quellenpublikationen möchte ich besonders verweisen auf J. J. Müller, Entdecktes Staatskabinett I. 174 ff.

[2]) Grabner a. a. O. pg. 7.

[3]) Der Beginn dieser Verhandlungen war spätestens am 10. Mai. Bock, Duntzenheim, Herlin an Straßburg vom 11. Mai, gedr. bei H. Virck, Politische Korrespondenz der Stadt Straßb. im Zeitalter der Reform. I. Bd. pg. 47. — vgl. hierüber auch Buchholtz, Gesch. d. Regierung Ferdinands I. Wien 1831—38 T. I. pg. 134.

[4]) R. T. A. II. pg. 202. vgl. auch Senckenberg, diss. de histor. et iurisd. August. Cameral. iudic. § 3, wo die Stände sich sträuben, die Besoldung zu übernehmen und dieselbe ganz dem Kaiser überlassen wollen.

[5]) Ranke, Deutsche Gesch. II. pg. 30.

[6]) Ueberdies kamen noch in Betracht die fiskalischen Einnahmen und die Sporteln. Letztere namentlich waren auch schon früher zur Unterhaltung des Kammerger. bestimmt worden. Der Reichstag zu Freiburg hatte sie aber abgeschafft (vgl. § 30 des Abschiedes) und diese Abschaffung war in § 9 der Kammergerichtsordnung von Augsburg (1500) anerkannt worden. 1503 aber schon wurden sie wieder eingeführt. (Datt, lib. IV. cap. I. nr. 93 ff.) Diese Sporteln waren aber sehr gering. Sie richteten sich nach der summa litis und zwar waren für 1000 fl und darunter 2%, für 1000—2000 fl 1%, für 2—3000 fl $^1/_2$%, über 3000 fl $^1/_4$% zu zahlen. (Fels, Erster Beytrag zur deutschen Reichstagsgeschichte Vorrede § XXVI). Fels I. pg. 181 sagt: die Sporteln seien so gering, „daß die gerichtspersonen davon nit mogen belonet werden. § 16 des Wormser Abschiedes (R. T. A. II. pg. 734) bestimmte, es sollten „alle felle von fiskalischen sachen und strafen zur unterhaltung des regiments und camergerichts" verwandt werden. Gegen diese Bestimmung aber handelte Karl, der die fiskal. Einnahmen an sich zu ziehen suchte (Planitz v. 24. Okt. 1521.). — Die Briefe des Planitz finden sich bei E. Wülcker — H. Virck,

erstere Möglichkeit, mit der besonders die Städte sympathisierten,[1]) mißfiel den übrigen Ständen und wurde niemals ernstlich in Erwägung gezogen Zur Beratung einer Reichssteuer also, von der das Regiment unterhalten werden sollte, wurde ein Ausschuß eingesetzt, der ein von ihm verfaßtes Gutachten am 13. Mai den Ständen vorlegte.[2]) Hierin schlug er vor:

1. Einen allgemeinen Zoll an den Grenzen des Reichs zu errichten (damit griff er zurück auf einen Vorschlag, der schon in den letzten Februartagen vom Markgrafen Casimir gemacht worden war).[3])
2. Die Zurückbehaltung der nach Rom zu entrichtenden Annaten.
3. Eine Judensteuer.

Diese Projekte lagen aber noch in weiter Ferne. Vorläufig waren sie noch nicht einmal in ihren Grundzügen klargelegt: mit ihnen sollte das Reichsregiment sich befassen und dem nächsten Reichstag einen hierauf bezüglichen Antrag unterbreiten.[4]) Vorläufig wurde ein ebenfalls vom Ausschuß gemachter Vorschlag, die Unterhaltung des Regiments durch eine Matrikel zu bewirken, auf 1 Jahr bewilligt.[5])

Das Regiment, wie es Ende des Jahres 1521 in Nürnberg zusammentrat,[6]) hatte als wichtigste Aufgabe die Erledigung der Steuerreform, mit der seine gesamte Existenz so eng verknüpft war. Da die Meinungen der einzelnen Regimentsräte in diesem Punkte heftig aufeinander prallten und es nicht möglich war, eine Einigung herbeizuführen, wurde ein Ausschuß eingesetzt,[7]) der, als er am 6. Dezember das Ergebnis seiner Beratungen vor das Plenum brachte, auser den Projekten des vorigen Reichstags auch

---

Des Kursächsischen Rates Hans von der Planitz, Berichte aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521—23, Leipzig 1899; in Zukunft einfach als Planitz zitiert. Ueber den Wert dieser Briefsammlung, die ungemein wertvolles Material liefert, vgl. vor allem Grabner a. a. pg. 11.

[1]) Vgl. die Rede Peutingers vom 18. Mai. R. T. A. II. pg. 422.

[2]) R. T. A. II. pg. 409. — Was die Zusammensetzung des erwähnten Ausschusses betrifft, so scheint es derselbe gewesen zu sein, der schon über die Kammergerichtsordnung beraten hatte; vgl. darüber die Colmarer Aufzeichnung von Vincentius Wyckram über die letzten Verhandlungen auf dem Reichstage. R. T. A. II pg. 719; auch Fürstenbergs Schreiben an Frankfurt vom 13. Mai. R. T. A. II. pg. 908.

[3]) R. T. A. II. 404.

[4]) Vgl. darüber bes. § 11 und § 16 des Reichstagsabschieds. R. T. A. II. 734, auch die Einltg. zu R. T A. III. 1 ff.

[5]) R. T. A. II. 406 ff.

[6]) Eigentlich sollte das Regim. seine Tätigkeit Michaelis 1521 beginnen. (R. T. A. II. 730) In Wirklichkeit waren bis 18. Okt. von den 22 Regimentsräten nur 3 (nicht 13, wie bei Grabner pg. 21 irrtümlicher Weise steht) eingetroffen. (Planitz v. 11. Okt. 1521 pg. 4). Am 16. Oktober, als wenigstens außer 7 Vertretern der Stadthalter, Pfalzgr. Friedrich erschienen war, beschloß man, einige Vorberatungen, zu denen nicht gerade Beschlußfähigkeit not war, vorzunehmen. (Planitz pg. 7). Noch am 16. Nov. (pg. 36) schreibt Planitz: Dan bisher vill gefeiert und wenig nuczlich gearbeitet. Erst am 19. Nov., als nach Ankunft des Erzbischofs v. Salzburg die vorgeschriebene Zahl erreicht war, konnte das Regiment eröffnet werden (Planitz pg. 41). vgl. auch Baumgarten II. 183 ff. Wülcker in den Preuß. Jahrb. 53 pg. 338.

[7]) Planitz vom 8. Dec. 1521. (pg. 49.) Die Zusammensetzung dieses Ausschusses: Der Komptur v. Coblenz, Hans v. Bern, Dr. Rehlinger und Planitz, später kam auch noch Georg von Eltz, einer der kaiserlichen Abgeordneten, hinzu.

noch einen Gemeinen Pfennig,[1]) wie er aus den Zeiten Maximilians bekannt war, vorschlug.[2]) Mit diesem befreundete sich das Regiment am meisten und machte sich sogar daran, ein diesbezügliches Projekt in allen Einzelheiten näher auszuarbeiten. Schon hatte es diese Aufgabe fast erledigt, als plötzlich durch das Auftauchen einer Türkensteuer, deren Notwendigkeit allgemein anerkannt wurde, die Steuerkraft des gemeinen Mannes nach einer anderen Seite hin in Anspruch genommen werden mußte und damit auch der Gemeine Pfennig sich als unhaltbar erwies.[3])

Jetzt befand sich das Regiment in einer üblen Lage: Der Gemeine Pfennig war unmöglich geworden, gegen den Zoll eiferten die Städte,[4]) gegen die Verwendung der Annaten die Geistlichen,[5]) gegen die Matrikularumlage fast alle.[6]) Auch die Hoffnung auf einen Fürstentag, der diese Angelegenheit regeln könnte, scheiterte.[7]) So wandte es sich an verschiedene Fürsten persönlich mit der Bitte um Rat. Aber auch diese konnten nicht helfen. Georg von Sachsen schlug vor, eine Anleihe aufzunehmen, die von einer demnächst zu beschließenden Steuer zurückgezahlt werden sollte.[8]) Das war ein Ausweg, auf den notgezwungen immer wieder zurückgegriffen werden mußte, ohne daß jedoch den Darleihenden eine sichere Garantie für Rückzahlung geboten werden konnte.[9])

Unter solchen Verhältnissen ist es erklärlich, daß das Regiment dem nächsten Reichstage mit einem definitiven Vorschlage, den dieser nur noch zum Beschlusse hätte erheben müssen, nicht dienen konnte. Statt dessen stellte es eine Reihe von Möglichkeiten den Ständen zur Debatte:

1. Einen Gemeinen Pfennig.
2. Verlängerung der Matrikularumlage.
3. Einen Reichszoll.
4. Zurückbehaltung der Annaten.
5. Zurückbehaltung der Pensionen und Absenzgelder.
6. Eine Besteuerung der Prälaten, Mönche, Klöster und Stifter.
7. Eine Judensteuer.[10])

---

[1]) Ganz kurz war derselbe übrigens auch in Worms in Betracht gezogen. vgl. darüber u. pg. 40.

[2]) Grabner pg. 22. Planitz vom 8. Dec. pg. 49 ff.

[3]) Planitz vom 19. Febr. 1522 pg. 88.

[4]) Die von ihnen schon 1521 dagegen eingereichte Beschwerdeschrift R. T. A. II. pg. 412.

[5]) Planitz vom 8. Dez. 1521 (pg. 50).

[6]) Vgl. darüber u. pg. 66 ff.

[7]) Planitz vom 28. Jan. 1522 (pg. 72), vom 8. Febr. (pg. 81), vom 19. Febr. (pg. 88) und vom 18. März (pg. 113).

[8]) Instruktion Georgs v. Sachsen für seine Vertreter auf dem Reichstage R. T. A. III. 68.

[9]) Vgl. u. pg. 131.

[10]) R. T. A. III. 138. Vgl. darüber auch Planitz vom 4. Juni 1522, pg. 162. Baumgarten II. 191. — Wrede (R. T. A. III. 138, Anm. 2) meint, daß diese Anfang, vielleicht auch erst Mitte April eingereichten Vorschläge (für eine genauere Bestimmug des Datums finden sich keine Anhaltepunkte) mit geringen Veränderungen der seiner Zeit vom Regim. aufgestellte Entwurf sei. Daß dies der Fall ist, glaube ich kaum. Aus den Planitzbriefen ergibt sich nicht der geringste Anhaltepunkt dafür. Vielmehr hatte das Reg. die von ihm entworfenen Vorschläge

Auch den Ständen fiel die Wahl sehr schwer. Sie setzten einen Ausschuß [1]) ein, der das bunte Gemisch einigermaßen zu sichten und es für eine Gesandtschaft an den Kaiser fertig zu machen hatte. Diesem sollte das entscheidende Wort hierin überlassen werden. Würde auch er, was nur zu leicht anzunehmen war, sich für keine der vorgeschlagenen Möglichkeiten entscheiden können, so bat das Regiment um Uebersendung der kaiserlichen Vollmacht, damit es, mit derselben versehen, die Anerkennung eines der gemachten Projekte erzwingen könne.[2])

Der Ausschuß lehnte zunächst die Erhebung eines Gemeinen Pfennigs[3]) und die alleinige Besteuerung der Geistlichkeit[4]) ohne weiteres ab: hiervon versprach er sich nicht den geringsten Erfolg. Verhältnismäßig am aussichtsreichsten erschien ihm noch der Zoll und die Zurückbehaltung der Annaten,[5]) für den Augenblick aber kam allein die Matrikularumlage in Betracht, deren Verlängerung auf ein weiteres Jahr er den Ständen vor allem anempfahl.

Am 9. April wurde dieses Gutachten dem Regiment übergeben, welches sich dazu zu äußern versprach.[6]) Ob nun das hier angekündigte Schriftstück überhaupt nicht ausgefertigt wurde[7]) oder nur verloren gegangen ist, vermag ich nicht zu entscheiden; jedenfalls findet es sich nirgends. Der Mangel desselben ist um so bedauerlicher, als, wie wir aus der schließlich an Karl übersandten Instruktion[8]) ersehen können, das Regiment die von dem Ausschuß vorgenommenen Streichungen nur insoweit billigte, als sie sich auf den Gemeinen Pfennig bezogen, während es die Verwendung der Absenzgelder und Pensionen ebenso vorschlug wie eine Besteuerung der Prälaten, Mönche usw.[9])

Die kaiserliche Antwort auf dieses Schreiben der Stände verzögerte sich ungemein, da dieses ihm auf seinen weiten Irrfahrten gefolgt war. Es hatte ihn zwar bereits in den Niederlanden erreicht, war aber, da sich Karl schon damals mit dem Gedanken einer bald zu unternehmenden Fahrt nach England trug, in die Hände seiner Räte gegangen und von

---

wieder fallen lassen und sich mehr und mehr auf den Gem. Pf. konzentriert. Vor allem vermißt man in dem ersten Regimentsentwurf auch die starke Heranziehung der Geistlichkeit.

[1]) R. T. A. III. 142.

[2]) R. T. A. III 220, auch 224.

[3]) R. T. A. III. 143.

[4]) R. T. A. III. 145.

[5]) R. T. A. III. 144.

[6]) Ebenso wie auf die am selben Tage (vgl. darüber die protokollarische Aufzeichnung über den Beginn des Reichstags R. T. A. III. pg. 42 ff.) eingereichte Instruktion. Die Antwort auf diese Instruktion findet sich R. T. A. III. 128. Der 3. Punkt, der die Antwort auf dies Gutachten betreffend die Unterhaltungsvorschläge enthält, ist ausgelassen. Vgl. auch R. T. A. III. 132.

[7]) Am 10. April wartete der Ausschuß noch vergeblich darauf. R. T. A. III. 135.

[8]) R. T. A. III. 151 ff.

[9]) Nach Planitz (pg. 163) soll der Ausschuß sich allerdings auch geäußert haben, er „wolle die andern wege nicht genzlich abgeschlagen haben, sundern man solt sie alle wie die angezeigt weren, kei. mt. zuschigken.“ Davon ist aber in den offiziellen Aktenstücken nirgends die Rede.

diesen nicht beantwortet worden.[1]) Weil die von London aus an das Regiment ergangenen Briefe[2]) niemals auch nur flüchtig Erwähnung dieses Schreibens taten, so bildete sich das Gerücht, es sei verlegt.[3]) Schließlich entschloß sich das Regiment, nachdem auch auf ein nach London übersandtes Duplikat[4]) keine Antwort eingetroffen war, einen Gesandten[5]) nach Spanien, wo Karl inzwischen wieder eingetroffen war,[6]) zu schicken. Am 26. Dezember[7]) überbrachte dieser dem Reichstage, der seit Mitte November in Nürnberg tagte, die Antwort des Kaisers.

Karl hegte die meiste Hoffnung von dem Reichszoll, über den er vom Reichstag nähere Bestimmungen wünschte[8]) und von den Annaten, derentwegen er sich an den Papst gewendet hatte.[9])

So war die Hauptaufgabe dieses zweiten Nürnberger Reichstags, das Zollprojekt in seinen Details näher auszuarbeiten.[10]) In ihm lag tatsächlich die einzige Möglichkeit, Regiment und Kammergericht zu unterhalten,[11]) da die Einkünfte aus den Annaten — deren Zurückbehaltung in Deutschland überdies erst noch vom Papste gebilligt werden mußte — nur gering waren.[12]) Obgleich die Städte aufs heftigste widersprachen, wurde es von den Ständen angenommen und nach Spanien an den Kaiser gesandt,[13]) damit er sein Gutachten darüber abgebe. Städte und Stände buhlten nun in Valladolid um Karls Gunst.[14]) Als dieser sich der städtischen Partei zuneigte und auf deren Werben hin sich gegen den Zoll aussprach, war eigentlich auch das Schicksal des Regiments entschieden.

Die Stände hatten gehofft, bis Mitte Juli werde die kaiserliche Antwort zurück sein. Ein auf St. Margaretentag (13. Juli) nach Nürnberg berufener Reichstag sollte der Ratifikation der Beschlüsse des vergangenen Reichstags dienen.[15]) Aber die geringe Zahl der erschienenen Stände

---

[1]) R. T. A. III. 230; vgl. darüber auch Baumgarten II. pg. 302.

[2]) Vom 6. und 7. Juni (R. T. A. III. 217). Am 21. Juni trafen sie in Nürnberg ein, über den Inhalt derselben vgl. Planitz vom 22. Juni (pg. 182), auch vom 17. Juli (pg. 223). Zwei weitere Briefe, vom 21. Juli und 3. Sept., welche Karl in einen Brief von Anfang November erwähnt (R. T. A. III. 229, Anm. 3 und 5; auch Planitz pg. 223 und 227) sind verloren gegangen. Es handelt sich also nicht nur um 2 Briefe wie Redlich (Der Reichstag von Nürnberg 1522—23. Leipz. Diss. 1887. pg. 40) meint. Vgl. für das ganze auch Redlich, pg. 78, Anm. 1.

[3]) R. T. A. III. 223.

[4]) Am 17. Juli wurde es abgesandt. R. T. A. III. 219.

[5]) Es war Johann Maria Warschütz. Vgl. d. Schreiben vom 16. August 1522 (R. T. A. III. 223).

[6]) Am 26. Mai hatte der Kaiser die Niederlande verlassen, hat sich bis zum 6. Juli in England aufgehalten und ist am 16. Juli wieder in Santander eingetroffen. Itinerar. Karls in den Voyages des souv. des Pays-Bas. II. 32.

[7]) Planitz, pg. 280

[8]) R. T. A. III. 233.

[9]) R. T. A. III. 225.

[10]) S. u. pg. 101 ff.

[11]) So schreibt Planitz am 13. März 1523: stett allein iczunt auf dem zoll, der aufgericht werden sall. (pg. 401).

[12]) Vgl. darüber u. pg. 122 ff.

[13]) Vgl. darüber den Reichstagsabschied. R. T. A. III. pg. 736 ff.

[14]) Frankf. Archiv. Reichstagsakt. tom. 39. fol. 39 ff.

[15]) Vgl. darüber das Schreiben der Stände an Karl vom 8 Febr. 1523. R. T. A. III. pg. 762.

mußte unverrichteter Sache aus Nürnberg scheiden:[1]) Zu eigentlichen Beratungen ist es gar nicht gekommen. Wovon sollte das Regiment nunmehr unterhalten werden? Michaelis 1523 erreichte die bewilligte Matrikularumlage ja ihr Ende, an eine Verlängerung derselben war kaum zu denken. Mehrere Vorschläge, die gemacht wurden, waren sämtlich nicht ohne Bedenken.[2]) Schließlich half Erzherzog Ferdinand dem dringendsten Bedürfnis ab, indem er wenigstens für die Zeit von Michaelis bis Weihnachten 1523 die Unterhaltung von Regiment und Kammergericht aus seinen Mitteln zusagte.[3]) Das Regiment selbst tat noch ein übriges, wenn es für den 1. September einen Fürstentag ausschrieb, der sich mit der Unterhaltungsfrage befassen sollte. Dieser hatte dasselbe Schicksal wie sein Vorgänger: er kam überhaupt nicht zustande.[4])

Was sollte nun aber werden, da das Zollprojekt vom Kaiser überhaupt abgelehnt worden war? Durch eine nach Deutschland entbotene Gesandtschaft ließ Karl den Wunsch aussprechen, der für Martini 1523 nach Nürnberg berufene Reichstag solle auf andere Mittel und Wege denken, die allen Ständen träglich und leidlich seien.[5])

Inzwischen aber hatte sich das Verhältnis der einzelnen Stände zum Regiment selbst wesentlich geändert. Die Hoffnungen, die man auf dasselbe gesetzt hatte, waren nur sehr dürftig in Erfüllung gegangen. Im Gegenteil hatte es sich eher zum Sorgenkinde der Nation entwickelt. Daraus erklärt sich eine gewisse Lauheit der Stände diesem nach so schweren Ringen vom Kaiser ertrotzten Institute gegenüber. Obgleich eine kaiserliche Deklaration vom 1. November 1522 die Mindest-

---

[1]) Fels, Erster Beytrag zur deutschen Reichstagsgesch. pg. 206. Vgl. darüber auch Richter, pg. 18. Doch treffen des letzteren Angaben zum größten Teile nicht zu; vgl. darüber u. pg. 117, Anm. 8.

[2]) So hatte man daran gedacht, an den Kaiser zu schreiben, „er möge mittler zeit das gelt darstregken, welches ungeverlich 9000 fl erreichen wirt; gleub aber schwerlich, daß er es tun wirt", fügt Planitz hinzu (Planitz pg. 401). Ferdinand machte auch den Vorschlag, die zum Zwecke des Türkenkriegs gesammelten Gelder zur Unterhaltung des Regiments zu verwenden. (Planitz vom 22. Juli 1523, pg. 495). Er konnte diesen Vorschlag um so eher machen, als die Ungarn den Bedingungen, unter denen ihnen die Unterstützung zugesagt war, nicht nachgekommen waren (vgl. u. pg. 89).

Dieser Vorschlag wurde aber von den Ständen nicht akzeptiert.

[3]) Dies geschah nicht, wie J. Falke, Die Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipz. 1869. pg. 60 gelegentlich mitteilt, schon auf dem 2. Nürnberger Tage. Ebenso ist die Gewährung der Beiträge für ein ganzes Jahr, von der Falke spricht, niemals von Ferdinand angeboten worden; geschweige denn daß er sie gezahlt hätte. Wie wenig Zutrauen die Stände zu diesem Versprechen des Erzherzogs hatten, ergibt sich aus Planitz (pg. 520): ist aber manchen beschwerlich und mir auch, auf sein besoldung zu warten; am 11. Sept. 1523 schreibt er an Kurf. Friedrich (pg. 539): ab es (nämlich das von Ferd. versprochene Geld) eber gefallen wirt, weiß ich nicht; ich hoff: ja.

[4]) Am 11. Juli 1523 schreibt Planitz: es solle ein regimentstag berufen werden zu handeln, weil keine gewisse besoldung zum regement und camergericht vorhanden (pg. 486). Vgl. auch pg. 512. Richter, Der Reichstag zu Nürnberg. pg. 26.

[5]) R. T. A. IV. 293.

zahl der zur Beschlußfähigkeit nötigen Regimentsräte auf 10 herabsetzte,[1]) bereitete es Schwierigkeit, auch nur diese zusammenzubringen.[2]) Wenn früher mit besonderem Nachdruck darauf Gewicht gelegt worden war, das Regiment nicht in Abhängigkeit vom Kaiser kommen zu lassen dadurch, daß man ihm die Besoldung übertrug, so hatten sich die Ansichten in dieser Hinsicht jetzt bedeutend geändert. Schon auf dem ersten Nürnberger Reichstage war der Wunsch geäußert worden, Karl möchte die Hälfte, wenigstens aber den dritten Teil der Unterhaltungskosten aus seinen Mitteln bestreiten.[3]) Die Städte hatten sich sogar dahin vernehmen lassen, wenn der Kaiser einen Fortbestand des Regiments wünsche, möge er es ganz auf seine Kosten hin übernehmen.[4])

Neben der Lauheit ist vielfach sogar eine Feindschaft gegen das Regiment zu spüren, besonders deswegen, weil es in die Machtsphäre lokaler Gewalten hinübergegriffen hatte. So fürchtete der Schwäbische Bund eine Konkurrenz in Landfriedenssachen[5]) und erklärte noch 1523, daß er sich eine Einigung in Bewilligung von Regiment und Kammergericht vorbehalte.[6]) Die rheinischen Fürsten, Pfalz,[7]) Trier und Hessen wollten den in der Sickingenschen Angelegenheit gefällten Spruch des Regiments nicht

---

[1]) Diese kaiserliche Deklaration ist schon vielfach gedruckt und besprochen worden. Harpprecht IV. 2. pg. 41. Müller, Entdecktes Staatskab. I. Eröffn. pg. 193. Lünig, Reichsarchiv II. pg. 317. Von einem großen Teil der Stände wurde sie übrigens nicht einmal anerkannt. Richter, a. a. O. pg. 23. 28.

[2]) Richter, a. a. O. pg. 7.

[3]) R. T. A. III. pg. 139. Auch aus dem Schreiben des Regiments an Karl vom 17. Juli 1522 (R. T. A. III. 220) glaube ich dies herauszuhören.

[4]) Dies sprachen dann auch die übrigen Stände in der Instruktion für M. Warschütz (R. T. A. III. 767) aus. In einem Gutachten des Hagenauer Rates über den Abschied des Eßlinger Städtetags von Anfg. Sept. 1522 (R. T. A. III. 478) heißt es: es sei besser, das regement abzustöllen und wieder in alten stand komen zu lassen. Karl ging übrigens auf diese Wünsche der Stände niemals ein, wie es nicht schwer verständlich ist bei einem Mann, der so tief in pekuniäre Kalamitäten verwickelt war, wie Karl. Am 30. Dez. 1522 schreibt Planitz an Kurf. Friedrich: aus dieser antwort kan ich aus meiner torheit nicht befinden noch abnemen, das kei. mt. etwas zum regement und camergericht tun ader geben wirt (pg. 295), und am 13. Jan. 1523: so haben E. cfl. Gn. aus des keisers schreiben nunmals vormarkt, was ir mt. zu underhaltung regiments und cammergerichts zu tun bedacht, als ich vormark: nichts (pg. 318). Karl war einfach dazu nicht in der Lage (Planitz, pg. 223). Vgl. auch Redlich, pg. 79, Anm. 1.

[5]) Richter, pg. 9. Planitz schreibt schon am 19. Febr. 1522: ich hab auch vorgeblichen gehort, als solt der Schwebisch punt nit gern sehen des regements bestant (pg. 89). Vgl. auch Planitz pg. 515.

[6]) Harpprecht IV. 2. p. 195. K. Klüpfel, Urkunden zur Gesch. d. Schwäb. Bundes (1488—1533). Bibl. d. Lit.-Ver. Stuttg. 1853. II. pg. 235. 242. J. Chmel, Aktenstücke zur Gesch. Deutschl. in den Jahren 1522—24 im Notizenbl., Beilage zum Archiv für Kunde öst. Geschichtsquellen, Bd. 2. Wien 1852 Nr. 6, pg. 81.

[7]) Pfalz war überdies gegen das Regiment, weil dieses sein Vikariatsrecht beeinflusse. Am 12. Febr. 1524 ließ der Pfälzer Kurfürst dem Reichstag mitteilen, er sei zum Vikar des Reichs ernannt, das Regiment möge man abschaffen. (vgl. d. Baumgarten II. 327). Dies klingt merkwürdig, da das Regiment gar nicht in Vikariatsgerechtsame eingreifen durfte. (Buchholtz I. 134: unnachteilig den pfälz. und sächs. vicariatsrechten, ebenso in der Wahlkapitulation: doch . . . Phaltz und Sachsen an iren rechten und freiheiten, wes sie der des vicariatambts halben haben, unschedlich. (R. T. A. I. 866). Vgl. auch Müllers Entdecktes Staatscab. I. pg. 206.

anerkennen [1]) und hatten sich schon geweigert, den Reichsabschied von 1523 mit zu unterzeichnen. Vor allem opponierten die Städte gegen das Regiment. Auf dem Speyerer Städtetag im März 1523 hatten sie erklärt, es beschränke ihre Privilegien und sei unleidlich. Die nach Spanien entbotene Gesandtschaft sollte auch auf seinen Sturz hinwirken.[2])

So lagen die Verhältnisse zu Beginn des dritten Nürnberger Reichstags: überall regte sich Opposition gegen das Regiment und das aussichtsreichste der Unterhaltungsprojekte war gescheitert.

Und selbst vorausgesetzt, daß die Opposition gegen das Regiment gebrochen und der Wunsch des Kaisers, auf andere Unterhaltungsmittel zu denken, von den Ständen akzeptiert worden wäre, so zeigte sich ein weiteres Hindernis in der Haltung der Städte, welche die Bewilligung jedweder pekuniären Hilfsleistung abhängig machten von der Beilegung der von ihnen vorgebrachten Beschwerden, namentlich der Gewährung der Reichsstandschaft.[3])

Seit längerer Zeit schon und dann besonders seit 1487 war es Usus geworden, die Städte zu den Reichstagen zu berufen, ohne daß sie ausdrücklich als ein dritter Stand neben Kurfürsten und Fürsten anerkannt worden wären.[4]) Gewöhnlich hatte man es so gehalten, daß, nachdem die höheren Stände über einen Vorschlag sich geeinigt hatten, dies den Städten als Beschluß mitgeteilt wurde.[5]) Diesem Verfahren wollten die Städte um so weniger zustimmen, als ihnen gemäß solchen — ihnen aufgezwungenen — Beschlüssen ausnahmslos die größte Bürde in Anschlägen und anderen Leistungen an das Reich auferlegt wurde: sie sollten also an der Reichslast mittragen, während man ihnen politische Rechte nicht zusprach. Berthold von Henneberg hatte schon erkannt, daß eine Regelung der städtischen Reichsstandschaft eine Hauptforderung für Gesundung der deutschen Verhältnisse sei. Aber seine Bemühungen waren bald wieder in Vergessenheit geraten. Schwankend wie die ihnen widerfahrene Behandlung war seitdem die Haltung der Städte gewesen. Auf dem Eßlinger Städtetage von 1522 hatten sie, gereizt durch mehrere Steuerprojekte, die in der Luft schwirrten, ihre sämtlichen Beschwerden (hauptsächlich Weigerung der Reichsstandschaft, ferner Mangel an Exekution und Landfrieden, Klage über schlechtes Geleit, zu hohe Belastung in den An-

---

[1]) Da das Regiment das eigenmächtige Vorgehen derselben nicht billigen wollte, vielmehr eine vermittelnde Stellung einnahm. (H. Ulmann, Franz v. Sickingen, Leipz. 1872. pg. 344). So wurde durch die Hartnäckigkeit der 3 Fürsten das Zustandekommen eines Vergleichs verhindert (Ulmann, pg. 352. Redlich, pg. 126. 137. Vgl. auch Richter, pg. 9.

[2]) Frankf. Archiv, Sammlung „Stett-Abschied" nr. 634. fol. 10 ff.: Abschied aller Frey und Reich-Stett gemeinen Stetttags Sonntags Judica in der Vasten anno 23 in der statt Speyer gehalten.

[3]) R. T. A. III. 535; auch Klüpfel II. 238

[4]) E. Gothein, Ueber die vermeintliche Ausübung der Reichsstandschaft der Städte seit 1487. Breslau 1877. pg. 37 ff.

[5]) So erklärten die Stände in einem Schreiben an den Speyerer Städtetag (R. T. A III. 543): Es sei dermaßen herkomen, was auf gemeinen reichstegen jedesmal durch curf. fürsten und andere stende samentlich oder durch den merern teil beschlossen sei, das solchs alsdann der stett gesandten furgehalten und sie dasselbig on widerrede angenommen und demselben folge getan.

schlägen, das Hofgericht zu Rottweil, schlechte Münze usw.) zusammengestellt.[1]) Auf Grund dieser Beschwerden war dann auf dem kurz vor Beginn des neuen Reichstags in Nürnberg gehaltenen Städtetage eine Beschwerdeschrift aufgesetzt worden, die am 26. Dezember 1522 den Ständen übergeben wurde.[2]) Die Erbitterung der Städte war um so größer, als es vor kurzem zu einem neuen Konflikt mit den Ständen der Türkensteuer wegen gekommen war.[3]) Die Stände zeigten sich zur Abstellung der städtischen Beschwerden wenig geneigt. Sie setzten zwar einen Ausschuß ein, der sich damit befassen sollte,[4]) doch scheint dieser sich der Sache wenig ernstlich angenommen zu haben.[5]) Am 15. Januar 1523 erneuerten die Städte ihre Beschwerden,[6]) da sie noch immer keine Antwort erhalten hatten. Darauf sahen die Stände sich zu einer Erwiderung gezwungen,[7]) in der sie allerdings weder von einer Gewährung der Reichsstandschaft noch von einem Eingehen auf die übrigen städtischen Beschwerden etwas wissen wollten.[8]) Daraufhin gerieten die Städteboten in hellen Zorn. Nur mit Mühe in Nürnberg zurückgehalten,[9]) äußerten sie sich dahin, daß sie sich mit einer derartigen Antwort nicht begnügen könnten, und, falls ihnen kein besserer Bescheid würde, ihre Zustimmung zum Reichstagsabschied verweigern müßten.[10]) Dies allerdings wollten die Stände möglichst verhüten; da sie sich aber zu einem Eingehen auf die städtischen Beschwerden noch immer nicht bereit erklärten, so waren alle weiteren Verhandlungen, namentlich des Mainzer Kanzlers[11]) und des

---

[1]) R. T. A. III. 464 ff. Für das folgende vgl. auch Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. 17. u. 18. Aufl. v. L. Pastor. Freib. i. B. 1897. II. 280, obgleich dessen Angaben in mancherlei Hinsicht nicht zutreffen. Baumgarten II. 303.

[2]) Ueber das Datum siehe das Mainzer Protokoll (R. T. A. III. 311), auch das Schreiben Holzhausens an Frankf. vom 26. Dez. (R. T. A. III. 884), über die Beschwerdeschrift selbst vgl. R. T. A. III. 478, auch 484. Nach Holzhausens Mitteilung (vom 24. Dez. R. T. A. III. 883) existierte eine deutsche und eine lateinische Fassung. Diese städt. Beschwerden werden auch erwähnt bei Redlich, pg. 67.

[3]) Holzhausen vom 17. Dez. 1522 (R. T. A. III. 876).

[4]) R. T. A. III. 544. Seine Zusammensetzung R. T. A. III. 282, Anm. 1. Vgl. auch R. T. A. III. 497, Anm. 1.

[5]) Nach Redlich (pg. 134) hat diese Beschwerdeschrift die Stände in höchstem Grade beschäftigt. Davon kann aber nach den Akten gar nicht die Rede sein.

[6]) R. T. A. III. 495.

[7]) R. T. A. III. 496. Die Uebergabe an die Städte erfolgte am 23. Jan. (Planitz, pg. 335).

[8]) R. T A. III. 497.

[9]) Schreiben Johann Hugs an Meister und Rat v. Hagenau vom 30. Jan. R. T. A. III. 917.

[10]) So in der Eingabe vom 28. Jan. (R. T. A. III. pg. 508); vgl. auch das Schreiben Hugs an Hagenau vom 30. Jan. (R. T. A. III. 917) und das von Philipp v. Feilitzsch an Herzog Johann vom 29. Jan. (Planitz. pg. 345).

[11]) Das Schreiben Hugs an Hagenau R. T. A. III. 512 Anm. 1 führt fälschlich den Magdeburger Kanzler auf. Daß das nicht richtig ist, geht aus dem eben angeführten Briefe hervor. Näheres über diese Verhandlungen ergibt sich auch aus der Eingabe der Städte vom 2. Febr. (R. T. A. III. 510 ff.) Die Städte formulierten auf den Wunsch der Stände hin noch einmal ihre Beschwerden in einem vom 3. April datierten Aktenstück, welches aber möglicherweise den Ständen überhaupt nicht mehr übergeben wurde. (R. T. A. III. 513, Anm. 2).

Dr. Lamparter[1]) vergeblich. Die Städte beharrten mit Konsequenz auf ihrem Standpunkt und beschlossen auf dem neben dem Reichstage in Nürnberg stattfindenden Städtetage,[2]) nicht in den Abschied zu willigen; diese Absicht sprachen sie auch in dem am 9. Februar an den Erzherzog Ferdinand — der sich besonders um die Zustimmung der Städte bemüht[3]) und ihnen für Abstellung ihrer Beschwerden seine Verwendung beim Kaiser zugesagt hatte[4]) — eingereichten Ultimatum[5]) aus. Eine von den Ständen verfaßte Entgegnung[6]) mußte den Städten, die inzwischen Nürnberg verlassen hatten, nach Speyer, wo diese sich zu einem Städtetage zusammenfanden, nachgeschickt werden. Dort aber erledigte man die ständische Entgegnung sehr schnell und beschloß, sich betreffs der Erledigung aller Beschwerden an den Kaiser zu wenden.[7]) In Spanien erreichten die Städteboten auch eine Verständigung mit Karl, der ihnen das Versprechen gab, auf dem nächsten Reichstag durch seinen Gesandten darauf hinwirken zu wollen.[8]) So traten die städtischen Gesandten denn 1524 zu Nürnberg, nachdem sie ihr Programm auf einer Anzahl von Städtetagen[9]) genau festgestellt hatten, ungestüm mit der Forderung der Beseitigung ihrer Beschwerden hervor und zwar verlangten sie diese vor Eintritt in die Tagesordnung:[10]) sie erklärten, um an den Beratungen dieses Reichstags teilzunehmen, wie die Stände es forderten, müßten sie hierzu erst qualifiziert,[11]) d. h. müßte ihnen erst die Reichsstandschaft verliehen werden. Die Kurfürsten waren auch zu einem Entgegenkommen bereit, indem sie die Städte zwar nicht als einen besonderen dritten Stand anerkennen, ihnen aber Sitz in der Fürstenkurie und zwei Stimmen gewähren wollten.[12]) Dem jedoch widersprachen die Fürsten, die zu keinem Entgegenkommen bereit waren und ihre Gründe für diese schroff ablehnende Haltung — auf Wunsch der übrigen Stände — in einer langen Beschwerdeschrift zusammenfaßten.[13]) So standen sich zwei Parteien schroff gegenüber. Eine Verhandlung über die eigentlichen Vorlagen dieses Reichstags wäre unmöglich gewesen, hätten sich nicht die Städte zu einem Kompromiß her-

---

1) R. T. A. III. 540.
2) Vgl. darüber den Abschied dieses Städtetags, R. T. A. III. 518 ff.
3) R. T. A. III. 534, auch 539.
4) R. T. A. III. 541.
5) R. T. A. III. 534.
6) R. T. A. III. 543
7) Frankf. Archiv. Stett-Abschied nr. 634 fol. 10 ff.
8) Frankf. Archiv. Reichstagsakten tom 39 fol. 44 ff. Er tat dies auch, vgl. R. T. A. IV. 66. 104 und Hannarts Instruktion R. T. A. IV. 296. Anm. 2.
9) Namentlich zu Speyer (Aller Erbarn Fry und Rychstet Handlung und abschied so sie durch ire Botschaften uf gemaynem stettag Montags nach Leonhardi anno XXIII zu Spier gehalten, geubt und beschlossen haben. Frankf. Archiv, Stett-Abschied nr. 645 fol. 34) und zu Nürnberg (Aller erbern Frey- und Reichstet handlung. So durch Ir Pottschaften auf Montag nach der heiligen dreyer Königtag anno XXIV beratschlacht, für nütz bedacht und beschlossen. Frankf. Archiv Stett-Abschied nr. 651 fol. 63 ff.).
10) Vgl. Buchholtz II. 46 ff.
11) Vgl. Die Aufzeichnungen des Wormser Protokolls (R. T. A. IV. 105. 107), auch R. T. A. IV. 310. 317. 322. 325.
12) R. T. A. IV. 188 ff.
13) R. T. A. IV. 327.

beigelassen, indem sie wenigstens von einer Beratung ihrer Beschwerden vor Beginn der übrigen Verhandlungen absahen und nur verlangten, daß diese neben den übrigen Gegenständen mit erledigt würden.[1])

So war denn dieser städtische Widerstand gegen eine Steuerreform ausgeschaltet und es galt nun, die Opposition gegen das Regiment zu brechen.

Die regimentsfreundliche Partei war die weitaus schwächere. Außer dem kaiserlichen Orator Hannart[2]) und dem Erzherzog,[3]) die, wie Baumgarten[4]) sagt, durch die wunderlichste Verschiebung der natürlichen Interessen zur Verteidigung des Regiments gezwungen wurden, traten eigentlich nur der Mainzer Erzbischof[5]) und Johann von Sachsen[6]) für dessen Sache ein. Kurfürst Friedrich, ein treuer Freund des Regiments,[7]) verließ schwer gekränkt Nürnberg; Der Kölner Erzbischof, der ursprünglich auch auf Seiten der Regimentspartei stand,[8]) schlug sich zu den Gegnern desselben.[9])

Die Inkonsequenz allerdings, welche die Stände dadurch, daß sie die Forderung der radikalsten Elemente, die eine völlige Beseitigung des Regiments erstrebten, vertreten hätten, wäre doch zu groß gewesen, als daß sich nicht auch im eigenen Lager Gegner gefunden hätten. Gegen ein Regiment an und für sich hatten daher auch die meisten nichts einzuwenden.[10]) Nur daß es ihren Prätensionen so wenig entsprach, konnten viele nicht verschmerzen. Sie erklärten, es müsse Vorsorge getroffen werden, daß es

---

[1]) Vgl. die Eingabe der Städte an Statthalter und Orator vom 19. Febr. 1524. R. T. A. IV. 329; Fels II. 32 ff. — Hannarts Bericht über seine Mission nach Deutschland bei Lanz, Correspondenz des Kaisers Karl V. Leipzig 1844. I. 111. — vgl. ebenso die Instruktion für M. Gilles an den Kaiser bei Lanz I. 118.

[2]) Lanz I. 98; auch Foerstemann, Neues Urkundenbuch zur Geschichte der evangelischen Kirchenreform. Hamburg 1842. I. 42 ist über Hannarts Stellung zu vergleichen.

[3]) Erklärlich aus der kaiserfreundlichen Politik des Regiments. So schrieb Friedrich an Planitz (3. März 1522): Dan du siehest wol, ob das regemet, wie es jetzo steet, kei mt oder des reichs ist. vgl. auch Baumgarten II. 317.

[4]) Baumgarten II. 327. 330.

[5]) R. T. A. IV. 349.

[6]) R. T. A. IV. 349; vgl. auch das Wormser Protokoll vom 23. Febr.

[7]) Er schrieb an Planitz: das aber etlich dem regem. und camerger. wie du schreibst, entgegen, haben wir nit gerne gehort (Planitz pg. 468); obgleich auch er bisweilen dem Regiment sehr skeptisch gegenüberstand. (vgl. sein Schreiben bei Planitz pg. 104). Früher war er ein direkter Gegner des Regim. gewesen. So hatte er am 16. Juni 1522 (Planitz pg. 176) geschrieben: es ist selzesam zu horen, daß dise bewilligung bescheen ist; . . . dan wir bis anher nie bericht worden, was doch im regement die zeit her, weil es underhalten worden, fur sonderlich große sachen, die zu frieden und ainigkeit dienstlich gehandelt worden. Ein Brief, in dem er sich bes. gegen das Reg. äußerte, ist verloren gegangen. Erwähnt wird derselbe Planitz pg. 95.

[8]) R. T. A. IV. 349.

[9]) R. T. A. IV. 118. Ursprünglich stand übrigens auch Georg auf Seite des Regim. R. T. A. IV. 67; vielleicht auch die Brandenburger (nach Ranke II. 92; Richter pg. 12). Ich habe aber einen bestimmten Anhaltepunkt in den Akten nicht finden können. — Auch die einzelnen Angaben Baumgartens II. 330 scheinen nicht ganz zu stimmen.

[10]) Müller, Entdecktes Staatskab. I. 217.

nicht so gewaltiglich und frei handle.[1]) Die Pfälzer Hofräte ließen sich dahin vernehmen, das Regiment in seiner jetzigen Gestalt sei unleidlich.[2])

Das Ziel der Stände war also ein neues Regiment. Auf welcher Basis aber sollte dieses gegründet sein?[3]) Ferdinand schlug die Wormser Regimentsordnung als Grundlage vor.[4]) Dem aber widerstrebten die Stände: was sie zu Worms nur halb erreicht hatten, wollten sie jetzt vollenden und die ständische Prävalenz im Regiment definitiv sichern. Ihre Forderung war daher: erst das jetzige Regiment völlig auflösen, alle Regimentsräte entlassen, dann eine völlig neue Regimentsordnung entwerfen.[5])

Ferdinand wollte aber gerade in eine Entlassung der Regimentsräte nicht einwilligen, hauptsächlich wohl, weil er glaubte, es würde durch einen solchen Schritt die gesamte Existenz des Regiments gefährdet und es möchte nie, selbst nicht in veränderter Gestalt wieder erstehen. Schließlich erreichte er auch, daß die Beratungen über das neue Regiment noch während der Existenz des alten aufgenommen wurden,[6]) doch forderten die Stände strikte eine neue Basierung, indem sie die Wormser Ordnung nach ihrem Willen modifizierten.[7]) Die augenblicklich am Regiment anwesenden Räte wurden trotz ihres Protestes[8]) mit Dank beurlaubt;[9]) das neue Regiment sollte seinen Sitz in Eßlingen haben und nächste Pfingsten in Kraft treten.[10])

Von wem aber sollten die Unterhaltungskosten aufgebracht werden? Von vornherein erklärten die Stände sich bereit, das Kammergericht aus ihren Beiträgen zu erhalten,[11]) höchstens daß sie daran die Bedingung einer Revision der Kammergerichtsordnung knüpften. Weniger geneigt zeigten sie sich der Aufbringung der Unterhaltungskosten für das Regiment.[12]) In langen Verhandlungen suchte Ferdinand wenigstens das zu erreichen, daß sie einen Teil auch der Regimentsunkosten übernähmen.[13]) Dazu erklärten diese sich aber nur bereit, wenn der Kaiser die Hälfte der Beiträge auch zum Kammergericht aus seinen Mitteln bestreite.[14]) Diese Bedingung mußte die kaiserliche Partei schließlich an-

---

[1]) R. T. A. IV. 342.

[2]) R. T. A. IV. 343. Die Städte erklärten im Abschied des Nürnberger Städtetags, sie könnten nicht ermessen, ob ihnen das Regiment „derselben gestalt" nützlich und ersprießlich sei (R. T. A. III 522). vgl. auch R. T. A. IV. 194.

[3]) Ausführlicher sind die folgenden Beratungen behandelt bei Baumgarten II. 328 ff. Ranke II. 70 ff. Buchholz II. 42 ff. vgl. auch Harpprecht IV. 2. 48.

[4]) R. T. A. IV. 345. 352 ff. vgl. auch das Wormser Protokoll pg. 115 ff., ebenso das Mainzer Protokoll pg. 70 ff.

[5]) R. T. A. IV. 357, Wormser Profokoll pg. 70 ff.

[6]) Auf Ferdinands Vorschlag wurde ein Ausschuß zur Beratung der Angelegenheit eingesetzt (R. T. A. IV. 129 ff.), der einen Entwurf zur Aenderung der Regimentsordnung vorlegte.

[7]) R. T. A. IV. 365.

[8]) R. T. A. IV. 423.

[9]) Im Abschied heißt es: Es wurde ihnen „genediglich anheim zu ziehen erlaubt."

[10]) R. T. A. IV. 593.

[11]) R. T. A. IV. 389.

[12]) R. T. A. IV. 370.

[13]) Vgl. darüber das Wormser Protokoll; auch R. T. A. IV. 391 ff., 398 ff.

[14]) R. T. A. IV. 395.

nehmen und Ferdinand gab an Stelle Karls das Versprechen, daß er sich treulich daran halten wolle.[1])

Wie aber sollten die Stände nun diese Unterhaltungskosten aurbringen? Der Zoll war als gescheitert zu betrachten, ebenso die Judensteuer, gegen den Gemeinen Pfennig hatten sich die Fürsten beim Kaiser in Spanien beschwert. Es blieb somit nichts anderes als die vielangefeindete Matrikularumlage übrig, auf die jetzt notgedrungnn zurückgegriffen werden mußte.

II. Kapitel:

Beratungen über die Türkensteuer.

Seit die Osmanen im Jahre 1453 Konstantinopel erobert hatten, waren ihre Heere eigentlich ununterbrochen im Vorrücken gegen das Abendland begriffen. Die deutschen Kaiser, die die dadurch dem Reiche drohende Gefahr erkannten, hatten wiederholt die Stände zu kriegerischen Anstrengungen gegen die Türken zu engagieren versucht.[2]) Auch die Steuerbestrebungen Maximilians waren in erster Linie durch Türkeneinfälle bedingt: so der Gemeine Pfennig von 1495,[3]) vor allem auch die „Ordnung" einer sechsjährigen Steuer, die zu Augsburg im Jahre 1500 festgesetzt wurde.[4])

Ebenso mußte Karl zu dieser immer brennender werdender Frage Stellung nehmen. Im Jahre 1521 waren Belgrad, die Schutzwehr des Donaustromes[5]) und Schabatz durch türkische Truppen erobert, die Moldau und Walachei besetzt und auch der größte Teil Ungarns genommen worden.[6]) Die ungarische Wehrkraft nun war durch ständische Parteikämpfe, die furchtbar gewütet hatten, außerordentlich geschwächt; wenn den Türken kein anderer Widerstand entgegengesetzt wurde, so konnten deren Truppen binnen kurzer

---

[1]) R. T. A. IV. 415, vgl. auch den Reichstagsabschied.

[2]) So war auch Friedrich III durch dies Ereignis zeitweilig aus seiner apathischen Ruhe aufgerüttelt worden (Müller, Reichssteuern etc. pg. 19). Er hatte einen Reichstag zur Beratung einer Türkensteuer nach Regensburg berufen, doch kam dieser nicht recht zu stande (Assmann a. a. O. 412). Für das folgende vgl. bes. H. Ehrensberger, Zur Gesch. der Türkensteuer im Freiburger Diözesan-Archiv N. F. Bd. 1. Freiburg 1900 pg. 396 ff. — L. Kupelwieser, Die Kämpfe Ungarns mit den Osmanen bis zur Schlacht bei Mohacs 1526. 2. Aufl. Wien u. Leipz. 1899. pg. 187 ff. — M. Popescu, Die Stellung des Papstes und des christlichen Abendlandes gegenüber der Türkengefahr 1523–26. Leipz. Dissert. Bukarest. 1887.

[3]) Datt a. a. O. pg. 847. Als Name erscheint häufig: Der gemein türggisch pfenning (Datt. 856).

[4]) Lünig II pg. 214.

[5]) Belgrad war am 29. Aug. erobert worden. vgl. darüber Zinkeisen, Gesch. des osm. Reichs in Europa II. pg. 620 ff.

[6]) Janssen, Gesch. d. dtsch. Volkes. 17. 18. Aufl. II. 276.

Zeit in den österreichischen Erblanden, also in deutschen Gebieten erwartet werden.[1])

Karls Gedanken waren nun schon längst mit einem gewaltigen Heerzug gegen die Türken beschäftigt; augenblicklich aber konnte er nicht daran denken, einen solchen zu unternehmen.[2]) Noch war er in Anspruch genommen durch Unruhen in Spanien, wo er eben den Aufstand der Communidades unterdrückt hatte.[3]) Die Eroberungen jenseits des Ozeans erschienen ihm von jeher als eine seiner ersten Aufgaben,[4]) vor allem fesselten ihn seine Absichten gegen Franz, mit dem es soeben auf italienischem Boden zum Zusammenstoß gekommen war.[5])

Er wandte sich daher mit einer hierauf bezüglichen Forderung an das Regiment,[6]) ebenso wie er einzelne Fürsten sondierte.[7]) Die Stände waren gegen die drohende Gefahr keineswegs abgestumpft. Bereits ehe der kaiserliche Brief in Nürnberg eintraf, war vom Regiment ein Schreiben an Karl in derselben Angelegenheit erlassen worden.[8])

Worin aber sollte eine Unterstützung der Ungarn gegen die Türken bestehen? Karl scheint eine eilende Hilfe verlangt zu haben und zwar auf Grund des Romzuganschlags.[9]) 1521 waren ihm nämlich zu einem Romzug und zur Wiedereroberung deutscher Gebiete in Italien 20000 Mann zu Fuß und 4000 Reiter bewilligt worden.[10]) Diese Hilfe riet er jetzt gegen die Türken zu verwenden. Er konnte den Vorschlag um so eher machen, als die Aussicht auf einen eigentlichen Romzug durch die politischen Konstellationen in weite Ferne gerückt war. Gegen eilende Hilfen, Unternehmungen Hals über Kopf, war nun das Regiment prinzipiell eingenommen.[11]) Es schlug daher dieses Verlangen Karls ab, akzeptierte aber dessen Wunsch bezüglich der Verwendung der Romzughilfe und knüpften daran nur noch

---

[1]) Popescu, a. a O. pg. 3 ff. 9 ff. vgl. auch R. T. A. III. 53, auch 25.

[2]) Baumgarten II. 179.

[3]) Baumgarten II. 140.

[4]) Ranke II. 28.

[5]) Grabner pg. 69. Nach Baumgarten II. 72 erklärte Karl, ehe ein Krieg gegen die Türken unternommen werden könne, müsse erst Frankreich gebeugt werden.

[6]) Karls Schreiben vom 17 Dez., welches hierauf Bezug nimmt, ist verloren gegangen. Die Ankunft dieses kaiserlichen Briefes aus Genf meldet Planitz am 8. Jan. 1522 (pg. 65). Auch am 12. Febr. traf ein Brief des Kaisers in Nürnberg ein (R. T. A. III. 37) vgl. auch Baumgarten II. 185. Grabner pg. 23. Über den Inhalt des kaiserl. Schreibens vom 17. Dec. vgl. u. Anm. 9.

[7]) So hatte Karl schon am 14. Aug. ein Bittschreiben an die Stände erlassen. (R. T. A. III. 24). Auch an die Städte hatte er sich gewandt. (R. T. A. III. 25 Anm. 1). Die Antworten fielen aber fast immer recht dürftig aus. Nur Nürnberg sandte einige Kanonen nebst Munition und Büchsenmeistern. (R. T. A. III. 26), vgl. auch das Schreiben Karls an den Rat von Straßburg vom 14. Aug. 1521, gedr. bei H. Virck, Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg im Reformationszeitalter I. pg. 74.

[8]) Am 2. Dez. (R. T. A III. pg. 47). Dieser Brief scheint erst nach dem 17. Dez., dem Tage, an welchem Karls Schreiben an das Reg. abging, bei Karl eingetroffen zu sein (R. T. A. III. 27).

[9]) Den Inhalt des kaiserl. Schreibens, welches verloren gegangen ist, kann man nur aus der Antwort des Regiments (R. T. A. III. 47) erschließen. Für das folg. vergl. Wülcker in den Preuß. Jahrb. 53 pg. 346 ff.

[10]) R. T. A. II. 396.

[11]) R. T. A. III. 47.

die Bedingung, auch in Zukunft jeder Verpflichtung zu einem Romzug ledig zu sein. Zunächst, so betonte es,[1]) sei es nötig, einen Reichstag zu berufen, auf dem die Angelegenheit ruhig und sachlich verhandelt werden könnte; auch der für den 1. März in Nürnberg angesetzte Fürstentag[2]) sollte sich mit der Frage der Unterstützung der Ungarn befassen. Da dieser nun nicht zustande kam,[3]) mußten alle weiteren Beratungen dem im Frühjahr 1522 zu Nürnberg zusammentretenden Reichstage[4]) überlassen werden,[5]) der dadurch seinen besonderen Charakter erhielt. Um ein genaues Bild der Lage der Dinge zu bekommen, forderten die Regimentsräte die Ungarn auf, durch Gesandte über das Vorrücken der Türken zu berichten.[6]) Karl aber übertrug dem Reichstag seine gesamte kaiserliche Macht, damit es zu endgültigen Abmachungen kommen könne.[7])

Die Notwendigkeit einer energischen Bekriegung der Türken wurde im Grunde genommen von allen Ständen anerkannt. Aber trotzdem waren die Aussichten für eine den Ungarn zu gewährende Unterstützung nicht gerade glänzend.[8]) Die Zustände, wie sie damals in Deutschland herrschten, boten ein wenig erfreuliches Bild. Am Rhein wütete die Fehde Sickingens,[9]) im Norden die Hildesheimer Stiftsfehde,[10]) der Markgraf von Brandenburg bekriegte den Herzog Bogislav von Pommern,[11]) im Elsaß, Suntgau und Breisgau hatte sich die Bauernschaft gesammelt und war ein Aufruhr zu befürchten,[12]) Lübeck hatte unter dem Kriege gegen Dänemark zu leiden,[13]) auf den Reichstagen selbst hören wir häufig von Sessionsstreitigkeiten der Fürsten untereinander.[14]) Nicht mit Unrecht wurde des öfteren betont, daß, bevor an einen gewaltigen Türkenzug zu denken sei, Friede und Recht im Reich selbst hergestellt werden müßten.[15]) Viele der Fürsten waren

---

[1]) R. T. A. III. 46 ff.

[2]) R. T. A. III. 48, auch 28 Anm. 1.

[3]) Planitz vom 28. Febr. 1522 (pg. 99).

[4]) Nicht aber war, wie Ehrensberger a. a. O. pg. 402 angibt, schon 1521 darüber beraten worden.

[5]) Vgl. das Ausschreiben zum 1. Nürnb. Reichstage" (R. T. A. III. 38.). Merkwürdig, daß in demselben der Verzicht Karls auf den Romzuganschlag überhaupt nicht erwähnt wird.

[6]) Vgl. Planitz vom 13. Febr. (pg. 86).

[7]) R. T. A. III. 59; vgl. auch das Schreiben Karls vom 12. März (R. T. A. III. 53), auch Planitz vom 11. April (pg. 136).

[8]) Redlich a. a. O pg. 11. vgl. auch die Bedenken Ludwigs von Bayern (R. T. A. II. 393) über die Gewährung des Romzugs überhaupt.

[9]) H. Ulmann, Franz v. Sickingen. Leipz. 1872.

[10]) Havemann, Gesch. d. Lande Braunschweig und Lüneburg. pg. 55 ff.

[11]) Hervorgegangen aus einem Sessionsstreit auf dem Reichstage (R. T. A. III. 71).

[12]) Ludwig von Bayern an seinen Bruder Wilhelm vom 21. Nov. R. T. A. III. 850; auch Pack vom 24. Nov. (R. T. A. III. 856).

[13]) R. T. A. III. 258.

[14]) So besonders Sachsen, Mainz (R. T. A. III. 69) und Brandenburg-Pommern (R. T. A. III. 71). Auch Sessionsstreitigkeiten zwischen den Städten kamen vor, bes. zwischen Aachen und Köln (R. T. A. III. 812 Anm. 2). Letzteren habe ich bis in die Zeit Maximilians verfolgen können. (Datt, de pace publica pg. 852).

[15]) Vgl. u. a. das Gutachten des Hagenauer Rates. (R. T. A. III. 477), auch die Aufzeichnungen des Mainzer Protokolls (R. T. A. III. 288).

direkt am Erscheinen auf diesem und noch mehr auf dem nächsten Reichstage verhindert, weil sie in ihren Territorien festgehalten wurden.[1])

Daher konnten die auf dem Reichstage versammelten Stände nur den kaiserlichen Vorschlag billigen, nicht, wie es nötig gewesen wäre, eine noch größere Hilfe gewähren,[2]) obgleich einflußreiche Fürsten mit allem Nachdruck darauf hinwiesen, daß die Romzughilfe keineswegs ausreichend sei[3]) und daß man auf eine beständige Hilfe denken müsse.[4])

Ja selbst die Gewährung der Romzughilfe wurde an gewisse Bedingungen geknüpft. Die Verhältnisse Ungarns waren trostlos.[5]) Es kursierten Gerüchte, als sei der König mit seinen Ständen zerfallen, als sei ein Teil der Ungarn im Bunde mit den Türken.[6]) Hierüber mußten die Stände sich erst Gewißheit verschaffen, ehe sie die Hilfe gewährten. Ueberdies war den Deutschen das Terrain des Kriegsschauplatzes unbekannt, es konnte nichts über einheitliche Leitung, Beteiligung der Ungarn, Böhmen etc. beschlossen werden, schließlich stand vor allem die Tatsache, daß nicht genügend Fürsten erschienen waren, der Beschlußfassung über eine so wichtige Angelegenheit hemmend im Wege.[7]) All das zu erledigen, überließ man einem Tage zu Wien, dessen Termin König Ludwig von Ungarn bestimmen und auf den er Gesandte der Böhmen, Polen und Ungarn laden sollte.[8]) Für den Augenblick erhielt die ungarische Botschaft auf ihr dringendes Ansuchen hin nur noch das Versprechen, einer eilenden, sobald wie möglich aufzubringenden Unterstützung von 3000 Mann[9]) auf drei Monate.[10])

Als die Stände nach der Abreise der Ungarn sich in weitere Beratungen einließen,[11]) zeigte sich eine neue Schwierigkeit. Für den Romzug hatte der Kaiser nämlich die Lieferung von Munition und Geschützen,

---

[1]) Den Ungarn und ebenso dem päpstlichen Legaten gegenüber erklärten die Stände: cum maior pars principum iustis rationibus et causis impedita fuerit hactenus, quominus ad haec comitia venire non potuerint (R. T. A. III. 344). Dies traf z. B. auf Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann von Sachsen zu (Planitz v. 15. März, pg. 107). vgl. auch das Schreiben des päpstl. Gesandten an den Kardinal v. Mantua vom 24. Okt. 1522 (R. T. A. III. 831).

[2]) Vgl. darüber Wülcker in den Preuß. Jahrb. 53. pg. 349 ff.

[3]) So Pfalz (R. T. A. III. 54). Und gerade der Pfälzer Kurfürst ließ dem Reichstag mitteilen, daß er infolge seiner Bedrängnis durch Sickingen keine Hilfe gegen die Türken gewähren könne. (Vgl. Instruktion Ludwigs an seinen Bruder Friedrich R. T. A. III. 244).

[4]) Instruktion Herzogs Georg für seine Vertreter auf dem Reichstage (R. T. A. III. 62 Anm. 1).

[5]) Vgl. Popescu, a. a. O.

[6]) R. T. A. III. 53 vgl. auch § 9 der Interrogatoria an die Ungarn (R. T. A. III. 78). Die Ungarn selbst stellten solche Anschuldigungen als grundlos hin (R. T. A. III. 80).

[7]) Darauf legt bes. Müller, Entdeckt. Staatskab. I. 189 Gewicht.

[8]) R T. A. III. 91. Fürstenberg an Frankfurt vom 9. April 1522 (R. T. A. III. 782). Planitz vom 16. April 1522 (pg. 140).

[9]) R. T. A. III. 90. Nach dem Schreiben Feßners an Nördlingen vom 15. April (R. T. A. III. 788) waren es nur 2000 Mann, das stimmt aber nicht.

[10]) R. T. A. III. 115. Diese 3000 Mann sollten nach Kroatien gesandt werden. (R. T. A. III. 198. 200. Daß dies auch wirklich geschah, ergibt sich aus R T. A. III. 218. Vgl. auch Rehlinger an den Rat von Augsburg vom 26. April. R. T. A. III. 792).

[11]) R. T. A. III. 95 ff.

sowie die Besoldung der Hauptleute auf seine Kosten übernommen.[1]) Wer sollte die hierfür nötigen Ausgaben jetzt bestreiten? Mehrere Vorschläge, die gemacht wurden, waren sämtlich nicht ohne Bedenken. Die einen wünschten, zu diesem Zwecke eine Steuer auf die Geistlichen auszuschreiben,[2]) andere waren dafür, dies von den Ungarn zu fordern, ev. ihnen Geschütze gegen Leihgebühr zu überlassen.[3]) Wenigstens für den Fall, daß die Ungarn zu Wien die sofortige[4]) Leistung der Romzughilfe verlangen würden, beschloß man, die letztere Forderung aufrecht zu erhalten.[5])

Der Wiener Tag, der von König Ludwig auf den 20. Mai angesetzt worden war[6]) und am 25. Mai eröffnet wurde, hatte eine geringere Bedeutung als ursprünglich von ihm erwartet worden war. Einige der am Türkenkrieg interessierten Länder hatten überhaupt keine Botschaften, andere nur mit ungenügender Vollmacht entsandt.[7]) Dadurch konnte das Mißtrauen der Deutschen gegen die Ungarn nicht gerade beseitigt werden[8].) Deren Forderungen aber grenzten beinahe an das Unglaubliche. Am 24. Juni erklärten sie, auf die Frage, wieviel Truppen sie haben möchten, zu einer nachdrücklichen Bekriegung der Türken seien 200000 Mann nötig,[9]) beinahe also das zehnfache des Romzuganschlags; das Reich sollte die Hälfte tragen.[10]) Die Gesandten lehnten glatt ab,[11]) selbst die gemäßigte Forderung der Gewährung der Romzughilfe[12]) verwarfen sie, indem sie auf die geringe Anzahl der Erschienenen und deren mangelnde Vollmacht hinwiesen. Auch Ferdinand konnte in einer Besprechung zu Wiener Neustadt[13]) die Bewilligung der vom vorigen Reichstag in Aussicht gestellten Verstärkung von 2—3000 Mann nicht erreichen,[14]) ebenso hielten die Gesandten an der zeitlichen Beschränkung der gewährten Hilfe auf drei Mo-

---

[1]) So wenigstens nach der Ansicht der Stände (R. T. A. III. 100 ff.). — In Wirklichkeit findet sich eine ausdrückliche Bestimmung darüber in den Akten des Wormser Tages nicht.

[2]) R. T. A. III. 85.

[3]) R. T. A. III. 86.

[4]) Die Stände erklärten sich zur Gewährung der Romzughilfe für den Türkenkrieg erst für den Sommer 1523 bereit (R. T. A. III. 98).

[5]) Es sollte sogar ein Teil des nötigen Geldes von den Ungarn vorausgezahlt werden. (R. T. A. III. 100) — Von den Beschlüssen dieses Reichstages wurde auch Karl in Kenntnis gesetzt, der sich damit einverstanden erklärte (R. T. A. III. 28).

[6]) R. T. A. III. 116. Das Ausschreiben ist auch gedruckt in den acta Tomiciana VI. 56.

[7]) R. T. A. III. 199. acta Tomic. VI. 82—85; vgl. auch die Propos. des nächsten Reichstags. R. T. A. III. 254.

[8]) R. T. A. III. 208.

[9]) Ein auf dem nächsten Reichstag zur Beratung der Türkenangelegenheit eingesetzter Ausschuß glaubte, daß 5000 Reiter und 3000 Fußknechte genügen würden. Schon die Unterhaltungskosten für diese berechnete er auf 3 000 000 fl. jährlich (R. T. A. III. 375).

[10]) R. T. A. III. 203.

[11]) R. T. A. III. 204 ff.

[12]) R. T. A. III. 209.

[13]) Abschied zwischen den Gesandten des Reichs und Erzherzog Ferdinand zu Wiener Neustadt R. T A. III. 210.

[14]) Vgl. darüber das Schreiben Feßners an Nördlingen vom 24. April 1522 (R. T. A. III. 791), woraus wir erfahren, daß den Gesandten ausdrücklich freie Hand gelassen wurde, ein mehreres zu gewähren. (Ueber den Grund zur Weigerung s. pg. 35 Anm. 1.)

nate fest.[1]) Sie verwiesen auf den nächsten Reichstag, der hauptsächlich der Türkenangelegenheit gewidmet sei und auf dem die einzelnen Gesandten mit genügenden Vollmachten erscheinen sollten.[2])

Aber auch diese Forderung wurde nur mangelhaft erfüllt. Auf dem zweiten Nürnberger Reichstage fehlten abermals die böhmischen[3]) und die polnischen[4]) Gesandten. Die Stände begnügten sich diesmal mit der Anwesenheit der Ungarn. Deren Absicht zielte dahin, durch eine energische Belagerung von Belgrad die Türken zum Abzug von Rhodus, wohin diese sich gewandt hatten, zu bewegen.[5]) Die Stände erklärten ihre Bereitwilligkeit zu einer Unterstützung nur, nachdem ihnen die ausdrückliche Versicherung zu teil geworden war, es bestehe in Ungarn kein Zwiespalt zwischen Herrscher und Ständen. Die Grundlage sollte auch jetzt wieder der Romzuganschlag bilden. Ein Ausschuß,[6]) der mit den weiteren Beratungen betraut wurde, kam zu dem Ergebnis, daß es ebenso unfruchtbar wie unmöglich sei, die ganze Romzughilfe zu gewähren,[7]) obgleich die Ungarn dringend darum baten[8]) und auch der Ausschuß die Notwendigkeit einer energischen Unterstützung anerkennen mußte.[9]) Die Unfruchtbarkeit der Romzughilfe begründete er eben sogar damit, daß zu einer nachdrücklichen Bekriegung der Türken die gewährte Mannschaft nicht ausreiche, die Zeit auch auf sechs Monate beschränkt sei; die Unmöglichkeit damit, daß die von Karl für den Romzug übernommenen Verpflichtungen nunmehr von niemand erfüllt würden.[10]) Daher bestimmte ein endlich herbeigeführter Beschluß nur, daß den Ungarn zur Besetzung der gefährdetsten Oerter und

---

[1]) R. T. A. III. 202. Auch hierin war ihnen freier Spielraum gelassen worden. (R T. A. III. 99). Zu Wien hatten sie noch erklärt, falls man die Truppen länger bedürfe, würden diese weiter dienen können. (R. T. A. III. 201). Die jetzige Aenderung scheint zurückzuführen zu sein auf einen Brief des Regiments. (R. T. A. III. 207). — Was Redlich pg. 39 sagt, ist nicht ganz richtig.

[2]) R. T. A. III. 210. Daß auch dieser Reichstag hauptsächlich der Türken wegen berufen war: R. T. A. III. 185. 225.

[3]) Der Grund dafür lag wohl darin, daß in Böhmen gerade ein Landtag abgehalten wurde (act. Tomic. VI. 151). Vgl. darüber auch den Bericht Ferdinands über die Ausführung der Beschlüsse von Wiener Neustadt. (R. T. A. III. 328). Das Fehlen der Böhmen erfüllte die Deutschen mit um so größerer Sorge als Gerüchte kursierten, Böhmen plane einen Zug gegen Deutschland. (R. T. A. III. 341). Vgl. auch Palacky, Gesch v. Böhmen V, 2.

[4]) Polen befand sich in einem Krieg mit den Moskowitern (R. T. A. III. 329). Doch war es bereits Anfang Nov. zu einem Waffenstillstand gekommen. (act. Tomic. VI. 151).

[5]) R. T. A. III. 324.

[6]) Der sogenannte große Ausschuß. Seine Zusammensetzung bei Planitz (vom 18. Nov. pg. 248). Vgl. darüber auch das Schreiben Peutingers an Augsburg vom 19. Nov. (R. T. A. III. 846), Rehlingers an Augsburg vom 20. Nov. (R T. A. III. 848) und die Aufzeichnung Packs vom 24. Nov. (R. T. A. III. 853). Ein anderer Ausschuß, dem die Verhandlungen mit den Ungarn selbst übertragen wurde, wird im Mainzer Protokoll (R. T. A. III. 288) erwähnt. Daselbst auch seine Zusammensetzung. Ueber eine vorberatende Kommission für den großen Aussch. vgl. R. T. A. III. 335 Anm. 1.

[7]) R. T. A. III. 336 ff.

[8]) R. T. A. III. 294.

[9]) R. T. A. III. 299.

[10]) R. T. A. III. 336.

Pässe ein „Zusatz“, die Hälfte der Romzughilfe zugeschickt würde.[1]) Hieran hielten die Stände fest trotz der des öfteren wiederholten Bitte des päpstlichen Legaten, — der sich auch früher schon der Ungarn angenommen hatte[2]) — die ganze Hilfe zu gewähren und trotz des Verlangens der Ungarn, welche wenigstens noch um eine Verstärkung von einigen tausend Fußknechten und 500—1000 Reitern baten.[3]) Selbst Ferdinand konnte die Stände nur bewegen, daß sie, um den Verdacht, als ob sie überhaupt nicht helfen wollten, zu vermeiden, die Anzahl der auf die versprochenen $^2/_4$ der Romzughilfe zu erwartenden Truppen bestimmten:[4]) höchstens 4000 Mann nebst den zugehörigen Hauptleuten, 100 Zentnern Pulver und 20 Büchsenmeistern glaubten sie in Aussicht stellen zu können.[5]) Ausdrücklich wurden damit gewisse Bedingungen verknüpft: Die Ungarn sollten Geschütze und Munition liefern,[6]) ferner für die Zufuhr von Proviant sorgen und den Deutschen die nötige Sicherheit gewähren.[7]) Für Einhaltung aller dieser Bedingungen verlangte der Reichstag sofortige briefliche Bürgschaft der Stände und des Königs von Ungarn.[8])

Nebenher war auf diesem Reichstage auch das Projekt einer währenden Türkenhilfe beraten worden, auf deren Notwendigkeit schon die Proposition hingewiesen[9]) und um die auch der Kaiser[10]) sowohl wie der Papst[11]) gebeten hatten. Dieses Projekt war bereits auf dem letztverflossenen Reichstage von einem Ausschuß entworfen und den einzelnen Fürsten zur Beratung mit ihren Landständen zugeschickt worden.[12]) Ihm aber widersprachen vor allem die Städte, die überhaupt die Türkengefahr unterschätzten, indem sie meinten, vorläufig würde die gewährte Romzughilfe ausreichen;[13]) für einen Vernichtungskrieg gegen die Türken aber wiesen sie auf eine Anregung, die schon des öfteren von den Ständen gegeben worden war: nämlich auf ein Zusammengehen aller christlichen Völker.[14]) Es waren auch schon Bestrebungen aufgetaucht, die dahin

---

[1]) R. T. A. III. 338, auch 299.

[2]) Vgl. darüber seine Rede vom 19. Nov. 1522 (R. T. A. III. 322 ff.), auch den Brief Holzhausens an Frankfurt vom 17. Dez. 1522 (R. T. A. III. 876).

[3]) R. T. A. III. 353; auch Holzhausen an Frankfurt vom 22. Dez. 1522 (R. T. A. III. 882). Nach Planitz (pg. 281) waren es nur 500 Reiter, worum die Ungarn baten.

[4]) Diese Bitte wurde auch vom päpstl. Gesandten ausgesprochen. Ueber diese Verhandlungen vgl. das Mainzer Protokoll (R. T. A. III. 306. 309).

[5]) Vgl. Mainzer Protokoll.

[6]) R. T. A. III. 348.

[7]) Vgl. darüber auch das Schreiben Röttingers an Nördlingen vom 26. Dez. 1522. R. T. A. IV. 885

[8]) R. T. A. III. 347.

[9]) R. T. A. III. 252 ff.

[10]) R. T. A. III. 256 Anm. 1.

[11]) Vgl. Schreiben Holzhausens an Frankfurt vom 17. Dez. 1522. (R. T. A. III. 876). Nach diesem hatte Chieregati verlangt, daß die „hilfe ewig“ sei.

[12]) Der Vorschlag einer währenden Türkensteuer R. T. A. III. 188 ff., siehe auch u. pg. 43.

[13]) R. T. A. III. 462.

[14]) Dieser Vorschlag war schon mannigfach gemacht worden. Ich verweise z. B. auf das Gutachten des Pfalzgr. zu Neuburg. R. T. A. III. 28.

zielten, alle übrigen Kriege und Streitigkeiten in Europa beizulegen.[1]) Karl zeigte sich derartigen Friedensinterventionen im allgemeinen geneigt.[2]) Durch die Vermittlung Englands hatte er wenigstens eine Unterbrechung des Kriegs gegen Franz I. erstrebt.[3]) Auch der Papst war in dieser Richtung tätig gewesen; so hatte er den Bischof von Asturien zu Kaiser Karl und König Heinrich von England, den Erzbischof von Bari zum König Franz von Frankreich zum Zweck einer Friedensvermittlung gesandt;[4]) allerdings ohne eigentlichen Erfolg.[5])

Vorläufig unterblieb jedenfalls eine dauernde Hilfe, aber auch die bewilligte eilende kam nicht zu stande, einmal, weil die Ungarn den ihnen auferlegten Bedingungen nicht nachgekommen waren,[6]) andererseits weil das Eintreiben der Gelder auf unendliche Schwierigkeiten stieß.[7]) Und doch lauteten gerade jetzt die Nachrichten vom Kriegsschauplatz recht bedenklich. Der Türke hatte sich nach Rhodus, das als „ein schlussel der christenheit“ galt, gewandt[8]) und im Dezember 1522 erobert. Diese bedrohliche Nachricht erhielten die Stände in Nürnberg kurz vor Schluß des eben vergangenen Reichstags.[9])

Die Ungarn wandten sich zu wiederholten Malen an das Reichsregiment und baten um Hilfe. Am 10. Juni langte in Nürnberg eine ungarische Gesandtschaft an, welche nicht nur die Leistung der versprochenen Hilfe, sondern auch eine Verstärkung derselben erbitten sollte.[10]) Eben diesen Zweck verfolgte eine am 12. Juli anlangende.[11]) Aber auch sie konnte, als sie am 1. August Nürnberg wieder verließ, nur den Bescheid mitnehmen, daß augenblicklich jede Hoffnung auf Unterstützung vergeblich sei.

---

[1]) So schon R. T. A. III. 55, auch 83, 94 Anm. 1, 204 etc. Dem Erzherzog Ferdinand war der Auftrag erteilt worden, dafür zu wirken (R. T. A. III. 213). Ferdinand hatte sich auch dazu bereit erklärt, jedoch gebeten, ein Nichtzustandekommen eines solchen Friedensbündnisses nicht als Hinderungsgrund für eine energ. Unterstützung der Ungarn anzusehen. (R. T. A. III. 214). Ueber die Bemühungen Ferdinands in dieser Richtung vgl. R. T. A. III. 331. So forderte er auch Karl dringend auf, Frieden mit Frankreich zu schließen, damit sie dann mit vereinten Kräften sich gegen die Türken wenden könnten (Ferdinand an Karl v. 5. Nov. 1522 bei Chmel in den Wiener Jahrbüchern der Literatur. 111 pg. 196).

[2]) R. T. A. III. 235, auch 60, vgl. auch den Brief Karls an das Regim. vom Nov. 1522.

[3]) R. T. A. III. 218. Ueber Karls Friedensliebe vgl. das Schreiben Karls an Ferdinand vom 16. Jan. 1524 bei Lanz I. 81.

[4]) M. Gachard, Correspondence de Charles-Quint et d'Adrien VI. Bruxelles 1859. pg. 115. 124. 132. vgl. auch Redlich pg. 42 bes. Anm. 4.

[5]) Vgl. hierüber Baumgarten II. 218. Redlich pg. 47.

[6]) Planitz vom 11. Juli (p. 486); vgl. auch das Schreiben Dr. Marts an Straßburg vom 16. Mai 1523. R. T. A. III. 937.

[7]) Dieses wird wohl das ausschlaggebende gewesen sein. Planitz schreibt am 22. Dez. 1522 (pg. 279): der hilf halben, so den Ungarn zugesagt, ist zu besorgen, man werd mit derselben hilf nit nachfolgen konnen.

[8]) Vgl. die Aufzeichnung Packs, des Gesandten Georgs, vom 15. Okt. 1522. (R. T. A. III 823).

[9]) Wrede (R. T. A. III. 551 Anm. 1) behauptet, die Kapitulation von Rhodus sei in Nürnberg erst Ende Februar bekannt worden. Das stimmt nicht. Ferdinand teilte sie den Städten bereits am 10. Febr. mit (R. T. A. III. 540).

[10]) Planitz vom 11. Juni (pg. 458).

[11]) Planitz vom 15. Juli (pg. 488).

So lagen die Verhältnisse zu Beginn des 3. Nürnberger Reichstags, auf dem abermals die Gesandten der Ungarn — es waren der Bischof von Raab und Andreas Scharko [1]) — in beweglichen Klagen über das grausame Vorrücken der Türken ihre Bitte um Hilfe anbrachten.[2])

Eine willkommene Unterstützung fanden sie einerseits durch Erzherzog Ferdinand, andererseits durch den päpstlichen Legaten Campeggio, schließlich auch durch den kaiserlichen Orator Hannart.

Ersterer war natürlich für seine Erblande, die am meisten bedroht wurden, besorgt. Schon 1522 hatte er die von den Ständen nur auf drei Monate bewilligten 3000 Mann weiterhin auf seine Kosten unterhalten,[3]) im September vorigen Jahres dann einen Hilfsvertrag mit König Ludwig auf Gegenseitigkeit geschlossen,[4]) ferner sich der Hilfe seiner nächsten Nachbarn zu versichern gewußt,[5]) jetzt ließ er vor allem durch seinen Rat Cyriakus von Polheim auf eine nachdrückliche Bekriegung der Türken dringen.[6])

In gleicher Weise wirkte der päpstliche Gesandte, der durch Verlesung eines Breve das Interesse des Papstes am Türkenkrieg offenbarte.[7]) Schon Adrian hatte mit den wenigen Mitteln, die ihm nach dem verschwenderischen Pontifikat Leos X. noch zur Verfügung standen, alles nur Mögliche getan.[8]) Zwei Galeeren hatte er den bedrängten Rhodiserrittern zu Hilfe gesandt und Senia mit Geld unterstützt.[9]) Ebenso ließ Clemens mitteilen, daß er eine Summe Geldes, die durch eine den Geistlichen auferlegte Steuer zusammengebracht sei, zum Türkenkrieg bestimme [10]) und stellte weitere Unterstützung in Aussicht. Die Annaten allerdings, deren Zurückbehaltung in Deutschland Adrian gebilligt zu haben scheint, hatte Clemens für andere Zwecke auserwählt.

Auch Karl trat sehr energisch für eine Unterstützung der Ungarn ein Er teilte dem Regiment mit, daß, obgleich die Friedensvermittlungen gescheitert seien, er trotzdem bereit sei, den Ungarn mit einer „gewaltigen schiffung“ zu Hilfe zu kommen.[11]) In gleicher Richtung wirkte er durch seinen Orator Hannart und legte besonders eine eilende Hilfe den Ständen ans Herz.[12])

Obgleich der Türke inzwischen weitere Erfolge davongetragen hatte

---

[1]) R. T. A. IV. 432 Anm. 1.
[2]) R. T. A. IV. 432.
[3]) Ferdinand an Karl vom 2. Sept. 1522 bei Chmel in den Wiener Jahrb. d. Literat. 111 pg. 195.
[4]) Popescu a. a. O. pg. 27.
[5]) R. T. A. IV. pg. 2.
[6]) Vgl. Ribisens Protokoll R. T. A. IV. 152 ff.
[7]) R. T. A. IV. 484.
[8]) Wülcker in d. Preuß. Jahrb. 53 pg. 352.
[9]) Redlich pg. 21.
[10]) Vgl. den Bericht über die Verhandlungen mit dem päpstl. Legaten (R. T. A. IV. 483; bes. 489.) Klingenbecks Protokoll R. T. A. IV. 203.
[11]) Vgl. sein Schreiben an das Regiment vom 21. Aug. 1522. R. T. A. III. 256 Anm. 1.
[12]) R. T. A. IV. 293 ff.

und selbst in deutsche Gebiete eingebrochen war,[1]) ferner mit allen seinen Nachbarn Friede geschlossen und Kriegsschiffe an der Donaumündung postiert, der Sultan auch seine Schwester mit dem „Tartaren“ verheiratet hatte,[2]) ist doch bei den Ständen eine gewisse Lauheit gegen die Türkenangelegenheit zu spüren.[3])

Es wurden alle weiteren Beratungen einem Ausschuß von dreizehn Personen übertragen,[4]) der ein von ihm verfaßtes Gutachten den Ständen am 29. März vorlegte.[5]) Für eine dauernde Hilfe wurde in demselben nunmehr als erste Forderung die immer wieder hinausgeschobene Friedensvermittlung verlangt; als Grundlage einer eilenden Hilfe sollten auch jetzt wieder die schon auf dem vorigen Reichstag vorgeschlagenen $^2/_4$ der Romzughilfe dienen.[6]) Mit einer derartig geringen Unterstützung konnte sich Ferdinand unmöglich zufrieden geben. Ein am 2. April eingesetzter Ausschuß,[7]) in dem auch er mit drei Personen vertreten war,[8]) setzte fest, daß den Ungarn der gesamte vom Romzuganschlag noch außenstehende Rest, ev. um einige tausend Mann verstärkt, gewährt werden müsse.[9]) Davon aber wollten die Stände nichts wissen. Die von ihnen am 12. April an dem Ausschußgutachten vorgenommenen Modifikationen griffen auf den ständischen Vorschlag vom 29. März zurück.[10]) Hieran hielten sie fest, obgleich der Erzherzog nachdrücklich darauf hinwies, daß sie sich dadurch eine sehr willkürliche Handlungsweise zu schulden kommen ließen, indem sie nicht nur eine schon seit langem gewährte, sondern auch ausdrücklich zu diesem Zweck bestimmte Hilfe verweigerten.[11]) Ferdinand drang mit seinem Begehren nicht durch: in den Abschied wurde nur die Bewilligung der $^2/_4$ der Romzughilfe aufgenommen.[12])

Ein noch kläglicheres Resultat zeitigten die Verhandlungen über die dauernde Hilfe. Der am 26. März eingesetzte Ausschuß hatte strikte eine Friedensgesandtschaft gefordert und dementsprechend von der Aufstellung eines Steuerprojektes abgesehen. In dem zweiten Ausschuß hatten die Gesandten des Erzherzogs, dem eine solche Friedensgesandtschaft ein Dorn

---

[1]) R. T. A. III. 190.

[2]) Ueber die Türkengefahr, vgl. R. T. A. III. 256; Baumgarten II. 185.

[3]) So schreibt Kurfürst Friedrich an Planitz (Planitz pg. 499): wir achten daß unser wolfart nit darauf stee, das wir den Hungern wider den Turken helfen; dann were den Hungern sovil am Turgken gelegen, sie wurden sich wol anders in die sache schicken.

[4]) Ribisens Protokoll R. T. A. IV. 156. Vgl. auch 156 Anm. 2.

[5]) R. T. A. IV. 434.

[6]) R. T. A. IV. 435.

[7]) Vgl. die Aufzeichnungen von Georg von Klingenbeck (R. T. A. IV. 208) und des Wormser Dompropstes Ribisen (R. T. A. IV. 157). Auf die Differenz, die in den Mitteilungen beider Gewährsmänner über die Zusammensetzung besteht, macht schon Wrede (R. T. A. IV. 442 Anm. 1) aufmerksam.

[8]) R. T. A. IV. 435.

[9]) R. T. A. IV. 443. — Ueber die Teilnahme des Erzherzogs vgl. R. T. A. IV. 158 Anm. 2.

[10]) R. T. A. IV. 456.

[11]) R. T. A. IV. 461.

[12]) Der Abschied steht R. T. A. IV. 590; vgl. bes. 606.

im Auge war,[1]) dieselbe völlig zu hintertreiben gewußt und an ihre Stelle ein im allgemeinen auf der Basis der auf dem vergangenen Reichstag beratenen Steuer beruhendes Projekt gesetzt.[2]) Die Stände zeigten um so weniger Lust, sich in Beratungen darüber einzulassen, als ihnen ja der Widerstand der Städte vom vorigen Reichstag her noch deutlich in Erinnerung war. Sie schützten dem Erzherzog gegenüber die geringe Anzahl der Erschienenen vor, die einen Beschluß über eine so wichtige Sache unmöglich mache.[3]) Wie sie sich nun schon dadurch dessen Ungnade zuzogen, so noch mehr, als sie mit allem Nachdruck auf der Friedensgesandtschaft bestanden,[4]) über die sie bereits das Nähere beschlossen hatten.[5]) In Zorn geraten, ließ sich Ferdinand vernehmen, die Stände möchten von ihrem Vorhaben abstehen, da er sich sonst zu einem Schritte gezwungen sehen würde, den er lieber unterlassen möchte.[6]) Wenn die Stände sich nun auch gegen derartige Drohungen streng verwahrten,[7]) so verzichteten sie doch auf dieselbe und lehnten nur jeden aus der Unterlassung resultierenden Schaden von sich ab.[8])

Das vom Reichstag aufgestellte Projekt wurde den einzelnen Ständen zur weiteren Beratung überschickt; auf dem nächsten Reichstag sollte es zum Beschluß erhoben werden; auf diesem aber kam es nicht zur Verhandlung.[9]) Statt dessen sahen die Stände sich gezwungen, ihre Zuflucht zu der Matrikularumlage, die nun auf lange Zeit die Grundlage für alle weiteren Bewilligungen wurde, zu nehmen.

III. Kapitel:

Die einzelnen Steuerprojekte.

1. Die Gemeinpfennigprojekte.

Bereits der Wormser Reichstag von 1521 hatte unter den mancherlei Möglichkeiten an die Einführung eines Gemeinen Pfennigs gedacht, sich aber mit der näheren Ausarbeitung eines hierauf bezüglichen Projektes

---

[1]) Vgl. das Protokoll Ribisens (R. T. A. IV. 161); auch Mitteilung Klingenbecks vom 9. April. R. T. A. IV. 210.

[2]) R. T. A. IV. 442.

[3]) R. T. A. IV. 458.

[4]) R. T. A. IV. 210.

[5]) Es war zu diesem Zwecke ein besonderer Ausschuß eingesetzt worden. vgl. R. T. A. IV. 580. — vgl. Buchholz II. 49. Foerstemann I. 179.

[6]) In Ribisens Protokoll (R. T. A. IV. 172) heißt es: wu sie je uber solichs die schickung tun wurden, mußt er dorgegen furnemen, das er lieber vortragen wolt sein.

[7]) R. T. A. IV. 463. Ribisens Protokoll pg. 173.

[8]) In derselben Eingabe vom 18. April (R. T. A. IV. 463).

[9]) Soviel ich wenigstens aus der vorhandenen Literatur ersehen konnte.

wenig beschäftigt.[1]) Erst das Regiment griff diesen Gedanken wieder auf und glaubte, sich in den Grundzügen an das von dem Kölner Reichstag 1512 aufgestellte Projekt halten zu dürfen.[2])

1512 waren nämlich im Vergleich zu 1495 bedeutende Verbesserungen eingeführt worden. 1495 hatten die Stände nur 2 Ansätze gemacht, einen für solche, die ein Vermögen von 500—1000 fl. und einen für solche, die ein Vermögen über 1000 fl. besaßen.[3]) Bald erkannte man nun, daß bei einem solchen Verfahren nicht nur die großen Kapitalien nicht genügend ausgenützt würden,[4]) sondern daß eine solche Besteuerung auch ungerecht sei. Der nächste Schritt wäre gewesen, unter Beibehaltung eines proportionalen Wachstums mehrere Steueransätze zu machen.[5]) Statt dessen aber war schon 1512 der Vorschlag einer progressiven Steuer beraten worden, der, wie es scheint, bei den Ständen ziemlichen Anklang fand, aber doch nicht zur Verwirklichung gelangte.

Die Anregungen des Kölner Reichstags griff jetzt das Regiment wieder auf,[6]) dem ja die weiteren Beratungen über die Steuerreform zustanden. Aus den Briefen des Planitz hört man es deutlich heraus, daß eine allgemeine Sympathie für den Gemeinen Pfennig vorhanden war. Von früher war zwar noch in Erinnerung, daß ihm von vielen Seiten Widerstand entgegengebracht wurde, aber konnten die gemachten Erfahrungen nicht den Weg zeigen, in welcher Richtung geändert und verbessert werden mußte? Nur der Trierer und Salzburger Erzbischof wollten von einem Gemeinen Pfennige nichts wissen.[7]) Erst als am 31. Dezember die Session des ersten Quartals vorüber war und damit die beiden erwähnten Fürsten aus dem Regiment ausschieden, wurde daher das Projekt in seinen Details ausgearbeitet. Der hier proponierte Gemeine Pfennig wurde, zunächst wenigstens, nur als ein provisorisches Aushilfsmittel gedacht; auf ca. 1 bis 2 Jahre wollten ihn die Regimentsräte vorschlagen,[8]) bei einer eventuellen

---

[1]) Fürstenberg an Frankfurt vom 13. Mai (R. T. A. II. 908), vgl. auch die Colmarer Aufzeichnung R. T. A. II. 721). Allerdings sind es nur ganz flüchtige Erwähnungen. Daß man aber, wie Müller (Reichssteuern etc. a. a. O. pg. 54) meint, die Idee eines gem. Pfennigs aufgegeben habe, stimmt nicht.

[2]) Neue und vollständige Sammlg. der Reichsabschiede von Conrad II. an. Frankf. 1747. T. II. pg. 138.

[3]) Datt, de pace publica pg. 535, auch 881. Datt 864 heißt es sogar: welcher 1000 fl. hat, der mag geben nach seinem gefallen und andacht. Erst die Städte verlangten auch für diej., die 1000 fl. besaßen, ein festes Maß (Gothein, Der Gem. Pf. v. Worms pg. 29).

[4]) Joh. Müller, Das Steuer- und Finanzwesen des heilig. Röm. Reichs im 16. Jahrh. in den neuen Jahrb. des klass. Altert. 9 pg. 652 sagt: Eine Steuer, die an großen Vermögen so zaghaft herantrat wie der Gem. Pfennig konnte unmöglich einträglich sein.

[5]) Dies war auch in Worms schon angeregt worden. So heißt es in einem früheren Entwurf des Gem. Pfennigs von 1495 (bei Datt pg. 857): es solle von je 500 fl. 1 fl. Steuer gegeben werden.

[6]) Planitz vom 8. Dez. 1521 (pg. 49).

[7]) Planitz a. a. O. vgl. auch u. 69 Anm. 4 über den Grund ihres Widerstands. Wenn übrigens Grabner a a. O. pg. 21 sagt, daß infolge des Widerstands der beiden Erzbischöfe die gesamte Steuerreform verschoben worden sei, so befindet er sich im Irrtum. pg. 32 korrigiert er auch diese Ansicht.

[8]) Planitz vom 8. Jan. 1522 (pg. 65).

Bewährung könnte er ja verlängert werden. Ob es sich, wie Grabner gelegentlich meint,[1]) im Gegensatz zu dem Gemeinen Pfennig von 1495 um eine reine Einkommensteuer (wie etwa unter Friedrich III. geplant war) handelt, oder ob wir es hier mit einer Vermögenssteuer zu tun haben, erscheint zum mindesten fraglich. Planitz berichtet nur, es sei beschlossen worden, „von einer person, ßo under 50 fl. hatt, ein kreuzer, von 50 bis auf 100 2 kreuzer etc.“ zu erheben.[2])

So schien der Gemeine Pfennig recht gute Aussichten zu haben. Nur ein Bedenken machte sich geltend und zwar dem Kaiser gegenüber. Allein für die Zwecke der Unterhaltung von Regiment und Kammergericht erhoben, würde die hier proponierte Steuer kaum eine allzudrückende Last für die einzelnen Untertanen geworden sein. Sollte aber — wie es bei den schlechten finanziellen Verhältnissen des Kaisers zu befürchten war — Karl den Gemeinen Pfennig auch noch zu anderen Zwecken verwenden wollen, so würde dadurch naturgemäß eine beträchtliche Steigerung der einzelnen Abgaben und dadurch eine Empörung der Steuerpflichtigen eingetreten sein. Mag man dagegen auch einwenden, daß eine solche Erhöhung doch stets an die Zustimmung der Stände gebunden gewesen sei, das Regiment hielt jedenfalls diesen Einwand für berechtigt und erwog bereits, ob es nicht vorteilhafter sei, zunächst an Karl gar nichts davon zu berichten und die Sache auf dem nächsten Reichstag auch nur zur Sprache zu bringen, wenn Karl nicht persönlich anwesend wäre,[3]) da geriet dieses aussichtsreiche Projekt[4]) plötzlich ins Wanken durch die Notwendigkeit einer Unterstützung der Ungarn gegen die Türken;[5]) denn sollte den Ständen

1. ein Anschlag gegen die Türken,
2. ein Anschlag zur Unterhaltung von Regiment und Kammergericht,
3. ein Anschlag zum Romzug — der 1521 doch auch bewilligt war — auferlegt werden, so war die Bedrückung des gemeinen Mannes zu groß. Schon regte sich überall Unwille, die Empörung drohte an mehr als einem Orte auszubrechen.[6])

In dieser Form war also das Gemeinpfennigprojekt unhaltbar. Dennoch konnte sich das Regiment nicht ganz von ihm trennen. Das Prinzip der allgemeinen Besteuerung jedes Untertanen fand bei den Regimentsräten zu unbedingte Anerkennung, als daß es augenblicklich fallen gelassen worden wäre: einen geringen Beitrag, so meinten sie, würde der

---

[1]) Grabner a. a. O. pg. 32.

[2]) Planitz vom 28. Jan. 1522 (pg. 72).

[3]) Ich habe diese sämtlichen Angaben von Planitz und zwar kommen in erster Linie die Briefe vom 8. und 28. Jan. 1522 in Betracht.

[4]) Planitz pg. 181 schreibt: dan es vast bis aufs ausschreiben verfertigt und wue allein des Turken vornemen nit were ingefallen . . . hätte es definitiv beschlossen werden können.

[5]) Planitz (pg. 88) schreibt: dann sollt es dermässen wellen vorgenommen werden, den Turken durch eine gemeine anlage widerstand zu tun, darzu auch durch eine gemeine hulf dem regement und camergericht zu erhaldung und nichts detserminder die bewilligte hulf zum romzug auch zu tun oder zu entrichten, wer es vast beschwerlich und mocht villeicht nicht woll erhebt werden.

[6]) Vgl. v. Bezold, Die armen Leute und die deutsche Literatur des späteren Mittelalters. Hist. Zeitschr. von H. v. Sybel. Jahrg. 1879, Heft 1, pg. 13 ff.

einzelne doch noch zu entrichten vermögen. Sie schlugen daher dem nächsten Reichstag vor, von allen, die zum Heiligen Sakrament gingen,[1]) einen Weißpfennig oder sogar noch weniger, von den Reicheren dagegen etwas mehr zu fordern.[2]) So merkwürdig dieser Gedanke erscheinen mag, das eine hatte er für sich, daß die Kirche mit ihrer Autorität dahinter stand. Außerdem sanken die oft recht schwierigen Bestimmungen über Erhebung etc. auf ein Minimum. Eine andere Frage war es allerdings, ob dadurch, wie man hoffte, eine solche Summe Geldes einkommen würde, daß davon nicht nur Regiment und Kammergericht erhalten, sondern auch die Exekutive bestritten, schließlich noch ein Ueberschuß erzielt werden könnte.

Ein von den Ständen eingesetzter Ausschuß, der sich eingehender mit der Prüfung dieses Vorschlags zu befassen hatte, kam zu dem Ergebnis, daß unter den augenblicklichen Verhältnissen eine Verwirklichung ausgeschlossen sei. Mochte dem gemeinen Manne ein noch so großes Interesse für Friede und Recht, sowie Verständnis für Notwendigkeit einer ausreichenden Unterstützung zugetraut werden, da schon die Türkenhilfe seine Steuerkraft in Anspruch nehmen würde, war nach Ansicht des Ausschusses auch ein noch so niedrig bemessener Anschlag nicht mehr möglich.[3])

Wohl aber griff man auf den Gemeinen Pfennig zurück, als es darauf ankam, ein Projekt für die Türkensteuer zu entwerfen. Ueber die Vorgeschichte dieses Projektes[4]) sind wir nur ungenügend unterrichtet.[5]) Schon auf dem 1. Nürnberger Reichstage war es in allen Einzelheiten ausgearbeitet worden, damals aber, wie es scheint, noch nicht zur Verlesung gekommen.[6]) Vielmehr wurde es in Gestalt eines Rundschreibens den einzelnen Ständen mit dem nächsten Reichstagsausschreiben zugeschickt und daran die Forderung geknüpft, diese sollten sich mit den Vorschlägen des Projektes befassen und dem nächsten Reichstage eventuelle Besserungen und Abänderungen vorschlagen.[7])

Es waren bei der Aufstellung hauptsächlich 2 Gesichtspunkte maßgebend gewesen: einmal sollte das auch in den übrigen Gemeinpfennig-

---

[1]) Eine solche Kommunikantensteuer war z. B. auch schon 1518 erhoben worden (Ehrensberger im Freib. Diöz. Arch. N. F. Bd. 1 pg. 402). Erwähnt wird dieselbe auch bei Aßmann, pg. 518, vgl. auch Below, Die Landständ. Verfassung in Jülich und Berg. T. III. pg. 1.

[2]) Planitz vom 4 Juni 1522 (pg. 162). vgl. auch Fürstenberg an Frankfurt vom 9. April 1522. R. T. A. III. 783. — Vor allem siehe R. T. A. III. 138.

[3]) R. T. A. III. 143. Planitz (pg. 163) schreibt: aus ursachen, weil die leuft zu icziger zeit im heiligen reich und der christenheit vast beschwerlich standen.

[4]) Daß es in die Rubrik der Gemeinpfennigprojekte gehört, wird sich aus dem folgenden klar ergeben. Als solches sieht es auch Baumgarten II. 193 an. Nur Redlich kann nichts von der Art eines Gem.-Pfenn. daran entdecken (pg. 53). Gedruckt ist das Projekt R. T. A. III. 188 ff., auch Lünig II. 405. Einige kurze Notizen finden sich überdies bei Ehrensberger a. a. O. pg. 404.

[5]) Einen früheren Entwurf dieses Projektes scheint ein im Münchener Archiv liegendes Aktenstück zu repräsentieren; gedruckt ist dasselbe R. T. A. III. 192, Anm. 1.

[6]) Das ergibt sich wohl mit Sicherheit aus R. T. A. III. pg. 176. Die Ansicht Baumgartens II. 194 würde also dahin zu korrigieren sein. Auch dem, was Janssen II. 277 sagt, möchte ich nicht beistimmen.

[7]) R. T. A. III. 188 ff.

projekten streng gewahrte und namentlich auf dem Wormser Reichstag von 1495 mit aller Entschiedenheit ausgesprochene Prinzip, alle ohne Ausnahme, seien sie arm oder reich, Mann oder Frau, Geistliche oder Weltliche zur Steuer heranzuziehen,[1]) andererseits galt es Bestrebungen, die seit 1512 zu beobachten sind, auch hier zu berücksichtigen, nämlich den bei früheren Projekten vorhandenen Mangel, „das die vermüglichen und unvermüglichen vast mit gleicher bürde haben beschwert werden sollen,“[2]) zu beseitigen.

Man glaubte diese Forderungen erfüllt zu sehen in einer allgemeinen, progressiven Steuer; allerdings in ganz charakteristischer Art und Weise. Es sollte nämlich für die Feststellung des Steuerfußes nicht das Vermögen oder Einkommen maßgebend sein, sondern der Stand. Je nachdem der eine also diesem oder jenem Stande angehörte, hatte er so und so viel Prozent seines Einkommens resp. Vermögens zu entrichten, gehörte er dieser oder jener Steuerklasse an.

Und noch etwas verdient an diesem Projekte unsere Aufmerksamkeit. Die Finanztechniker unserer Zeit haben sich gewöhnt, den Gemeinen Pfennig als ein ziemlich wirres Gemisch von Kopf-, Einkommen- und Vermögenssteuer anzusehen.[3]) Derart war z. B. auch der Gemeine Pfennig von 1427.[4]) In letzter Zeit aber war es Sitte geworden, ihn entweder als Vermögens- oder als Einkommensteuer auszuarbeiten. Auch der Gemeine Pfennig von 1512 hatte sich im allgemeinen ausschließlich auf der Basis einer Vermögenssteuer bewegt.[5]) 1522 stellt er eine höchst sonderbare Mischung einer Einkommen- und einer Vermögenssteuer dar. Ein Teil der Bevölkerung und zwar die höheren Stände, wurde von einer Einkommen-, der andere Teil und zwar die gemeine Bevölkerung von einer Vermögenssteuer betroffen. Die Kopfsteuer, welche in den letzten Projekten regelmäßig für die ärmste Klasse der Bevölkerung und die Juden nebenher lief, wurde auf die Juden beschränkt.

Zum Zwecke der Besteuerung wurden sämtliche Untertanen in 5 Klassen eingeteilt, als Einteilungsprinzip galt, wie schon erwähnt, der Stand des einzelnen.

Es ergäbe sich somit folgendes Schema:

1. Klasse umfaßte die Geistlichkeit mit Ausnahme der Erzbischöfe und Bischöfe, also nicht nur Pröpste, Dechanten, Prälaten, daneben Klöster, Brüderschaften, Stifte, Kirchen und Bettelorden, die ein Vermögen hatten, sondern auch die Pfarrer und die gemeine Geistlichkeit. Auf je 100 fl. Einkommen waren 4 fl. Steuer zu entrichten.

---

[1]) Datt a. a. O. pg. 840. 1495 war wenigstens noch eine Altersgrenze für die Verpflichtung zur Steuer festgesetzt worden. Darüber wird 1522 gar nichts bestimmt. Uebrigens wird auch schon in dem Entwurf bei Datt pg. 881 diese Altersgrenze (nur wer über 15 Jahre alt ist, ist steuerpflichtig) weggelassen.

[2]) Neue und vollst. Sammlung der Reichsabsch. T. II, pg. 138. R.T.A. III. 191.

[3]) z. B. Wagner, Spec. Steuerlehre T. III, pg. 48.

[4]) Bezold a. a. O. II. 126.

[5]) Neue und vollst. Sammlung der Reichsabsch. II 138. Für die Geistlichen war allerdings 1512 schon eine Einkommensteuer festgesetzt worden.

2. Klasse umfaßte außer Erzbischöfen und Bischöfen die Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Edelleute, dazu die Bürger der Frei- und Reichsstädte, die ohne einem Beruf obliegen zu müssen, von ihren Zinsen und Renten lebten. Diese hatten für 100 fl. Einkommen 2 fl. Steuer zu bezahlen.

3. Klasse umfaßte die gesamte Kaufhandel treibende Bevölkerung, in erster Linie Groß- und Kleinkaufleute, überdies Gastwirte, Wein- und Bierschenken. Für diese Klasse kam nun nicht mehr das Einkommen, sondern das Vermögen, „das haubtgut, ligendes und varendes, wie und woran sie das haben", in Betracht. Für 100 fl. Vermögen war 1 fl. Steuer zu entrichten. Zu der

4. Klasse gehörten die Handwerker und Tagelöhner, die für 100 fl. Vermögen $^1/_2$ fl. Steuer zu entrichten hatten.[1]) Zur Bedingung wurde ausdrücklich gemacht, daß sie sich auch im Nebenberuf nicht mit Handel, sei es selbst nur mit Früchten, Beeren etc. befaßten. Die

5. Klasse schließlich setzte sich aus den Bauern und Landarbeitern zusammen, welche für je 10 fl. Vermögen $1^1/_2$ kr. zu entrichten hatten.[2]) Die Verpflichtung zur Steuerleistung begann aber erst bei solchen, die mindestens über ein Vermögen von 20 fl. verfügten. Für diejenigen, die noch ärmer waren, wurde das Prinzip der Heranziehung aller durchbrochen, ebenso waren diejenigen der 4. Klasse, die weniger als 30 fl. besaßen, steuerfrei. Für diese trat dann der Beitrag nach „gutem Willen" ein.[3])

Innerhalb der einzelnen Klassen war ein proportionales Wachstum vorausgesehen. Wenn also für 100 fl. 1 fl. Steuer zu entrichten war, dann für 200 fl. 2 fl. etc.

So wie das Projekt vorliegt, läßt es unschwer erkennen, daß es zweifellos eine Benachteiligung derer bedeutet, denen auf den Reichstagen politische Macht fehlte. In erster Linie kamen die Bürger der Frei- und Reichsstädte, die an und für sich den Gemeinpfennigprojekten wenig geneigt waren, in Betracht. Für sie bedeutete eine Versteuerung des Vermögens eine 10mal so starke Heranziehung wie für die Kurfürsten.[4]) Ein solcher hatte für 5000 fl. Einkommen 100 fl. Steuer zu zahlen;[5]) bei den Bürgern entsprach diesem Einkommen ein Vermögen von 100000 fl., welches mit 1000 fl. versteuert werden mußte.[6]) Ja vielfach begegnen uns Klagen, daß die Bedrückung der Bürger 15—16mal schlimmer sei als die der Fürsten, und auch dies hat seine Berechtigung, wenn man bedenkt, daß die Fürsten noch „das ewige gelt und anderes

---

[1]) Dem ursprünglichen Entwurf (R. T. A. III. 192, Anm. 1) nach war auch für diese Klasse 1 fl. Steuer berechnet.

[2]) Nach dem ersten Entwurf hatten sie einen ort (= $^1/_4$) eines Rhein. fl. zu zahlen.

[3]) R. T. A. III. 193.

[4]) R. T. A. III. 457.

[5]) Die Kurfürsten gehörten zur 2. Steuerklasse, in der für 100 fl. Einkommen 2 fl. Steuer zu entrichten war, also für 5000 fl. 100 fl.

[6]) Die Bürger gehörten zur 3. Steuerklasse, in der für 100 fl. Vermögen 1 fl. zu entrichten war, also für 100000 fl. 1000 fl.

von irem einkommen abziehen durften".[1]) Auch die weite Ausdehnung des Begriffs Kaufmann mußte auf Schwierigkeiten stoßen. Sollte es etwa Vertrauen erwecken, wenn ein über weitausgedehnte Faktoreien herrschender Kaufherr relativ auf derselben Stufe stand wie ein armer Beerenhändler, da beide in dieselbe Steuerklasse gehörten? Selbst die gleiche Belastung der Rentner wie der Souveräne konnte Widerstand hervorrufen.

In zweiter Linie war Opposition von den Geistlichen zu erwarten. Wenn man bedenkt, daß ein gewöhnlicher Pfarrer relativ mehr zu zahlen hatte als ein Kurfürst oder Erzbischof, so wird man deren Entrüstung leicht verstehen.

Von viel größerer Wichtigkeit aber als die eigentlich steuertechnischen Fragen waren die Bestimmngen über die Verwaltung und Einbringen der Steuer. Hier offenbarte sich doch in erster Linie der Kampf der beiden sich gegenüberstehenden Prinzipe, nämlich dem der Territorialität und dem der Reichseinheit. In allen früheren Projekten ist das Streben nach einem Abfinden der beiden Machtpotenzen zu finden.

Wenn sich jetzt 1522 zum ersten Mal das Prinzip der reinen Territorialität durchsetzt, so ist das eigentlich nur ein weiterer Schritt auf dem Wege, den die Entwicklung schon seit vielen Jahren eingeschlagen hatte. Es lag ja in der Natur des Gemeinen Pfennigs, daß durch ihn das Reich ohne Vermittlung von Landeshoheiten in unmittelbare Beziehung zu den Reichsuntertanen treten mußte.[2]) Diese Subordination unter das Reichsganze konnte aber den einzelnen Landeshoheiten unmöglich lange behagen: diese strebten vielmehr danach, die gesamte Steuerverwaltung vielmehr in ihre Hände zu bringen. Unter Maximilian finden wir noch immer Bestrebungen, welche dahin zielen, ein Zerfallen des Reichs in einzelne Landeshoheiten zu verhüten, die Einheit des Reichs aufrecht zu erhalten. Als Steuerbezirke galten[3]) die Kirchspiele (ohne Rücksicht auf Territorialgrenzen), die Oberleitung lag in den Händen von Bischöfen, die Ablieferung erfolgte an Reichsschatzmeister, die, wenn auch von den Ständen gewählt, in letzter Linie doch dem Reich durch Eidschwur verpflichtet waren.[4]) Dieses Prinzip der Ausschließung der Landeshoheiten aber ließ sich nicht lange halten.[5]) Bereits 1495 wurden Bestimmungen getroffen, denen zufolge die kirchlichen Pfarren zwar noch immer als Steuerkreise beibehalten wurden und die oberste Leitung noch immer in den Händen von Reichsschatzmeistern ruhte, die Erhebung aber durch die Amtleute der Landesherren erfolgte.[6]) Auch diese Einschrän-

---

[1]) In dem ersten Entwurf waren derartige Bestimmungen noch weniger ausgeprägt. So wurde das Abziehen gewisser Posten von dem zu versteuernden Einkommen nur der 1. Klasse gestattet und auch nur das durfte abgezogen werden, „wes der ider an Zinsen schuldig."

[2]) Wagner a. a. O. pg. 48.

[3]) oder vielmehr „sollten" gelten; es handelt sich ja immer nur um Projekte.

[4]) Datt a. a. O. pg. 831 (§ XXVIII), 841 (§ XL nr. 54), auch 853. Gothein a. a. O. pg. 22 sagt: auch Bertholds Absicht war schließlich doch, sich mit Uebergehung aller Mittelinstanzen unmittelbar an die Masse des deutschen Volkes zu wenden.

[5]) Gothein pg. 29.

[6]) Vgl. Datt 863, wo die Erhebung in Kirchensprengeln und durch Pfarrer erfolgt, doch haben diese das Geld an den Bischof oder Landesfürst abzuliefern.

kung der Machtbefugnisse war den Territorialfürsten noch zu groß. 1522 wurde der letzte Rest der Reichsschatzmeister beseitigt und als Steuerkreise wurden nunmehr die Territorien proklamiert.[1]) Die Durchsetzung dieses Prinzips vollzog sich um so leichter, als weder der Kaiser selbst auf dem Reichstag anwesend war noch jemand, der den kaiserlichen Einfluß ersetzt hätte. Im Grunde genommen war selbst diese Zession der kaiserlichen Macht an die Landeshoheiten von Vorteil für die Steuer: Die Territorien waren vielfach im Besitze eines ausgedehnten Beamtenapparats und einer energischen Exekutive. Indem solch ständischen Gebilden die Hauptsorge überlassen wurde, kam man über viele Schwierigkeiten hinweg. Von Reichs wegen wurde nur bestimmt, daß die einzelnen Landesherrn in ihren Fürstentümern resp. die Geistlichen in ihren Diözesen Verzeichnisse der zur Steuer Verpflichteten aufstellen mußten, von denen sie dann die Beiträge nach einem von ihnen beliebten Erhebungsmodus eintreiben könnten. Dieses Geld blieb auch in landesherrlicher Verwahrung: in Truhen, deren Kontrolle dem Fürsten und einigen der Landstände zustand, wurde es aufbewahrt, bis sich das Bedürfnis einstellte. Auch die Verwendung überließ man den einzelnen Landesherrn, allerdings durfte sie sich nur auf die Besoldung der zur Verwaltung nötigen Beamten und die Bekriegung der Türken erstrecken.[2])

In dieser Form erhielten die einzelnen Stände das Projekt mit dem nächsten Reichstagsausschreiben zugesandt und namentlich die Städte merkten sofort die gegen sie gerichtete Spitze. Sie glaubten, sowohl der Bürger im allgemeinen als auch vor allem der Kaufhandel treibenden Bevölkerung sich annehmen zu müssen. Daher schrieben sie für Juli 1522 einen allgemeinen Städtetag[3]) aus, um zu dieser Frage geschlossen Stellung zu nehmen. Die oberdeutschen Städte hatten sich bereits auf einem Tage zu Ravensburg dahin geeint, daß die gemachten Vorschläge auf keinen Fall annehmbar seien, denn, so erklärten sie, „es wird allein auf die stett gan und die fursten wenig treffen".[4]) Auch der Städtetag selbst stellte als unumstößliches Postulat die vollständige Verwerfung des Projekts auf:[5]) man erklärte, der Anschlag sei ebenso unleidlich wie unträg-

---

Datt pg. 864 wird nur noch von ständischen Einnehmern gesprochen. Datt pg. 867: Es sollen die einzelnen Stände „redlich personen in einer yeden pfarr darzu verordnen auf iren costen." Der definitive Beschluß steht dann Datt pg. 881. Aßmann a. a. O. pg. 473 sagt: Die Veranschlagung und Erhebung der Steuer sollte überall durch landesherrliche Beamten geschehen, die eingezogenen Beträge dann den 7 vom König und den Ständen gewählten Schatzmeistern übergeben werden. Vgl. auch Ulmann I. 380.

[1]) Davon, daß, wie Müller pg. 60 mitteilt, die 1512 bestimmten Kreise als Steuerbezirke gegolten hätten, kann nach den Akten gar keine Rede sein.

[2]) R. T. A III. 195.

[3]) und zwar nach Eßlingen; vgl. darüber R. T. A. III. 456 Ein Auszug aus dem Abschied findet sich auch bei Fels II. 195. Nach Redlich (pg. 53) sollen diese Verhandlungen erst auf den später noch zu erwähnenden Nürnb. Städtetag fallen. Das ist nicht ganz richtig.

[4]) R. T. A. III. 475.

[5]) Vgl. darüber auch die Instruktion des Ulmer Rates für Ulrich Neithard R. T. A. III. 474.

lich, wies auf die starke Heranziehung zum Romzuganschlag hin und führte aus, daß durch eine derartige Steuer der gemeine Mann verarmen müsse.[1]) Nicht einmal auf den Wunsch des Regiments, Aenderungen und Verbesserungen an dem Projekt vorzunehmen, gingen sie ein. Denn wenn sie auch ihre Ausstellungen Punkt für Punkt in einer Beschwerdeschrift zusammenstellten, so zielte ihre letzte Absicht doch dahin, das Projekt vollständig zu Fall zu bringen.[2]) Wenn auch noch nicht klar ausgesprochen, hört man schon hier die später oftmals wiederholte Erklärung, sie könnten nur einem auf völlig neuer Basis errichteten Gemeinpfennigprojekt zustimmen. Die Ungerechtigkeit in der Verteilung der Last auf der einen, die starke Heranziehung der Bürger auf der anderen Seite scheint ihnen mehr Unheil als Segen sowohl für die einzelnen Städte wie für das Reich in seiner Gesamtheit zu verbürgen. Diese Ueberanstrengung der einzelnen Bürger würde nur zu einer vollständigen Verarmung und Leistungsunfähigkeit führen;[3]) ja, es sei sogar möglich, daß in Deutschland überhaupt nicht so viel bares Geld wie die Steuer erfordere, aufzubringen sei, zumal sich bei einer Verwendung gegen die Türken ein starkes Abfließen des deutschen Geldes ins Ausland bemerkbar machen würde; alles in allem: die hier proponierte Steuer würde zum ewigen Verderben gereichen, ihr Ergebnis Aufruhr und Empörung sein.[4])

Im Anschluß an diese Beratungen des Eßlinger Städtetags stellten die Städte zu Nürnberg noch vor Beginn des Reichstags eine Eingabe an die Stände auf,[5]) und reichten diese, als in der Proposition des Reichstags nochmals auf die Notwendigkeit einer währenden Türkenhilfe hingewiesen worden war,[6]) bereits im Oktober dem Reichstage ein.[7]) Sie hielten in derselben ihren alten Standpunkt bei und forderten unbedingtes Verwerfen des ständischen Vorschlags, auch in gemilderter Form.[8])

Von den übrigen Ständen waren es zunächst die Geistlichen, die protestierten, wenngleich bei ihnen eine Spaltung eingetreten war, indem

---

[1]) R. T. A. III. 459.

[2]) Vgl. darüber bes. das Gutachten des Hagenauer Rates R. T. A. III. 477.

[3]) R. T. A. III. 456, auch 461.

[4]) R. T. A. III. 460.

[5]) R. T. A. III. 480. Nach einer Mitteilung Holzhausens vom 1. Okt. 1522 war damit ein Ausschuß (Straßburg, Hagenau, Regensburg und Nürnberg) betraut worden (R. T. A. III. 811), vgl. auch das Schreiben Rehlingers an Augsburg vom 14. Okt. 1522 (R. T. A. III. 821).

[6]) R. T. A. III. 252.

[7]) So wenigstens nach der Annahme Wredes. Ein genauer Termin läßt sich nicht feststellen. Auch die Fixierung auf den Oktober ist ziemlich willkürlich. Erwähnt wird die städt. Beschwerdeschrift ebenso wie die anderen erst in dem Gutachten des kleinen Ausschusses über die dauernde Türkensteuer (R. T. A. III. pg. 370). Daß sie aber schon früher eingereicht worden ist und auch die Stände sich mit ihr beschäftigt haben, ergibt sich daraus, daß schon im Lauf des Dezember ein Ausschuß „uber der stett supplication" eingesetzt wurde (R. T. A. III. 282 Anm. 1). Die übrigen Beschwerdeschriften scheinen erst im Januar eingereicht worden zu sein. Für diese Zeit haben wir ein Zeugnis in dem Briefe Holdermanns an Eßlingen vom 9. Jan. (R. T. A. III. 897).

[8]) Abschied des Städtetags R. T. A. III. 478. Weiter erscheinen Beschwerden der Städte gegen dieses Projekt in den Eingaben vom 2. Febr. (R. T. A. III. 510) und 3. Febr. (R. T. A. III. 517).

einige sich trotz der besonderen Heranziehung doch zu dem Gemeinen Pfennig bereit erklärten.[1]) Eine Beschwerdeschrift reichte auch der Adel ein, der eine ausdrückliche Bestätigung seiner Privilegien wünschte und der gesamten Steuer mehr den Charakter eines freiwilligen Beitrags zu geben bestrebt war.[2]) Kurfürsten und Fürsten aber finden wir, wie es bei dem unverkennbaren Vorteile, der ihnen zugestanden wurde, begreiflich ist, als Anhänger des Projekts.[3]) Wenn Kurfürst Ludwig sich abweisend verhielt, so ist das erklärlich aus seiner Bedrängnis durch Sickingen.[4])

Unter diesen Auspicien eröffnete der zweite Nürnberger Reichstag die Verhandlungen. Da seine Tätigkeit sich zunächst auf andere Dinge erstreckte, kam das Gemeinpfennigprojekt lange nicht zur Sprache. Die Städte glaubten schon, man werde auf dasselbe überhaupt nicht wieder zurückkommen.[5])

Die ersten Beratungen, von denen wir hören, fanden im Dezember statt,[6]) doch gab man diese sehr bald wieder auf, weil die meisten Fürsten noch fehlten.[7]) Auch im Januar hatten die Stände sich mit dem Projekt beschäftigt;[8]) da aber infolge des Widerstands der Städte und der Geistlichen die Aussichten desselben ziemlich schwanden,[9]) so wurde überhaupt erst darüber beraten, ob nicht von ihm und damit auch von einer dauernden Türkensteuer[10]) besser ganz abzusehen sei.

Von der Notwendigkeit einer solchen überzeugt,[11]) richteten die Regimentsräte an die Städte die Anfrage, ob sie bereit seien, über Milderungen mitzuberaten.[12]) Darauf erteilten diese eine abschlägige Antwort, obgleich

---

[1]) R. T. A. III. 370.

[2]) R. T. A. III. 372.

[3]) Holdermann an Eßlingen vom 9. Jan. 1523 (R. T. A. III. 898), auch Baumgarten II. 194.

[4]) Instruktion Ludwigs von der Pfalz für seinen Bruder Pfalzgraf Friedrich (R. T. A. III. 244).

[5]) Holdermann an Eßlingen vom 5. Dez. 1522 (R. T. A. III. 870).

[6]) Feilitzsch an Herzog Johann bei Planitz (pg. 291). Röttinger an Nördlingen vom 26. Dez. 1522: davon (nämlich von der beharrl. Hilfe) jetzt die Handlung ist (R. T. A. III. 885).

[7]) Vgl. darüber das Mainzer Protoll (R. T. A. III. 301). Eine (nach Wrede auf den 11. Dezember zu legende) Beilage zum Mainzer Protokoll (R. T. A. III. 311 Anm. e): acht ich, werd auf einen konftigen reichstag propter absenciam aliorum principum geschoben werden. Nach Redlich (pg. 71) soll der erste Tag der Beratungen (er meint damit den 29. Dez., was auch nicht richtig ist, vgl. den erwähnten Brief Röttingers) auch der letzte gewesen sein. Das stimmt auf keinen Fall, wie das folgende ergeben wird.

[8]) Holdermann an Eßlingen vom 9. Jan. 1523 (R. T. A. III. 897).

[9]) Ludwig v. Bayern an seinen Bruder Wilhelm vom 7. Jan. 1523: . . . da wir besorgen, es werd bei geistlichen und stetten nit erhebt und kein furgang gewinnen. (R. T. A. III. 897).

[10]) Es kam für die Türkensteuer nur der Gem. Pfennig in Betracht, beide fallen daher zusammen. Vorschläge, von dem Gem. Pf. also auch der dauernden Türkenst., ganz abzusehen, finden sich schon im Mainzer Protokoll (R. T. A. III. 311 Anm. e, auch 312).

[11]) In dieser Richtung wirkte besonders der päpstliche Legat. Planitz 346: Er habe in einer Rede geäußert, „die stende möchten nit von einander scheiden, sie hetten sich denn zuvor einer beharrlichen, werenden hilfe entlich entschlossen."

[12]) Das ergibt sich aus dem Schreiben der Stände an den Speyerer Städtetag (R. T. A. III. 543).

ihnen ausdrücklich versichert worden war, es solle nicht einmal zu bindenden Abmachungen kommen.[1])

So blieben sie denn von den Beratungen der nächsten Tage ausgeschlossen,[2]) während die Geistlichen, die gleichfalls aufgefordert wurden, sich daran beteiligten.[3]) Das Ergebnis war ein Gutachten, welches den Ständen wohl erst ganz kurz vor Schluß des Reichstags mitgeteilt wurde.[4])

Zunächst hatte es sich um eine Abfertigung der eingelaufenen Beschwerdeschriften gehandelt. Dem Adel gegenüber war einfach das Versprechen der Unantastbarkeit seiner Privilegien erneuert worden. Man erklärte, es sei Christenpflicht, gegen die Türken zu Felde zu ziehen;[5]) damit scheint dieser sich zufrieden gegeben zu haben.[6])

Mehr um eine Aufklärung hatten der Deutsche und der Ritterorden nachgesucht. Beide beriefen sich in der Befürchtung, sie möchten nach Art der Geistlichkeit zur Steuer herangezogen werden, auf eine ihnen in § 31 der Augsburger Regimentsordnung zu teil gewordene hierauf bezügliche Erklärung.[7]) Die Antwort wurde dem Ausschuß um so leichter, als nie Absichten, wie die Orden sie befürchteten, gehegt worden waren.[8])

Mehr Schwierigkeit bereitete die Opposition der Geistlichen und der Städte. So allgemein die Ansicht verbreitet war, den Städten Konzessionen zu gewähren, so abweisend verhielten die meisten sich den Geistlichen gegenüber: es waren schon die Wirkungen jener immer gewaltiger um sich greifenden reformatorischen Bewegung. Es wurde vorgebracht, daß die Einnahmen der Geistlichen, die überdies für gewöhnlich ohne Gegenleistung wären, in erster Linie zu einer Verwendung im Interesse der Kirche und

---

[1]) R. T. A. III. 552.

[2]) Das ergibt sich aus dem Abschied des Nürnberger Städtetags vom 6. Febr. (R. T. A. III. 519).

[3]) R. T. A. III. 552.

[4]) Nach Wrede (R. T. A. III. 369) soll es Ende Januar den Ständen übergeben worden sein. Die Argumente, die er anführt, beweisen aber nur, daß es nicht früher übergeben worden ist. Meines Erachtens muß es in den Februar gelegt werden. Daß die Städte es nicht früher erfahren haben, dürfte feststehen. So weiß Hug in einem Schreiben vom 30. Jan. noch nichts davon. Die Mitteilung scheint vielmehr zwischen 6. und 9. Febr. erfolgt zu sein. Ich stütze mich dabei auf eine Erklärung der Städte vom 9. Febr. (R. T. A. III. 538), wo sie zum ersten Mal die veränderte Form des Anschlags erwähnen, während sie am 6. Febr., wie aus dem Abschied des Städtetags meines Erachtens mit voller Deutlichkeit hervorgeht, über die gemachten Aenderungen noch nichts wissen (R. T. A. III. 519). Vgl. auch Holdermann an Eßlingen v. 9. Jan. (R. T. A. III. 897).

[5]) Diese Konzession wirkte außerordentlich. So erklärte z. B. der Herzog Anton v. Lothringen sich ganz energisch gegen eine Steuerpflicht infolge Reichsstandschaft, war aber bereit, als „christlicher Fürst“ gegen die Türken zu Felde zu ziehen. (R. T. A. IV. 556). Der Fortbestand der Privilegien und Freiheiten wurde später auch den übrigen Ständen ausdrücklich anerkannt (R. T. A. III. 382).

[6]) Weitere Verhandlungen, namentlich mit der Ritterschaft Frankens, wurden Bamberg, Würzburg, Brandenburg übertragen (R. T. A. III. 382). Näheres über diese Verhandlungen habe ich nirgends finden können.

[7]) Neue und vollständige Sammlg. der Reichsabsch. II. 61, wo in Wirklichkeit dem deutschen Orden nur freigestellt wurde, die beschlossene Steuer von $^1/_{40}$ des Einkommens in Geld zu zahlen oder die entsprechende Anzahl Truppen zu stellen.

[8]) R. T. A. III. 375.

der Christenheit bestimmt seien.[1]) Die Geistlichen hatten keine Burgen und Schlösser zu unterhalten, keine Familie zu versorgen, sie brauchten nicht in den Krieg zu ziehen, waren nicht verpflichtet zum Schutze von Untertanen und Hintersassen, ihre Einkünfte bestanden in erster Linie aus den Beiträgen der Weltlichen. All diese Momente wirkten in der einen Richtung, nicht nur den Geistlichen keine Erleichterung zu gewähren, sondern ihre Beiträge sogar noch zu erhöhen. Zwar daß ausdrücklich betont wurde, die jährlichen Nutzungen der Geistlichen seien ebenso zu versteuern wie die Zehnten, war wohl mehr eine Formsache:[2]) es handelte sich um einen Punkt, der in dem ersten Entwurf vergessen war. Die Bestimmung aber, es sollten die Kleinode der Kirchen zu Geld gemacht und die Glocken zu Kanonen umgegossen werden,[3]) stieß nicht mit Unrecht auf den entschiedensten Widerstand.[4])

Auch für die Städte arbeitete der Ausschuß eine Zurückweisung der vorgebrachten Beschwerden aus. Schon 1495 war auf das Unvermögen der Fürsten an barem Gelde und die Wohlhabenheit der Städte hingewiesen worden.[5]) Dies tat der Ausschuß auch jetzt und suchte namentlich die Besteuerung des Vermögens damit zu rechtfertigen, daß er die hohe Verzinsung des im Kaufhandel angelegten Vermögens betonte.[6]) Eine Milderung wurde daher den Kaufleuten auch nur insoweit gewährt, als ihr Reichtum in Einkommen aus Besitz, Zehnten, Renten etc. bestand; ebenso wurde ein einem Kaufmann gehöriges Haus als jährliche Nutzung betrachtet derart, daß nicht das in diesem ruhende Kapital, sondern die bei vollständiger Vermietung sich ergebende Miete zu versteuern war und zwar nach Art der 1. Klasse. Alles im Geschäft befindliche Vermögen wurde dagegen nach wie vor mit einer 1 %igen Vermögenssteuer belegt. Einen ähnlichen Unterschied machte man auch bei der 4. Klasse: Auf Renten, jährlichen Nutzungen etc. lag eine 2 %ige Einkommen-, auf dem Betriebskapital eine $^1/_2$ %ige Vermögenssteuer.[7])

Die der 5. Klasse gemachten Milderungen bezogen sich eigentlich nur auf den nunmehr allgemein anerkannten Grundsatz der Steuerfreiheit für solche, die ein Vermögen unter 30 fl. besaßen. Im übrigen hatten sie für je 100 fl. Vermögen $^1/_8$ fl. Steuer zu zahlen.

Die Bedenken, die der Ausschuß gegen Erhebung und Verwaltung geltend zu machen hatte, bezogen sich auf die aus der zu weit übertriebenen Betonung des Territorialprinzips resultierenden Mängel. Schon daß es bei der Zerklüftung und Zersplitterung der deutschen Verhältnisse und der Mannigfaltigkeit der Herrschaften, denen der einzelne unterworfen

---

1) R. T. A. III. 370 ff.

2) So wurde den Weltlichen analog eine Versteuerung des Zehnten auferlegt.

3) Man sagte: Diese würden dadurch „zu gottlichem lob und eer bas dan in den kirchen gebraucht."

4) R. T. A. III. 370.

5) Gothein a. a. O. pg. 15.

6) R. T. A. III. 373.

7) R. T. A. III. 375.

war,[1]) hierüber zu Zwiespalten und Auseinandersetzungen kommen mußte, bedurfte der Erwägung;[2]) vor allem aber fragte es sich, wovon sollten die Hauptleute, Geschütze und Munition — wofür die Stände nicht zu sorgen hatten — bezahlt werden. Es standen sich im Ausschuß zwei Meinungen gegenüber. Während die einen glaubten, zu diesem Zwecke sei es nötig, einen gewissen Prozentsatz der ständischen Einnahmen zu verlangen, erachteten die anderen selbst eine derartige Maßnahme als einen Eingriff in die ständischen Rechte und daher für verpönt. Ihnen wäre am liebsten ein Abwälzen der gesamten Last auf die Geistlichen gewesen: die Kleinode sollten unter dem Versprechen einer eventuellen Zurückerstattung zu Geld gemacht[3]) und 5% aller Glocken zu Kanonen umgegossen werden. Um wenigstens das letztere zu verhüten, schlug die gemäßigtere Partei Schreiben an die einzelnen Stände vor mit der Bitte, die in ihrem Besitz befindlichen Geschütze leihweise zu überlassen.[4])

Im übrigen aber wurde das ständische Prinzip streng gewahrt. Man erachtete es sogar als eine Art Konzession, daß das Regiment, lediglich um über die Größe des aufzustellenden Heeres einigermaßen orientiert zu sein, sich nach dem eingelaufenen Geld erkundigen durfte; ausdrücklich wurde hinzugefügt, daß es nicht die Macht habe, dessen Auslieferung zu verlangen.[5])

Auch der kirchliche Charakter, der schon bei früheren Gemeinpfennigprojekten zu finden ist und diesen den Anschein eines Almosen gegeben hatte,[6]) wurde vom Ausschuß betont: bei einem Unternehmen gegen die Feinde Christi ließ er sich ja besonders gut verwerten. In allen Predigten sollte das Volk ermahnt werden, noch ein übriges zu tun, und an den Kirchtüren Truhen aufgestellt werden, in die jeder einen Beitrag nach seinem Vermögen, eine Leistung „nach andacht und gutem willen", geben könnte.[7])

Ferner lag auch dies in der Natur der Gemeinprojekte, daß sie nur auf eine gewisse Anzahl von Jahren bewilligt wurden, obgleich dabei nicht ausgeschlossen erscheint, daß sie bei eventueller Bewährung verlängert werden konnten.[8]) 1495 hatte man zunächst an eine vierjährige

---

[1]) So heißt es R. T. A. III. 377: nemblich ein herrschaft, von der sie ir behausung, darauf sie siczen, zu lehen haben, und dann noch ein ander herrschaft, der sie der obrigkeit halben fronen und steuern.

[2]) Die Beratungen darüber — zu denen es übrigens gar nicht kam — sollten sich anschließen an die Beratungen des Kölner Reichstags von 1512, die sich auch schon mit dieser Frage befaßt hatten (Sammlung der Reichsabsch. II. 140. § 28).

[3]) Dieser Modus scheint später Eingang gefunden zu haben, wie man aus einer auf dem Speyerer Reichstag von 1529 vorgebrachten Beschwerde schließen kann (Sammlg. d. Reichsabsch. II. 325). Vgl. auch das Schreiben Karls vom 16. Jan. 1524 bei Lanz I. 82.

[4]) Wie auch schon auf dem 1. Nürnberger Reichstage vorgeschlagen war (R. T. A. III. 85).

[5]) R. T. A. III. 378.

[6]) So nach Ranke, Deutsche Gesch. I. 74. Vgl. auch Datt 841. Nach Datt 857 sollte auch im Beichtstuhl auf eine pünktliche Entrichtung des Gem. Pf. hingewirkt werden. Vgl. darüber auch Gothein pg. 25.

[7]) R. T. A. III. 377.

[8]) Vgl. darüber Gothein pg. 25.

Frist gedacht; der den Ständen nach Schluß des ersten Nürnberger Reichstags zugegangene Vorschlag enthielt darüber zwar noch keine feste Bestimmung, doch wurde in § 22 ausdrücklich hervorgehoben, es solle noch festgesetzt werden, auf wieviel Jahre der Anschlag zu bewilligen sei;[1]) jetzt 1523 wurde eine Frist von zwei oder drei Jahren, „die nehesten nach einander volgend“ vorgeschlagen.[2])

Von all dem aber konnte in Zukunft noch genügend gehandelt werden. Jetzt galt es zunächst, die Widerstrebenden zu gewinnen und zwar vor allem die Städte, die in ihrem am 9. Februar an Ferdinand eingereichten Ultimatum[3]) noch fest auf der schon in einer Beschwerdeschrift vom 3. Februar[4]) und vor allem im Abschied eines Städtetags, den sie neben dem Reichstag gehalten hatten, ausgesprochenen Ansicht beharrten[5]) und die Bewilligung des Gemeinen Pfennigs ausdrücklich an eine völlig neue Basierung knüpften.

Damit aber erklärten sich die übrigen Stände nicht einverstanden. Sie schützten den Städten gegenüber den sonst allgemeinen Beifall, dessen sich dieses Projekt erfreue, und die viele Mühe, die auf seine Ausarbeitung verwandt sei, vor.[6]) Da die Städte inzwischen, ohne den Reichsabschied[7]) mit gesiegelt zu haben, Nürnberg verlassen und damit die Möglichkeit weiterer Verhandlungen abgeschnitten hatten, wandten sich die Stände mit einem Schreiben an den nächsten Städtetag, der im März 1523 in Speyer stattfinden sollte. Sie forderten die Städte auf, ihre Beschwerden und Aussetzungen, die sie an dem Projekt zu machen hätten, zusammenzustellen und versprachen, diese auf dem nächsten Reichstag zu berücksichtigen.[8])

Aber die Städte schritten konsequent auf dem einmal eingeschlagenen Wege weiter und beschlossen auf dem Speyerer Städtetag, sich auch in dieser Angelegenheit an den Kaiser zu wenden.[9]) Nachdem sie bereits in einem Briefe an ihn die mancherlei Uebelstände des Projektes hervorgehoben hatten,[10]) wirkte die in betreff des Zolls an ihn abgefertigte Botschaft auf dessen Sturz hin.[11])

---

[1]) R. T. A. III. 195.
[2]) R. T. A. III. 382.
[3]) R. T. A. III. 534.
[4]) R. T. A. III. 513.
[5]) R. T. A. III. 518.
[6]) „nachdem gemelter furschlag nach gelegenheit uf das vermogen gestellt und darin der unvermuglichen verschont.“ (R. T. A. III. 552). Im allgemeinen aber bietet dieses Schreiben mehr die Berechtigung einer Türkensteuer überhaupt als des von den Städten angefochtenen Projekts.
[7]) Dieser konnte also auch bezüglich des Gemeinpfennigprojekts nur darauf hinweisen, daß man nichts Definitives habe beschließen können, „da etlich stend kurzhalb der zeit solhs an ire undertanen noch nit gelangen lassen, auch etlich mengel darin gehabt.“ (R. T. A. III. 753).
[8]) R. T. A. III. 543 ff.
[9]) Franf. Archiv. Stett-Abschied Nr. 634 fol. 10 ff. Über die Botschaft an den Kaiser vgl. bes. Artikel 7 des Abschieds. Ein Auszug des Abschieds findet sich auch bei Klüpfel II. 244.
[10]) Vom 6. Febr. R. T. A. III. 531.
[11]) Vgl. darüber die Verhandlungen in Spanien. Auch die pg. 113 Anm. 3 erwähnte Beschwerdeschrift nimmt Rücksicht auf den Gem. Pfennig. Frankf. Reichstagsakten tom. 39 fol. 39 ff.

Karl verhielt sich den städischen Bitten gegenüber zunächst ablehnend und billigte im Gegenteil den ständischen Entwurf derart, daß er jede Abweichung von demselben verwarf.[1])

Aber bald neigte er mehr und mehr den Städten zu. Er ließ ihnen erklären, daß „ire beschwernus so mannigfaltig, so gegrunt und dergestalt geschickter weis dargethan seien, daß nymant mit fug widerreden mocht.“ Noch einmal versuchte er, sie für das Projekt zu gewinnen, indem er ihnen dafür das Versprechen der Beseitigung des Zolls gab.[2]) Da die Städte aber auch hiermit nicht zufrieden waren, ging er noch einen Schritt zurück und ließ durch den auf den nächsten Reichstag gesandten Orator in völliger Uebereinstimmung mit den Städten das Projekt für unannehmbar erklären.[3])

Und wie standen die übrigen Stände dem Projekt gegenüber? Der Widerstand der Städte mußte schließlich bei allen die Ueberzeugung von dessen Undurchführbarkeit hervorrufen. Gemäß einem Beschlusse des letzten Reichstags sollten die einzelnen Stände mit ihren Räten über den geänderten Anschlag beraten und ihren Gesandten einen dementsprechenden Befehl erteilen.[4]) Das Regiment gab in der Proposition des nächsten Reichstags der Hoffnung Ausdruck, die Stände möchten dem Beschluß nachgekommen sein;[5]) diese Hoffnung scheint aber nur von Georg gerechtfertigt worden zu sein. Dieser hatte allerdings lediglich zu diesem Zwecke alle seine Grafen, Ritter, Prälaten und Herrn für den 17. Juni nach Leipzig berufen, wo diese sich zum Gemeinen Pfennig bereit erklärten unter der Bedingung, daß auch die andern Stände ihn entrichteten.[6])

Friedrich von Sachsen stand dem Projekt sehr skeptisch gegenüber.[7]) Er wies auf die Beschwerden des vorigen Reichstags und betonte, daß diese sich infolge einer Wassersnot und Mißernte kaum verringert hätten.[8])

---

[1]) Frankf. Reichstagsakt. tom. 39 fol. 43.

[2]) Frankf. Reichstagsakt. l. c. fol. 44.

[3]) Vgl. die Proposition Hannarts vom 4. Febr. (R. T. A. III. 294), auch Fels II. 202.

[4]) So hatte auch das Regiment Anfang Mai Schreiben an die Reichsstände verschickt, welche das Projekt in der veränderten Form darboten. (R. T. A. III. 768 Anm. 1). Nirgends aber scheinen die Aenderungen als eine Erleichterung aufgefaßt worden zu sein.

[5]) Vgl. darüber die Proposition des 3. Nürnb. Reichstags R. T. A. IV. 270.

[6]) R. T. A. IV. 46.

[7]) R. T. A. IV. 289.

[8]) Früher (R. T. A. IV. 12) hatte er sich damit entschuldigt, daß er ohne Zustimmung seiner Untertanen, auf die sich seines Erachtens die Hilfe erstrecke, nicht einwilligen könne. Trotzdem scheint er keinen Landtag abgehalten zu haben. Zur Charakterisierung seiner Haltung mögen einige Briefstellen dienen. So schreibt er am 20. Juni (Planitz 468): Wann von einer stattlichen und werenden hilf wider den Turken gehandelt werden soll, so konnen wir nit achten, was es furtragen werd, weil nimantz gibt. In der Instruktion an Feilitzsch (Planitz 474) heißt es: Was andere tun, wil der kurfurst zu tun auch unbeschwert sein, doch sofern als solche hulfe bei irer cfl. u. fl. Gn. lantschaft zu erlangen und zu erhalten sein wolt; dann weiter wollten oder konden ir cfl. u. fl. Gn. darein nit willigen. — Eine ablehnende Stellung nahmen auch die rheinischen Kurfürsten ein, die sich auf dem Tage zu Oberwesel, wo sie des Zolls halber zusammenkamen, auch über dieses Gemeinpfennigproj. berieten. (R. T. A. IV. 16).

Joachim erklärte sich zwar unumwunden zur Steuer bereit,[1]) aber was nützte das? Schließlich mußte sich doch die Ansicht Platz verschaffen, daß an eine Verwirklichung eines Gemeinpfennigprojektes nur zu denken war, wenn man der Forderung der Städte nachgab und ein solches auf völlig neuer Basis errichtete.

Zunächst waren die Stände auf dem neuen Reichstag einem Gemeinpfennigprojekt überhaupt wenig geneigt.[2]) Sie wiesen darauf hin, daß zu einer energischen Bekriegung der Türken unbedingt ein Zusammengehen aller christlichen Völker nötig sei und forderten zu diesem Zwecke eine Friedensgesandtschaft an alle christlichen Könige Europas.[3]) Dem aber widerstrebte der Erzherzog. Hauptsächlich den Bemühungen seiner Räte scheint es zu verdanken zu sein, daß schließlich — in erster Linie zur Vermeidung einer Friedensgesandtschaft — doch noch ein neues Gemeinpfennigprojekt entworfen wurde.[4])

Die gesamte Bevölkerung wurde hier in zwei Gruppen geteilt: solche, die Handel und Kaufmannschaft betrieben und solche, deren Einkünfte aus anderen Quellen flossen.[5]) Erstere wurden mit einer Vermögens-, letztere mit einer Einkommensteuer belegt.

Schon hieraus erkennt man den Zusammenhang mit dem vorigen Projekte. Es handelt sich auch hier wieder um jene eigentümliche Mischung von Einkommen- und Vermögenssteuer, und ebenso ist für die Einteilung der Stand des einzelnen maßgebend. Unter der handeltreibenden Bevölkerung verstand man fast nur die Angehörigen der 3. und 4. Klasse des früheren Projekts, während alle übrigen zu der nicht handeltreibenden Bevölkerung zählten.

Die Grundzüge des neuen Projekts waren folgende: Alle Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Bürger, Bauern und Geistliche sollten von ihren jährlichen Nutzungen, Zehnten, Renten für je 100 fl 2 fl Steuer entrichten, von Pensionen, Reservaten, Absenzgeldern und ähnlichen Einkünften — die in erster Linie den Geistlichen „on muhe und verdienst“ zufielen, — für je 100 fl 4 fl.

Bei Kauf- und Handelsleuten, ebenso Wein- und Bierschenken wurde eine Scheidung des Vermögens, welches hier das Objekt der Steuer bildete, vorgenommen: das im Handel angelegte war mit $^1/_2\,^0/_0$, alles übrige mit $^1/_4\,^0/_0$ zu versteuern.

Steuerfreiheit wurde niemand, auch nicht dem ärmsten Bürger oder Bauer zugestanden, doch war die Heranziehung selbst zur Einkommensteuer an die Bedingung geknüpft, daß mindestens ein Vermögen von 100 fl vorhanden war. War dies nicht der Fall, so mußten für je 10 fl Vermögen 1 kr Steuer entrichtet werden; selbst die Dienstboten wurden angeschlagen,

---

[1]) R. T. A. IV. 49 (Aufzeichnung seines Vertreters Dr. Kettwig).

[2]) Das ergibt sich daraus, daß der ständische Ausschuß nur von einer eilenden Türkenhilfe auf Grund des Romzugauschl. handelte, für eine währende Türkenhilfe aber eine Vermittlungsgesandtschaft vorschlug (R. T. A. IV. 434).

[3]) R. T. A. IV. 434.

[4]) R. T. A. IV. 442.

[5]) R. T. A. IV. 446.

derart, daß ihnen für jeden Gulden jährlichen Soldes 1 kr angerechnet wurde.[1])

Ueberdies proponierte man noch für alle Stände — wohl aber in erster Linie gegen die Geistlichkeit gerichtet — eine Besteuerung „aller feirenden parschaft und schetze“: für je 1 fl alles in Wertgegenständen und Schmucksachen irgend welcher Art angelegten Vermögens wurde ein Pfennig Weißgeld erhoben.

Charakteristisch ist die Art und Weise des Eintreibens. Daß die ständische Autonomie streng gewahrt blieb, bedarf kaum der Erwähnung; umsomehr aber das Zurückgehen auf einen Erhebungsmodus, der schon 1427 angewendet worden war.[2])

Die Städte hatten nämlich gelegentlich die Befürchtung ausgesprochen, es möchte durch den bisher üblichen Erhebungsmodus das Vermögen des einzelnen geoffenbart werden und dadurch der kaufmännische Credit Schaden erleiden. Diesen Nachteil abzustellen, waren die Stände jetzt bemüht, indem sie nicht nur Selbsteinschätzung vorschlugen, sondern auch bestimmten, daß der einzelne die von ihm selbst berechnete Steuer abliefern solle, ohne daß die Richtigkeit des Betrags von staatlichen Behörden nachgeprüft würde. Als Garantie für Genauigkeit wurde ein an das Reich zu leistender Eidschwur vorgeschlagen. Es sollten zu diesem Zwecke in den einzelnen Territorien durch landesherrliche Verfügung an geeigneten Plätzen Truhen aufgestellt werden, in die jeder seinen Beitrag einzulegen hatte. Die Kontrolle erstreckte sich also lediglich auf Konstatierung der Tatsache, daß einer gezahlt hatte oder nicht. Ein gerichtliches Einschreiten war nur möglich gegen solche, welche nachweisbar überhaupt nichts gezahlt hatten.[3])

Ueber die Haltung der Fürsten diesem Projekte gegenüber sind wir infolge einer Lücke in Ribisens Protokoll, wo die hieraufbezüglichen Verhandlungen verzeichnet waren, nur ungenügend unterrichtet.[4]) Wie auch ein erhaltenes bayrisches Gutachten es erkennen läßt, scheint von dieser Seite kein Einspruch erhoben worden zu sein.[5]) Nur geistliche Fürsten opponierten, indem sie die Zustimmung zu dem Projekt abhängig machten von der Erfüllung ihrer in bezug auf die Tertien[6]) vorgebrachten Be-

---

[1]) R. T. A. IV. 450.

[2]) Assmann 430.

[3]) R. T. A. IV. 448. Diese Bestimmung findet sich übrigens auch schon in dem ursprünglichen Entwurf des auf dem 1. Nürnb. Tage aufgestellten Projekts (R. T. A. III. 192 Anm. 1), wurde später aber fallen gelassen. Möglich sogar, daß der definitive Beschluß in diesem Sinne zu deuten ist (R. T. A. III. 194). Es wird allerdings nicht klar ausgesprochen. Daß die Städte ihn nicht in diesem Sinne auffaßten, ergibt sich aus dem Abschied des Eßlinger Städtetags (R. T. A. III. 460). — Aehnliche Anregungen finden sich auch zu Worms 1495 ausgesprochen, wo wenigstens Selbsteinschätzung und als Genauigkeit hierfür Eidesleistung proponiert wurde (Gothein pg. 30).

[4]) Protokollarische Aufzeichnung des Wormser Domproptes Simon Ribisen R. T. A. IV. 104 ff.

[5]) R. T. A IV. 453.

[6]) Vgl. die Supplikation der Geistl. der Salzburg. Prov. behufs Abschaffung der vom Papst bewilligten Abgabe des Dritten. (R. T. A. IV. 563 ff.)

schwerden.[1]) Die weltlichen Fürsten aber erklärten sich zur Verhandlung über diese Beschwerden erst bereit, wenn die Steuerreform erledigt sei, resp. sie verlangten, daß auch die von ihnen vorgebrachten Beschwerden vordem erledigt würden.[2])

Daher konnten nicht einmal die Fürsten sich über dieses Projekt einigen. Der ständische Beschluß vom 12. April 1524 berief sich auf die geringe Anzahl der Erschienenen und forderte Vertagung auf den nächsten Reichstag.[3])

Von ausschlaggebender Bedeutung aber mußte die Haltung der Städte sein.[4]) Diese erkannten zweifellos den engen Zusammenhang dieses Projektes mit dem des vorigen Reichstags und waren nicht gewillt, die vorgenommenen Modifikationen als Erfüllung der von ihnen vorgebrachten Forderung einer völligen Neubasierung anzusehen. Sie erklärten rund heraus, daß auch dieser Anschlag ihnen völlig unannehmbar sei „aus ursachen, daß derselb ungleich und den stetten mer dann andern stenden uflegen ist".[5])

Und in der Tat, wenn man die Tendenzen der Städte verfolgt, so erkennt man unschwer, daß das entworfene Projekt deren Absichten noch weniger entsprach als das frühere. Dort war wenigstens der Charakter einer Progressivsteuer klar ausgesprochen, hier war er vollständig verblaßt. Außerdem waren auch in dem zweiten Projekt keine oder wenigstens nicht genügende Schritte zur Beseitigung der Ungerechtigkeit in der Verteilung unternommen worden.

Um im schlimmsten Falle mit einem positiven Vorschlag dienen zu können, hatten die Städte auf dem Speyerer Tage vom März 1523 ein Projekt entworfen, welches ihrer Ansicht nach allen gestellten Anforderungen Rechnung trug.[6])

Zunächst war eine Einteilung in Klassen nach dem Stande weggefallen und dafür der Gedanke einer rein ausgesprochenen Progressivsteuer zum allgemeinen Prinzip erhoben worden. Die Städte konnten sich also in erster Linie an die Vorschläge des Kölner Tags von 1512 halten, wobei sie nur die in diesen enthaltenen Mängel beseitigen zu müssen glaubten.

1512 war nämlich die Klassifikation namentlich der Angehörigen des Mittelstands eine nur sehr oberflächliche und allgemeine gewesen, so bildeten z. B. alle, die ein Vermögen von 400—1000 fl besaßen, eine einzige Steuerklasse.[7]) Hier griffen die Städte reformierend ein, indem sie eine genauere Einteilung vornahmen: für ein Vermögen bis 150 fl sollten 2 kr zu entrichten sein, bis 300 fl 3 kr, bis 500 fl 6 kr, bis 800 fl 9 kr, bis 1000 fl 15 kr etc. .. bis zu einer Höchstleistung von 10 fl jährlichen Beitrags für die, welche ein Vermögen von 19—20000 fl besaßen, erst für

---

[1]) Vgl. darüber die Aufzeichnung des Grafen Georg von Wertheim R. T. A. IV. 453.

[2]) Ribisens, Protokoll pg. 165.

[3]) R. T. A. IV. 458.

[4]) Vergleiche die protokollarische Aufzeichnung des Hagenauer Stadtschreibers Johann Hug R. T. A. IV. 242 ff.

[5]) Vgl. das Protokoll Hugs, R. T. A. IV. 243 ff.

[6]) Frankf. Archiv. Stett-Abschied nr. 634 fol. 12—15.

[7]) Neue und vollst. Sammlung der Reichsabsch. II. 140.

diejenigen, die selbst diese Grenze überschritten, trat der Beitrag nach gutem Willen ein außer der gesetzlich geforderten Steuer von 10 fl.

Neben dieser Vermögenssteuer lief noch nebenher eine Kopfsteuer, von der alle ohne Ausnahme getroffen wurden und die unabhängig war vom Stande und dem Einkommen des einzelnen. Sie betrug pro Kopf 2 kr und war beim Gange zum Heiligen Abendmahl zu entrichten.

Ueberdies wurden Veränderungen dem Vorschlag von 1512 gegenüber noch insofern vorgenommen, als die dort proponierte Communalsteuer,[1]) die in erster Linie die Städte getroffen hätte, beseitigt wurde, ebenso wie die dort angeregte Besteuerung der Kinder auch ohne eigenes Vermögen.[2])

Ein derartiger Anschlag war nach Ansicht der Städte gerecht und auf ihn kamen sie auch zu sprechen, als sie am 14. April den Ständen ihre Aussetzungen an dem dem Reichstage vorgelegten Projekte unterbreiteten.[3]) Die Stände forderten ungestüm eine genaue Detaillierung dieses städtischen Vorschlags und erhielten dieselbe auch bereits spätestens am 15. April.[4]) Zu Beratungen darüber ist es aber nicht gekommen. Wie bereits Karl, dem das Projekt gleichfalls von den Städten vorgelegt worden war, vermutet hatte, scheint es wenig Anklang gefunden zu haben.[5])

So gelang es denn auch diesem Reichstag nicht, ein nach verschiedenen Richtungen hin modifiziertes Gemeinpfennigprojekt zur Verwirklichung zu bringen.

Fragen wir nach dem letzten Grunde, der dieses Scheitern bedingte, so scheint mir derselbe darin zu liegen, daß keine Möglichkeit für eine in den Augen aller Stände gerechte Verteilung der Lasten gefunden worden war. Stets fühlten sich die Städte, denen auf den Reichstagen politische Macht

---

[1]) Neue und vollst. Sammlung der Reichsabschiede II. 143.

[2]) Besonderer Nachdruck wurde von den Städten auf eine starke Besteuerung der Geistlichen gelegt. — Ein anderes von den Städten entworfenes Gemeinpfennigprojekt findet sich in den Akten des Eßlinger Städtetags von 1522. Die Grundzüge desselben waren folgende: Alle ohne Ausnahme sollten von einer progressiven Vermögenssteuer betroffen werden, wobei hauptsächlich eine möglichst geringe Belastung der Armen gefordert wurde; für Fürsten, Grafen, Herren und ebenso die reichen Rentner gesellte sich eine Einkommensteuer hinzu, wobei zwischen Rentnern und Fürsten noch der Unterschied gemacht wurde, daß letztere stärker herangezogen wurden als Rentner, „da sie in der lage waren, leibgeding und ewiges gelt abzuziehen.“ Ausdrücklich wurde eine besonders hohe Besteuerung der Geistlichkeit verlangt, ebenso wie eine rein ständische Verwaltung und Vorsichtsmaßregeln gegen das Abfließen von deutschem Vermögen ins Ausland. (R. T. A. III. 463). Schon der Städtetag selbst hatte die Einreichung dieses Projekts an die Stände an die Bedingung geknüpft, daß der Türke Deutschland selbst angreife. Da dies damals nicht geschah, wurde es dem Reichstage überhaupt nicht vorgelegt. Vgl. darüber auch das Gutachten des Hagenauer Rates (R. T. A. III. 476).

[3]) Vgl. darüber das Protokoll des Hagenauer Stadtschreibers Johann Hug, durch das wir über die Haltung der Städte sehr genau unterrichtet sind (R. T. A. III. 217 ff.).

[4]) Hugs Protokoll R. T. A. IV. 247 ff.

[5]) Vgl. Karls Instruktion an Hannart und dessen Proposition auf dem 3. Nürnb. Reichstage (R. T. A. IV. 290 ff.).

fehlte und auf die die größte Steuerlast abgewälzt wurde, von den herrschenden Ständen übervorteilt. So verweigerten sie denn in der Meinung, berechtigte Interessen wahren zu müssen, ihre Zustimmung und machten dadurch die Einführung eines Gemeinen Pfennigs unmöglich.

2. Die Matrikularumlage.

a) Der Geldanschlag zur Unterhaltung von Regiment und Kammergericht.

Das System der Matrikularumlage, wie es sich unter Karls Regierung ausbildete, war keineswegs eine Neuschöpfung dieser Zeit, sondern wies bis in die Zeiten der Hussitenkriege zurück. Die ersten Matrikeln finden wir unter Sigismund und Friedrich III.[1])

Diese Matrikeln haben fast durchweg das eine gemeinsam, daß der Beitrag der einzelnen Reichstände nicht in Geld, sondern in Mannschaften zu erfolgen hatte.[2])

Ein Aenderung in dieser Richtung ist seit dem Jahre 1486 zu bemerken, wo Friedrich III. eine Summe von 500000 fl. vorgeschossen erhalten wollte, die durch eine Matrikel auf die einzelnen Stände zu verteilen sei.[3]) Im allgemeinen aber blieben die Leistungen in Geld die Ausnahme und sind wohl auch nur dann zu finden, wenn die Aufbringung in kurzer Zeit geschehen mußte oder wenn es sich um vorzuschießende Darlehen handelte.[4]) Im Jahre 1500 wurde auf dem Augsburger Reichstag bestimmt, daß die Weltlichen ihren Beitrag in Mannschaft zu entrichten hätten, während den Geistlichen und ebenso den Reichsstädten eine Steuer auferlegt wurde.[5])

Der vollständige Umschwung tritt uns dann in den beiden wichtigen Matrikeln von 1505 und 1507 entgegen,[6]) von denen besonders die letztere, die auf dem Reichstag zu Konstanz aufgestellt wurde, den Aus-

---

[1]) Die erste Matrikel stammt aus dem Jahre 1422. Kerler in den D. R. T. A. (Aeltere Reihe) Bd. VIII. pg. 107 sagt: Sie war das erste umfassende und detaillierte Finanzgesetz für das Reich. Ueber noch frühere Matrikeln vgl. K. Zeumer, Zur Gesch. der Reichssteuern im frühen Mittelalter. Hist. Zeitschr. von H. v. Sybel. Neue Folge, Bd. 45, Münch. u. Leipzig 1898 pg. 25.

[2]) Vgl. Müller, Das Steuer- und Finanzwesen des heiligen röm. Reichs im 16. Jahrh. Neue Jahrb. für das klass. Altertum 9. pg. 652.

[3]) Droysen, Gesch. d. preuß. Polit. II. 1. 357.

[4]) So namentlich die Matrikel von 1495. (Datt de pace publ. pg. 845). Vgl. darüber auch Eichhorn III. 320. Die Vermutung Häberlins (in seiner Welthistorie T. IX. pg. 40), daß es sich hier nur um einen Ueberschlag handle, ist allerdings nicht richtig. Es ist ein regulärer Geldanschlag (allerdings nur für die Städte erhalten), den die Stände vor dem Inkrafttreten einer Steuer darzuleihen sich erboten. (Gothein, Der gem. Pf. auf dem Reichstag zu Worms pg. 14).

[5]) Müller, Das Finanzwesen des heiligen Röm. Reichs im 16. Jahrh. in dem Neuen Jahrb. für das klass. Altertum 9. pg. 655.

[6]) Trotzdem blieben auch die Mannschaftsanschläge weiter bestehen. So wurde z. B. auch 1507 eine Matrikel aufgestellt, welche den Ständen eine Leistung an Mannschaften auferlegte. Diese Matrikel hatte dieselbe, ja noch eine größere Bedeutung wie der Geldanschlag. Vgl. darüber u. pg. 77.

gangspunkt für alle weiteren Matrikeln bildete. Sie war — und auch das bedeutet ein Abweichen von dem bisherigen Modus — nicht für militärische Zwecke, sondern für die Unterhaltung des Kammergerichts ausgeschrieben. Man hatte für das nach langen Kämpfen von Maximilian abgerungene Institut einen Kostenaufwand von ca. 11600 fl. ausgerechnet und diese Summe auf die einzelnen Stände verteilt, wobei die Städte — wie sie auch schon in den übrigen Matrikeln weitaus am höchsten angeschlagen waren[1]) — mehr als ein Viertel der gesamten Summe zu tragen hatten, genau beinahe soviel wie Kurfürsten, Erzbischöfe, Prälaten und Aebte zusammen.[2])

Im Laufe der Zeiten hatten sich nun manche Unzuträglichkeiten an dieser Matrikel herausgestellt und zwar hauptsächlich in dreierlei Hinsicht.

Einmal hatte eine Anzahl von Ständen, namentlich natürlich die Städte, aber auch Grafen und Fürsten, sich über eine ungerechte, übermäßige Heranziehung beklagt. Schon in dieser Zeit begegnet uns des öfteren die Forderung, die Verteilung der Last solle gleichmäßiger und gerechter vorgenommen werden.[3])

Ein zweiter Uebelstand war der, daß in diese Matrikel viele aufgenommen worden waren, die mit dem Reiche nur in sehr losem Zusammenhange standen. Wenn Burgund, Lothringen, Savoyen, Holstein, die Niederlande, Metz, Besançon mit teilweise recht hohen Summen angeschlagen wurden, so war von vornherein anzunehmen, daß niemals auch nur annähernd die 11600 fl einkommen würden. Man brauchte doch nur zu bedenken, daß, wenn sich einmal Zahlungsunwillige fanden, diese sofort auf Anschluß warten konnten aus dem Reich, wo es genug Elemente gab, die nur des geringsten Anstoßes bedurften, um die Fahne der Opposition hochzuhalten.[4])

Der schlimmste Uebelstand aber bestand in dem sogenannten „Ausziehen", ein Verfahren, welches darauf basierte, daß es bei vielen Grafen und Herren nicht feststand, ob sie dem Reich oder einem Territorialfürsten unmittelbar zugehörten. Es gab eine große Anzahl von Fällen, wo Territorialfürsten aus dieser Unsicherheit Kapital schlugen und die Steuerkraft von Grafen und Herren, die in der Matrikel standen, für sich auszunutzen suchten, indem sie behaupteten, diese gehörten unter ihre Landesoberhoheit. Das Reich hatte dadurch einen großen Verlust, und es ist klar, daß es gegen das Ausziehen Front machen mußte, zumal es sich dabei um die gesamte staatsrechtliche Stellung der Grafen und Herren handelte.

---

[1]) So hatten sie z. B. in der Matrikel von 1426 den vierten Teil der gesamten Last zu tragen. (Aßmann 334). 1486 hatten sie gar von den bewilligten 500000 fl. 157000 fl. aufzubringen, also fast ein Drittel. (Müller in dem Neuen Jahrb. für d. kl. Altert. 9. 654). Auch in dem ursprünglichen Entwurf von 1495 hatten sie $^1/_3$ der Last zu tragen, doch erhielten sie damals noch eine Ermäßigung auf $^1/_4$ (Datt 844, auch Gothein pg. 14).

[2]) Das letzte Drittel war von den weltlichen Fürsten, Grafen und Herren aufzubringen. Als Hauptquelle für die gemachten Mitteilungen dient mir Harpprecht, Staatsarchiv d. Kammerger. III. 412 ff.

[3]) Ueber dieses und das folgende vgl. Harpprecht III. 405.

[4]) Droysen in den Berichten den Kgl. Sächs. Gesellsch. der Wissensch. Phil.-hist. Kl. VII. 143 ff.

Jedenfalls hatten auch diese einen Vorteil von dem Ausziehen, denn sie strebten — wenigstens in der von mir behandelten Zeit — dahin, nicht an das Reich, sondern an die Fürsten zu zahlen.[1])

Mit der Abstellung dieser Mißstände hatte sich dann vor allem der Reichstag zu Augsburg 1518 befaßt, nachdem 1510 die Entscheidung über die, welche nicht zahlen zu brauchen glaubten, vertagt worden war.[2]) Es wurden auf dem Augsburger Tage drei Zusätze, „zedeln" angefertigt, auf denen man A. „etliche freiherrn, grafen, praelaten, stett und andere, als inen on mittel verwandt und zugehorig auszuziehen und abzusondern beschloß, B. die, so ungewisser bezalung geacht sein, C. die sich beklagen laut irer Supplication, das sie zu hoch angeschlagen, auch ersteikt und nit in ihrem vermogen sei, furter nachzukomen.[3])

Als die Stände nun zu Worms im Jahre 1521 auf das Matrikularsystem zurückkamen, waren sie sich bewußt, daß die Konstanzer Matrikel nur unter gewissen Bedingungen als Grundlage der neu aufzustellenden dienen konnte. Wie schon der Umstand, daß nicht mehr wie bisher allein das Kammergericht, sondern auch das Regiment davon unterhalten werden sollte, eine Veränderung nötig erschienen ließ, so durften auch die Anregungen des Augsburger Reichstags nicht außer Acht gelassen werden.

Mit diesen Fragen hatte sich ein Ausschuß zu befassen, der sich im wesentlichen zwar an die Augsburger Anregungen halten zu dürfen glaubte, darin aber von denselben abwich, daß es ihm im Interesse der Wahrung der Reichsautorität unmöglich erschien, die Zahlungsunwilligen einfach von der Liste zu streichen; nur insofern hielt er das für angebracht, als die Betroffenen zur Schweiz oder anderen außerdeutschen Ländern gehörten. Daher gelang es ihm, die ursprünglich angenommenen 1397 fl als Abzug für Zahlungsunwillige auf 769 fl herabzusetzen.[4]) Vollständig dagegen lehnte er sich an die Augsburger Berechnung[5]) bei Aufstellung des Defizits durch das Ausziehen, wo er auf eine Summe von 1755 fl kam;[6]) eine Verringerung der Beiträge wurde nur einer Anzahl Grafen zugestanden. Zu diesem Zwecke mußten weitere 1729 fl abgezogen werden,

Als sicher illusorisch waren demnach in dem Konstanzer Anschlag 4253 fl anzusehen, sodaß nur noch ein fester Bestand von etwas über 7000 fl verblieb.

Da nun derselbe Ausschuß die Kosten der neugeschaffenen Institute

---

[1]) Ein einziger Fall ist mir bekannt geworden, wo Grafen sich nicht „ausziehen" lassen wollten. Planitz pg. 127: . . . mit erpietung, kei. mt. als irem einzigen herrn underthengen gehorsam zu leisten. Dies scheint auf einen Konflikt dieser Grafen mit ihrem Herrn, dem Herzog Georg zurückzuführen zu sein. Vgl. auch Planitz 341.

[2]) Neue und vollständige Sammlung der Reichsabsch. II. 135.

[3]) Harpprecht III. 407 ff.

[4]) R. T. A. II. 411.

[5]) Harpprecht III. 408.

[6]) Die Gesamtsumme des Augsburger Reichstags hatte sich auf 1958 fl belaufen. Die Differenzen, die sich bei einigen Posten finden, sind nur gering. Da bereits Wrede (R. T. A. II. 411 Anm. 2) von denselben handelt, so genügt es, darauf zu verweisen.

auf 50000 fl berechnet hatte,[1]) so wäre annähernd für die einzelnen Stände eine Versiebenfachung des Konstanzer Beitrags nötig gewesen.[2]) Daß diese derartig gesteigerten Anforderungen entsprechen würden, war aber kaum anzunehmen.

Es nahmen daher die höheren Stände, als sie in der Zeit zwischen dem 13. und 15. Mai vom Romzuganschlag handelten, Gelegenheit, auch über diese Vorschläge des Ausschusses zu beraten. Es ist dabei eine doppelte Direktive zu spüren. Einmal sollte Rücksicht vor allem auf die genommen werden, die sich über zu hohe Veranlagung beschwert hätten. Wie dringend nötig das war, erhellte ja schon daraus, daß sich überall Unwillen und Unzufriedenheit regte und an mehreren Orten Aufruhr auszubrechen drohte. Andererseits mußte das System des Ausziehens in einer sowohl für das Reich wie die Territorialfürsten annehmbaren Weise geregelt werden. In letzterer Hinsicht glaubte man einen Ausweg insofern gefunden zu haben, als man auf den Gedanken verfiel, diejenigen, die Grafen oder Herren auszögen, dafür desto höher anzuschlagen.[3])

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Feststellung der Matrikel aber mußten noch die Städte werden. Diese waren, wie die oberen Stände allerdings versicherten, unabsichtlich,[4]) von den Beratungen der letzten Tage völlig ausgeschlossen worden. Am 15. Mai wurden ihnen die bisher herbeigeführten Beschlüsse über den Romzuganschlag vorgelegt und verlangt, sie möchten unverzüglich zustimmen.[5]) Dazu waren diese aber um so weniger geneigt, als eben das Zollprojekt wieder aufgetaucht war und ihren Unwillen erregte.

Und auch die Matrikel selbst, wie die höheren Stände sie vorschlugen, konnte den Städten wenig zusagen. An und für waren sie schon gegen Ausdehnung derselben auch auf die Unterhaltung des Regiments; für diesen

---

[1]) R. T. A. II. 408. 28500 fl für Erhaltung des Regiments (es sollte der Statthalter, wenn er ein Fürst oder Kurfürst war, 4000 fl, wenn er geringeren Standes war, 2600 fl erhalten, die übrigen Regimentsräte erhielten für die 13 Wochen, über die sich je ein Quartal erstreckte, je nach ihrem Stande 1000 bis 175 fl. (Der Reichsabschied setzte den Mindestgehalt sogar auf 150 fl. herab R. T. A. II. 738)) und 13100 fl für das Kammergericht (1200 dem Kammerrichter, den beiden Grafen oder Herren je 600, den 16 Beisitzern je 500 fl (nach R. T. A. II. 277 nur 400 fl, diese Zahl wird auch von Planitz pg. 8 Anm. 1 angenommen), daneben noch Sold für einige Subalternbeamte. Das ergäbe eine Gesamtsumme von 41608 fl, diese hielt man für gut, auf 50000 abzurunden. Herzog Georg hatte 60000 zu erheben vorgeschlagen, andere 40000. (Colm. Aufz. vom 10. Mai). Eine Erhöhung des Gehalts wurde auf dem 2. Nürnb. Tage beschlossen. Vgl. darüber den Abschied R. T. A. III. 748 ff., auch Harpprecht IV. 2 pg. 29. 35. 143 ff.

[2]) Daß auch schon eine Matrikel in dieser Weise aufgestellt worden war, ergibt sich aus dem Bericht des Straßburger Gesandten vom 14. Mai 1521 bei Virck, Pol. Korresp. Straßb. I. 48. Doch sind gerade diese Mitteilungen mit Vorsicht aufzunehmen, da die gemachten Angaben zum Teil wenigstens auf falschen Informationen beruhen.

[3]) Pfalzgraf Friedrich und der Bischof v. Straßburg hielten es später, obgleich dieser Vorschlag nicht zum Beschluß erhoben wurde, so, daß sie die Beiträge für ihre Fürsten mit zahlten und sich dann an diesen schadlos hielten. Aufzeichnung Packs vom 24. Nov. R. T. A. III. 858.

[4]) R. T. A. III. 921 (Schreiben Fürstenbergs an Frankfurt).

[5]) Bock, Duntzenheim und Herlin an Straßburg vom 17. Mai 1522 (R. T. A. III. 913).

Zweck war ihnen Besoldung der einzelnen Regimensräte durch die sie entsendenden Stände bedeutend sympathischer.[1]) Die Streichung der Ungehorsamen auf Kosten der Gehorsamen,[2]) die Sanktionierung des Ausziehens, die Erhöhung des Konstanzer Beitrags auf das siebenfache[3]) waren doch Momente, die in das Interessengebiet der Städte zu tief eingriffen, als daß sie sich dieselben ohne weiteres hätten gefallen lassen sollen.

Es drohte also ein ziemlich gefährlicher Konflikt zwischen Ständen und Städten auszubrechen. Daß es nicht dazu kam, war ausschließlich das Verdienst des Markgrafen Joachim von Brandenburg, dem die weiteren Verhandlungen mit den Städten übertragen wurden. Nachdem dieser sich das Zutrauen der Städte erworben hatte, indem er die Furcht vor dem Zoll nahm, erweckte er deren Ehrgefühl, indem er sie warnte, nicht die zu sein, an denen die Einführung von Friede und Recht gescheitert sei; ferner gab er ihnen noch das Versprechen, für die weiteren Verhandlungen sollten auch sie hinzugezogen werden. Unter dieser Bedingung erklärten die Städte sich schließlich zu weiteren Beratungen über die Matrikel bereit.[4])

Eine Klippe war damit überwunden. Aber bald zeigten sich neue Schwierigkeiten. Die Städte hatten sich zu weiteren Beratungen doch nur für den Fall bereit erklärt, daß die Verteilung der Lasten eine gleichmäßigere würde, daß auch sie gewisse Erleichterungen erhielten. Wenn aber alle nach Herabsetzung ihrer Beiträge strebten, wer sollte dann die 4253 fl, die der Ausschuß in der alten Matrikel als sicher illusorisch bezeichnet hatte, tragen?

Die Verhandlungen hierüber, über die die Quellen recht spärlich fließen, fanden am 17. und 18. Mai statt.[5]) Wir können nur folgendes konstatieren:

Da alle Schwierigkeiten kaum überwindbar erschienen, man aber unbedingt für die Erhaltung der beiden Institute Geld brauchte, so kam man auf den Gedanken, diese Matrikularumlage nur als ein provisorisches Hilfsmittel anzusehen, derart, daß die einzelnen Stände den ihnen auferlegten Beitrag als eine Art Darlehen gewährten, das ihnen von einer später auszuschreibenden Steuer zurückerstattet werden sollte.[6]) Dieses Verfahren war nicht neu, sondern schon zu Maximilians Zeiten üblich gewesen;[7]) die Betroffenen hatten sich schon damals daran gewöhnt, einen Unterschied zwischen einer solchen Anleihe und einer regulären Steuer

---

[1]) R. T. A. II. 418, auch Fürstenberg vom 13. Mai und 20. Mai (R. T. A. II. 908 u. 921).

[2]) Fürstenberg schreibt am 13. Mai: Es sei eine der ersten städtischen Forderungen, „daß der gehorsam des vorgehorsamen nit entgelte.“ Daß auch die Stände dies nicht wollten, ist schon ob. pg. 61 gesagt.

[3]) Die Städte wollten am liebsten nochmalige Bewilligung der Konstanzer Matrikel ohne jede Erhöhung (Straßb. Gesandten vom 11. Mai. R. T. A. II. 903).

[4]) R. T. A. II. 923.

[5]) Colmarer Aufzeichnung v. Vincentius Wykram. R. T. A. II. 722. Die Zusammensetzung dieses Ausschusses ergibt sich aus R. T. A. II. 420.

[6]) Fürstenberg an Frankfurt vom 20. Mai 1522.

[7]) Gothein pg. 10.

überhaupt nicht mehr zu machen.[1]) Für den Augenblick aber war es doch geeignet, die Stände zu den Beratungen über die Matrikel etwas geneigter zu machen.

Was nun die Verhandlungen über die Matrikel selbst betrifft,[2]) so glaubte man, die fürstlichen Anregungen nur in sehr beschränktem Umfang billigen zu dürfen. Das System des Ausziehens zu sanktionieren, unterließ man schon lieber ganz, selbst der Vermittlungsvorschlag, die Ausziehenden dafür um so höher zu belegen, fand nur bedingte Anerkennung: in die neue Matrikel sollten im allgemeinen alle die Stände, die in der Konstanzer standen, aufgenommen werden, wenngleich den Grafen eine Verringerung ihrer Beiträge zugestanden wurde, da deren Zahlungsunwilligkeit allgemein bekannt war und man doch die Zahlen nicht bloß auf dem Papier stehen haben wollte.

So war es zulässig, um die 50000 fl einzubekommen, die Konstanzer Matrikel nur zu verfünffachen, wobei allerdings der durch Verringerung der gräflichen Beiträge eingetretene Ausfall wenigstens einigermaßen wieder gut gemacht werden mußte durch Erhöhung der Beiträge der übrigen.[3]) Auch sonst machten sich noch manche Modifikationen an der Kanstanzer Matrikel nötig: einige Stände waren seitdem leistungsfähiger geworden; diese sollten in Zukunft stärker herangezogen werden und zwar zugunsten anderer, deren Steuerkraft abgenommen hatte.

Das Ergebnis all dieser Beratungen ist die für die Folgezeit wichtige Wormser Matrikel. Um ihr Verhältnis zu der Konstanzer und gleichzeitig das Verhältnis der Beiträge der einzelnen Stände zu einander zu zeigen, möge folgende Uebersicht dienen:

	Konst. Matrikel[4])	Wormser Matrikel[5]) hätte sein sollen[6])	Wormser Matrikel[5]) war in Wirklichk.	Erhöhung resp. Verringerung
Kurfürsten	720	3600	3600	—
Erzbischöfe	242	1210	1210	—
Bischöfe	1074	5370	5800	+430[7])
Weltliche Fürsten	1872	9360	9360	—[8])
Welsche Fürsten	84	420	840	+420[9])
Prälaten u. Aebte	1241	6205	6370	+165[10])
Aebtissinen	168	840	840	—
Baleien	240	1200	1200	—
Grafen u. Herren	2793	13956	7311	−6654[11])
Städte	3155	15775	15950	+175[12])
	11589[13])	57945	52481[14])	−5469

[1]) An ein Zurückerhalten der gezahlten Summe war doch gewöhnlich nicht zu denken. Nürnberg wartete noch 1522 auf eine Summe Geld, die es Maximilian unter Bedingung der Rückzahlung vom Gem. Pfennig vorgestreckt hatte (Virck I. 76).

[2]) Vgl. die Colmarer Aufzeichnung R. T. A. II. 722.

[3]) Straßb. Gesandten vom 17. Mai bei Virck I. pg. 48.

[4]) Harpprecht III. 412 ff.

[5]) R. T. A. II. 424 ff.

[6]) D. h. bei einer genauen Verfünffachung.

[7]) Diese verteilen sich folgendermaßen: Würzburg wurde erhöht um 100 fl. (statt 400 hatte es 500 fl. zu zahlen), Bamberg um 100 fl. (statt 350, 450), Lüttich um 100 (statt 300, 400), Trient um 30 (statt 90, 120), Passau um 20 (statt 60, 80); neu aufgenommen wurde Havelburg mit 80 fl.

[8]) Wiewohl die Gesamtsumme der fürstlichen Beiträge nicht verändert wurde, waren im einzelnen doch mannigfache Modifikationen vorgenommen worden. So hatte Bayern eine Verringerung um 210 fl. erlangt, der Markgraf v. Rotel, der in der Konstanzer Matrikel mit 54 fl. veranschlagt war, in der Wormser also mit 270 fl. hätte stehen müssen, fehlt in dieser vollständig; dem gegenüber wurde der Herzog von Pommern u. Stettin um 140 fl. erhöht, der Landgraf v. Leuchtenberg um 40, der Herzog v. Lothringen (der übrigens in der Konstanzer Matrikel unter den welschen Fürsten aufgezählt ist) um 300 fl. — Das Ergebnis bei Harpprecht III. 415 stimmt übrigens nicht. Die Tatsache, daß die Gesamtsumme der fürstl. Beiträge mit der Gesamtsumme der Wormser Matrikel übereinstimmt, ließe vielleicht darauf schließen, daß dieses Ergebnis richtig wäre und der Druckfehler in einem der Posten vorliegt. Doch ist das unwahrscheinlich, wie sich aus Anm. 13 ergibt. Die Differenz beträgt übrigens nur 34 fl.

[9]) Diese Erhöhung fiel allein auf Savoyen, welches in die Wormser Matrikel mit 600 fl anfgenommen wurde, während es in der Konstanzer nur mit 36 fl. stand, Erhöhung also um 420 fl.

[10]) Fulda und Maulbronn erhielten eine Herabsetzung ihrer Beiträge um je 50 fl. (statt 230, 180, resp. statt 300, 250), Seltz um 25 fl. (statt 75, 50); dem gegenüber wurden erhöht Reichenau um 5 fl. (statt 55, 60), Weißenburg um 20 fl. (statt 60, 80), Salmannsweiler um 50 fl. (statt 200, 250). Neu aufgenommen wurden in die Matrikel Yrsin mit 60 fl., Brym mit 60 fl., Echternach mit 100 fl.

[11]) Fast alle Grafen erlangten eine oft ziemlich bedeutende Herabsetzung ihrer Beiträge. Erhöht wurden nur der Graf v. Horn (um 2 fl.), Oldenburg (um 14 fl.), Rietberg (um 18), Arburg (um 18), Blankenburg (um 18), Eckmont-Ysselstein (um 30), Bergen-Walen (um 74). Neu aufgenommen wurden Graf v. Pirmontssonne mit 14, Brandenstein-Raniß mit 14, Kungseckerberg mit 10, Kungseck-Allendorf mit 32, Roggendorf und Krichingen mit je 20, Wildenfels mit 10, Dautenberg mit 14 und Dissen mit 30 fl. — Dem gegenüber steht die weitaus größere Zahl der Grafen, deren Anschläge vermindert wurden. Die Herabsetzung war bisweilen so stark, daß der in der Wormser Matrikel verzeichnete Beitrag, der doch das 5fache des Konstanzer Beitrags betragen sollte, noch geringer war als dieser. Das betrifft von den ca. 120 Grafen 16. 9 in der Konstanzer Matrikel verzeichnete Grafen wurden vollständig gestrichen, bei 42 betrug der Beitrag nicht mehr als das Doppelte des Konstanzer Beitrags. — Nach Klüpfel II. 206 soll die Verringerung bloß 1100 fl. betragen. Daß dies nicht richtig ist, ist bereits durch das Vorangehende dargetan.

[12]) Die 175 fl. Mehrbeitrag fielen auf Nürnberg, Ulm, Augsburg, Köln, die um je 50 fl. und Wangen, das um 20 fl. erhöht wurde. Neu aufgenommen wurde Landau mit 100 fl. Eine Verringerung der Beiträge erhielten: Wetzlar um 80, Offenburg um 50, Gelnhausen um 20 fl. Der Beitrag Camerichs, der der Konstanzer Matrikel nach 180 fl. betragen mußte, steht in der Wormser mit 280 fl., also eine Erhöhung um 100 fl. Diese Angabe scheint aber auf einem Schreibfehler zu beruhen. Eine Handschrift (R. T. A. II. 442 Anm. k) hat ja auch 180. Daß dies richtig ist, geht wohl daraus hervor, das nur größere Städte eine Erhöhung, und auch diese nur um 50 fl. erhielten. Diese Erhöhungen werden immer und immer wieder in den städtischen Briefen erwähnt, niemals aber eine solche Camerichs. — Die beiden letzten Zahlen bei Harpprecht III. 421 müssen 110 und 90 heißen (das ergibt sich aus der Wormser Matrikel und dem Briefe Fürstenbergs an Frankfurt vom 20. Mai R. T. A. II. 921, damit stimmt auch Harpprecht, III. 411 überein). Dann würde das Ergebnis auf S. 422 annähernd stimmen. Ich glaube sogar, daß . . XLI sehr leicht ein Druckfehler sein kann für LXI (wie es meinen Berechnungen nach heißen müßte, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Beitrag Schlettstadts nicht, wie bei Harpprecht steht, 26, sondern 36 fl. beträgt. Dies ist aber sehr wahrscheinlich, da Schlettstadts Beitrag in der Wormser Matrikel 180 fl. beträgt und es auch von Fürstenberg nicht mit unter den Städten

Konnte diese Matrikel die Wünsche aller Stände befriedigen? Wohl kaum. Zunächst erschienen in den Reihen der Unzufriedenen die Städte.[1]) Nur wenige, und zwar einige kleinere Städte hatten eine Verringerung ihres Beitrags erhalten, mehrere waren erhöht worden. Die Gesamtsumme aber betrug noch immer fast $^1/_4$ des ganzen Anschlags.[2]) Daß die Städte damit nicht zufrieden waren, läßt sich denken. Ihre Gesandten aber hatten in den Verhandlungen nicht mehr erreichen können. Am 17. Mai war Hans Bock aus Straßburg ihr Vertreter gewesen; dieser hatte sich jedoch in erster Linie der rheinischen Städte angenommen und um die andern wenig gekümmert;[3]) am 18. Mai entsandten sie dann Dr. Peutinger aus Augsburg, der sich in einer glänzenden Rede der städtischen Sache annahm, doch war damals die Matrikel wohl im großen und ganzen schon abgeschlossen, sodaß auch er nicht mehr viel erreichen konnte.

Es blieb ihm nichts anderes übrig, als gegen diese Beschlüsse zu protestieren und die Sache „hinder sich zu pringen".[4])

Und zu dem städtischen Widerstand gesellte sich der fürstliche hinzu. Als man am 17. Mai den Anschlag für Unterhaltung von Regiment und Kammergericht verlas, erhob im Anschluß daran Friedrich von Thun im Namen des Kurfürsten Friedrich und des Herzogs Johann von Sachsen den schärfsten Protest dagegen, daß einige Grafen und Herren, die unter seine Oberhoheit gehörten, mit in die Reichsmatrikel aufgenommen worden waren.[5]) Wenn auch Planitz später einmal darauf hinweist, daß Sachsen

---

aufgeführt wird, die erhöht wurden. Ein weiterer Anhaltspunkt bietet sich in einem Schreiben Schlettstadts vom 6. Jan. 1523, wo der Gesamtbeitrag Schlettstadts auf 500 fl. angegeben wird. Da nun (vgl. R. T. A. III. 119) davon ca. 302 fl. als Beitrag zu dem in Geld umgerechneten Romzuganschlag abgehen, so bleiben ca. 180 fl. für den Unterhaltungsanschlag übrig).

[13]) Harpprecht III. 423 hat 11 535 fl. als Gesamtsumme. Daß hier Schreib- resp. Rechenfehler vorliegen, erhellt aus Harpprecht III. 405, wo als Gesamtsumme (in Buchstaben geschrieben) 11 556 fl steht. Das würde übereinstimmen mit meinem Ergebnis, wenn man bedenkt, daß ich (Anm. 8) mit Harpprecht bei Berechnung des fürstlichen Beitrags ja um ca. 30 fl. differierte. Diese Tatsache würde allerdings mehr dafür sprechen, anzunehmen, daß der Fehler bei Harpprecht in einem der einzelnen Posten läge und das Ergebnis auf pg. 415 richtig wäre.

[14]) So nach meinen Berechnungen. Die Handschriften schwanken zwischen 51 269 und 53 685 fl.

[1]) Bes. die schwäbischen; vgl. das Schreiben der Straßb. Ges. vom 19. Mai (R. T. A. II. 919).

[2]) So schreibt schon Fels II. 26: Die Städte hatten mehr als die 6 Kurfürsten, mehr als alle Geistl. Fürsten, mehr als alle Prälaten, Baleien, Grafen und Herren zu zahlen.

[3]) So verhütete er eine Erhöhung Straßburgs (Straßb. Ges. an den Straßb. Rat vom 19. Mai. Die übrigen stett, schreibt Fürstenberg am 20. Mai an Frankfurt, gaben herrn Bock etwa spitz wort, als ob er sie im pfeffer hab stecken lassen.

[4]) R. T. A. II. 729; resp. 444. In der modernen Literatur sind diese Verhandlungen nur wenig berührt worden. Einige kurze Andeutungen fand ich bei Janssen II. 154.

[5]) R T. A. II. 420. Noch am 5. Nov. 1522 protestierte Herzog Johann in einem Schreiben an Erzherzog Ferdinand, daß die Grafen von Gera, Schleiz und Lohenstein zu den Anschlägen herangezogen würden; ebenso reserviert er sich die Steuerkraft der Bischöfe v. Naumburg und Wildenfels R. T. A. III. 872 Anm. 1. Ueber weitere Grafen, die auszuziehen Sachsen sich berechtigt fühlt vgl. Planitz 320; auch u. pg. 68 Anm. 8.

mehr als die übrigen Territorien berechtigt sei, gewisse Grafen auszuziehen,[1]) so scheint mir der vorliegende Fall doch nur ein einzelnes Beispiel aus der langen Kette der Versuche zu sein, die Fürsten unternahmen, um die Steuerkraft von Grafen und Herren, deren Reichsunmittelbarkeit nicht sicher war, auszunützen.

Trotz dieses Widerstandes aber gelang es, die Matrikularumlage durchzusetzen. Der Abschied bestimmte näher, daß die eine Hälfte der Beiträge bis zur Frankfurter Herbstmesse, die andere bis zur Frankfurter Ostermesse nach Frankfurt oder Nürnberg abgeliefert werden müsse.[2]) Nur zwei Bedingungen hielten die Stände noch für nötig, die im Grunde genommen denselben Zweck verfolgten, nämlich die Einführung der Matrikularumlage als einer dauernden Institution zu verhüten. Der Abschied kleidete diese Bedingung in die Forderung, das Regiment solle auf Mittel und Wege für seine weitere Unterhaltung bedacht sein, die Grafen und Herrn aber sprachen strikte das Verlangen einer zeitlichen Begrenzung aus.[3])

Daß diese letzte Bestimmung nicht mit in den Abschied aufgenommen wurde, hatte seinen Grund darin, daß die Grafen an den Beratungen der letzten Tage überhaupt nicht teilgenommen hatten;[4]) nicht einmal in den Verhandlungen am 17. und 18. Mai waren sie vertreten.[5]) Schon von früher waren sie als Gegner der Matrikularumlage bekannt. Den Konstanzer Beitrag hatten sie ausdrücklich nur auf zwei Jahre gewährt und nach dem auch nichts mehr gezahlt. Am Kammergericht ihnen anhängig gemachte Prozesse waren auf Befehl Maximilians sistiert worden.[6]) Auch als in Worms der Gedanke der Matrikularumlage auftauchte, hatten sie scharf Front gemacht. Teilweise erklärten sie, sie haben nichts vom Reich, darum solle man auch nichts von ihnen fordern, teilweise zeigten sie Privilegien vor, teilweise, wie z. B. die schwäbischen Grafen, behaupteten sie, ohne nähere Begründung, überhaupt zu keiner Steuer verpflichtet zu sein. Gemäßigtere Elemente knüpften ihre Bereitwilligkeit zu einer Steuer an die Bedingung, daß Friede und Recht eingeführt würde. Wie sehr dies nur ein formeller Entschuldigungsgrund war, zeigte sich jetzt, als sie ihn auch gegen die Matrikularumlage, die eben doch zur Aufrechterhaltung von Friede und Recht geplant war, ins Feld führten.[7]) Vor allem wirkte bei den Grafen wohl die Furcht vor einer Servitut, vor einer ewigen Knechtschaft, die sie durch eine Steuer auf sich genommen hätten. Als sie die Annahme der Matrikel erfuhren, wandten sie sich sofort an den Kaiser,[8]) in dem sie einen treuen Bundesgenossen für die Opposition erhielten. Da aber auch Karl nichts anderes übrig blieb als gegen die Matrikel, die ihm deswegen so unannehmbar erschien, weil viele Grafen und Herren, über die er das

---

1) Planitz 276.
2) R. T. A. III. 733.
3) R. T. A. III. 449.
4) R. T. A. II. 420 Anm. 3.
5) R. T. A. II. 420, wo sie nicht mit in der Präsenzliste aufgeführt werden.
6) R. T. A. II. 444.
7) Brief Fürstenbergs an Frankfurt vom 13. Mai.
8) Die erste Supplikation der Grafen ist vom 20. Mai datiert. Als ihnen der Kaiser hierauf nicht antwortete, reichten sie eine zweite ein, die nicht vor dem 26. Mai verfaßt sein kann (R. T. A. II. 444 u. 446).

alleinige Besteuerungsrecht zu haben glaubte, aufgenommen waren, zu protestieren,[1]) wählten auch sie das sicherere Teil des Nachgebens, indem sie sich nur noch vorbehielten, daß die Bewilligung der Matrikel auf nicht länger als $1—1^1/_2$ Jahr gewährt worden sei.[2])

Wiewohl der Abschied diese Bestimmung nicht aufnahm, hat man sich doch gewöhnt, die zeitliche Beschränkung auf ein Jahr als eine der Bedingungen, unter denen sie bewilligt war, anzusehen.[3])

Wie nun schon die Annahme der Matrikel mancherlei Schwierigkeiten bereitet hatte, so wuchsen dieselben ungemein, als es galt, die Beiträge einzutreiben. Nur wenige zahlten überhaupt und auch diese höchst saumselig.[4]) Schon die Besoldung für das zweite Quartal war nur durch eine Anleihe aufzubringen.[5]) Unter den Schuldnern befand sich in erster Linie der Kaiser[6]) und sein Bruder, Erzherzog Ferdinand, dem man auf sein dringendes Ansuchen hin den vollen Beitrag bis Michaelis 1522 stunden mußte.[7]) Fürsten und Bischöfe huldigten nach wie vor dem System des Ausziehens,[8]) Grafen und Herren stellten sich unter den Schutz von Terri-

---

[1]) Die Protestation des Kaisers und des Erzherzogs steht R. T. A. II. 443.

[2]) Ausführlicher über diese Verhandlungen der Grafen R. T. A. II. 444, bes. 448 Anm. 2; auch Lünig, Reichsarchiv XII. 2. 308.

[3]) So R. T. A. III. 125: nachdem der anschlag nit lenger dann auf ein jar bewilligt worden ist. So schon Fels II. 101. Sammlg. der Reichsabsch. II. 203.

[4]) Die ersten Beiträge, die einkamen, waren die des Erzbischofs v. Trier, des Erzbischofs v. Salzburg, des Herzogs Friedrich v. Bayern und des Abtes v. Salmannsweiler, welche sich am 24. Nov. verpflichteten, ihren Beitrag bis zum 26. Nov. zu zahlen. Dasselbe taten Dr. Rehlinger für Augsburg und Bellinghausen für Köln, obgleich sie keinen Befehl dazu hatten. (Planitz pg. 46). Hindernd stand vor allem auch im Wege, daß niemand mit der Einnahme etwa einlaufender Gelder betraut worden war. So konnten einige Städte ihren Beitrag, den sie mit sich führten, nicht abliefern (Planitz pg. 5). Dasselbe Schicksal widerfuhr Christoph v. Taubenheim, dem Vertreter Kurbrandenburgs, und einigen andern. Schon am 1. Sept. erkundigte sich Joachim bei Friedrich, „an welchen ort die curfürsten das gelt erlegen sollen“ (R. T. A. III. 5 Anm. 2 und pg. 8 Anm. 2). Erst nach dem Eintreffen des Statthalters wurde der Küchenmeister des Herzogs Friedrich v. Bayern zum Einnehmer und Verwalter des eingegangenen Geldes ernannt (Planitz pg. 46; auch dies nicht ohne Widerspruch, vgl. darüber den Brief Friedrichs an Planitz vom 7. Dez. 1521 bei Pl. pg. 48). Einige Städte, die besonders eifrig waren, hatten ihren Beitrag bereits vordem bei dem Rat von Nürnberg hinterlegt (R. T. A. III. 8 Anm. 2). — Sehr zurückhaltend war Sachsen. Als Planitz gefragt wurde, ob er bereit sei, den Beitrag seines Herrn zu erlegen, erklärte er, er habe weder Befehl zum Zahlen, noch Geld erhalten. Tatsächlich lagen die Verhältnisse so, daß Kurf. Friedrich zum Zahlen zwar bereit war, erst aber warten wollte, ob auch auch andere zahlten. Erst am 7. Dez. (Planitz pg. 48) erteilte er den Befehl zum Zahlen. Ausdrücklich fügt er hinzu, Planitz solle dabei fürsichtig sein. Erfüllung dieses Befehls ergibt sich aus Planitz pg. 54. Vgl. auch Wülker a. a. O. pg. 338.

[5]) Planitz pg. 134.

[6]) Von ihm hörte man gerade damals, daß er schon 19000000 fl zum Kriege gegen Franz ausgegeben habe, ohne einen sichtlichen Vorteil erlangt zu haben. (Planitz, pg. 40). Karl selbst schrieb später an das Regiment: er sei an gelt greßlich erschöpft (Planitz pg. 223).

[7]) Planitz pg. 183: Seint mechtig herrn, in gebricht aber auch geldes.

[8]) So z. B. Sachsen, welches den Abt v. Saalfeld, den Graf v. Gleichen und eine Anzahl anderer Grafen und Herrn „hinter sich ziehen“ wollte (Planitz pg. 133), der Bischof v. Würzburg suchte den Grafen v. Kastel sich nutzbar zu machen (Planitz 134) etc..

torialfürsten. Dem Regiment blieb nichts anderes übrig, als die Säumigen und Zahlungsunwilligen durch Mandate und „vormanungsbrief“ zum Zahlen anzutreiben,[1]) schließlich ihnen den Prozeß am Kammergericht zu machen.

Und hinzu kam noch ein weiterer Uebelstand der Matrikularumlage. Selbst bei pünktlicher Bezahlung konnten nur die Unterhaltungs-, nicht die Exekutionsunkosten bestritten werden. Zu letzterem Zwecke hatten nun die Stände allerdings schon früher die fiskalischen Einnahmen ausersehen,[2]) doch erwiesen diese sich als so gering, daß mit ihnen an die Durchführung einer energischen Exekution gar nicht zu denken war.

All dies bewirkte, daß die Zahl der Gegner der Matrikularumlage sich immer vergrößerte. Nur einige wenige, besonders hohe Geistliche redeten ihr das Wort, wie es sich später herausstellte, in höchst selbstsüchtiger Weise: durch eine besonders hohe Veranschlagung ihrer Untertanen erwarben sie auch für sich einen nicht unbedeutenden Gewinn.[4])

Als auf dem ersten Nürnberger Reichstag der Gedanke, diese Umlage zu verlängern, auftauchte, machten sich gewichtige Stimmen dagegen geltend. Vor allem Herzog Georg[5]) und Friedrich von Sachsen[6]) wiesen auf die mancherlei Uebelstände hin. Wenn nun auch das Regiment im allgemeinen diesen Ansichten beipflichtete und offen die Vermutung aussprach, die ein-

---

[1]) Obgleich ein diesbezüglicher Beschluß schon am 16. Okt. (Planitz pg. 8) gefaßt wurde, verzögerte sich die Ausführung doch bis 27. Nov. Ueber den Inhalt dieses Mandats vgl. R. T. A. III. 270 Anm. 2. Die ersten Mandate, die erlassen wurden, waren an Rothenburg, Pfalzgrafen Otheinrich und Philipp, Wilhelm und Ludwig von Bayern, Gelnhausen und Schwäbisch Hall gerichtet (Harpprecht IV. 2. 148). Dann scheint eine Pause bis 16. Mai 1522 eingetreten zu sein. Der Grund zu der eben erwähnten Verzögerung lag in erster Linie darin, daß die kaiserlichen Siegel, die zur vollen Bekräftigung der Mandate nötig waren, noch in des Kaisers Händen sich befanden und erst später in Nürnberg eintrafen (Planitz 278). Nach Planitz 294 sollten die Kurfürsten von Mandaten verschont bleiben. Daß dies nicht immer geschehen, erfahren wir aus einem Briefe des Kurfürsten Friedrich an Planitz (Planitz pg. 320), wo dieser sich gleichzeitig über den Ton dieser Mandate, der nicht immer gerade gewählt gewesen zu sein scheint, beschwert. Gewirkt haben diese Mandate trotzdem nicht viel. Planitz pg. 324 schreibt: ich meinet, man solde sich vor den mandaten entseczen, so wil es nicht sein; vgl. auch Planitz 341.

[2]) Schreiben des Regim. an Karl vom 16. Aug. 1522. R. T. A. III. 224.

[3]) R, T. A. II. 729 (Abschied des Wormser Tages).

[4]) Planitz vom 8. Febr. (pg. 50). So soll z. B. der Trierer Erzbischof seinen Untertanen eine Steuer auferlegt haben, die ihm 12000 fl einbrachte; an das Reich hatte er nur 600 fl abzuliefern (R. T. A. II. 427). Planitz erhielt diese Nachricht durch den Komptur v. Koblenz. Die Bestimmung, daß die Untertanen zu nicht mehr als zu der ausdrücklich kund gemachten Summe beizutragen haben (Eichhorn, Deutsche Staats- u Rechtsgesch. 5. Aufl. IV. 306) scheint demnach damals noch nickt existiert zu haben.

[5]) Vgl. die Instruktion Georgs für seine Vertreter auf dem Reichstage R. T. A. III. 68: denn es kumbt beschwerlich ein.

[6]) Planitz pg. 175. — Dies resultiert bei Friedrich überhaupt aus seiner ganzen Ansicht. So glaubte er überhaupt nicht an die Möglichkeit eines weiteren Bestehens von Regiment und Kammergericht. Am 25. Mai fragt er bei Planitz an, aus was ursache es bewilligt sei, daß die stende das reg. u. cammerg. uf iren costen noch ein jar unterhalten. (Pl. pg. 158). Planitz antwortet darauf (pg. 162): Er würde gern Rede stehen, „doch weiß ichs in warheit nicht, dann ich dabei nit gewest.“ Trotzdem schrieb Kurf. Friedr. am 21. Sept. 1522 an Planitz: an unserm bruder und uns soll, ob got wil, nit mangel sein. Planitz 206 Anm. c.

zelnen Stände würden sehr schwer zu gewinnen sein, so sah es sich doch in Ermangelung eines besseren Vorschlags gezwungen die Verlängerung der Matrikularumlage den Ständen ans Herz zu legen.[1]) Ein ständischer Ausschuß konnte denn seine Meinung nur dahin äußern, daß man, wenn sich keine andere Möglichkeit zeige, auf ein weiteres Jahr seine Zuflucht zu einer Matrikularumlage nehmen müsse;[2]) in einer weiteren Eingabe erklärt er sie dann als die einzige Möglichkeit.[3]) Alle vom Regiment dagegen vorgebrachten Gründe erschienen ihm weniger bedenklich als der Gedanke, die gesamte Unterhaltung dem Kaiser zu überlassen. Bereits in einer Instruktion für eine Gesandtschaft an den Kaiser ist die Verlängerung klar ausgesprochen,[4]) sie wurde aufgenommen in den Abschied, wo für alle weiteren Bestimmungen auf die Wormser Beschlüsse verwiesen wurde.[5])

Zur Abstellung der mannigfachen Uebelstände hatte der Reichstag nicht die geringsten Vorkehrungen zu treffen für nötig erachtet; auch die mancherlei Klagen über zu hohe Veranschlagung und ungerechte Verteilung der Last waren nicht berücksichtigt worden.

So kam es denn, daß die Verhältnisse sich immer mehr verschlimmerten. Die Briefe des Planitz geben ein treffliches Bild von der finanziellen Mißwirtschaft im Reiche.[6]) Im Januar 1523 beliefen sich die Schulden des Regiments auf 14000 fl;[7]) viele Regimentsräte mußten Monate lang auf die Auszahlung ihres Soldes warten;[8]) „ist aber kein gelt da und weiß man auch nicht, wann welches fällt“, schreibt Planitz.[9]) Der Kaiser tröstete,

---

[1]) R. T. A. III. 126. 138. Antwort des Ausschusses R. T. A. III. 143.
[2]) R. T. A. III. 129. 144. Planitz pg. 163.
[3]) R. T. A. III. 134.
[4]) und zwar ebenfalls auf ein Jahr beschränkt. R. T. A. III. 155.
[5]) R. T. A. III. 170 ff.
[6]) Vgl. Anm. 8.
[7]) Planitz pg. 323.
[8]) Klagen über schlechte und unregelmäßige Besoldung der Regimentsräte hören wir seit den ersten Tagen der Existenz des Regiments. Viele wollten ohne Vorausbezahlung des Soldes ihre Tätigkeit überhaupt nicht beginnen (Planitz pg. 11). Einige mögen wohl darauf hin ihren Sold erhalten haben, aber nicht alle. Noch am 19. Nov. hielten Dietrich v. Techwitz und Planitz vergeblich darum an. Sie erhielten keine andere Antwort als die, wann der Anschlag falle, wolle man sie neben andern bezahlen (Pl. 42). Häufig hören wir von Drohungen der Beamten, sie wollten ihres Amtes nicht weiter walten, wenn man sie nicht besolde. Es ist nur ein einzelner Fall, den Baumgarten II. 236 anführt, daß Ende Jan. noch niemand seine Besoldung für das verflossene Quartal erhalten habe. Baumg. scheint sich auf eine Stelle bei Planitz (vom 23 Jan. pg. 334) zu stützen, wo es heißt: uns ist bisher noch nimancz nichts worden, wider im camergericht noch auch im regement; seint als arm vor gelte im regement, wir mochten bluten vor armut. Sogar Kurf. Friedrich, der vom 1. Juli — 29. Sept. 1522 am Regim. gesessen hatte, wartete am 13. Jan. 1523 noch vergeblich auf seinen Sold. Statt dessen erhielt er gerade in diesen ersten Januartagen ein Mandat, wo er zur sofortigen Erlegung seines Beitrags aufgefordert wurde. Friedrich war ein verständiger Fürst, der die Schäden des Rechts nicht noch verschlimmerte dadurch, daß er hartnäckig auf die Auszahlung seines Soldes drang, aber um so mehr taten dies andere. Besonders Markgraf Joachim ist in dieser Hinsicht zu nennen; von ihm schreibt Planitz, er halte wunderhart umb seine besoldung an; tut nicht, wie E. cfl. Gn., die erlegeten ir gepurde und lihen darzu noch gelt hinaus und haben irer besoldung bisher gutwillig geharret.
[9]) Planitz pg. 318. 327.

er habe schon an „Frau Margret“ geschrieben, die seinen Beitrag nächstens abliefern werde.[1]) Auch Ferdinand konnte nicht zahlen, obgleich seine Stundungsfrist längst verstrichen war.[2])

Kein Wunder, wenn viele der übrigen Stände ebenfalls nicht zahlten.[3]) Teilweise knüpften sie ihre Zahlungswilligkeit an die Vornahme von Milderungen,[4]) teilweise forderten sie vollen Erlaß;[5]) wurde ihnen dieser nicht gewährt, dann weigerten sie sich einfach zu zahlen. Diese wiesen Privilegien vor, jene erklärten, sie seien zu hoch angeschlagen, wieder andere, sie seien verarmt, einige widersetzten sich überhaupt ohne jeden Rechtsschein.[6]) Noch andere erklärten, sie gehörten nicht zum Reiche, man solle also auch nichts von ihnen verlangen.[7]) Noch immer nicht verstummten die Klagen über das Auszichen;[8]) alle Grafen aber, die nicht ausgezogen wurden, waren für ungewiß zu achten.

Das Regiment verhielt sich einlaufenden Bittgesuchen gegenüber gewöhnlich ablehnend. Es erklärte, nicht die Macht zu haben, die Beiträge zu verringern oder zu erlassen. Häufig hören wir, daß an Säumige Man-

---

[1]) So in seinem Brief vom Nov. 1522 (R. T. A. III. 231). Auch dem 1. Nürnb. Reichstag hatte er Nachricht zukommen lassen, daß er den Befehl zum Zahlen erteilt habe. (R. T. A. III. 61.) Ebenso berichtet Planitz am 8. Jan., Karl habe befohlen, den Betrag seiner Erblande zu entrichten. Dies scheint aber nicht geschehen zu sein. Briefe an Margarethe in dieser Angelegenheit finden sich vom 19. Juli (Lanz I. 62) und vom 31. Okt. (Lanz I. 71). Margarethe aber befand sich selbst in schlechten Finanzverhältnissen (Lanz I. 94). Sie verweigerte die Zahlung ebenso wie sie keinen Vertreter für Burgund an das Regiment entsandte; vgl. R. T. A. III. 231. Anm. 1, auch Baumgarten II. 197. II. 245. Auch die Bemühungen Hannarts, aus den Niederlanden Geld zu bekommen, waren vergeblich; vgl. Hannarts Bericht über seine Mission nach Deutschland bei Lanz I. 110.

[2]) Seine Schulden beliefen sich auf 3000 fl (Planitz 256). Seint mechtig herrn, schreibt Planitz (pg. 183), in gebricht aber auch geldes.

[3]) Auf eine Anfrage des Kurfürsten Friedrich vom 16. Juni, wieviel des veranschlagten Geldes eingekommen sei, antwortet Planitz am 22. Juni (pg. 181): ein Teil habe seinen vollen Beitrag bezahlt, ein Teil die Hälfte, ein Teil gar nichts. Und ein ander mal sagt er: berurter anschlag nimpt je lenger, je mer ab.

[4]) So Nördlingen (R. T. A. III. 269 Anm. 1), selbst der Erzbischof von Bremen erklärte sich unter dieser Bedingung zum Zahlen bereit. (R. T. A. III. 271. Anm. 9), ferner Casimir v. Brandenburg, Frankfurt, Eßlingen, Friedberg, Ravensburg etc. cf. pg. 268.

[5]) So besonders die Schweizer Städte Basel, Schaffhausen, Mühlhausen und die Aebte von St. Gallen und Kreuzlingen. Zum Zwecke des Protestes wurde ein Tag in Luzern gehalten (Eidgen. Abschiede IV. 1a S. 206b und 242e). Auch Rottweil wird bisweilen mit genannt. Daß dieses an und für sich eine eigenartige Stellung einnahm und sehr zu den Schweizern neigte, ergibt sich schon aus den Verhandlungen des Eßlinger Städtetags v. 1522 (R. T. A. III. 472.), vor allem aus einem Briefe des Reg. an Karl vom 13. April 1522 (bei Chmel im Notizenblatte, Beilage zum Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen Nr. 2. 1852. pg. 17; 23). Die Schweizer hatten sich übrigens auch schon gegen den Gem. Pfennig aufgelehnt. Vgl. Probst, Die Beziehungen der Schweizer Eidgenossenschaft zum Deutschen Reich. Archiv für Schweizer Gesch. XV. pg. 125 ff.

[6]) Planitz pg. 181; auch R. T. A. III. 263 ff; ob. pg. 67; Janssen II. 277.

[7]) So beschwerte sich der Herzog v. Lothringen: „es nem im fremd, daß im etlich mandate zukomen, dann er gehoret zum reich gar nit und were auch dem nit unterworfen (Planitz pg. 441).

[8]) Vgl. darüber R. T. A. III. 267; auch Planitz vom 11. Dez. (pg. 276).

date erlassen worden sind,[1]) auch das Kammergericht schritt wohl ein,[2]) allen aber den Prozeß zu machen, war ein Ding der Unmöglichkeit.[3]) Vor allem machte sich der gänzliche Mangel an Exekutivmitteln fühlbar.[4]) Für gewöhnlich verhallten die Mandate und Exekutorialbriefe wirkungslos.[5]) Das Regiment tat ein übriges, wenn es mit mehreren Fürsten Verhandlungen einleitete, die darauf hinzielten, diese von der Gewohnheit des „Ausziehens" abzubringen.[6]) Erfolg aber scheint es nirgends gehabt zu haben.

Eine vermittelnde Stellung zwischen Regiment und Ständen bemühte sich Nürnberg einzunehmen, welches ja als Centralstelle für Ablieferung der Beiträge eine gewisse Rolle spielte. Es war bestrebt, die Lasten der sich beschwerenden Stände, vor allem der Städte, zu mildern. Da es keinen Erfolg hatte, erklärte es sich in einigen Fällen bereit, den betreffenden Beitrag zu erlegen;[7]) im allgemeinen aber hielt es dafür, auf Anfragen, die bei ihm einliefen, denselben Rat zu geben, den schon die eifrigsten Vertreter der städtischen Sache, Johannes Rehlinger und Dr. Peutinger, des öfteren gegeben hatten:[8]) mit Protest zu zahlen und sich beim nächsten Reichstag zu beschweren.[9])

Viele, die von Mandaten getroffen wurden und die beim Regiment keine Hilfe fanden, namentlich solche, denen deswegen der Prozeß gemacht wurde, weil sie auszogen, wandten sich an den Kaiser.[10]) Dieser hüllte sich

---

[1]) R. T. A. III. 270 Anm. 2. Planitz pg. 181.

[2]) Planitz pg. 466 berichtet von Executorialbriefen, die an den Erzbischof v. Bremen und den Bischof v. Minden erlassen worden sind. Diese wurden all ihrer Freiheiten und Regalien beraubt, und ihren Untertanen wurde Ungehorsam befohlen. Vgl. auch Virck I. 82.

[3]) Am 11. Juni 1523 schreibt Planitz: Sall man wider alle procedieren, die in reichnung des geltes ungehorsam sint, so wirt man ir vil von curfürsten, fürsten und andern in die acht tun müssen, daß alsdann villeicht der echtiger mehr wurden sein dann der andern (Planitz pg. 458). So stand denn das Reg. bisweilen still gegen solche, die Privilegien vorzeigten (R. T. A. III. 270 Anm. 1); auch gegen Grafen und Städte, die ausgezogen wurden, so z. B. gegen Gelnhausen auf Wunsch des Kurfürsten von d. Pfalz (R. T. A. III. 265 Anm. 3). Hierin handelte aber das Reg. nicht konsequent. Hören wir doch, daß gegen viele Städte, die sich auf Privilegien stützten und deshalb nicht zahlten, der Prozeß am Kammergericht eröffnet worden sei (Vgl. darüber den Abschied des Nürnb. Städtetags vom 6. Jan. 1524 im Frankf. Archiv, Stett-Abschied nr. 651 fol. 98.).

[4]) So steht bei Metz in den Handschriften: Bischof zu Metz achten wir wer auch etwaz zu erhalten, so man ernst furwandte (R. T. A. III. 272 Anm. 1). Planitz schreibt pg. 282: wenn auch das regement wider die ungehorsamen wie gepurlich procedieren wirt, tregt nimancs die purde denn allein die gehorsamen.

[5]) Planitz pg. 304.

[6]) R. T. A. III. 271 Anm. 8.

[7]) So für Straßburg (R. T. A. III. 279 Anm. 9), für Speyer (R. T. A. III. 280 Anm. 2), für Memmingen (dessen Beitrages es zu verringern versucht hatte, R. T. A. III. 279. Anm. 7), für Goslar (R. T. A. III. 280. Anm. 4), für Ueberlingen (R T. A. III. 280. Anm. 5), für Dünkelsbühl (R. T. A. 279 Anm. 1).

[8]) R. T. A. II. 923 Anm. 1.

[9]) So schrieb Nürnberg an Köln am 28. Januar 1522: es solle seinen Beitrag mit Protest zahlen. Augsburg, Ulm und Nürnberg hätten das bereits getan. (R. T A. III. 281 Anm. 1.)

[10]) So z. B. Konstanz. vgl. dessen Schreiben an Nikolaus Ziegler. R. T. A. III. 281 Anm. 3.

auf solche Bitten hin gewöhnlich in unverbrüchliches Schweigen,[1]) erklärte nur, wenn die Fürsten Grafen und Herren, über die sie die Oberhoheit zu haben glaubten, auszögen, würde auch er es tun. Das hätte für das Reich einen Verlust von 9000 fl bedeutet.[2])

Um dem nächsten Reichstag ein genaues Bild der Lage zu geben, hatte das Regiment Listen über die eingegangenen Beiträge aufgestellt.[3]) Mögen einige aus diesen Listen zusammengestellte Zahlen zur Charakterisierung der Verhältnisse dienen:[4])

	Zum Zahlen verpflichtet:	Es zahlten vollständig	teilweise	gar nicht
Kurfürsten	6	6	—	—
Erzbischöfe	4	2	1	1
Bischöfe	44	18	6	20
Weltliche Fürsten	25	14	4	7
Welsche Fürsten	3	—	—	3
Prälaten u. Aebte	61	18	1	41[5])
Aebtissinnen	9	3	3	3
Baleien	4	1	—	3
Grafen u. Herren	ca 120	21	11	77[6])
Städte	84	49	9	26

Aus alle dem ist es verständlich, daß eben diesem zweiten Nürnberger Reichstage nicht weniger wie 52 Supplikationen vorlagen.[7]) Besonders die Städte waren es, die auch schon auf dem jüngstverflossenen Nürnberger Städtetage scharf gegen die Matrikularumlage Front gemacht hatten.[8]) Sie

---

[1]) Es ist schon charakteristisch, daß er in seinen Briefen niemals die Matrikularumlage erwähnt. Geflissentlich wird sie auch in dem Briefe von Anfang Nov. 1522 weggelassen (R. J. A. 228), in dem Karl doch sonst sämtliche ihm vom Regiment gemachten Steuerprojekte kritisiert.

[2]) Planitz pg. 134. Vgl. darüber auch Baumgarten II. 197.

[3]) R. J. A. III. 263. Ebenso werden dort aufgezählt die Stände, die in dem Anschlage von anderen ausgezogen werden, ferner die, die behaupten, dem Reich nicht unmittelbar unterworfen zu sein, schließlich die, die unsicher sind. — Die Ueberreichung dieser Listen an das Regiment erfolgte nach dem Mainzer Protokoll (R. T. A. III. 284) am 18. Nov. In demselben Protokoll wird noch ein ähnliches Schriftstück erwähnt, welches aber verloren gegangen zu sein scheint (R. T. A. III. 295).

[4]) Alles in allem genommen war nach R. T. A. III. 224 nicht ganz die Hälfte eingegangen. — Diese Zahlen zusammenzustellen, hat sich Janssen II. 278 schon bemüht; doch sind die dort gemachten Angaben unvollständig und teilweise auch nicht richtig. Vor allem handelt es sich in diesen Listen nicht nur um die Beiträge zum Regiment, sondern auch zum Türkenkrieg. Eine Trennung derselben dürfte nach den vorliegenden Listen sehr schwierig sein.

[5]) Keine Nachricht konnte ich über den Abt v. Maulbronn finden.

[6]) Ueber ca. 9 Grafen konnte ich nirgends Angaben finden.

[7]) Planitz pg. 287. R. T. A. III. 270 Anm. 1. Schreiben Holzhausens an Frankfurt vom 17. Dez. 1522. R. T. A. III. 878.

[8]) R. T. A. III. 468. Damals war, wie es scheint auf Anregen der Schwäbischen Städte (R. T. A. III. 476), der Gedanke einer gemeinsamen Supplikation aufgetaucht. Wenn dieser nun auch später beibehalten wurde (R. T. A. III. 484), so lag das Hauptgewicht doch auf den Supplikationen der einzelnen.

beklagten sich über die hohe Veranschlagung überhaupt als auch vor allem über eine gewisse Ungerechtigkeit, die sie einmal darin erblickten, daß gegen Grafen und Fürsten, die in der Zahlung säumig wären, weniger scharf vorgegangen würde als gegen Städte,[1]) andererseits auch darin, daß die Erhöhung des Konstanzer Beitrags nicht wenigstens proportional erfolgt sei.[2]) Das letzte Ziel ihres Strebens war wohl, die Lasten einer Matrikularumlage ganz von sich abzuschütteln. Dies zu erreichen, scheuten sie vor keinem Versuch zurück. Teilweise beriefen sie sich auf Privilegien, teilweise auf völlige Verarmung. Einige Städte, erklärten sie, seien so hart betroffen, daß die Bürger sich hätten entschließen müssen, auszuwandern und die Stadt öde liegen zu lassen; zum Beweise ihres Unvermögens seien sie bereit, ihre Rechnungsbücher abzuliefern und ihre Aussagen eidlich zu bekräftigen.

Wenn die Stände sich nun auch gegen den Vorwurf der Ungerechtigkeit zu wehren suchten, so konnten sie doch die Tatsache, daß eine Beibehaltung der Matrikularumlage selbst nur noch für die bis in den Herbst 1523 gewährte Frist möglich sei allein unter der Bedingung, daß Milderungen vorgenommen würden, nicht ableugnen.[3]) An eine nochmalige Verlängerung der Matrikularumlage, ein Gerücht, welches namentlich im städtischen Lager kursierte,[4]) scheint man kaum gedacht zu haben.[5])

Schon zu Beginn des Reichstags waren zwei Ausschüsse eingesetzt worden, von denen der eine sich mit der Regelung der Anschläge befaßte, der andere Maßregeln gegen säumige Zahler zu ergreifen suchte.[6]) Während die letzteren Beratungen an dem völligen Mangel einer Exekutive scheiterten, konnte auch der erste Ausschuß infolge der Menge des Materials und der Verschiedenheit der einzelnen Ansichten zu keinem Ergebnis kommen. Im Abschied tröstete man die Stände mit dem Versprechen der Mäßigung der Anschläge auf dem nächsten Reichstage; für den Augenblick aber sollten alle den nach der Wormser Matrikel auf sie entfallenden Beitrag entrichten.[7])

---

[1]) Diese Beschuldigung ist aber, soviel ich nachprüfen konnte, nicht berechtigt.

[2]) R. T. A. III. 490 ff. Vor allem waren die Städte auch darüber erzürnt, daß ihnen noch immer fast $^1/_4$ der gesamten Last aufgelegt würde, obgleich mehrere Städte, die früher mit in der Matrikel gestanden hätten, jetzt dem Reich entzogen seien. (R. T. A. III. 469.) Die Klagen der Städte rücken erst in das rechte Licht, wenn man bedenkt, daß doch kaum die Hälfte derselben zahlten. Es waren gewiß nur wenige, welche sich, wie Straßburg rühmen konnten, sie hätten ihre Beiträge stets regelmäßig entrichtet; vgl. das Schreiben des Straßburger Rates an Bernhard Wormbser vom 15. Dez. 1522 (Vink I. 78).

[3]) So fürchtete Planitz (vom 16. Febr., pg. 373): gleub schwerlich, daß sovil gelts gefall, das reg. u. c. bis auf Mich. konde oder mocht erhalten werden. vgl. auch R. T. A. III. 469.

[4]) R. T. A. III. 522; vgl. auch die städtische Eingabe vom 3. Febr. R. T. A. III. 516.

[5]) Nur von dem mit der Ausarbeitung des Zollprojekts beauftragten Ausschusse wurde sie einmal aufgegriffen, doch bald auch von diesem wieder fallen gelassen (R. T. A. III. 639 Anm. u.)

[6]) R. T. A. III. 282 Anm. 1.

[7]) vgl. darüber den Reichsabschied R. T. A. III. 742.

Der dritte Nürnberger Reichstag, der dieses Versprechen hätte einlösen sollen, fand erst Ende des Jahres 1523 statt: damals hatte die nur bis Michaelis 1523 bewilligte Matrikularumlage bereits ihr Ende erreicht.

Erst als nach langen Verhandlungen die Stände sich bereit erklärten, die Hälfte der Unterhaltungskosten für Regiment und Kammergericht auf zwei weitere Jahre aufzubringen[1]) und man zu diesem Zwecke abermals auf die Matrikularumlage zurückgegriffen hatte, tauchte das Verlangen der Regelung der Anschläge und vor allem auch des Ausziehens wieder auf.

Aber der Reichstag tat nicht das geringste zur Befriedigung dieser ständischen Forderungen. Der Reichsabschied wies auf die Kürze der Zeit und das Fehlen der meisten Stände, die persönlich ihre Sache hätten vertreten sollen.[2]) Es wurde nur versprochen, daß denen, die sich über einen zu hohen Anschlag beklagten, derselbe „nach gelegenheit“ verringert werden sollte, wenn sie bei dem Regiment zu Eßlingen innerhalb von zwei Monaten darum nachsuchen würden.

So wurde denn der Anschlag zunächst auf zwei weitere Jahre bewilligt. Nach Ablauf dieser Frist wurde er häufig verlängert, nicht ohne daß verschiedene Moderationen an ihm vorgenommen worden wären. Die Grundlage bildete immer die Wormser Matrikel.

Eine tiefgreifende Aenderung wurde erst im Jahre 1548 vorgenommen. Durch Vermehrung der Zahl der Beisitzer und sonstiger Steigerung der Ausgaben für das Kammergericht stellte sich nämlich die Notwendigkeit ein, die Matrikel auf das Doppelte zu erhöhen. So stellte man, allerdings noch immer in Anlehnung an den Wormser Anschlag, eine neue Matrikel auf, die gleichzeitig die mancherlei Beschwerden und Klagen, die immer und immer wieder vorgebracht wurden, zu berücksichtigen bestrebt war.[3]) Die den einzelnen Ständen auferlegten Beiträge bildeten die sogenannten Kammerzieler,[4]) die man lange Zeit als die einzige stehende Reichssteuer anzusehen sich gewöhnt hat.[5])

b. Der Mannschaftsanschlag zum Romzug.

Die Matrikel, welche 1521 zur Aufbringung der Unterhaltungskosten für Regiment und Kammergericht aufgestellt wurde, war ein Geldanschlag; gleichzeitig aber wurde auf demselben Reichstage noch eine andere Matrikel entworfen, die sogar für die Folgezeit von viel höherer Bedeutung war als die eben besprochene und die den Ständen, zunächst wenigstens, eine Leistung in Mannschaft auferlegte.[6]) Es zeigt sich hier also der Zusammenhang mit dem ursprünglichen Matrikularwesen aus den Zeiten Sigis-

---

[1]) R. T. A. IV. 395, auch 402.
[2]) R. T. A. IV. 598.
[3]) Müller in den Neuen Jahrb. für das klass. Altertum 9. pg. 655.
[4]) Ueber den Namen vgl. Grimm, Deutsches Wörterb. 5. pg. 132.
[5]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 5. Aufl. IV. 307; Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 5. Aufl. pg. 856.
[6]) Es handelt sich also um 2 Matrikeln, nicht, wie Müller (Reichssteuern etc. pg. 55) behauptet, nur um eine.

munds und Friedrichs III. viel deutlicher: wir haben hier die gerade Linie der Entwicklung vor uns.

Bereits in der Proposition vom 28. Januar 1521 hatte Karl zur Erlangung der kaiserlichen Krone und zur Wiedereroberung der dem deutschen Reiche verloren gegangenen Fürstentümer und Landschaften eine Hilfe von den Ständen verlangt[1]) und am 18. März diese Forderung dahin präcisiert, daß er um die Gewährung von 4000 Mann zu Pferd und 20000 Mann zu Fuß auf ein Jahr anhielt.[2])

Wenn in früheren Zeiten die Verpflichtung der Stände zu solch einem „Zug über die Berge“ bestand,[3]) so war dieselbe schon seit langem geschwunden.[4]) Verpflichtet brauchten sich die Stände also nicht zu fühlen. Sie erkannten jedoch die Berechtigung dieses kaiserlichen Verlangens an und glaubten nur noch, die mancherlei Bedenken, die sich dagegen geltend machen ließen, nicht vergessen zu dürfen. So wiesen sie denn vor allem auf die Armut und das Unvermögen sowohl der Stände als auch der einzelnen Untertanen hin. Schließlich brach sich die Ansicht Bahn, daß man das Verlangen des Königs nicht eher erfüllen dürfe, bis dieser sich zu der geforderten Einführung von Friede und Recht bequemt hätte.[5]) Die vorherige Erfüllung dieses ständischen Wunsches war also die erste Bedingung, die Karl auferlegt wurde.

Es ist somit erklärlich, daß die weiteren Beratungen über die Romzughilfe erst in die Zeit nach dem 10. Mai fallen, dem Termin, an dem der Kaiser sich im allgemeinen mit den Ständen über die Errichtung eines Regiments und Kammergerichts geeint hatte.[6])

Nachdem die Stände sich am 11. Mai offiziell zur Leistung der Romzughilfe bereit erklärt hatten,[7]) überreichten sie am 12. Mai[8]) noch anderweitige Bedingungen, die sie daran knüpften: zeitliche Beschränkung der Hilfe auf sechs Monate, Erhaltung von Friede und Recht im Reich, Versprechen des Kaisers, gegen die in der Entrichtung der Beiträge Ungehorsamen und Säumigen einzuschreiten und nicht die Bürde derselben gar noch den Gehorsamen aufzuerlegen, auch nicht mehr von den einzelnen Ständen zu fordern, als ihnen nach Bestimmung des Anschlags auferlegt

---

[1]) R. T. A. II. 155.

[2]) Das kaiserliche Verlangen selbst ist zwar nicht erhalten, doch ergibt sich dessen Inhalt aus der Antwort der Kurfürsten. (R. T. A. II. 377; vgl. auch das Schreiben der Straßburger Gesandten an den Rat v. Straßburg vom 21. März 1521. Virck I. 36.)

[3]) Waitz VIII. 111.

[4]) Gothein, Der Gemeine Pfennig auf dem Reichstag zu Worms sagt pg. 1: Die Satzung, daß jeder, der Lehen trägt, einmal dem König zum Römerzug über die Berge zu folgen hat, bestand noch immer zu Recht. Tatsächlich war sie durch zahllose Exemptionen eingeschränkt und in Wirklichkeit längst außer Gebrauch.

[5]) R. T. A. II. 377, vgl. auch das Schreiben d. Straßburger Gesandten vom 24. März bei Virck I. 37.

[6]) Die letzten Verhandlungen über die Regimentsordnung fallen auf d. 9. Mai (R. T. A. II. 207).

[7]) R. T. A. II. 396.

[8]) Nach Janssen II. 156 war es der 13. Mai; das kann aber nach den Akten nicht stimmen.

würde; vor allem verlangten sie, daß diese Hilfe in Mannschaften, nicht in Geld zu leisten sei.[1])

Der Kaiser konnte diese Bedingungen im allgemeinen akzeptieren, wünschte zunächst aber, den Anschlag selbst zu sehen, damit er gleichzeitig den Ständen seine eventuellen Aussetzungen daran unterbreiten könnte.[2])

So kam es denn jetzt für die Stände darauf an, die gewährten 24000 Mann durch eine allgemeine Matrikel auf die einzelnen Untertanen des Reichs zu verteilen. Es wurde zu diesem Zwecke ein Ausschuß gebildet, der einen Anschlag entwarf, welcher sich im großen und ganzen an den Konstanzer — es war nämlich auch dort 1507 neben dem Geld- ein Mannschaftsanschlag gemacht worden[3]) — anlehnte, ja vielfach, wenigstens in bezug auf die in die Matrikel Aufzunehmenden, noch enger als der Geldanschlag.

Es waren 1507 dem Kaiser im ganzen 3000 zu Pferd und 9000 zu Fuß bewilligt worden; der entworfene Anschlag verteilte 3791 zu Pferd und 4682 zu Fuß; für den Rest der Bewilligung zahlten die Stände Geld, zu dessen Aufbringung ebenfalls ein Anschlag gemacht wurde.[4])

Da nun jetzt 4000 zu Pferd und 20000 zu Fuß bewilligt waren, so mußte die Anzahl der nach dem Konstanzer Anschlag zu stellenden Fußsoldaten ungefähr vervierfacht werden, die Anzahl der Reiter aber konnte mit wenigen Modifikationen unverändert in die Wormser Matrikel herübergenommen werden.[5])

---

[1]) R. T. A. II. 397.

[2]) R. T. A. II. 399.

[3]) Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede II. 104. — vgl. auch Janssen, Frankf. Reichskorresp. II. 730.

[4]) Vgl. darüber R. T. A. II. 426 Anm. 1.

[5]) Nach einem Schreiben Fürstenbergs an Frankfurt vom 20. Mai 1521 (R. T. A. II. 921) soll der Wormser Anschlag in bezug auf Reiter dem Konstanzer gleich geblieben, in bezug auf Fußsoldaten um die Hälfte erhöht worden sein. Das stimmt nicht, nicht einmal für Frankfurt (wie Wrede in d. R. T. A. II. 426 Anm. 1 behauptet). Fürstenberg gibt die Frankf. nach dem Konst. Anschlag auferlegte Summe falsch an. Das es auch für die übrigen nicht stimmen kann, ergibt sich schon aus dem Verhältnis der Gesamtzahlen. — Ich habe mich bemüht, das Verhältnis der beiden Matrikeln näher zu untersuchen und bin dabei zu folgenden Resultaten gekommen:

I. Die Anzahl der Reiter ist im allgemeinen die gleiche geblieben. Es finden sich nur kleinere Schwankungen. Betrachten wir dies bei den einzelnen Ständen:

1. bei den Kurfürsten: gleich geblieben.

2. bei den Erzbischöfen: Magdeburg und Salzburg um je 3 erhöht.

3. Bischöfe wurden um 18 erhöht: Würzburg +5, Konstanz +6, Utrecht +4, Lüttich +7, Worms, Hildesheim, Lübeck, Verdun, Libus, Brandenburg, Ratzenburg, Lausanne, Schleswig je +1, datür erhielten Verringerung: Chur, Verden, Münster, Osnabrück, Freisingen, Lavandt, Kamerich, Trient, Brixen je um —1, Straßburg —3, Augsburg —7.

4. Die weltlichen Fürsten hatten den weitaus größten Teil der Erhöhungen zu tragen. Dies kommt allerdings fast ausschließlich daher, daß Oesterreich und Burgund, die in der Konstanzer Matrikel überhaupt nicht standen, mit je 120 Reitern aufgenommen wurden. Sonst wurden erhöht: Brandenburg um 5, Braunschweig-Lüneburg um 18, Leuchtenberg um 2 Reiter. Eine Verringerung erhielten Heinrich der Aeltere von Braunschweig (um 10 Reiter), der Markgraf v. Baden-Rötel um 1 Reiter.

5. Welche Fürsten: gleich geblieben.

6. Prälaten und Aebte: Erhöht um je 1 Reiter: Saalfeld, Deutschmeister, Weingarten, Kreuzlingen, Walkenried, Corvey, Rittershausen, Ochsenhausen, St. Gilgen zu Nürnberg, Gengebach, St. Johannes im Turitale, Königsbronn, Roda, St. Peter im Schwarzwald, Probst zu Odenheim, Dissidis, Yßni, Pfeffers, St. Johanns, Brunnen, Camburg, Münster Georgental, um je 2 Kempten und der Abt von Echternach, um 4 der Abt von Brym. Demgegenüber erhielten eine Verringerung um je 1 Reiter: Fulda, Johanniterorden, Weißenau, Maulbronn, Bakenried, Rockenburg, Elchingen, Keyßheim, St. Emeran zu Regensburg, Mönchroda, St. Cornelius, um je 2: Salmannsweiler und Marckthal.

7. Aebtissinnen: Erhöht um je 1: Quedlinburg, Obermünster, Kauffungen, Lindau, Werningerode, Buchau.

8. Baleien: unverändert geblieben.

9. Grafen und Herrn: hier wurden im allgemeinen die Leistungen verringert. Erhöht wurden: Nassau-Dilnburg (+7), Kirchberg (+5), Blankenberg (+6), Dissen (+3), Gundelfingen, Lymburg, Someruf (um je 2), Zymern, Stoffeln, Geroldseck, Leo v. Stauffen, Dirstein, Brandiß, Weinsburg, Nassau-Saarbrücken, Ryneck, Hamma v. Oberstein, Dengen, Mansfeld, Beichlingen, Lohstein, Wonsdorf, Ortenberg, Leisnig, Schönberg, Eckmont-Ysselstein, Bergen-Walen, Hebau, Wildenfels, Tautenburg (um je 1). Demgegenüber steht die weitaus größere Zahl derer, die eine Herabsetzung erhielten: — 1 Reiter nicht weniger wie 23 Grafen, — 2 Reiter: 17 Grafen, — 3 Reiter: Mörß, Hardeck, Stollberg, Hohenzollern, Wertheim, Ermich v. Leiningen, — 4 Reiter: Rheingrafen, Eisenberg, Niedereisenberg, Heinrich v. Schwarzburg, Tautenburg, — 5 Reiter: Günther zu Schwarzburg, Philipp v. Hanau, — 8 Reiter: Nassau-Beilstein, — 10 Reiter: Georgenschild-Hegau.

10. Städte: Im allgem. ebenfalls herabgesetzt. Erhöht wurde vor allem Lübeck, welches der Konstanzer Matrikel nach überhaupt keine Reiter zu stellen hatte, in der Wormser aber mit 21 verzeichnet steht; ferner Schlettstadt (+7), Rothenburg a. d. T. (+6), Regensburg, Weinsheim, Colmar (je +5), Thurn (+3), Landau (+2), Bopfingen, Yßni, Roßheim, Toul, Verdun, Niederwesel, Türkheim, Herwerden, Camerich (+1). Die bedeutendsten Verringerungen fielen auf Köln (—15), Goslar, Danzig (je —10), Offenburg (—6), Speyer, Wetzlar, Elwangen (je —3), Gengebach (—2), Nürnberg, Schwäbisch-Werth, Schwäbisch-Hall, Nördlingen, Dünkelsbühl, Ulm, Augsburg, Gemünd, Eßlingen, Kaufbeuren, Oberlingen, Memmingen, Ravensburg, Straßburg, Hagenau, Worms, Frankfurt, Aachen, Metz, Hamburg, Sost, Verden (je —1).

II. Was die Anzahl der Fußknechte betrifft, so ist fast durchweg eine Vervierfachung (teils etwas mehr, teils etwas weniger) zu beobachten. Größere Differenzen sind nur folgende:

1. bei den Kurfürsten: keine.

2. bei den Erzbischöfen: keine.

3. bei den Bischöfen: a) Erhöhungen: Bamberg hatte ca. das 6fache, Konstanz das $6^1/_2$fache, Minden, Camin, Libus, Brandenburg, Ratzenburg, Schleswig das 5fache zu zahlen. b) Herabsetzungen: Augsburg hatte nur das $2^1/_2$fache, Gurck, Lavandt, Meißen, Naumburg, Merseburg nur das 3fache zu zahlen.

4. bei den weltlichen Fürsten: a) Erhöhungen: Markgraf v. Baden-Rötel hatte das 5fache, Braunschweig-Lüneburg das $5^1/_2$fache, Leinenburg das 6, Leuchtenberg das 7, Württemberg das 10fache zu entrichten. b) Ermäßigungen: Heinrich der Aeltere v. Braunschweig und die Fürsten von Anhalt hatten nur das 3fache zu zahlen.

5. bei den welschen Fürsten: keine wesentlichen Differenzen.

6. bei den Prälaten und Aebten betrug die durchschnittliche Erhöhung nur das $3^1/_2$fache. Wesentliche Abweichungen davon: Wackenried hatte das 6, Salmannsweiler, Murbach, Weißenau, Rittershausen, Ursel das 5, Waldsachsen das $4^1/_2$fache zu zahlen. Besondere Verringerungen: Marcktal wurde in die Wormser Matrikel mit demselben Beitrag aufgenommen, mit dem es in der Konstanzer stand, Kreuzling, Rockenburg, Gengebach, St. Johanns, Yßni, Pfeffers, Münster, Georgenthal hatten nur das 2, St. Gallen, Stein a. Rh., Schaffhausen, Königsbronn, Roda, St. Peter im Schwarzwald, der Probst zu Odenheim das $2^1/_2$fache au zahlen. 4 Aebte wurden neu aufgenommen, 1 gestrichen.

Zur Uebersicht über die Verteilung der Last auf die einzelnen Stände und gleichzeitig auch das Verhältnis der Wormser[1]) zur Konstanzer Matrikel möge folgende Tabelle dienen:

	nach der Konstanzer Matrikel verpflichtet zu		nach der Wormser Matrikel verpflichtet zu		Erhöhung resp. Verringerung	
	Reitern	Fußsold.	Reitern	Fußsold.	Reiter	Fußsold.
Kurfürsten	760	557	760	2262	—	+1607
Erzbischöfe	168	176	177	772	+ 9	+ 590
Bischöfe	633	699	651	2642	+ 18	+1943
Weltl. Fürsten	803	825	1062	4766	+259	+3921
WelscheFürsten	102	122	102	506	—	+ 384
Prälaten, Aebte	166	283	183	1120	+ 17	+ 837
Aebtissinnen	5	36	11	123	+ 6	+ 87
Baleien	12	17	12	70	—	+ 53
Grafen u. Herren	510	632	445	2007	— 65	+1375
Städte	632	1335	620	5524	— 12	+4189
	3791	4682	4013	19792		

Wie standen diesem Anschlag die Stände und der Kaiser gegenüber? Ganz allgemein ist zu konstatieren, daß die Tatsache, daß den einzelnen Mannschaftskontingente, nicht Geldleistungen auferlegt wurden, den Romzuganschlag viel sympathischer machte.[2]) Ein Geldanschlag hatte den

---

7. Aebtissinnen: durchschnittlich $2^1/_2$—3fache Erhöhung; stärker herangezogen: 3:5fache Erhöhung (diese werden neu aufgen. mit je 5), 3:4fache Erhöhung.

8. Baleien: Elsaß 10fache, Coblenz und Etsch 4fache, Oesterreich $1^1/_2$fache Erhöhung.

9. Grafen und Herren: Durchschnittliche Erhöhung um das 3—$3^1/_2$fache, 2 um das 5fache, 5 um das $4^1/_2$fache, 31 um das 4fache, 2 um das $3^1/_2$fache, 17 um das 3fache, 8 um das $2^1/_2$fache, 21 um das 2fache, 4 um das $1^1/_2$fache, 16 hatten annähernd denselben Beitrag zu entrichten wie nach der Konstanzer Matrikel, 2 sogar einen noch geringeren, 7 waren gestrichen, 8 neu aufgenommen worden.

10. Für die Städte war wieder die Durchschnittserhöhung des 4fachen angewandt worden. Wesentliche Abweichungen: a) Erhöhungen: Um das $22^1/_2$fache wurde Rothenburg a. d. Tauber, um das 9fache Weil, um das 6fache Goslar, um das $5^1/_2$fache Cöln, um das 5fache Schwäbisch-Hall, Nördlingen, Pfullendorf, Rottweil, Speyer, Verden, Theuern und Danzig erhöht. b) Ermäßigungen: Nur um das 3fache wurden erhöht: Buchhorn, Schlettstadt, Friedberg, Kaufmannsbeuren, Mühlhausen in Thür., Nordhausen und St. Gallen, um das $2^1/_2$fache Herwerden, Lübeck und Colmar, um das 2fache: Roßheim, Bopfingen, Türkheim. 2 Städte wurden neu aufgenommen, eine gestrichen.

[1]) Die Wormser Matrikel für den Romzug steht R. A. T. II. 424ff. Sie ist auch schon gedruckt bei Schmauss, corp. iur. publ. S. R. Imperii, Leipzig 1759, pg. 88ff., auch Sammlg. der Reichsabsch. II. 216ff.

[2]) Die Bestimmung, die Müller (Reichssteuern etc. a. a. O. pg. 55) anführt, daß niemand sich von der Stellung von Mannschaft durch Geld loskaufen dürfe, findet sich allerdings in den Akten nirgends. — Nach Baumgarten II. 192 soll die Verteilung der Lasten des Romzugs im allgemeinen gerechter gewesen sein als die des Geldanschlags. Hierüber läßt sich aber schwer urteilen. Ich habe nachzuprüfen gesucht und gefunden, daß Baumgartens Urteil eine gewisse Berechtigung hat. Andererseits dürften aber die mancherlei Klagen der Stände über ungerechte Belastung, die uns auf dem nächsten Reichstage entgegentreten, nicht ohne Bedeutung für Beantwortung dieser Frage sein.

Schein einer Servitut; dem König mit Leib und Leben zu dienen, galt als besondere Ehre.

Wenn sich trotzdem von verschiedenen Seiten Widerstand erhob, so hatte dieser seinen Grund nicht in dem Anschlag an und für sich, sondern resultierte bei dem einen Stand aus der, bei einem andern aus jener Ueberlegung.

Zunächst opponierte der Kaiser und mit ihm sein Bruder Ferdinand. Als ihm der Anschlag am 19. Mai überreicht wurde, glaubte er, derselbe sei „in multis reparandam et emendandam".[1]) Er erklärte, es seien viele darin angeschlagen, die nicht angeschlagen werden dürften; einige, die nach langhergebrachter Gewohnheit überhaupt nichts zahlten, einige, die ihre Zugehörigkeit zum Reich nicht anerkennen würden; vor allem wies er darauf hin, daß viele sich als ungerecht und zu hoch angeschlagen fühlen und aus diesem Grunde die Zahlung weigern würden. Man sieht, die vorgebrachten Gründe waren im allgemeinen die Einwendungen, die gegen das Matrikularsystem jener Zeit des öfteren erhoben wurden. Der letzte Grund des kaiserlichen Widerstands aber war ein sehr persönlicher: die kaiserlichen Erblande, Oesterreich und Burgund, waren mit je 120 zu Pferd und 600 zu Fuß in die Matrikel aufgenommen worden.[2])

Zu einem Ergebnis führten die Verhandlungen mit dem Kaiser nicht. Am 22. Mai äußerten die Stände sich in einer Antwort, in der sie darauf hinwiesen, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen einen jeden Stand und Person seinem Wesen und Vermögen nach angeschlagen, und, soweit es angängig gewesen, Gleichheit gehalten hätten.[3]) Es blieb dem Kaiser also nichts anderes übrig, als dem Anschlag einen dementsprechenden Protest anzuhängen.[4])

Viel Schwierigkeit hatte in dem Geldanschlag auch der Widerstand der Grafen bereitet.[5]) Zur Unterhaltung von Regiment und Kammergericht erklärten sie, nichts beitragen zu wollen, zum Romzug aber alles, was man billiger Weise von ihnen verlangen könne.[6]) Sie knüpften daran nur die Forderung, man solle „zuvor ufrichten, wie rich und arme zu recht komen mogen", eine Forderung, mit der sie die Ansicht auch der übrigen Stände teilten. Wenn sie trotzdem in ihrer Supplikation vom 27. Mai[7]) opponierten, so geschah das in erster Linie deshalb, weil sie mit den ihnen zu teil gewordenen Milderungen nicht zufrieden waren; nicht über den Anschlag an und für sich, sondern über die Ungerechtigkeit in demselben beklagten sie sich.

Schließlich kam es noch auf die Haltung der Städte an. Mehr als $^1/_4$ der gesamten Last war ihnen schon zu Konstanz aufgebürdet worden.

---

[1]) R. T. A. II. 400.
[2]) Vgl. pg. 77 Anm. 5. I. 4,
[3]) So in ihrer Eingabe vom 22. Mai (R. T. A. II. 401 ff.).
[4]) R. T. A. II. 443.
[5]) Siehe ob pg. 67.
[6]) R. T. A. II. 444.
[7]) Die erste Supplikation der Grafen war am 20. Mai eingereicht; das Datum der zweiten steht nicht genau fest; sicher ist sie nicht vor dem 26. Mai übergeben worden (R. T. A II. 447 Anm. 2). — Eine noch frühere Supplikation der Grafen in derselben Angelegenheit wohl vom 15. Mai steht R. T. A. II. 261.

Auch die Wormser Matrikel hatte ihnen nur wenig Erleichterung gebracht: noch immer hatten sie fast den vierten Teil des gesamten Anschlags zu tragen und dabei waren mehrere Städte, die ursprünglich mit angeschlagen worden waren, dem Reiche entzogen:[1]) eine geringere Zahl sollte demnach eine Bürde tragen, die eine stattlichere für unerträglich erklärt hatte. Viele waren überdies verarmt, sodaß sie nicht mehr dasselbe wie früher tragen konnten. Mit besonderem Nachdruck wiesen die Städte immer und immer wieder darauf hin, daß die Verteilung der Last gleichmäßiger und den Ständen träglicher fürgenommen werden müsse. Vor allem waren sie aufgebracht, daß sie zur Aufstellung des Anschlags nicht mit hinzugezogen worden waren.[2]) Als ihnen am 11. Mai der Beschluß der Gewährung der Romzughilfe mitgeteilt wurde,[3]) hatten sie denselben akzeptiert unter der Bedingung, daß die Anschläge nach Ziemlichkeit auferlegt würden. Sie betonten, nicht mehr wie andere Stände zu den Lasten herangezogen werden zu dürfen. Diese gleichmäßige Verteilung, die sie forderten, hatten die Stände nun nicht vorgenommen. Als ihnen am 15. Mai der Anschlag verlesen wurde,[4]) verlangten sie zunächst eine Abschrift; als ihnen diese vom Mainzer Erzbischof verweigert wurde, wenigstens einen Tag Bedenkzeit. Letztere Bitte wurde ihnen gewährt. Nach Verlauf dieser Bedenkzeit suchte sie hauptsächlich Markgraf Joachim zu beruhigen.[5]) Er erklärte, es sei nicht absichtlich geschehen, daß man sie von den Beratungen der letzten Tage ausgeschlossen habe, versprach auch nochmalige Durchberatung des Anschlags unter Hinzuziehung der Städte. Dies Versprechen wurde erfüllt in den Beratungen des 17. und 18. Mai.[6]) Die Aenderungen aber, die noch in letzter Stunde vorgenommen wurden, waren nur geringfügiger Natur. Einige schwäbische Städte wurden noch erhöht, einige rheinische erhielten eine Verringerung ihrer Beiträge, hauptsächlich durch die Bemühungen Bocks, der sich, wie auch im Geldanschlag derselben besonders angenommen hatte.[7])

Am Nachmittag des 18. Mai wurde der Anschlag den Fürsten verlesen.[8]) Wiewohl auch diese noch mancherlei Aussetzungen daran zu machen hatten, wurde er schließlich doch angenommen und trotz der mannigfachen Opposition zum Beschluß erhoben.

Der Abschied betonte noch einmal ausdrücklich, die Bewilligung sei nur erfolgt unter der Bedingung, daß Friede und Recht eingeführt würde, vor allem aber, daß die Hilfe an Leuten, nicht in Geld geleistet werden

---

[1]) Darauf wiesen die Städte bes. R. T. A. III. 469 hin.

[2]) Fürstenberg in seinem Schreiben an Frankfurt vom 20. Mai 1521 (R. T. A. II. 921).

[3]) Fürstenberg an Frankfurt vom 13. Mai. R. T. A. II. 908.

[4]) R. T. A. II. 922 ff. — Vgl. auch das Schreiben der Straßburger Gesandten R. T. A. II. 910.

[5]) Fürstenberg schreibt: es sei von ihm etwas ernstlichen anfenglich, aber zuletzt gnediglicher antwort gefallen.

[6]) R. T. A. II. 420 ff.

[7]) Vgl. das Schreiben der Straßburger Gesandten vom 19. Mai 1521 (R. T. A. II. 919).

[8]) R. T. A. II. 421.

solle,[1]) damit, wie Fürstenberg schreibt, „kein finanz beschehe".[2]) Auch dies wurde Karl noch einmal eingeschärft, daß er sich verpflichtet habe, gegen die Ungehorsamen einzuschreiten, „damit nit der gehorsame des ongehorsamen entgelte."[3])

Als Fälligkeitstermin der Romzughilfe wurde der 1. Juli 1522 bestimmt.[4]) Das änderte sich, als auf dem ersten Nürnberger Reichstag im Frühjahr 1522 beschlossen wurde, den Romzuganschlag gegen die Türken zu verwenden.[5]) Dadurch machten sich noch einige Aenderungen an ihr nötig. Die wichtigste und zugleich verhängnisvollste war die, daß die Leistung nicht in Mannschaft, sondern in Geld erfolgen sollte.[6]) Man ließ sich dabei wohl von dem Gedanken leiten, einem so gefürchteten Gegner wie dem Türken dürften nur die geübtesten Truppen entgegengestellt werden und diese möchten in der Eile von den einzelnen Ständen nicht aufgebracht werden können. So erklärte wenigstens das Regiment den Ständen gegenüber, die Hilfe an Leuten würde nicht rechtzeitig genug zur Stelle sein.[7]) Vielleicht wirkte schließlich noch eine andere Erwägung mit. Es war nämlich der Gedanke aufgetaucht, bevor die oft aus entlegenen Gegenden stammenden und schwer einzutreibenden Beiträge eingegangen seien, eine Anleihe bei den großen Gesellschaften aufzunehmen.[8]) Als Sicherheit sollte diesen die beschlossene Matrikularumlage gegeben werden. Mit einem Mannschaftsanschlag als Sicherheit würden sie sich aber kaum begnügt haben: es wird also auch dieser Umstand für den erwähnten Beschluß von Bedeutung gewesen sein.

Es waren den Ungarn 3000 Mann zu Fuß bewilligt worden,[9]) also zirka $^1/_7$ des Anschlags. Um aber diese 3000 Mann vollzählig bestellen zu können, und das auch nur auf drei Monate, hielt es der Reichstag für nötig, $1\,^1/_2$ Viertel des Romzuganschlags auszuschreiben.[10]) Begründen konnte er dies nur damit, daß er unumwunden die Vermutung aussprach, ein großer Teil der veranschlagten Gelder würde doch nicht eingehen.[11]) Zu solch einer Befürchtung gehörte wahrlich kein besonderer Scharfsinn. Dänemark, Burgund, Lothringen, Savoyen, Holstein, die Niederlande, Metz, Besançon etc. standen mit teilweise recht hohen Beiträgen in der Matrikel.

---

[1]) R. T. A. II. 737 ff.

[2]) Fürstenberg an Frankfurt vom 13. Mai (R. T. A. II. 908).

[3]) R. T. A. II. 739.

[4]) Der Abschied enthält allerdings keine ausdrückliche Bestimmung darüber, doch ergibt sich das aus einer kaiserlichen Erklärung vom 26. Mai (R. T. A. II. 738 Anm. 1).

[5]) Siehe ob. pg. 31.

[6]) R T. A. III. 115.

[7]) R. T. A. III. 177.

[8]) R. T. A. III. 105 steht: es solle vorläufig das Geld „aus des reichs gemeinem seckel dargelihen" werden. Um diesen „seckel aber zu speisen und zu fursehen", bedurfte es einer Anleihe (R. T. A. III. 106). Klar ausgesprochen findet sich der Gedanke einer Anleihe R. T. A. III. 115.

[9]) Vgl. darüber den Abschied (R. T. A. III. 170 ff.).

[10]) Niemals aber hat man (wie Rehlinger irrtümlicher Weise an Augsburg am 26. April 1522 (R. T. A. III. 793) berichtet) daran gedacht, $^2/_4$ auszuschreiben.

[11]) R. T. A. III. 114: wiewol derselbig anschlag ein merer summa erlauft, wirdet doch ermessen, daß dieselbig zum teil ungewiß und etwo einzepringen nit moglich.

Wer sollte in solchen entlegenen Gegenden, die oft die Autorität des Reichs überhaupt nicht anerkannten, das Geld eintreiben?[1])

So wurde denn auch dieser Mannschaftsanschlag in einen Geldanschlag umgewandelt.[2]) Schon der Reichsabschied von 1521 hatte den Sold eines Fußsoldaten pro Monat auf 4 fl, den eines Reiters auf 10 fl festgesetzt. Dem entsprechend wurde die Höhe des Anschlags auf 90 000 fl berechnet[3]) und die Verteilung desselben auf die einzelnen Stände durch eine neue Matrikel bewirkt, die sich im allgemeinen vollständig an die Wormser anschloß, derart, daß der jetzt zu Nürnberg festgesetzte Geldbeitrag das $4^1/_2$-fache der in der Wormser Matrikel angegebenen Anzahl Fußknechte betrug.[4])

Der Abschied bestimmte dann weiter noch, daß Nürnberg, Frankfurt und Augsburg zur Annahme von Beiträgen berechtigt seien.[5]) Das an den beiden letzten Zahlorten eingekommene Geld sollte „gegen gepurlich quittancien" an Nürnberg abgeliefert und von dort aus alles zusammen per Wechsel nach Wien beordert werden.[6])

Damit keine Verzögerung einträte, verpflichteten sich überdies die auf dem Reichstag anwesenden Stände, ihren Anteil in Monatsfrist zu erlegen.[7]) Am 30. April wurden auch an die übrigen Stände Mandate aufgesetzt, welche die Zahlung ebenfalls in Monatsfrist forderten.[8]) Diese Mandate sind aber erst, wie es scheint, Ende Mai zur Versendung gekommen.[9]) Am 14. Juni wurden neue Mandate erlassen, worin die Beibehaltung der in den ersten Mandaten gewährten Frist von vier Wochen als unmöglich hingestellt und der Empfänger zur sofortigen Ablieferung seines Beitrags aufgefordert wurde.[10]) Von einigen Ständen haben wir Kunde, daß sie ihrer Pflicht möglichst schnell nachzukommen bestrebt waren. So hatte Kurfürst Friedrich bereits am 25. Mai seinen Beitrag von $623^1/_2$ fl per Wechsel dem Planitz

---

[1]) Trotzdem wurde bestimmt, daß an Lothringen, Savoyen etc. geschrieben werden sollte, diese möchten sich zur Leistung des ihnen auferlegten Kriegsvolkes rüsten (R. T. A. III. 105).

[2]) Wie schon Ranke D. G. II. 29 mit Recht hervorhebt. Wenn Redlich (pg. 4) sich gegen Ranke wendet und die Behauptung aufstellt, es handle sich noch immer um einen Mannschaftsanschlag, so ist er im Irrtum (vgl. R. T. A. III. 119).

[3]) Diese Summe ergibt sich folgendermaßen: In Betracht gezogen wurden nur die 20000 Fußsoldaten. Deren monatlicher Sold betrug 80000 fl; davon $1^1/_2$ Viertel genommen, ergibt 30000 fl; also, da die Bewilligung sich auf drei Monate erstreckte, 90000 fl.

[4]) $1^1/_2$ Viertel des Fußvolkes auf drei Monate und der monatliche Sold jedes Fußknechtes 4 fl; also $\frac{3}{8} \cdot 3 \cdot 4 = 4^1/_2$. — Der Kostenanschlag für die bewilligten 3000 Fußknechte steht R. T. A. III. 114; die Matrikel selbst R. T. A. III. 119. Daselbst hat Wrede auch die Abweichungen von der Wormser Matrikel, die übrigens nur ganz geringfügiger Natur sind, zusammengestellt.

[5]) R. T. A. III. 177.

[6]) R. T. A. III. 177.

[7]) R. T. A. III. 179.

[8]) R. T. A. III. 120.

[9]) Das ergibt sich mit Sicherheit aus dem in der nächsten Anmerkung erwähnten Mandat. – Einige Angaben sprechen übrigens sogar für eine noch spätere Versendung. So berichtet z. B. der Bischof v. Münster am 8. Juli, er habe das betreffende Mandat erst am 27. Juni erhalten (vgl. darüber die Verhandlungen des Bischofs und seiner Landschaft. R. T. A. III. 798).

[10]) Dieses Mandat findet sich gedruckt nur bei Planitz pg. 171.

zugestellt,[1]) ebenso erhielt Straßburg die Mahnung erst, als es bereits bezahlt hatte.[2])

Wenn sich auch sonst bei diesem Anschlag dieselben Schäden wie bei dem Unterhaltungsanschlag herausstellten und das Ergebnis weit hinter den Erwartungen zurückblieb, so ist doch zu konstatieren, daß die Beiträge für den Türkenkrieg regelmäßiger und pünktlicher einliefen als für die Unterhaltung von Regiment und Kammergericht. Es mag dies seinen letzten Grund darin haben, daß die Notwendigkeit eines Türkenkrieges viel allgemeiner anerkannt wurde als die der Aufbringung der Unterhaltungskosten für die beiden Institute.

Inzwischen hatte sich das Regiment auch bemüht, die beschlossene Anleihe flüssig zu machen. Es hatte sich zu diesem Zwecke an die Städte Straßburg, Augsburg, Nürnberg und Ulm ebenso wie an einige der großen Gesellschaften gewandt und von diesen das Geld im allgemeinen dargeliehen erhalten,[3]) nachdem das Regiment und die Stände die Bürgschaft für pünktliche Rückzahlung übernommen hatten.[4])

Die beschlossene Hilfe von 3000 Mann konnte dadurch, was mit besonderem Nachdruck hervorgehoben zu werden verdient, wirklich zu stande gebracht und den Ungarn zur Unterstützung geschickt werden.[5]) Die Beiträge der einzelnen Stände aber waren sogar bis 1524 noch nicht vollständig eingegangen, und der Reichstag dieses Jahres hielt es für nötig, dem Kammergericht Befehl zu erteilen, gegen die, die noch immer säumig waren, energisch einzuschreiten.[6])

Auf dem 2. Nürnberger Reichstage waren den Ungarn auf dringendes Ansuchen 4000 Fußknechte zur Bekriegung der Türken versprochen worden und hierzu hielt man es für nötig, weitere $^2/_4$ des Romzuganschlags auszuschreiben.[7]) Noch schwankte der mit der Beratung der Türkenange-

---

[1]) Vgl. das Schreiben des Kurf. Friedrich an Planitz vom 25. Mai (pg. 158). Auch Herzog Johann v. Sachsen hatte seinen Beitrag bereits geschickt (Planitz pg. 164).

[2]) Die Quittung Frankfurts, die sich bei Virck I. 77 befindet, ist vom 6. Juni datiert (vgl. darüber auch den Brief des Reichsregiments an den Rat v. Straßburg vom 4. Juli ibid.).

[3]) Nur von Ulm, mit dem Dr. Friedrich Ungelter verhandelte, hören wir, daß es das Gesuch aus gänzlichem Mangel abgeschlagen habe (R. T. A. III. 115. Anm. 2); es müßte denn gerade sein, daß auch Straßburg eine abschlägige Antwort erteilt habe; es findet sich hierüber nur die vom Regiment ausgestellte Beglaubigung des Sebastian von Yppenburg (Virck I. 77); über den Erfolg einer Gesandtschaft fehlen Berichte. — Nürnberg bewilligte am 14. Juni auf Ansuchen von Seinsheim, Georg v. Eltz und Dr. Lamparter 6000, Augsburg 4000 fl. (R. T. A. III. 115. Anm. 2).

[4]) R. T. A. III. 115.

[5]) R. T. A. III. 253 auch 218; dies war allerdings nur durch die aufgenommene Anleihe möglich.

[6]) R. T. A. IV. 608. Auch im Reichsabschied von 1523 war dem Fiskal ein diesbezüglicher Befehl erteilt worden (R. T. A. III. 743).

[7]) Es wurde aber ausdrücklich hinzugefügt: wue aber geltt eynkomett, das man mehr schigken kan, yst bedacht, ynen auch mehr volks zcu schigken. Vgl. Planitz pg. 281. Redlich pg. 68. — Interessant ist, was Planitz pg. 282 schreibt. Es heißt dort: Die hulf ist angeschlagen auf 2 virtel des romzugs, welches sich billig auf 10000 man erstregken solde. Man getrauet aber kaum so vill dovon einzubrengen, das domit 4000 knecht mogen die 6 monatt lang erhalten werden.

legenheit betraute Ausschuß, ob diese Hilfe in Geld oder Mannschaften zu leisten sei.[1]) Schließlich war die Ueberlegung ausschlaggebend, daß ein Mannschaftsanschlag deswegen nachteiliger sei, weil das Zusammenkommen der nötigen Truppenkontingente längere Zeit in Anspruch nahm als dies bei einem Geldanschlag der Fall war. Der Ausschuß hielt es für „forderlicher", auch diesmal in Geld anzuschlagen.[2]) Die zu diesem Zwecke entworfene Matrikel vom 26. Dezember 1522 stimmte mit der Wormser genau überein,[3]) es wurde den einzelnen Ständen die Hälfte der in der Wormser Matrikel bestimmten Fußknechte auferlegt und die Umrechnung in Geld nach der bekannten Art und Weise vorgenommen.

Am 7. Januar 1523 wurde dann auch ein Mandat erlassen, welches bei Androhung hoher Strafen pünktliche Ablieferung der fälligen Beiträge bestimmte.[4]) Mit dem Empfang des Geldes wurden Bürgermeister und Rat von Augsburg, Frankfurt und Nürnberg beauftragt. Diese hatten das Geld an eine Kommission, die vom Regimente zum Zweck der weiteren Verwendung desselben eingesetzt worden war, abzuliefern.[5]) Für den Fall, daß der Türkenzug nicht zu stande kam, wurde den Ständen ausdrücklich Rückzahlung der eingelegten Beiträge zugesagt[6]) Auch der Abschied betonte noch einmal, daß es auf keinen Fall zu anderen Zwecken verwendet werden dürfe.[7])

Da nun also auch der Romzuganschlag in eine Geldleistung umgewandelt war, stieß er im Grunde auf denselben Widerstand, den der andere Anschlag gefunden. In vielen Eingaben der Stände wird gegen beide Anschläge zugleich Front gemacht.[8]) Ueberall erregte es arge Verstimmung, daß Geld gefordert wurde[9]) und vor allem auch, daß trotz der mannigfach vorgebrachten Beschwerden keine Regelung der Anschläge erfolgt war.[10]) Es waren nur wenige, die wie Herzog Georg erklärten, sie wüßten den

---

Trosten die stende bei sich selber diß vals nicht woll; das doch vast beschwerlich, von 10000 man kaum 4000 zu wegen zu brengen. So hat man hievor auf die vorgeschigkten 3000 knecht auf $1^1/_2$ virtel 3 monatt lang zu underhalten angelegt, felet also an einem virtel, so were die hulf des ganzen romzugs auf das fußvolk vorricht. Wue man das nun woll besiht und rechnet, so werden aus 20000 man kaum 6000 zu wegen bracht (Planitz rechnet also; $^2/_4$ des Romzuges = 4000 Mann; $1^1/_2$ Viertel des Romzugs = 3000 Mann auf 3 Monate, also nur 1500 Mann auf 6 Monate; auf das noch rückständige Viertel kämen also noch 500 Mann; somit beliefe sich die tatsächlich gewährte Romzughilfe auf 6000 Mann, während doch 20000 Mann bewilligt worden wären.).

[1]) Vgl. darüber das Mainzer Protokoll (R. T. A. III. 303).

[2]) Vgl. darüber R. T. A. III. 740, auch III. 361.

[3]) Sie ist gedruckt R. T. A. III. 359. — Auf die nur geringen Abweichungen macht Wrede bereits aufmerksam, und es genügt, auf dessen Zusammenstellung (R. T. A. III. 360) hinzuweisen. Die Anzahl der zu entrichtenden Gulden ergibt sich, wenn man die Zahl der in der Wormser Matrikel stehenden Fußknechte mit 12 multipliziert (6 Monat zu je 4 fl und davon die Hälfte).

[4]) R. T. A. III. 360.

[5]) Die Zusammensetzung dieser Kommission R. T. A. III. 262. Anm. 1.

[6]) So in dem erwähnten Mandat vom 7. Januar 1523.

[7]) R. T. A. III. 741.

[8]) z. B. R. T. A. III. 490.

[9]) Vgl. u. pg. 86 Anm. 9, auch Planitz pg. 282. Virck I. 79.

[10]) R. T. A. III. 522. Anm. 2.

Anschlag nicht anzufechten.[1]) Eine Menge von Supplikationen hatte dem Reichstag vorgelegen.[2]) Viele hatten sich beschwert, sie seien zu arm, und deshalb zu hoch angeschlagen, einige, sie seien Fürsten und nicht dem Reich unterworfen, einige, sie gehörten überhaupt nicht zum Reich, einige, sie seien von allen Anschlägen befreit, noch andere waren willig zur Entrichtung der Beiträge, falls eine gleichmäßigere Verteilung der Last vorgenommen würde.[3])

In erster Linie waren es auch hier die Städte, die Beschwerde führten.[4]) Schon auf dem 1. Nürnberger Reichstag war es zum Konflikt zwischen ihnen und den Ständen gekommen,[5]) weil man sie weder zu den Türkenverhandlungen berufen noch ihnen Abschriften von denselben hatte zukommen lassen. Sie hatten sich damals aber zufrieden gegeben, als sie das Versprechen erhalten hatten, es solle ihnen das Recht zustehen, für die Gesandtschaft auf den Wiener Tag 1 Vertreter und ferner 2 Kriegsräte für den Türkenzug zu ernennen.[6]) Ueberdies hatten sie betont, daß der Rest der Romzughilfe in Mannschaften, nicht in Geld geleistet werden solle. Daß dieses nun nicht geschehen war, mußte ihren besonderen Unwillen hervorrufen,[7]) zumal sie sich schon auf den 1522 gehaltenen Städtetagen sehr gegen den Romzug ereifert hatten, so besonders zu Eßlingen,[8]) wo sogar Stimmen aufgetaucht waren, eine Verpflichtung zum Romzug bestehe überhaupt nicht mehr, da die Bewilligung nur erfolgt sei unter der Bedingung, daß Friede und Recht eingeführt würden: mit der allgemeinen Friedlosigkeit glaubten sie die Rechtmäßigkeit ihres Standpunktes beweisen zu können. Zu Nürnberg hatten sie sich dann kurz vor Beginn des Reichstags zur Leistung des Anschlags bereit erklärt, falls derselbe in Mannschaft von ihnen gefordert würde und man die Lasten gleichmäßiger verteilte.[9]) Aehnlich hatten sie sich auch in einer Eingabe vom 26. Dezember an die Stände vernehmen lassen.[10]) Diese versprachen ihnen

---

[1]) Vgl. darüber die Instruktion Georgs für seine Gesandten auf den Nürnberger Tag. (R. T. A. III. 242). Auch seine Stände haben sich gutwillig erzeigt, mit Ausnahme einiger Grafen (Stollberg, Schwarzburg, Mansfeld, Hohnstein). Vgl. darüber Planitz vom 1. April 1522 (pg. 127).

[2]) Schon dem 1. Nürnb. Reichstage hatten verschiedene Supplikationen vorgelegen (R. T. A. III. 788). Vgl. auch R. T. A. III. 883., III. 885., III. 269., Anm. 1.

[3]) Vgl. darüber die Beilagen zur Proposition R. T. A. III. 264; auch III. 742.

[4]) Ueber die Opposition der Städte vgl. bes. das Schreiben des Planitz vom 26. Dez. 1522 (pg. 282), auch Ranke II. 87.

[5]) R. T. A. III. 117.

[6]) R. T. A. III. 118; ebenso Fels II. 27.

[7]) So schrieb z. B. der Straßburger Rat an Wormbser (am 15. Jan. 1523): wir haben des beschwerd empfangen. Wo auch sollichs nit genzlich zugesagt und angenommen, mochten wir liden, daß ir darin nit bewilligten nach gehillen (Virck I. 79).

[8]) R. T. A. III. 454 ff.

[9]) Besonders die erstere Forderung tönt uns immer und immer wieder entgegen, vgl. R. T. A. III. 453; Planitz 282; Virck I. 79. Auf dem Ravensburger Tage wollten die süddeutschen Städte „mit Gewalt darauf dringen", daß die Leistung in Mannschaft erfolge.

[10]) R. T. A. III. 484.

darauf in einer Antwort vom 23. Januar,[1]) es solle in Zukunft ein gleichmäßigerer und träglicherer Anschlag gemacht und darüber ein Artikel in den Abschied aufgenommen werden. Augenblicklich müsse alles „unverzögerlich“ geschehen und solle jeder dem Handel zu gut diesmal seine auferlegte Hilfe zahlen, die Sache sei eilig, und es könne momentan nichts geändert werden.

Mit dieser Vertröstung griff der Reichstag nur das Ergebnis eines zum Zwecke der Revision des Anschlags schon früher eingesetzten Ausschusses auf.[2]) Die Fülle und Schwierigkeit des vorliegenden Materials hatte aber auch diesen zu keinem definitiven Ergebnis kommen lassen.[3]) Auch er konnte die einzelnen Stände nur vertrösten und zwar bestimmte er, daß die endgültige Regelung der Anschläge auf dem nächsten Reichstage erfolgen solle.

Diese Bestimmung wurde in den Abschied aufgenommen[4]) und näher präzisiert dadurch, daß hinzugefügt wurde, für den Rest der Romzughilfe oder gar für einen neuen Anschlag sei niemand verpflichtet, bevor diese versprochene gleichmäßigere Verteilung vorgenommen wäre.

Damit waren die Stände diesmal zufrieden.[5]) Sogar den Beschluß, daß das Kammergericht gegen alle im Zahlen Säumigen scharf vorgehen solle, ließen sie sich gefallen; kein Privilegium sollte, so wurde betont, von der Entrichtung des Anschlags befreien, da es sich um ein „christlich wergelt“ handle.[6])

Sodann hatte sich der Reichstag mit der Frage der Einbringung der noch außenstehenden Türkengelder beschäftigt. Wenn auch dem Kammergericht das Recht zustand, gegen Säumige zu prozedieren, so machte sich doch der Mangel an realer Kraft bei ihm außerordentlich fühlbar. Eine große Anzahl der Stände hatte auch jetzt seinen Beitrag nicht entrichtet.[7]) Es war hierzu gleichfalls ein Ausschuß eingesetzt

---

[1]) R. T. A. III. 496.

[2]) Die Zusammensetzung dieses Ausschusses steht im Mainzer Protokoll (R. T. A. III. 297): Dr. Fürterer, Philipp v. Feilitzsch, Hans v. Seckendorf und Wilhelm v. Wiesentau. Daselbst sind auch die Bemühungen der Stände außerhalb dieses Ausschusses verzeichnet. Es ist aber nie über Anregungen hinaus gekommen. So heißt es R. T. A. III. 297: es soll ein gleicher zimblicher gewisser anschlag im reich, es were zu roß oder fuß oder an gelt, damit denen, so zu hoch angeschlagen, ir somme ernidert, so zu nider angeschlagen, erhohet wurde.

[3]) Vgl. R. T. A. III. 307.

[4]) R. T A. III. 742: Niemand soll zu einem neuen Anschlag gezwungen sein, „es seien denn zuvor solche anschleg nach eines iden stands, gelegenheit und vermogen geringert und gemessigt.

[5]) Auch die Städte fügten sich also diesem Beschluß. Wenn Janssen II. 202 das Gegenteil behauptet, so irrt er.

[6]) R. T. A. III. 300.

[7]) Vgl. darüber vor allem die Beilagen zur Proposition des Reichstags (R. T. A. III. 264ff.), welche ein Verzeichnis der für die Türkenhilfe bezahlten Beiträge enthielten, ferner auch eine Aufzählung der Stände, die in dem Anschlage von anderen ausgezogen wurden, schließlich derer, die behaupteten, dem Reich nicht unmittelbar unterworfen zu sein, die unsicher waren und die um Minderung ihres Anschlags eingekommen waren. — Einlaufende Bittgesuche waren vom Regiment wie auch beim Geldanschlag abschlägig beschieden worden. Planitz pg. 243

worden,[1]) doch konnte dieser naturgemäß zu keinem Resultate kommen. Es war aber wenigstens doch gelungen, die Bewilligung dieses Anschlags abermals durchzusetzen. Auch die Städte erklärten sich hierzu bereit.[2]) In ihrer Eingabe vom 3. Februar[3]) verspraehen sie ihre Bereitwilligkeit und fügten am 9. Februar nur noch die Einschränkung hinzu: „Doch außerhalb der stett, so sich laut ihrer ubergeben supplication sollicher hilf halben beschwert haben".[4])

Auch diesmal gingen die Beiträge nur spärlich ein.[5]) Die meisten waren der Ansicht, es würde diesen Sommer doch kein Türkenzug zustande kommen. Nun war ja allerdings ausdrücklich das Versprechen gegeben worden, alles bereits gezahlte Geld würde in diesem Falle zurückerstattet werden,[6]) diesem Versprechen aber trauten die Stände nicht recht. So ließ z. B. Georg bei Entrichtung seines Beitrags dem Regiment diese Bedingung noch einmal besonders einschärfen.[7])

Ein eigenartiges Verhalten zeigten die Städte, die sich mit der Frage der Entrichtung der einzelnen Beiträge namentlich auf dem Speyerer Städtetag vom März 1523 beschäftigten.[8]) Sie fürchteten, sie würden das einmal gezahlte Geld nicht wieder erhalten; dieses würde dann vielmehr zu anderen Zwecken verwendet werden.[9]) Von vornherein wurden alle die Städte, die eine Supplikation eingereicht hatten, eo ipso für berechtigt erklärt, die Zahlung zu verweigern; aber auch die Beiträge derer, die nicht suppliziert hatten und demnach zur Zahlung verpflichtet waren, suchte man zu sichern. Es wurde bestimmt, daß eine jede Stadt das von ihr zu

---

schreibt: Dem Bischof zu Lüttich, der um Erlaß der Türkenhilfe gebeten hatte, weil er von den Franzosen bedrängt wurde, „ist antwort worden wie anderen, daß man solchs zu tun nicht macht, sondern sollte es bei den reichsstenden, so die ankemen, suchen".

[1]) Planitz vom 29. Dez. (pg. 290); vgl. auch Redlich pg. 84.

[2]) Vgl. oben pg 87 Anm. 5.

[3]) R. T. A. III. 513.

[4]) R. T. A. III. 538. Aehnlich R. T. A. III. 518.

[5]) Daß aber wenigstens einige Beiträge eingingen, ergibt sich aus dem Brief Nürnbergs an Straßburg vom 27. April 1523. Es heißt dort: Es könne melden, daß viele fürsten, stette und andere ihre beitrege schon erlegt hetten und noch teglich erlegten (Virck I. 82). Am 13. Mai übersandte Nürnberg an den Rat von Straßburg ein Verzeichnis derjenigen Stände, welche bezahlt hatten (Virck I. 83). Dieses Verzeichnis ist jedoch verloren gegangen. — Zu denen, die nur für den Fall, daß der Türkenzug wirklich zustande käme, zahlen wollten, gehörte vor allem Erzherzog Ferdinand (Planitz 382); Kurfürst Friedrich wollte mit der Erlegung seines Beitrags warten, bis auch andere gezahlt hätten (Planitz 382); später übersandte er denselben an Planitz, doch behielt dieser das Geld zurück, „bis der Zug vor sich ginge". Ebenso verfuhr Planitz mit den Beiträgen des Herzog Johann v. Sachsen. (Dessen Anweisung wegen Erlegung der Türkenhilfe und Erhebung des dazu nötigen Geldes bei den Fuggern steht Planitz pg. 392.) Zusammenfassend äußert sich Planitz über das eingegangene Geld auf pg. 456. Er sagt dort: nun ist aber wenig geldes gefallen; ich besorge, man werde den Ungarn nicht halten mogen, das man inen hatt zugesagt.

[6]) R. T. A. III. 741.

[7]) Schreiben Georgs an Dietrich v. Werther R. T. A. III. 893 (vom 1. Jan. 1523).

[8]) Frankf. Archiv, Stett-Abschied nr. 634 fol. 22 ff.

[9]) Frankf. Archiv l. c. fol. 24 heißt es: „es möcht in ander weg dann darzu es es bewilliget ist" verwendet werden.

zahlende Geld an einen ihr befreundeten Bürger einer der als Zahlungsort bestimmten Städte hinterlegen und davon den Bürgermeister der betreffenden Stadt in Kenntnis setzen solle, damit ein Einschreiten des Fiskals verhindert werde. Kam der Türkenzug zu stande, so hatte der betreffende Bürger das Recht und die Verpflichtung, das Geld an den Rat abzuliefern, im andern Falle war es zurückzuerstatten.[1])

Ein ähnliches Verhalten zeigten auch die Prälaten, die auf einem Tage zu Waldsee beschlossen, mit der Entrichtung ihrer Beiträge zu warten, bis auch andere gezahlt hätten.[2])

Als aber dann von Nürnberg Nachricht kam, daß das Kammergericht gegen die Ungehorsamen vorgehe und auch private Hinterlegung nicht anerkenne,[3]) da zahlten, wie aus vorhandenen Quittungen zu ersehen ist, viele von diesen Ständen.[4])

Der bewilligte Türkenzug kam, wie die Stände es erwartet hatten, nicht zustande. Am 22. Juli teilte das Regiment den ungarischen Gesandten mit, daß das Reich sich dieser Verpflichtung als ledig betrachte,[5]) da die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten worden seien.

Was sollte nun aber mit dem bereits eingegangenen Gelde werden? Ferdinand schlug vor, es zur Unterhaltung des Regiments und Kammergerichts zu verwenden.[6]) Dies zu bewilligen, hatten die Regimentsräte aber keine Gewalt.

Dem Beschluß des vorigen Reichstags gemäß, mußte es zurückgezahlt werden, wenn der Türkenzug nicht zustande komme.

Dementsprechend hatten bereits mehrere Stände sich an das Regiment gewandt und von diesem Rückzahlung verlangt.[7]) Das Regiment aber ließ sich erst vom nächsten Reichstag, der im Juli 1523 in Nürnberg stattfand, die Erlaubnis hierzu erteilen.[8]) Am 18. August richtete es dann an Nürnberg einen diesbezüglichen Befehl, welches nunmehr auch den Ständen ihre eingelegten Beiträge zurückerstattete.[9])

Auf dem 3. Nürnberger Reichstage wurde den Ungarn nochmals die schon 1523 gewährten $^2/_4$ der Romzughilfe zugesagt. Zunächst aber war es Aufgabe des Reichstags, die durch den letzten Reichsabschied in Aussicht gestellten Milderungen und Regelungen der Anschläge vorzunehmen. Fast schien es, als ob dies Versprechen diesmal wirklich eingelöst

---

[1]) Klüpfel II. 254, 259. — Dies ist auch so geschehen. Die zur Annahme des Geldes verpflichteten Städte erklärten sich aber damit nicht einverstanden, vgl. darüber das Schreiben Frankfurts an Straßburg v. 29. April 1523 (Virck I. 82).

[2]) R. T. A. IV. 7.

[3]) Vgl. den erwähnten Brief Frankfurts (Virck I. 82).

[4]) R. T. A. IV. 7 — Genauere Angaben über die eingegangenen Gelder finden sich nicht. Es wäre höchstens R. T. A. III. 264 Anm. 3 heranzuziehen.

[5]) Vgl. das Schreiben Dr. Wolfs v. Thurn an den Bischof Konrad v. Würzburg (R. T. A. IV. 29).

[6]) Ibid.

[7]) R. T. A. IV. 24.

[8]) Vgl. die offiziellen Aufzeichnungen über die Verhandl. des Regim. mit den erschienenen Botschaften (R. T. A. IV. 20).

[9]) R. T. A. III. 362 Anm. 2.

werden sollte. Bereits in der Propositon kam Ferdinand darauf zu reden und versprach, namentlich die Frage des Ausziehens definitiv zu regeln.[1])

Aber von jenem ersten Tage an ist bis zum Schluß des Reichstags die Angelegenheit nie wieder berührt worden. Im Abschied wurden die Stände, wie auch schon beim Geldanschlag aufgefordert, ihre Beschwerden über ungerechte Heranziehung etc. innerhalb von 2 Monaten an das Regiment nach Eßlingen gelangen zu lassen, welches nach Möglichkeit bestrebt sein werde, alle Ungerechtigkeiten in der Verteilung zu beseitigen.[2])

Sonst aber wurde bestimmt, daß jeder Stand seinen Beitrag bis 25. Juli an Rat oder Bürgermeister von Augsburg, Nürnberg oder Frankfurt abliefern solle; für den Weigerungsfall wurde mit Mandaten resp. Vorgehen des Fiskals gedroht. Der Bischof von Augsburg und Wilhelm von Bayern erhielten den Befehl, das eingegangene Geld an sich zu nehmen und davon Truppen zu bestellen. Für den Fall, daß der Zug wieder nicht zustande kam, sollte diesmal das gezahlte Geld nicht zurück erstattet werden, es müßte gerade sein, daß inzwischen ein Projekt für eine dauernde Türkenhilfe gefunden wäre.[3])

Wenn schon der Geldanschlag zur Unterhaltung von Regiment und Kammergericht für die Folgezeit eine große Bedeutung erlangte, so noch mehr dieser Romzuganschlag. Aus ihm leitete sich das System der sogenannten Römermonate ab: es wurde den einzelnen Reichsständen der monatliche Sold der ihnen nach der Wormser Matrikel obliegenden Mannschaft (den Fußknecht zu 4, den Reisigen zu 10, seit 1541 zu 12 fl gerechnet) auferlegt, und je nach dem Bedürfnisse schrieb man einen oder mehrere solcher Römermonate aus[4])

Die ursprüngliche Höhe eines Römermonats betrug 128 000 fl;[5]) infolge mannigfacher Ermäßigungen aber sank sie bis auf 58 200 fl;[6]) für gewöhnlich kamen bloß 50 000 fl ein.[7])

3. Das Zollprojekt.[8])

Bisher hatten alle Reformen auf dem Gebiete der Steuer das eine gemeinsam gehabt, daß sie sich ausschließlich auf direkte Steuern be-

---

[1]) R. T. A. IV. 277.

[2]) R. T. A. IV. 598, vgl. auch Fels II. 107. — Die Aufnahme dieses Passus in den Abschied hatte Ferdinand den Städten versprechen müssen, „in der Nacht", wie es in Klingenbecks Protokoll heißt.

[3]) R. T. A. IV. 607. Vgl. auch das Mahnschreiben Ferdinands an die Stände. Frkf. R. T. A. tom. 40 fol. 40.

[4]) Vgl. J. Müller, Veränderungen im Reichsmatrikelwesen um die Mitte des 16. Jahrh. in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. XXIII. Jahrg. Augsburg 1896 pg. 115 ff.

[5]) 20 000 Mann à 4 fl, 4000 Reiter à 12 fl.

[6]) So in der Usualmatrikel von 1737. (Reichsabschiede IV. Zugabe pg. 109 ff.)

[7]) Walter, Deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. I. Teil pg. 425 ff.

[8]) Was bisher an Literatur über den Reichszoll von 1521 vorhanden war, beruhte fast ausschließlich auf der bei Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalt. d. Reform. VI. pg. 26—41 veröffentlichten „Ordnung eines gemainen Reichszolls" und

zogen. Die Unzuträglichkeiten derselben waren nun in den letztverflossenen Jahren in unzweideutigster Weise zu Tage getreten:[1]) überall ertönten Klagen über allzuharte Bedrückung des gemeinen Mannes,[2]) und am meisten hatten zu zahlen nicht die, die dazu am ersten in der Lage waren, sondern die, denen auf den Reichstagen politische Macht fehlte.[3]) Vor allem auch die tatsächlichen Erfolge sprachen gegen eine direkte Steuer: niemals war mehr als ein oft nur ziemlich minimaler Bruchteil der veranschlagten Summe eingegangen.[4])

Alle diese Nachteile schienen bei einer indirekten Steuer zu schwinden. Ein an den Grenzen des Reichs errichteter Zoll, an den man dachte, würde weder eine allzu schwere Last für den gemeinen Mann bedeutet haben, noch wäre bei ihm eine derartig eminente Ungerechtigkeit in der Verteilung der Bürde wie etwa bei den Gemeinpfennigprojekten zu befürchten gewesen. Schließlich wären auch die Schwierigkeiten bei der Eintreibung auf ein geringeres Maß zusammengeschmolzen, und auch dies mußte doch als ein Fortschritt begrüßt werden, daß damit eine Steuerinstitution gefunden war, die nicht für jeden einzelnen Fall einer besonderen Bewilligung, Ausschreibung und Erhebung bedurfte.

Ja wäre es nicht gar möglich gewesen, daß alle diese Momente, die schon an und für sich in einem Zollprojekte lagen, noch durch besondere Bestimmungen verstärkt wurden? Es brauchte nur festgesetzt zu werden, daß die zum täglichen Leben unbedingt nötigen Lebensmittel von dem Zoll exempt sein sollten: damit schien jede Bedrückung des gemeinen

---

den Bd. II. pg. 32—34 hierüber gemachten Bemerkungen. Da aber das erwähnte Aktenstück nicht den endgültigen Zollentwurf, sondern nur eine frühere Fassung desselben darstellt, so ist das von Ranke und seinen Nachfolgern entworfene Bild nicht immer ganz richtig. So wurden vor allem einige Bestimmungen, die bei Ranke u. andern als besonders markant hervorgehoben wurden, später teils getilgt, teils gemildert oder geändert. Außer Ranke kommt an Literatur hauptsächlich in Betracht: J. Falke, Die Gesch. des Deutschen Zollwesens. Leipzig 1869 pg. 59 ff. — K. Biedermann, Der Plan einer Deutschen Zolleinheit im 16. Jahrh. in der Vierteljahrsschr. für Volkswirtschaft, Polit. u. Kulturgesch. Jahrg. XX. Bd. 4. 1883. pg. 81 ff. — E. Wülcker, Verhandlungen über die Errichtung eines Grenzzolls auf den Reichstagen von 1523 u. 24 in der Gegenwart, Red. v. Lindau Bd. 16. Berlin 1879. pg. 3—5. — K. E. Herm. Müller, Reichssteuern und Reichsreformbestrebungen im 15. und 16. Jahrh. Prenzlau 1880. pg. 55. — Baumgarten II. 304 ff. — Janssen a. a. O. II. 283. — Buchholtz, Gesch. Ferdinands I. 139. — Wagner. Finanzwissensch. III. 50. — A. Kluckhohn. Zur Gesch. d. Handelsgesellschaften und Monopole im Zeitalter der Reform. in den Hist. Aufsätzen dem Andenken v. G. Waitz gewidmet. pg. 676. — Redlich a. a. O. pg. 77; auch 127 ff. — Richter a. a. O. pg. 6 ff. — Gar nicht erwähnt dagegen wird der Reichszoll v. 1521 bei F. W. v. Ulmenstein, Pragm. Gesch. d. Zölle in Teutschl. und die Teutschen Reichszollgesetze. Halle 1798.

[1]) R. T. A. II. 405 wird die Einführung einer direkten Steuer als unmöglich bezeichnet. Markgraf Casimir, der sich besonders des Zolles annahm, ließ sich vernehmen: „daß dem anschlag von früher, wue der jetzt zu volziehen wider furgenommen, merkliche widerwertigkeit volgen möcht.

[2]) Vgl. Die armen Leute und die deutsche Literatur des späteren Mittelalters von F. v. Bezold. Hist. Zeitschr. v. H. v. Sybel. Jahrgang 1879, Heft 1. pg. 13 ff.

[3]) Vgl. o. pg. 12.

[4]) Vgl. o. pg. 73.

Mannes, auf die nun einmal am meisten Rücksicht genommen werden mußte, ausgeschlossen; andererseits brauchte nur bestimmt zu werden, daß jede Erteilung von Zollfreiheit an einzelne Personen oder Stände verboten sei: damit wäre jeder Schein einer ungerechten oder ungleichmäßigen Verteilung der Last dahin geschwunden. Die Tatsache, daß damals der deutsche Handel in herrlicher Blüte stand und mithin der Ertrag ein ziemlich reicher zu werden versprach, die Ueberlegung ferner, daß ein großer Teil des Zolls von Ausländern aufzubringen gewesen sein würde, mußte ihn den Ständen um so mehr empfehlen.

Dagegen machte sich nur ein, allerdings sehr bedeutsames Moment geltend: die große Menge der bereits bestehenden Zölle. Wenn nämlich auch das Recht der Errichtung neuer Zölle stets an die Bewilligung des Königs gebunden war, der jeden zu erhebenden Zoll verleihen oder wenigstens gut heißen mußte,[1]) so hatten diese dennoch eine ungemeine Ausbreitung genommen, da die Könige in pekuniären Bedrängnissen oder, um sich Freunde und Bundesgenossen zu schaffen, sich öfters zu Konzessionen an mächtige Fürsten und Herren bereit erklärt hatten.[2]) So waren allmählich die Zölle ins Ungemessene gewachsen, und hatten eine schwere Schädigung und Ausbeutung des deutschen Handels herbeigeführt.[3]) Von verschiedenen Seiten waren Versuche zur Abstellung dieser Uebelstände unternommen worden, ohne daß derartige Bestrebungen von Erfolg begleitet waren: dem Kaiser fehlte es an Macht[4]) und den Fürsten brachten solche Bestimmungen gewöhnlich mehr Nachteil als Nutzen.[5]) Am energischsten griffen hier noch immer die Städte ein, die sich häufig zu diesem Zwecke zu Bünden zusammen taten. So war namentlich der rheinische Städtebund von 1254 gegen die ungerechten Zölle gerichtet;[6]) ein dauernder Erfolg ließ sich aber auch hier nicht erreichen. Zollerpressungen und Plünderungen des deutschen Handels nahmen bald wieder überhand. Selbst Kurfürstenvereinigungen, die eine Regelung des Zollwesens erstrebten, konnten höchstens eine vorübergehende Abstellung der Schäden bewirken.[7]) Auch die Goldene Bulle von 1356 hatte im 7. Kap. gegen das Zollunwesen Front gemacht: Es nützte alles nichts. Gesetzlich oder nicht, sagt Falke, tatsächlich schalteten die Fürsten ganz nach eigenem Willen. Für eine Gesundung der deutschen Verhältnisse, so betonten es namentlich die Städte später, wäre es nützlicher gewesen, die bestehenden Zölle zu vermindern als noch auf neue zu denken.[8])

Diese Bedenken waren keineswegs geringfügiger Natur und auf ihre

---

[1]) Vgl. u. pg. 93 Anm. 3.

[2]) Vgl. K. Biedermann, Das deutsche Zollwesen im Mittelalter in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Polit. u. Kulturgesch. Jahrg. XX. 2. Bd. 1883. pg. 28 ff.

[3]) So hören wir schon häufig Klagen über allzudrückende Zölle (Biedermann pg. 45).

[4]) Falke pg. 38 ff.

[5]) Biedermann pg. 45.

[6]) Biedermann pg. 47. Bünde ähnlicher Art, zum Teil auch mit Fürsten und Adel, wurden geschlossen 1268, 1278, 1301, 1303 etc.

[7]) Biedermann pg. 49. Ulmenstein pg. 96. 102.

[8]) R. T. A. II. 413. Darauf weist auch Falke pg. 62 wohl sehr mit Recht hin.

Beseitigung kam es vor allem an, als 1521 neben den Territorialzöllen ein Reichszoll proponiert wurde.

Der Vorschlag ging aus von Markgraf Casimir,[1]) der ihn Ende Februar 1521 den Ständen vorlegte.[2]) Es ist klar, daß wir in solch einem ersten Entwurf noch kein fertig ausgearbeitetes Projekt vor uns haben, zumal der Gedanke eines Reichszolls etwas ganz Neues war, doch lassen sich die Grundzüge für alle weitere Entwicklung schon hier klar erkennen.

Gegenüber den mittelalterlichen Zöllen weicht er in zwei wesentlichen Punkten ab.

Diese hatten nämlich von frühe an lokalen Charakter; es waren grundherrliche Zölle,[3]) die beim Passieren einer Brücke oder bei Benutzung einer Straße oder beim Anlanden eines Schiffs am Ufer eines Flusses dem Eigentümer der betreffenden Oertlichkeit entrichtet werden mußten.[4])

Auf dieser Basis hätte sich ein Reichszoll bilden können, wenn die auf dem kaiserlichen Krongut zu erhebenden Zölle genügend ausgenützt resp. nach dem Verluste des Kronguts einige an Landesherrn verliehene ausdrücklich als Reichszölle bestimmt worden wären. Letzterer Gedanke ist um so interessanter, als er tatsächlich von einem um die Reichsreform — wenigstens in theoretischer Hinsicht — so verdienten Manne wie Nikolaus von Cues vorgeschlagen wurde.[5]) Solch einem Reichszoll hätte aber jede Einheitlichkeit gemangelt und er wäre überdies auf den wohl kaum überwindbaren Widerstand der Partikulargewalten gestoßen: in letzter Hinsicht bedeutete solch ein Vorschlag nichts anderes, als daß ein Fürst an das Reich eine gewisse Steuer zu entrichten und dafür als Garantie einen seiner Zölle zu verpfänden hatte. Casimir wollte hier völlig neu schaffen: um das ganze Reich sollte sich eine Grenzlinie ziehen, bei deren Ueberschreiten eine gewisse Abgabe zu entrichten war: wir haben es also mit

---

[1]) Nicht wie Biedermann in d. Vierteljahrssch. für Volksw. Pol. u. Kulturg. 20. Jahrg. Heft 4 pg. 44 behauptet, vom Regiment. Auch Wülcker pg. 3 scheint den Plan vom Regiment ausgehen lassen zu wollen. Nach Ranke II. 32 soll Kurfürst Joachim Urheber des Plans sein. Hier befindet sich Ranke offenbar im Irrtum.

[2]) Gedruckt ist er R. T. A. II. 404; an älteren Quellenpublikationen vgl. v. Höfler, Fränk. Studien IV. im Archiv für Kunde österr. Geschichtsqu. VIII. pg. 309; vgl. auch J. E. Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522—26, aus den diplom. Correspondenzen und Originalakten bayr. Archive dargestellt. Freiburg i./B. 1851. pg. 11.

[3]) Biedermann pg. 29. Diese Behauptung scheint in Widerspruch zu stehen mit der Tatsache, daß es ein königliches Zollregal gab (vgl. darüber das Schwäbische Landrecht Kap. XII: Von Zöllen, § 4: All Zöll, die im römischen Reich seint, die seint eines römischen Königs, und wer sie wil haben, der muß sie haben von dem römischen Reich oder von dem römischen König.). Allein dies Regal bezog sich (nach Biedermann pg. 43) nur „auf die Ueberwachung der privaten und örtlichen Zölle, damit diese nicht zum Schaden des Verkehrs gemißbraucht, auch keine neuen oder ungerechten eingeführt würden", ferner auf Erteilung von Zollfreiheiten etc. und ist nicht in dem Sinne aufzufassen, daß alle Zölle als Reichszölle anzusehen seien. Wenn die Kaiser selbst Zölle errichteten, so taten sie dies nur in ihrer Eigenschaft als Grundherren.

[4]) Biedermann pg. 29.

[5]) Biedermann pg. 42.

einem Grenzzoll zu tun und zwar einem von einem einzigen Mittelpunkt aus planmäßig an den Grenzen des Reichs verteilten und von Reichsorganen verwalteten.

Und noch in einer anderen Hinsicht unterschied sich der von Casimir proponierte Zoll von den mittelalterlichen Zöllen. Es war eine Eigentümlichkeit derselben, daß mit ihrer Erhebung stets die Gewährung einer Gegenleistung verbunden war,[1]) sie waren gewissermaßen Abgaben für den Bau einer Brücke oder das Instandhalten einer Straße, ganz besonders auch für die Erteilung des Geleits. Nun sollte allerdings der 1521 vorgeschlagene Zoll ebenfalls zur Befriedigung dieser für den Handel nötigen Bedürfnisse, für den guten Zustand der Wege und Sicherheit des Geleits — Momente, die, nachdem die Erhebung des Zolls auch ohne Gegenleistung legalisiert worden war,[2]) immer mehr ins Vergessen geraten waren — dienen,[3]) aber dies war doch nur ein sekundärer Zweck: in erster Linie sollte er zur Dotierung der Kammerrichter und Regimentsräte, sowie zur Bestreitung der Exekutionsunkosten dienen, es handelte sich also um einen ausgesprochenen Finanzzoll.[4]) Es wurde ausdrücklich in dem Entwurf betont, daß, sobald Regiment und Kammergericht zu existieren aufhörten, auch der Zoll fallen sollte.[5])

Damit waren die wichtigsten Grundlinien für eine weitere Entwicklung vorgezeichnet. Nähere Bestimmungen, eingehendere Detaillierungen fehlten dem Entwurfe Casimirs.

Weder über den Verlauf der Grenzlinie, noch über die Orte, wo Zollstätten eingerichtet werden sollten, noch über die Waren, die verzollt werden mußten, finden sich Angaben. Daß aber damals schon Beratungen hierüber stattgefunden haben und namentlich der Grundsatz der Steuerfreiheit für alle zum täglichen Leben nötigen Waren ausgesprochen worden ist, können wir aus den Mitteilungen der Kolmarer Aufzeichnung schließen.[6])

Nur ein Punkt verdient noch Beachtung: Dieser erste Entwurf spricht ausschließlich von einem Einfuhrzoll. Möglich, daß hierbei volkswirtschaftliche Erwägungen, wenn auch mehr unbewußt, mitgewirkt haben: es finden sich häufig Anregungen ausgesprochen, namentlich in den Beratungen über die Türkensteuer, die dahin zielen, ein Abfließen des deutschen Vermögens ins Ausland zu verhüten.[7]) Bestimmender war wohl, wenn

---

[1]) Biedermann pg. 31. (nach einer Bestimmung der lex Salica).

[2]) Biedermann pg. 51.

[3]) Der erste Entwurf enthält davon allerdings noch nichts. (Vgl. R. T. A. II. 404. 408.) Möglich ist also, daß diese Bestimmung nur eine Konzession an die Stände ist.

[4]) Die moderne Nationalökonomie scheidet Finanzzölle (welche lediglich als Grundlage dauernder Einnahmen dienen sollen) und Schutzzölle (welche im Interesse des Schutzes der inländischen Produktion erhoben werden). Diesen Unterschied kann man im Mittelalter noch nicht machen. Diesem lag der Gedanke eines Schutzzolls noch völlig fern. Hier erscheinen im Gegensatz zu den Finanzzöllen, die nur ein pekuniäres Bedürfnis befriedigen sollen, die Zölle, die gebührenartigen Charakter tragen, die also Abgaben für eine Gegenleistung sind.

[5]) R. T. A. II. 405.

[6]) R. T. A. II. 719 ff.

[7]) So begründet auch Casimir seinen Vorschlag damit, „daß von allen frembden nacionen merklich und groß gut aus dem Rom. reich deutsch. nac. durch mancherlei hantierung gezogen und bracht wurde.“ R. T. A. II. 405.

mit dieser Verfügung überhaupt eine Absicht verfolgt wurde, daß von einem Einfuhrzoll in erster Linie fremde, nach deutschen Gebieten handelnde Kaufleute betroffen wurden.

Diese von Casimir gebotenen Anregungen griff ein Ausschuß auf,[1]) der sich mit der Aufbringung von Mitteln für die Unterhaltung von Regiment und Kammergericht zu befassen hatte. Er arbeitete ein Projekt aus, welches, wenn es auch noch immer einen ziemlichen Mangel an eingehenden Bestimmungen aufwies, sich doch mit den Einzelheiten näher befaßt hatte.

Es lehnte sich vollständig an die Ausführungen Casimirs an, und vielfach wird auch dieser als wesentlicher Urheber bezeichnet.[2]) In 3 Punkten aber finden wir dessen Vorschläge von Ende Februar erweitert.

Einmal sollten nämlich diesem Zoll nicht nur die Waren, die importiert wurden, unterliegen, sondern auch die, welche exportiert wurden. Hatte Casimir die Vermutung ausgesprochen, es möchten allein von einem Einfuhrzoll die zur Unterhaltung nötigen Gelder einkommen, so scheint der Ausschuß hierein einen gelinden Zweifel gesetzt zu haben.

Sodann wurde hier zum ersten Male die Höhe des Zolls bestimmt: es war ausschlaggebend nicht das Gewicht, auch nicht die Art der beförderten Ware, sondern der Einkaufswert; es handelt sich also um einen Wertzoll: auf je 20 Pf. war 1 Pf. Zoll zu bezahlen.

Scheint schon in Casimirs Entwurf der Gedanke zugrunde gelegen zu haben, daß keine Gebrauchs-, sondern nur Luxusgegenstände zollpflichtig sein sollten, so wurde diese Bestimmung jetzt näher definiert dahin, daß in erster Linie fremde Tücher, Felle, Zobel, Marder, Hermelin, auch Zucker, Spezerei und Gewürze, ferner ausländische Weine, für den Export Metalle, roh oder verarbeitet, Wollwaren, Weidengeflecht, Tücher und Pferde in Betracht zu ziehen seien.[3])

Für die weitere Organisation gab der Ausschuß nur allgemeine Richtlinien: sie sollte rein ständisch sein und die Einkünfte nur im Interesse der Stände verwendet werden. Ebenso sollten die Zollbeamten von Regiment und Statthalter ernannt und diesen durch Eidschwur verpflichtet werden, von ihnen allein hatten sie auch ihre Befehle zu erhalten.[4]) Vorkehrungen in dieser Hinsicht waren ja vor allem nötig, da der Zoll geeignet war, mit Uebergehung aller territorialen Grenzen, eminent national vereinend zu wirken.

---

[1]) Der sogenannte kleine Ausschuß; wahrscheinlich derselbe, der auch schon über die Kammergerichtsordnung beraten hatte. Er war am 19. Februar oder kurz zuvor eingesetzt worden (R. T. A. II. 234); seine Zusammensetzung ist nicht bekannt. Als städtischer Abgesandter war Fürstenberg darin (Fürstenberg an Frankf. vom 20. und 23. Februar, R. T. A. II. 802. 804, auch Straßb. Gesandten vom 19. Febr.). Von Fürstenberg wissen wir auch, daß er heftig gegen den Zoll geeifert hat. Der endliche Beschluß fand gegen seinen Willen statt (R. T. A. II. 403).

[2]) R. T. A. III. 136 Anm. 2.

[3]) Zollfreiheit der zum Leben unbedingt nötigen Gegenstände war auch im Mittelalter schon angeregt worden. So hatte Karl IV bestimmt, daß „fürbaß kein zoll noch geleit genommen werden soll von allen essenden und trinkenden Dingen". Falke pg. 50.

[4]) R. T. A. II. 408.

Ein besonderer Passus betonte den Bestand der Privilegien der höheren Stände, besonders die Unantastbarkeit der bereits vorhandenen Zölle.

Es fehlten also auch hier noch die letzten Bestimmungen, mit denen sich das Regiment, dem naturgemäß das meiste an dem Zustandekommen eines Zolls liegen mußte, befassen sollte.[1])

Vorläufig wanderten die gemachten Vorschläge in die Hände der Stände und stießen hier sofort auf den heftigsten Widerstand der Städte.

Am 13. Mai war das Ausschußgutachten veröffentlicht worden;[2]) am 16. Mai[3]) schon lag eine städtische Beschwerdeschrift vor.[4]) In 8 Punkten suchten sie mit scheinbar unwiderleglichen Argumenten nicht nur die Erfolglosigkeit, sondern sogar den direkten Schaden, der aus der Errichtung eines Grenzzolls folgen würde, darzutun. Eher, erklärten sie, würden sie sich zum Gemeinen Pfennig bequemen, als dessen heftigste Gegner sie uns doch von früher her bekannt sind.

Diese Beschwerdeschrift[5]) hat lange Zeit als eine Art Glaubensbekenntnis der städtischen Partei gegolten, und es lohnt daher, deren Hauptgedanken kurz zu skizzieren.

1. führten sie aus, es gäbe in Deutschland schon zuviel Zölle und sei besser, dieselben zu verringern als zu vermehren.

2. Die Errichtung eines Zolls würde sehr wohl eine Bedrückung des gemeinen Mannes bedeuten. Ein großer Teil der Bevölkerung nähre sich von der Verarbeitung von Wolle, Baumwolle, Seide etc. Diese alle würden unter dem Zoll schwer zu leiden haben, besonders wenn man bedenke, daß die verarbeiteten Rohstoffe, zum Teil wenigstens, doch auch wieder aus Deutschland exportiert würden und auf diese Weise einer doppelten Verzollung unterworfen wären.[6])

3. Es herrsche auch keine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Last, keine Gleichheit. Die kaiserlichen Erblande würden sich von vornherein Exemption sichern. Auch Fremde würden den Zoll nicht erdulden: entweder sie zahlten ihn nicht oder würden die vom Zoll betroffenen Länder völlig meiden. Vor allem schwierig sei der Durchgangsverkehr. Häufig werde nur ein geringer Bruchteil der beförderten Waren in Deutschland abgesetzt; es sei nicht zu verlangen, daß diese alle verzollt und noch

---

[1]) R. T. A. II. 734.

[2]) R. T. A. II. 405.

[3]) Vgl. das Kolmarer Protokoll R. T. A. II. 722; auch das Schreiben der Straßburger Gesandten an den Straßburger Rat vom 17. Mai 1521. R. T. A. II. 913.

[4]) Der Gesandte der Städte, Fürstenberg, hatte schon in den Verhandlungen des Ausschusses heftig gegen den Zoll geredet; vgl. seinen Brief v. 13. Mai an Frankfurt: ich hab im selbigen ausschoss, sovil an mir gewest, darwider geredt. R. T. A. II. 909, vgl. auch 409. Er scheint auch den größten Anteil an der Abfassung der Beschwerdeschrift gehabt zu haben. Verbürgt ist das für die Eingabe der Städte gegen den Zoll auf dem 1. Nürnb. Reichstage; vgl. das Schreiben vom 14. April 1522. (R. T. A. III. 786.)

[5]) R. T. A. II. 412.

[6]) Eine Berechnung der durch diese doppelte Verzollung entstehenden Verteuerung habe ich im Frankf. Archiv, Städtetagsakten nr. 645 fol. 25 vorgefunden, vgl. darüber auch Wülcker pg. 4. Es handelt sich danach um eine ca. 16 %ige Verteuerung.

dazu doppelt verzollt würden. Dadurch würde der deutsche Handel nur in Abnehmen und Verfall geraten.

4. Zweck des Zolles solle sein, Friede und Recht herzustellen, sicheres Geleit zu gewähren,[1]) den gewöhnlichen Handelsmann zu bewahren, Wege und Brücken in gutem Zustande zu erhalten. Das sei bisher auch schon immer gesagt worden. Sei dem aber also? Es würde somit hoher Zoll verlangt, ohne daß dadurch ein greifbarer Vorteil geboten würde.

5. Wenn sich der Zoll gerade an den Kaufmannsstand wende, als den, der am ehesten pekuniäre Lasten auf sich nehmen könne, so sei stets dabei zu bedenken, daß ein Kaufmann zur Gewinnung solchen Reichtums besonderes Risiko auf sich nehmen müsse. Häufig sei sein Leben in Gefahr. Und diese Wagnisse gereichten doch auch dem Reiche zum Nutzen. Ein Fürst müsse eher darnach trachten, das Vermögen seiner Untertanen zu vermehren als durch solche unerhörte Lasten zu mindern. Der Zoll solle 5% betragen, so hoch sei der Gewinn manches Kaufmanns überhaupt nicht.

6. Ein Zoll würde eine Schädigung des kaufmännischen Kredits bedingen; keine Ware hönnte mehr verschwiegen die Grenze passieren.

7. Die Einbringung und Erhebung würde viel Mühe und Kosten verursachen. Deutschland sei doch keine Insel mit wenig Zugängen. Größe und Weitläufigkeit des Landes und die Menge der Straßen mache den Zoll in Deutschland unmöglich; es würde durch ihn allerlei Betrügereien Tür und Tor geöffnet.

8. Die großen Handelsstraßen von Nord nach Süd, von Ost nach West brauchten gar nicht unbedingt Deutschland zu berühren. Die fahrenden Kaufleute würden es dann ganz meiden und damit würde eine schwere Schädigung des gesamten Handels verbunden sein. In letzter Linie wäre dieses die allerschwerste Bedrückung für den armen Mann, der dadurch einer Menge von Erwerbszweigen als Schiffer, Kaufmannsgehilfe etc. beraubt würde.

Als Facit all dieser Erwägungen ergäbe sich somit, daß aus der Errichtung eines Grenzzolls mehr Verderben, „mer widerwertigkeit und aufrur“ als Segen folgen würde.

Sowie diese Einwände der Städte vorgebracht wurden, kann man ihnen eine gewisse sachliche Berechtigung nicht absprechen.[2])

Es wäre also bewiesen gewesen, daß die Errichtung eines Reichszolls nur Unheil gestiftet hätte und es besser wäre, den anfangs so glücklichen Gedanken völlig aufzugeben?

Ganz so schlimm scheint mir die Sache denn doch nicht gewesen zu sein. Einmal ist zu berücksichtigen, daß der Standpunkt der Städte ein einseitig durch Handelsinteressen bestimmter war, im allgemeinen also denselben Charakter trug, den schon die Beschwerdeschrift gegen den Gemeinen Pfennig gezeigt hatte. Hier hätte aber doch der Vorteil einiger

---

[1]) Weitere Klagen über schlechtes Geleit finden sich in verschiedenen Eingaben der Städte, so hauptsächlich in der vom 26. Dez. 1522. R. T. A. III. 484. Vgl. auch R. T. A. III. 467. 489.

[2]) Nach Baumgarten II. 193 soll diese Schrift nur Zeugnis von einem „kurzsichtigen Egoismus“ der Städte ablegen. Dieses Urteil ist ganz entschieden zu scharf.

weniger hinter das Große und Ganze zurücktreten müssen. Und es durfte vor allem doch dabei nicht vergessen werden, daß mit der Errichtung eines Zolls die Fortexistenz von Regiment und Kammergericht verbunden war, also Instituten, die in erster Linie zur Aufrechterhaltung von Friede und Recht bestimmt waren. Es hätte nur ein wenig weiterer Blick dazu gehört, um erkennen zu können, daß durch Einführung des Zolls gerade ein Aufschwung des Handels erzielt würde: es wäre Sicherheit im Reich verbürgt, Straßen, Brücken etc. von Reichswegen in gutem Zustand erhalten worden;[1]) Fremde hätten sich der geordneten Verhältnisse Deutschlands erfreut und es um so eifriger besucht.

Andererseits ist auch nicht zu leugnen, daß die Städte Konsequenzen gezogen hatten, die zu ziehen sie nicht befugt waren. Ueber den Durchgangsverkehr hatten die beiden bisher veröffentlichten Gutachten noch gar nichts verfügt. Darüber hätten Bestimmungen getroffen werden können, die jede Schädigung des Handels verhüteten. Die Beeinträchtigung des kaufmännischen Kredits war sodann ebenfalls nicht unbedingt aus dem Zollprojekt zu folgern. Wo war von einer Exemption der kaiserlichen Erblande gesprochen worden? Wer gab den Städten die Berechtigung, die schlechte Verwendung der Territorialzölle auf den Reichszoll zu übertragen, der doch sicher nicht in die Privatschatulle des Kaisers wandern sollte? Die Städte hatten ganz vergessen, daß die beiden Gutachten doch nichts weiter als Vorschläge gewesen waren, die noch mancher Verbesserung bedürftig, aber auch fähig waren.

Schließlich ist auch noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung des Handels in viel höherem Maße als voraussichtlich durch die Einführung eines Zolles erfolgt wäre, bewirkte die Monopolienwirtschaft der großen Handelsgesellschaften, die es verstanden, durch vollständigen Aufkauf einer Ware die Preise bis ins Ungemessene zu steigern. Schon wurden allgemein Klagen gegen solch eine Handlungsweise laut. Mit einer Auflösung dieser Handelsgesellschaften wäre eine derartige Preisermäßigung eingetreten, daß selbst bei Verzollung die betreffenden Waren billiger abgegeben werden konnten als vordem.[2])

Der schlimmste Uebelstand, der eine Verwirklichung des Zollprojektes in weite Fernen rücken mußte, war die Menge der Territorialzölle.[3])

---

[1]) Dies war ja alles vorgesehen vgl. o. pg. 94, vor allem pg. 106.

[2]) Ueber die Auflösung der großen Handelsgesellschaften waren schon 1521 Verhandlungen geführt worden (vgl. den Entwurf einer Polizeiordnung vom 17. April R. T. A. II. 332; auch den Reichstagsabschied II. 737). Auch der 1. Nürnb. Reichstag beschäftigte sich mit dieser Frage (R. T. A. III. 146); doch die wichtigsten Beratungen gehören dem 2. Nürnb. Reichstage an (R. T. A. III. 554 ff). — Vgl. darüber Schmoller, Zur Gesch. der nationalökon. Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode in der Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd. 16. pg. 461 ff.; Luthers Sermon vom Kaufmannshandel und Wucher (in Luthers gesammelten Werken, Erlanger Ausg. XXII. 224); auch Kluckhohn a. a. O. pg. 666. Redlich pg. 73. Ranke II. 30.

[3]) Darauf weist schon Lünig, Reichsarchiv II. 238 hin: man soll wissen, das alle länder gar schwerlich übersetzt sind mit zöllen. Vgl. auch das Schreiben Kurf. Friedrichs an Planitz bei Planitz pg. 340. An einer Stelle (R. T. A. III. 505 Anm. d) suchen die Stände diese Tatsache zu leugnen. Da sind sie aber im Irrtum.

Hier mußte zunächst reformierend eingegriffen werden. Ob allerdings in dieser Hinsicht etwas zu erreichen war, ob eine Beschränkung der territorialen Selbstherrlichkeit zu gunsten des Reichsganzen ermöglicht werden konnte, war eine Frage, deren glückliche Lösung für die damaligen Verhältnisse als ausgeschlossen erscheinen mußte.

Die Städte strebten danach, schon jetzt das Versprechen zu erhalten, man würde vollständig vom Zoll abstehen.[1]) Und die Gelegenheit war ihnen günstig. Da es sich um Gewährung der Matrikularumlage handelte, machten sie ihre Zustimmung abhängig von der Beseitigung des Zolls.[2]) So blieb Markgraf Joachim, dem die weiteren Verhandlungen mit den Städten übertragen waren, nichts anderes übrig, als zu erklären, es sei doch noch nichts Endliches beschlossen, er versehe sich auch, es werde nichts daraus.[3]) Der Straßburger Gesandte aber schrieb siegesfreudig nach Hause, man wolle den Zoll ruhen lassen und auf andere Wege denken, Regiment und Kammergericht zu unterhalten.[4])

Damit war der zunächst so großartig angelegte Plan, der so weite Perspektiven eroffnet hätte, wieder zu Grabe getragen, wenigstens bis auf weiteres.

Das Regiment, welches sich mit Beratungen über die Aufbringung von Geldmitteln für seine weitere Existenz zu befassen hatte, griff das Zollprojekt wieder auf.[5])

Ganz allgemein wurde der Nutzen, den eine indirekte Steuer vor einer direkten hatte, eingesehen. War es bisher nie möglich gewesen, auch nur annähernd die veranschlagte Summe einzubekommen, so fiel dieser Uebelstand hier von selbst weg. Und hinzu kam, daß die Stände außer den Städten dem Zollprojekt im großen und ganzen geneigt waren.[6]) Wären nicht auch die Städte zu gewinnen gewesen, selbst wenn ihnen gewisse Konzessionen hätten zugestanden werden müssen? Bestimmend für deren schroffes Verhalten war zweifellos die ihnen noch immer geweigerte Reichsstandschaft.[7]) Durch ein Nachgeben in diesem Punkte hätte vielleicht viel von ihnen erreicht werden können. Und andererseits hätte es doch auch Vorsichtsmaßregeln gegeben, die eine direkte Schädigung des Handels verhüteten. Der Zoll an und für sich involvierte doch noch lange nicht die Notwendigkeit einer hemmenden Einwirkung. Auch in anderen Ländern, deren Handel florierte, bestanden Zölle und oft noch höhere[8]) als der hier proponierte. Einer Verteuerung der Waren aber konnte durch Aufhebung der Monopolienwirtschaft und Auflösung der großen Handelsgesellschaften

---

[1]) Fürstenberg an Frankfurt vom 13. Mai 1521 (R. T. A. II. 908).
[2]) Fürstenberg an Frankfurt vom 20. Mai 1521 (R. T. A. II. 921).
[3]) R. T. A. II. 922.
[4]) Straßb. Gesandten an den Straßburger Rat bei Virck I. 49. (vom 17. Mai 1521).
[5]) Planitz vom 8. Dez. 1521 (pg. 49).
[6]) Falke pg. 61. Näheres über die Stellung der einzelnen Stände zum Zoll s. u. pg. 108, auch 118.
[7]) Siehe ob. pg. 25 ff.
[8]) So bestand z. B. in Spanien, wo der Handel außerordentlich florierte, ein 10%iger Einfuhrzoll. R. T. A. III. 765.

vorgebeugt werden, wozu auch die Städte — wenigstens zum großen Teil — geneigt waren.[1])

So wurde denn auf dem ersten Nürnberger Reichstage im Frühjahr 1522 der Zoll den Ständen mit vorgeschlagen,[2]) nachdem Casimir in einem auf Wunsch des Statthalters Friedrich von der Platz ausgearbeiteten Gutachten denselben mit besonderer Wärme empfohlen hatte.[3]) Wenn es nötig sei, hatte er da erklärt, dürfe man kein Bedenken tragen, die großen Handelsgesellschaften einfach aufzulösen.

. Die Stände übertrugen die weiteren Verhandlungen einem Ausschuß, über dessen Beratungen uns zwar nichts überliefert ist, doch scheint er besonders darauf Rücksicht genommen zu haben, zu verhüten, daß dem Reiche dadurch Schaden entstünde.[4]) Seine Verhandlungen gipfelten schließlich in dem Vorschlag, nur einen Ausfuhrzoll ins Auge zu fassen und das Projekt in dieser Gestalt an den Kaiser, der sich darauf äußern möge, einzusenden.

Das Regiment akzeptierte diese Aenderung des Ausschusses und ließ nur den Vorschlag eines Ausfuhrzolles an Karl gelangen.[5])

Von der Haltung des Kaisers war jetzt das weitere Schicksal des Zolls abhängig. Und Karl zeigte sich demselben geneigt.[6]) Vielleicht daß er hierin die Möglichkeit einer Stärkung der Zentralgewalt und eine von den Ständen bis zu einem gewissen Grade unabhängige Einnahmequelle erblickte. Denn davon, daß auch dieser Zoll rein ständisch sein sollte und der kaiserlichen Macht nur soweit zu gute kam, als diese von der Existenz eines Reichsregiments Nutzen hatte, hatte ihm das Regiment nichts mitgeteilt.[7])

In seinem Briefe, der am 26. Dezember[8]) in Nürnberg eintraf, wünschte der Kaiser nicht nur die Ausdehnung dieses Zolls auch auf die Einfuhr,[9])

---

[1]) Auf eine Anfrage des Regiments hatten sich alle „handelbaren" Reichsstädte mit Ausnahme von Augsburg für Abschaffung der Monopolien erklärt. (vgl. Instruktion an Warschütz. R. T. A. III. 765.) Näheres ergibt sich auch aus dem Abschied des Nürnb. Städtetags vom 6. Febr. 1523. R. T. A. III. 537. vgl. überdies Kluckhohn a. a. O. pg. 688 ff. Für die Verhandlungen über die Abschaffung der Monopolien vgl. R. T. A. III. 554 ff.

[2]) R. T. A. III. 138 (§ 3), auch Planitz pg. 163.

[3]) R. T. A. III. 136. Große Partien sind übrigens in demselben wörtlich aus dem 1. Gutachten herübergenommen.

[4]) Vgl. darüber die ursprüngliche Fassung des Aktenstückes. (R. T. A. III. 144 Anm. d.)

[5]) Ueber diese Verhandlungen s. ob. pg. 21 ff. Die Instruktion für eine Gesandtsch. an den Kaiser steht R. T. A. III. 153.

[6]) R. T. A. III. 232.

[7]) In einigen der angeführten Werke habe ich auch die Ansicht vertreten gefunden, daß der Zoll eine Stärkung der kaiserlichen Macht bedeutet habe. So namentlich Biedermann a. a. O. pg. 44, auch Richter pg. 6, welcher noch besonders darauf hinweist, daß das Projekt von einem erklärten Parteigänger Oesterreichs (als der Casimir allerdings galt) ausgegangen sei. Daß davon keine Rede sein kann, wird sich aus dem folgenden zur Genüge ergeben.

[8]) Ueber die lange Verzögerung dieses Schreibens s. o. pg. 21; über das Datum Planitz vom 26. Dez. (pg. 285).

[9]) Der kaiserliche Brief steht R. T. A. III. 228. Daß der Gedanke eines Einfuhrzolls, wie Wülcker pg. 3, Redlich pg. 80, Müller (Reichssteuern etc. pg. 55), Biedermann (Plan einer d. Zolleinheit pg. 45, der Karl gar noch nach großen na-

sondern vor allem nähere Bestimmungen, teils über die Waren, die diesem Zoll unterliegen, teils über die Orte, wo der Zoll erhoben werden solle.[1])

Da in Nürnberg gerade ein Reichstag abgehalten wurde,[2]) so konnte gleich dieser die ihm jetzt wichtigste Aufgabe erledigen, nämlich das Zollprojekt in seinen Details auszuarbeiten.

Aber allzu sehr beeilten sich die Stände auch jetzt nicht.[3]) Erst im Januar wurde ein Ausschuß eingesetzt,[4]) der sich mit diesbezüglichen Vorschlägen befassen sollte. Und auch dessen Verhandlungen gerieten sehr bald ins Stocken.[5]) Planitz berichtet, Erzherzog Ferdinand sei persönlich im Ausschuß erschienen,[6]) um den Beratungen ein gewisses Impelle zu verleihen. Philipp von Feilitzsch, der Gesandte Kursachsens, strebte ebenfalls danach, die Beratungen in Fluß zu erhalten.[7]) Sonst wissen wir von dem Verlauf dieser Verhandlungen sehr wenig,[8]) was um so bedauerlicher ist, als uns sowohl Holzhausen als auch die Städte selbst mitteilen, daß es zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen und der definitive Beschluß nur nach viel Schwierigkeiten herbeigeführt worden ist.[9])

---

tionalen Gesichtspunkten handeln lassen will) vom Kaiser ausgegangen sei, davon kann keine Rede sein. Der Vorschlag eines Einfuhrzolles war schon viel eher von den Ständen erwogen (R. T. A. III. 409) und nur dann aus bestimmten Gründen fallen gelassen worden (R. T. A. III. 144). Ja zunächst war sogar ausschließlich an einen Einfuhrzoll gedacht worden. Vgl. darüber auch Fels II. 101.

[1]) Vgl. R. T. A. III. 228, 232. Planitz (vom 30. Dez. pg. 294). Falke a. a. O. pg. 59 sagt, Karl habe den umfassenden Entwurf eines neuen Reichszolls eingereicht. Hiernach soll also der Kaiser der Urheber des Planes und der eingesetzte Ausschuß nur eine „Kommission zu dessen Prüfung und weiterer Ausarbeitung" gewesen sein. Das stimmt nach den Akten nicht, man bedenke doch nur, daß das Reg. schon ein fast fertig ausgearbeitetes Projekt an Karl einsandte. — Vgl. auch Baumgarten II. 302. Was aber dort II. 304 steht, der Kaiser habe sich gegen den Zoll wohl aus Rücksicht auf seine Erblande gewandt, ist mir unverständlich. Zunächst ist es für diese Zeit noch nicht passend, wo Karl dem Zoll eher geneigt ist. Auch die Verhandlungen in Spanien lassen nie etwas derartiges durchblicken; vgl. im Gegenteil u. pg. 114 ff.

[2]) Es war der 2. Nürnb. Reichstag, der am 18. Nov. 1522 eröffnet worden war (R. T. A. III. 252).

[3]) Vgl. darüber auch Redlich pg. 127.

[4]) Daß dies nicht früher geschehen sein kann, ergibt sich daraus, daß in dem Ausschuß (seine Zusammensetzung R. T. A. III. 282 Anm. 1) als Vertreter des Regiments der Bischof v. Augsburg saß und dieser erst seit dem 1. Jan. dem Reg. angehörte. (Die Bestimmungen über Reihenf. der Session der einzeln Fürsten am Reg. R. T. A. II. 731.)

[5]) Vgl. darüber Redlich pg. 127.

[6]) am 15. Jan.

[7]) Vgl. Planitz pg. 322.

[8]) Auch sonst sind die Nachrichten über die Zollberatungen sehr dürftig. Wir sind fast ausschließlich auf die Mitteilungen einiger Städtegesandten angewiesen, die aber auch nur ungenügend orientiert waren, da sie ja zu den Beratungen nicht zugezogen wurden (s. u. pg. 111). Am 9. Jan. schreibt Holdermann an Eßlingen, man verhandle wegen eines neuen Zolles, damit man die Bettelei, die an alle Stände gebracht werde, los sei. (R. T. A. III. 897.) Einige Tage später erfahren wir durch Holzhausen, man sei eifrig dabei, eine beharrliche Hilfe auf die Stände zu schlagen und sei zu befürchten, daß ein Zoll aufgerichtet würde. (R. T. A. III. 905.) Eine ähnliche Mitteilung in dem Briefe des Feilitzsch an Herzog Johann vom 29. Jan. 1523 (bei Planitz pg. 346).

[9]) So schreibt Holzhausen an Frankf. (am 26. Jan. 1523 R. T. A. III. 908): was draus wird, kann man nicht wissen; den was heute genet wird, wird morgen

Wir können daher nur konstatieren, daß ein von diesem, dem sogenannten kleinen Ausschuß[1]) aufgestelltes Projekt zur weiteren Durchberatung an einen andern, den sogenannten großen Ausschuß[2]) weitergegeben worden ist, der an ihm noch die letzten Aenderungen vornahm. Ende Januar mag es die endgültige Form, in der es uns vorliegt, erhalten haben.[3])

Man muß es den beiden Ausschüssen zum höchsten Lobe anrechnen, daß sie sich ihrer Aufgabe mit großem Eifer angenommen haben, denn das Projekt, das jetzt Ende Januar den Ständen vorgelegt wurde,[4]) war nicht mehr ein bloßer Entwurf, sondern ein gründlich ausgearbeitetes System, das vor allem darauf Rücksicht genommen hatte, die städtischen Beschwerden hinfällig zu machen.[5])

Zunächst glaubte der Ausschuß die Anregung Karls, auch einen Einfuhrzoll zu erheben, akzeptieren zu dürfen. Es wurden dafür den Ständen Konzessionen in der Richtung gemacht, daß der ursprüngliche Zollsatz von 5 auf 4% herabgesetzt wurde. Sonst behielt man die Vorschläge des 1. Nürnberger Reichstags im allgemeinen bei und fügte nur noch die fehlenden Bestimmungen neu hinzu, resp. nahm kleine Aenderungen vor.

---

widder aufgedrent. In einem Brief an den Kaiser schrieben die Stände (v. 8. Febr. 1523): wiewohl sie des aus allerlei ursachen beschwerde gehabt. (R. T. A. III. 761.)

[1]) Seine Zusammensetzung R. T. A. III. 282 Anm. 1: Markgraf Casimir, Philipp v. Feilitzsch, Bischof v. Augsburg, Comptur v. Coblenz. Dieses Projekt ist das von Ranke VI. 26—41 benutzte.

[2]) Derselbe war schon am 18. Nov. eingesetzt worden. (R. T. A. III. 285 Anm. 1.) Seine Zusammensetzung ergibt sich aus Planitz (pg. 248) und aus der Aufzeichnung Packs vom 24. Nov. (R. T. A. III. 853). — Die Uebergabe dieses Gutachtens an den großen Ausschuß geschah am 22. Jan. Vgl. darüber auch Redlich 129.

[3]) Die Angaben, die Wülcker in der Gegenwart 1879 über den Reichszoll macht, sind fast durchweg unhaltbar. Zunächst ignoriert Wülcker die Tatsache, daß der Zoll schon 1521 beraten worden war, vollständig; nach ihm soll dieser Gedanke erst 1522 aufgetaucht sein. Auch die Nachrichten, die er über die Gesandtschaft der Stände an den Kaiser vom Sommer 1522 gibt, stimmen mit den Akten nicht überein. Ferner behauptet er, es sei keine Antwort des Kaisers erfolgt (in Wirklichkeit traf sie am 26. Dez. in Nürnberg ein); dieser Irrtum erklärt sich vielleicht daraus, daß in der Proposition (R. T. A. III. 259) allerdings ausdrücklich hervorgehoben wurde, es sei keine Antwort eingetroffen. Darauf soll Ferdinand, obwohl er des Kaisers Genehmigung noch nicht hatte, dem Reichstage den Zollplan vorgelegt haben. Ferdinand aber hat sich, wie ich aus den Akten ersehen kann, gar nicht mit dem Zollprojekt befaßt. Merkwürdig klingt bei Wülckers Annahme, es sei keine Antwort des Kaisers eingetroffen, seine Behauptung, der Kaiser habe den Zoll auch auf den Import gewünscht. Daß es sich auch nicht um einen mündlich ausgesprochenen Wunsch handeln kann, geht schon daraus hervor, daß Wülcker die Verhandlungen von 1521 noch nicht kennt und Karl seitdem nicht wieder in Deutschland war. Uebrigens scheint er nach S. 4 die gesamten Verhandlungen auf den 1. Nürnb. Tag zu verlegen. Damit stimmen aber die Angaben auf S. 3 nicht überein. Auch der Margarethenreichstag von 1523 hätte dann gar keinen Zweck. — Daß die Chronologie Wülckers nicht stimmt, vermutet schon Richter pg. 63 Anm. 1. — Dieselben Irrtümer finden sich übrigens auch bei Müller (Reichssteuern etc.), der aus Wülcker geschöpft hat.

[4]) R. T. A. III. 622 ff.

[5]) Nach Höfler, Fränk. Studien VIII. 309. 310. hat besonders Markgraf Casimir sehr bestimmend mitgewirkt. Das ist sehr wahrscheinlich.

Noch immer galt es als Prinzip, alle zum täglichen Leben nötigen Gebrauchsgegenstände zollfrei zu lassen: in erster Linie kam da Getreide und Fleisch in Betracht, ferner aber auch Salz, Schmalz, Butter, Leder, Malz, Bier, Hopfen, Pferde und Wein. Alle übrigen Waren unterlagen, gleichviel ob sie zu Wasser oder zu Lande befördert wurden, dem Zoll.

Ebenso hielt man daran fest, daß der Preis, den die Ware beim Einkauf resp. bei der Abreise des Kaufmanns hatte, für die Steuer maßgebend war;[1]) es handelt sich also noch immer nicht um einen Gewichts- oder Tarifzoll, sondern um einen ausgesprochenen Wertzoll.

Eine der schwierigsten Aufgaben des Ausschusses war es nun, um die deutschen Gebiete eine Grenzlinie zu ziehen, schwierig hauptsächlich deshalb, weil der Begriff des deutschen Reiches in seiner räumlichen Ausdehnung damals ein sehr schwankender war. Im großen und ganzen einigte man sich dahin, nur die Schweiz und die italienischen Gebiete von dem deutschen Zollbezirke zu eximieren; die kaiserlichen Erblande, Oesterreich und die Niederlande sollten mit in denselben eingezogen werden. So ergab sich denn eine Zollinie, welche im Norden, von Hamburg anfangend, sich über Lübeck, Stralsund, Rostock, Greifswald, Stettin und Kolberg bis Danzig hinzog. Am mangelhaftesten waren die Bestimmungen der Grenzlinie im Nordosten, wo der Handel allerdings auch nur wenig florierte. Der kleine Ausschuß bestimmte eigentlich nur Königsberg in der Neumark und Frankfurt a. d. O.,[2]) der große Ausschuß ließ die Linie dann weiter über Hain, Sagan, Bischofswerda, Dresden bis Torgau verlaufen. Im Südosten handelte es sich hauptsächlich um den Handel gegen Ungarn. Die Zollinie zog sich hier von Nikolsburg in Mähren ausgehend über Wien, Graz in Steiermark und Villach in Kärnten nach Tarvis, dann lief sie weiter über Feldkirchen, Chur, Trient und Brunegg, im allgemeinen also der Richtung der Alpen folgend. Die aus der Lombardei und aus Venedig kommenden Waren mußten in Innsbruck versteuert werden, gegen die Schweiz und Mailand wurden Zollstätten geplant in Thann und Habsheim (Oberelsaß), zu Otmarsheim auf der Hardt und zu Sehlengen im Breisgau. Im Westen war die Linie bestimmt durch Saarbrücken, Straßburg, Metz, Speyer, Trier und Aachen. Diese Zollstätten sollten hauptsächlich dem Handel gegen Frankreich dienen, letztere auch schon dem überseeischen Verkehr. Noch mehr aber waren diesem Zwecke bestimmt Theuern, Utrecht, Niederwesel, Namur, Antwerpen, Bergen op Zoom, Brügge und Dortrecht.

Daß man sich nicht sklavisch an diese eben angeführten Orte binden lassen wollte, vielmehr dem Regiment Befugnis gab, in der Praxis sich einstellende Mängel durch Vermehrung oder Verminderung der Zollstätten

---

[1]) Nach Wagner a. a. O. pg. 46 hatte sich früher der Zollsatz außer nach den Waren und Ladungen auch noch nach der Herkunft des zahlungspflichtigen Kaufmanns gerichtet. Diese Bestimmung fiel jetzt weg.

[2]) In dem bei Ranke (Bd. VI pg. 29) abgedruckten Aktenstück steht überdies noch Wetzschaw, das ist vielleicht Vetschau in der Lausitz.

zu beseitigen, versteht sich von selbst, im allgemeinen aber sollte die Zolllinie so existieren, wie sie hier festgesetzt war.[1])

Vollständig neu waren auch die Bestimmungen, die über die Art und Weise der Verzollung getroffen werden mußten.[2])

Wenn ein Kaufmann seine Waren über die Grenze zu befördern gedachte, hatte er sich zu dem ihm am nächsten gelegenen Zollplatz zu begeben; für den Fall, daß er die Waren oder einen Teil derselben nur im Auftrag eines andern Kaufherrn besorgte, also dessen Faktor war, hatte er eine versiegelte, mit Unterschrift des Regiments und Statthalters versehene Vollmacht mit sich zu führen und diese dem Zöllner zur Aufbewahrung zu übergeben.[3])

Nachdem ihm dann eine Zollordnung überreicht war, mußte er in Gegenwart des Bürgermeisters einen Eid schwören, in dem er sich für seine Person resp. seines Kaufherrn verpflichtete, alle Waren, die er über die Grenze befördern würde, erst zu einer der Zollstätten gelangen zu lassen und sie nach der Ordnung zu verzollen; auch übernahm er gleichzeitig die Haftung für seine Schiff- und Fuhrleute, denen er diesbezügliche Befehle zu erteilen verpflichtet war.

Diese Eidesleistung war eine einmalige, und die von Zöllner, Rat und Bürgermeister der betreffenden Stadt ausgestellte Urkunde[4]) hatte die Kraft einer Legitimation. Sie erlosch erst mit dem Tode des Inhabers und mußte von seinem Nachfolger erneuert werden. Man könnte also solch eine Urkunde mit einem Handelsschein, den jeder ins Ausland liefernde Kaufmann besitzen mußte, vergleichen.

Während nun, wenn der Kaufmann selbst mit den Waren reiste, die Verzollung sofort vorgenommen werden sollte, wurde ihm ein Ziel von vier Wochen gesetzt, falls der Transport Fuhr- oder Schiffleuten anvertraut war. Im ersteren Falle hatte der Kaufmann ein mit eigener Hand geschriebenes Verzeichnis aller Waren, die er mit sich führte, unter Angabe des Wertes, den sie beim Einkauf resp. bei der Abreise hatten, vorzulegen und auf je 100 fl die üblichen 4 als Steuer zu entrichten. Ebenso war es gestattet, für nachfolgende Waren den Zoll im voraus zu bezahlen.[5])

Im anderen Falle mußten die Fuhrleute ein vom Kaufherrn aufgestelltes Verzeichnis mit sich führen, welches die Anzahl der Fässer und Ballen, deren Zeichen, auch ungefähres Gewicht, ferner Bestimmungsort und Adresse des Empfängers, sowie Versprechen des Absenders, innerhalb von vier Wochen an die betreffende Zollstätte zu kommen und den Zoll zu entrichten, enthielt. Darauf besichtigte der Zöllner die Ladung und

---

[1]) Ich möchte dies behaupten in gewissem Gegensatz zu Falke (pg. 60), Wülcker (pg. 4), wo diese Zollinie nur als ein flüchtiger Vorschlag aufgefaßt wird. Diese Ansicht erklärt sich zum größten Teil aus der Benutzung des Zollentwurfs des kleinen Ausschusses, wo allerdings ausdrücklich auf den provisorischen Charakter dieser Bestimmungen hingewiesen wurde (R. T. A. III. 627 Anm. 1, auch Ranke VI. 30). Im endgültigen Entwurf dagegen wird derselbe mehr in den Hintergrund gedrängt.

[2]) R. T. A. III. 628 ff.

[3]) R. T. A. III. 628 (§ 4 der Zollordnung).

[4]) § 5 der Zollordnung.

[5]) R. T. A. III. 630.

machte sich Notizen, die er mit den näheren Angaben des Kaufmanns verglich. Diese Protokolle hatten auch den Namen des Kaufmanns, den Tag der Verzollung und sonstige nähere Umstände zu enthalten.[1])

Die Zöllner waren verpflichtet, alles, was ihnen die Kaufleute über die beförderte Ware mitteilten, streng geheim zu halten, es sei denn, daß die vom Staate beauftragten Einnehmer[2]) zum Zwecke der Abrechnung oder zur Aufdeckung eines Betrugs nähere Angaben gewünscht hätten. Nie aber waren die Zöllner befugt, Oeffnung der Waren zu verlangen.[3]) Es sollte eben jede Schädigung des Kredits durch das Verzollen ängstlich zu verhüten versucht werden; im Gegenteil wurde es den Zöllnern ans Herz gelegt, den Kaufleuten fördernd zur Hand zu gehen.

Was die Beamten anbetrifft, so stehen in erster Linie die Zöllner, zu deren Kontrolle einmal der Gegenschreiber,[4]) sodann die sogenannten Zollbereiter[5]) dienten. Während ersterer sich dauernd beim Zöllner befand und all dessen Amtshandlungen beizuwohnen und sie mit zu unterzeichnen hatte, reisten die Zollbereiter, vier an der Zahl, bald hierhin, bald dorthin und kontrollierten den Zöllner, indem sie in Gegenwart des Rates der betreffenden Stadt das von den Kaufleuten hinterlegte Verzeichnis der beförderten Waren mit den Aufzeichnungen des Zöllners verglichen und über den Befund der Kasse ein versiegeltes Protokoll aufnahmen.

Die oberste Behörde bildeten sechs von den Ständen ernannte Einnehmer.[6]) Diese, ebenso wie die übrigen Zollbeamten, dem Reiche durch Eidschwur verpflichtet,[7]) sollten nicht dauernd ihres Amtes walten, sondern jederzeit durch neue ersetzt werden können. Lediglich zu ihrer Kontrolle existierte ein aus 22 Personen bestehender Ausschuß,[8]) der die von ihnen angefertigten Abrechnungen, nachdem er sie auf einem eigens zu diesem Zwecke berufenen Tage geprüft hatte,[9]) dem nächsten Reichstage vorlegen mußte. Diese Einnehmer erhielten am Schluß eines jeden Vierteljahrs von den Zöllnern das eingegangene Geld und die von den Zollbereitern geprüften Rechnungen. Das Geld wurde sodann dem Fiskus oder

---

[1]) R. T. A. III. 631 (§ 7 der Zollordnung).

[2]) Vgl. u. pg. 105.

[3]) Wülcker (a. a. O. pg. 4) behauptet das Gegenteil. Dieser Irrtum erklärt sich daraus, daß die von mir angeführte Bestimmung erst von dem großen Ausschuß getroffen wurde. Sie fehlt im Gutachten des kleinen Aussch. (R. T. A. III. 630 Anm. n. vgl. auch Ranke VI. 33.)

[4]) R. T. A. III. 631 (§. 8 u. 9 der Zollordnung).

[5]) R. T. A. III. 634 (§ 13 der Zollordnung).

[6]) 1 vom Kaiser, 1 von den Kurfürsten, 1 von den Fürsten, 1 von den Prälaten, 1 von den Grafen und Herrn, 1 von den Frei- und Reichsstädten ernannt (R. T. A. III. 632).

[7]) R. T. A. III. 632.

[8]) 1 Vertreter des Kaisers, 6 der Kurfürsten, 12 der Fürsten, 1 der Prälaten, 1 der Grafen, 1 der Frei- und Reichsstädte. Diese Behörde wurde übrigens erst von dem großen Ausschuß geschaffen, sie fehlt in dem Gutachten des kleinen Ausschusses (R. T. A. III. 632 Anm. c. vgl. auch R. T. A. III. 633.).

[9]) In dem ursprünglichen Entwurf (R. T. A. III. 635 Anm. a.) wurde einfach bestimmt, daß die 6 Einnehmer alljährlich dem Statthalter und Regiment Rechnung ablegen sollten. Dieses war dann verpflichtet, dem nächsten Reichstag davon Kenntnis zu geben.

„gemeinen seckel“ überwiesen und diente ausschließlich zur Unterhaltung von Regiment und Kammergericht, zur Bestreitung der Exekutionsunkosten, zur Besoldung der Zollbeamten, zur Instandhaltung der Straßen, auch zur Besoldung der Kreishauptleute, schließlich noch zur Zahlung für gebrochenes Geleit ($^2/_3$ hatte das Reich, $^1/_3$ der Fürst, in dessen Gebiet das Geleit gebrochen wurde, zu bezahlen, umgekehrt war es bei dem Geleit zu großen Messen, wo die Fürsten den Kaufleuten gewöhnlich bewaffnete Mannschaft mitgaben; in diesem Falle zahlten die Fürsten $^2/_3$, das Reich $^1/_3$,) verwendet werden.[1]) Quittungen durfte nur das Regiment ausstellen; daß die Einnehmer sich am gleichen Orte wie das Regiment aufhalten sollten, war daher eine billige Forderung.[2])

Eine stetige Grenzkontrolle fehlte, wie man überhaupt einen Schmuggelhandel weniger gefürchtet zu haben scheint. Es mag sein, daß die damaligen Verkehrsverhältnisse[3]) eine solche Gefahr auch nicht gerade nahe legten; überdies konnte man annehmen, daß die Höhe der Strafe — es wurde mit Konfiskation aller nicht verzollten Waren und Ueberweisung an den Fiskus gedroht[4]) — von einem derartigen Versuch abschrecken mußte. Man verließ sich dabei einfach auf Denunziation. Es hieß, wer einen Schmuggler zur Anzeige bringe, solle $^1/_3$ der konfiszierten Waren, die übrigen $^2/_3$ der Fiskus bekommen.[5])

Zollfreiheit sollte niemand zugestanden werden,[6]) mochte er nun ein armer Kaufmann oder ein reicher Fürst sein: das Prinzip allgemeiner Gleichheit sollte herrschen. Nur dazu mußten die Stände sich bequemen, den Territorialherrn die Unantastbarkeit ihrer Privilegien, namentlich in bezug auf Zölle, zu garantieren.[7]) Dem Kammergericht wurde ausdrücklich das Recht zuerkannt, gegen jeden, der sich den Bestimmungen des Zollentwurfs nicht fügen wollte, zu prozedieren.[8])

Die ursprünglich auf zehn Jahre festgesetzte zeitliche Beschränkung[9]) wurde vom großen Ausschuß auf fünf Jahre vermindert.[10]) Eine Verlängerung sollte nur auf einem allgemeinen Reichstage von den Ständen be-

---

[1]) R. T. A. III. 635. Eine Verwendung des Zolls zu militärischen Zwecken wurde also nicht geplant. Daß man früher, wenn auch nur ganz vorübergehend, einmal daran gedacht hat, ergibt sich aus dem 1. Entwurfe Casimirs. Es heißt dort, daß für den Fall, daß die Erträgnisse des Zolls nicht ausreichend sein sollten, die Stände zu einer Art Ergänzungssteuer, die dann aber in Mannschaft zu leisten sei, herangezogen werden könnten (R. T. A. II. 405.). Hierin ist nur ein erster Vorschlag zu erblicken, der schnell wieder aufgegeben wurde und aufgegeben werden mußte.

[2]) R. T. A. III. 633.

[3]) Ueber dieselben vgl. Wülcker a. a. O. pg. 3.

[4]) R. T. A. III. 632 (§ 10 der Zollordnung).

[5]) In dem ursprünglichen Entwurf des kleinen Ausschusses war die Strafe noch verschärft. Es heißt da (R. T. A. III. 628 Anm. b): „bei verlierung aller und jeder irer hab und guter“ und ähnlich R. T. A. III. 632 Anm a: bei Betrug sollen die Kaufleute verlieren „alle und jede irer hab und guter, ligend und varend, so sie im heiligen reich haben“.

[6]) R. T. A. III. 636 (§ 19 der Zollordnung).

[7]) R. T. A. III. 639.

[8]) R. T. A. III. 637.

[9]) R. T. A. III. 638 Anm. m. und t.

[10]) R. T. A. III. 638.

willigt werden können; dem Regiment jedoch wurde das Recht zugestanden, Aenderungen an der Zollordnung vorzunehmen.[1]) Der Zoll sollte sofort aufhören, wenn Regiment und Kammergericht nicht mehr existierten und ebenso, wenn seine Erträgnisse mißbräuchlich zu anderen Zwecken verwendet würden.[2]) Ausdrücklich wurde den Ständen die Freiheit von jeder anderen Steuer während der Dauer des Zolls zugesichert.[3])

Unverkennbar ist das Bestreben der Stände, in diesem Projekt den städtischen Beschwerden gerecht zu werden. Das Versprechen sicheren Geleits und strengster Geheimhaltung der beförderten Waren, ferner die Ermäßigung des Zollsatzes von 5 auf 4%, die Selbstangabe des Wertes der Waren, hatte nur diesen einen Zweck.

Eine eingehende Rechtfertigung des Zolls und Zurückweisung der städtischen Gründe gegen den Zoll war von dem kleinen Ausschuß ausgearbeitet worden.[4]) Dieser hatte nochmals die alleinige Versteuerung von Luxusgegenständen betont und darauf hingewiesen, daß doch niemand gezwungen sei, solche Waren, die dem Zoll unterlägen, zu kaufen; einem Reichen käme es aber nicht darauf an, ob er für eine Ware 25 oder 26 fl zu zahlen habe.[5]) Mit besonderem Nachdruck war der Vorwurf einer alleinigen Benachteiligung des Kaufmannstandes zurückgewiesen worden: der Zoll sei in letzter Linie doch von dem Käufer, nicht von dem Kaufmann zu zahlen.[6]) Auch eine Beeinträchtigung des Handels durch den Zoll sei nicht zu befürchten. Ganz allgemein konnte das herangezogene Beispiel anderer Länder zum Beweise hierfür dienen. Deutschland, so erklärte der kleine Ausschuß weiter, sei für viele ausländische Waren der beste Absatzplatz, den fremde Kaufleute unmöglich meiden würden. Andererseits wies er auf die ungemeinen Vorteile, die die Errichtung eines Zolls mit sich bringen würde. Friede und Recht würden im Reich hergestellt werden können und daraus resultiere doch schließlich auch ein erneutes Aufblühen des Handels. Er könne weder, noch wolle er vom Zoll abstehen.[7])

---

[1]) R. T. A. III. 634 (§ 14 der Zollordnung).

[2]) R. T. A. III. 638.

[3]) R. T. A. III. 550.

[4]) R. T. A. III. 625 Anm. k. Noch ausführlicher ist diese Rechtfertigung abgedruckt bei Ranke, VI. 27 ff.; vor allem vgl. auch R. T. A. III. 547 ff.

[5]) R. T. A. III. 625. In einer anderen Eingabe an die Städte vom 23. Jan. erklärten die Stände: der zoll werde mer die großen herrn und die, die lustleins spielen, treffen (R. T. A. III. 497).

[6]) Andererseits aber konnten sich die Stände der Einsicht, daß durch den Zoll in erster Linie doch die Kaufleute getroffen würden, nicht ganz verschließen. In einem Schreiben an den Speyerer Städtetag (R. T. A. III. 543) machen sie es den Städten zum Vorwurf, diese „hätten ein weniger kaufleut vorteil hoher weder hunderttausend menschen gemein nutzbarkeit achten wollen“. Daß sie dadurch der früher ausgesprochenen Ansicht schnurstracks entgegen traten, scheint niemand bemerkt zu haben.

[7]) Diesen Ausspruch taten auch die Stände R. T. A. III. 505 Anm. d. — Daß diese gesamte Rechtfertigung des Zolls später vom großen Ausschuß getilgt wurde, erklärt schon Wrede (R. T. A. III. 625 Anm. 1) damit, daß mit der Ueberbringung des Zollproj. an den Kaiser J. M. Warschütz beauftragt wurde, dem man eine mündliche Rechtfertigung des Zolls ans Herz legte. Schon der kleine Ausschuß hatte diese Rechtfert. allein für ein Sendschreiben an den Kaiser bestimmt (R. T. A. III. 639 Anm. n). An Stelle eines Sendschreibens aber wurde Würschütz entboten.

Da die Stände mit Ausnahme der Städte und auch des Kurfürsten Friedrich, der sich nie für den Zoll besonders begeistert hatte und seinen Gesandten Feilitzsch anwies, er solle „nit vast drauf dringen“,[1]) dem Projekt geneigt waren, so wurde es angenommen[2]) und beschlossen, es an den Kaiser zu übersenden.[3])

In den nächsten Tagen wurden dann noch die letzten Beratungen über das Projekt gepflogen, die einige bisher nicht genügend berücksichtigte Punkte klären sollten.

Zunächst handelte es sich um die Stellung der kaiserlichen Erblande.[4]) Die Absicht der Stände war keineswegs, diese Gebiete, die doch auch ihre Vertreter im Regiment und Kammergericht hatten,[5]) die in die Reichskreise eingegliedert waren[6]) und zu den Anschlägen mit herangezogen wurden, vom Zollbezirk zu eximieren. Darauf hatten schon die beiden Ausschüsse hingewirkt, auch der inzwischen fertiggestellte Reichstagsabschied bestimmte, daß Karl mit diesen darüber verhandeln sollte.[7]) Nur einer Gefahr wollte man vorbeugen, der nämlich, daß an diesem Punkt das ganze Projekt scheitere. Es wurde daher dem Gesandten — es war wie schon im vorigen Jahre Johann Maria Warschütz — die Vollmacht gegeben, in diesem Punkte schlimmsten Falls einen Schritt zurückgehen zu dürfen: es sollten dann die Zollstätten zwischen Deutschland und die kaiserlichen Erblande gelegt werden.[8])

Ferner war bisher der Transitverkehr noch nicht geregelt worden. In dieser Hinsicht glaubten die Stände, den Städten keine Konzessionen machen zu brauchen. Das von diesen herangezogene Beispiel der Zollfreiheit für Transitwaren bei den Territorialzöllen wußten sie zu entkräften, indem sie auf die viel größere räumliche Ausdehnung des deutschen Zollbezirks hinwiesen.[9]) Den wahren Grund für das schroff ablehnende Ver-

---

[1]) Planitz (pg. 340).
Wie die Stellung des Herzogs v. Bayern war, ist nicht klar zu ersehen. Nach Jörg (a. a. O. pg. 14—16) soll er, wohl auf die Vorstellungen seines Kanzlers Leonhard v. Eck hin, dem Projekt wenig geneigt gewesen sein, weil er glaubte, es handle sich um eine pekuniäre Unterstützung des Hauses Habsburg.

[2]) Dr. Hanau schreibt am 27. Januar an Konrad von Würzburg, die Stände hätten sich mit Ausnahme der Städte auf das Zollprojekt geeinigt (R. T. A. III. 909). Planitz berichtet am 4. Febr. (Planitz pg. 355): Des zols halben . . . ist ein begreif gemacht und vast von allen stenden ausgenommen den stetten bewilligt.

[3]) Zum furderlichsten und mit eigner post, wie es im Abschied heißt (R. T. A. III. 745).

[4]) Die Regelung dieser Frage erschien den Ständen besonders schwierig. Planitz schreibt am 30. Dez. 1522 (pg. 292): besorge ir mt hab hierinnen irer erblanden wegen beschwerung. Es muß auch schon früher an Karl eine Aufforderung, mit seinen Erblanden zu verhandeln, ergangen sein. So schreibt er (Harpprecht IV. 2. 179): Statthalter, Churfürsten, Fürsten und andre Stände haben es für not und gut angesehen, dass wir mit den unsern Burgundischen und andern unser Nider-Landschaft soviel handeln wollten, solchen zoll aufzurichten und an derselben Grenzen zu legen, auch aufzurichten.

[5]) Vgl. darüber die Regimentsordnung § 8 (R. T. A. II. 180).

[6]) Ulmann II. 566.

[7]) R. T. A. III. 745.

[8]) R. T. A. III. 766.

[9]) R. T. A. III. 764.

halten gegenüber den städtischen Forderungen bildete wohl der Umstand, daß die gemachten Erfahrungen die veranschlagte Summe von 50000 fl für Unterhaltung von Regiment und Kammergericht als viel zu niedrig hatten erscheinen lassen. Jetzt waren noch neue Verpflichtungen eingegangen: Versorgung der Straßen, Bezahlung der Geleitsbrüche etc. Um all diesen Anforderungen genügen zu können, war nach Ansicht der Stände mindestens eine Vervierfachung der ursprünglich veranschlagten Summe nötig.[1]) Und wie hoch konnten die Einnahmen aus dem Zoll taxiert werden? Um nur 100000 fl einzunehmen, mußten Waren im Werte von 2500000 fl über die Grenze befördert werden. Daß die Stände vor solchen Summen zurückschreckten, ist verständlich. Für 5000000 fl Waren mußten ex- resp. importiert werden, um die Unterhaltungskosten für das Regiment und Kammergericht aufzubringen. Darum hatte auch der kleine Ausschuß darauf hingewiesen, daß der Nutzen des Zolls völlig illusorisch würde, wenn eine geringere als 4 %ige Verzollung eingeführt würde.[2])

Und zuletzt kam es noch auf den Namen des Zolls an. Der Kaiser würde nach Ansicht des Reichstags wohl „Kaiserlicher Majestät Zoll" wünschen; die Stände dagegen schlugen vor „Kaiserlicher Majestät und der Stände des Reichs Zoll" und begründeten dies damit, daß diese Bezeichnung die Sache besser treffe;[3]) es handelte sich hier nicht um ein bloßes Wortgezänk: hinter dem Namen verbargen sich Prinzipien.[4])

Wann aber konnte der Zoll in Kraft treten?[5]) Herbst 1523, also in $^1/_2$ Jahre ging die bewilligte Matrikularumlage zu Ende. An eine nochmalige Verlängerung derselben war kaum zu denken. Zu Michaelis also oder ganz kurz nach diesem Termin mußte der Zoll eingeführt werden.[6]) Zunächst aber kam es noch auf die Bewilligung des Kaisers an. Um keine Verzögerung eintreten zu lassen, wurde sofort ein Sollicitator, J. M. Warschütz, abgesandt.[7]) Im Juli sollte dieser bereits wieder in Deutschland sein. Ein auf St. Margarethentag (13. Juli) angesetzter Reichstag

---

[1]) R. T. A. III. 765.

[2]) R. T. A. III. 764. Ranke VI. 28.

[3]) R. T. A. III. 766. Ursprünglich sollte er einfach „des reichs zoll" heißen (R. T. A. II. 409). In der Zollordnung hieß er „unser und gemeiner reichsstend zoll" (R. T. A. III. 624); in einigen Handschriften auch „römischer kaiserlicher majestät und des heiligen römischen reychs gemeyner stend zoll" (R. T. A. III. 637 Anm. a).

[4]) Weitere Verhandlungen hierüber habe ich nicht finden können. Man scheint also die Sache auf sich haben beruhen lassen.

[5]) Mit dieser Frage hatte sich bereits der kleine Ausschuß beschäftigt. Er hatte darauf hingewiesen, daß derselbe „uf das furderlichst in furgang komen" müsse. Zu diesem Zwecke sollte bereits auf diesem Reichstag ein definitiver Beschluß herbeigeführt und dieser dann mit eilender Post dem Kaiser zugeschickt werden. Nach dessen Bewilligung sollte der Zoll dann sofort in Kraft treten. R. T. A. III. 639 Anm. n. Diese Bestimmung wurde aber vom kleinen Ausschuß selbst wieder getilgt.

[6]) Vgl. darüber den Reichstagsabschied R. T. A. III. 745. Daß dies aber geschehen werde, bezweifelt Planitz (pg. 362): das ich aber gar nicht gleuben kan, das es mochlich sei. Und an einer anderen Stelle heißt es (pg. 373 Anm. 1): Doch ist zu vermuten, daß solcher zoll lanksam in sein wurkung komen werde.

[7]) Seine Instruktion R. T. A. III. 763.

war bestimmt, der Ratifikation der eben gefaßten Beschlüsse zu dienen.[1])

Ende Februar[2]) verließ Warschütz Nürnberg mit dem besonderen Auftrag, alles in größtmöglicher Eile zu erledigen.[3])

Von Karl aber forderte man die Entsendung eines mit kaiserlicher Vollmacht versehenen Vertreters, der mit dem nächsten Reichstag über eventuelle, von ihm gewünschte Abänderungen verhandeln könnte.[4])

In Spanien nun ließen sich die Verhältnisse nicht so an, wie die Stände gehofft hatten. Karl stand jetzt dem Zollprojekt sehr skeptisch gegenüber, und dies war eine Folge des städtischen Einflusses. Ein an ihn gerichteter Brief vom 6. Februar warnte vor Uebereilung und stellte auch eine „nottürftige underrichtung" d. h. eine städtische Gesandtschaft in Aussicht.[5])

Die Ansichten der Städte waren im allgemeinen dieselben geblieben, die sie schon auf dem Wormser Tage ausgesprochen hatten.[6]) Auf dem ersten Nürnberger Reichstage hatten sie die uns vom Wormser Tage her bekannte Beschwerdeschrift nochmals den Ständen eingereicht[7]) und sie dann auch, als gegen ihren Willen die Mitteilung des Zollprojektes an den Kaiser beschlossen war, nach Spanien gesandt.[8]) Im Juli desselben Jahres

---

[1]) Vgl. den Abschied III. 745, auch das Schreiben des Regiments an Karl vom 8. Febr. 1523. R. T. A. III. 762.

[2]) Am 28. Febr. schreibt Planitz: Warschütz werde „itzt" abgefertigt. Näher ist der Termin nicht zu bestimmen. Auch das Datum der an ihn erteilten Instruktion ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Vgl. auch R. T. A. III. 763.

[3]) Jedenfalls verfolgte man dabei die Absicht, den Städten, von denen man fürchtete, sie möchten sich auch an Karl wenden, zuvorzukommen. Vgl. R. T. A. III. 745.

[4]) Vgl. das Schreiben an den Kaiser R. T. A. III. 759ff.

[5]) R. T. A. III. 523, auch III. 533. Vgl. auch Kluckhohn a. a. O. pg. 678.

[6]) Daß allerdings die in den Aktenstücken ausgesprochenen Ansichten stets allgemein sind, möchte ich doch bezweifeln. Es scheint, daß die Städte sich in 2 Parteien gespalten hätten (vgl. bes. die Verhandlungen des Speyerer Städtetags vom März 1523 im Frankf. Archiv, Stett-Abschied Nr. 634 fol. 15 ff,), ohne daß es aus Mangel an Material möglich wäre, die Ziele und ebenso die Zusammensetzung derselben genauer festzustellen. Wenn Kluckhohn (pg. 690) darauf hinweist, daß die größeren Städte, besonders die, in denen der Handel florierte, in der Monopolienfrage eine den übrigen Städten entgegengesetzte Haltung einnahmen, so dürfte hierin ein Fingerzeig liegen, der mit genügender Vorsicht gedeutet, uns wenigstens einige Vermutungen aufstellen läßt. Daß diese nicht völlig aus der Luft gegriffen sind, ergibt sich aus einigen Briefstellen. So schreibt Holdermann an Eßlingen am 9. Jan. 1523 (R. T. A. III. 897): den großen Städten würde der Zoll wenig gelegen sein, die kleineren könnten davon eine Erleichterung hoffen. Eine ähnliche Ansicht bei Virck, Pol. Korresp. I. 79 (Schreiben des Rates von Straßburg an Wormser vom 15. Jan.). Später instruierten jedoch gewöhnlich die kleineren Städte ihre Abgesandten, sie sollten sich den Beschlüssen der großen anschließen. (So Kluckhohn 692 nach den Nördlinger Städteakten im Reichsarchiv zu München). — Vgl. auch Planitz pg. 340.

[7]) R. T. A. III. 147. Die Veränderungen, die an der Fassung der Wormser Eingabe gemacht wurden, waren nur ganz geringfügiger, meist stilitsischer Natur. Vgl. darüber R. T. A. III. 641; auch Fürstenberg an Frankfurt vom 14. April (R. T. A. III. 786). Als Verfasser dieser Beschwerdeschrift tritt ein Ausschuß von 4 Städtegesandten entgegen, unter denen besonders Fürstenberg hervorragt (R. T. A. III. 641 Anm. 1).

[8]) R. T. A. III. 160.

fand der Städtetag zu Eßlingen statt,[1]) und hier erscheint die Klage gegen den Zoll vereint mit den übrigen Beschwerden.[2]) Der Zoll wird in diesen als eine Schädigung der Städte und als ein „angriff auf ire freiheiten und confirmaciones“ bezeichnet.

Auf dem Städtetag, der kurz vor Beginn des zweiten Nürnberger Reichstages stattfand, waren diese Beschwerden genau formuliert und dann den Ständen eingereicht worden;[3]) ebenso hatten die Städtegesandten ihre Ausstellungen an dem Zoll nochmals in einem Schreiben zusammengefaßt und auch dieses Mitte Januar[4]) dem Reichstag übergeben.

Damals war die kaiserliche Antwort bereits eingetroffen und der Ausschuß eifrig mit der Ausarbeitung des Projektes beschäftigt. Den Städten aber war weder der Inhalt des kaiserlichen Schreibens,[5]) noch die Aufgabe des eingesetzten Ausschusses[6]) bekannt.

Dadurch wurde ihr Argwohn gesteigert.

Und hinzu kam, daß auch ihre übrigen Beschwerden nur eine sehr geringe Berücksichtiguug fanden.[7]) Schwer gekränkt lehnten sie eine Siegelung des Abschieds ab,[8]) nachdem sie in einer Eingabe vom 9. Februar[9]) und ebenso in dem Städtetagsabschied vom 6. Februar[10]) mit besonderem Nachdruck den Schaden des Zolls betont hatten.

Und damit nicht genug. Die Absicht der Stände, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu entbieten, konnte den Städten nicht lange geheim bleiben. Gelang es nun den Ständen, den Kaiser für das Projekt zu gewinnen, dann war dessen Zukunft trotz alles städtischen Widerstandes gesichert.

Was aber hätten die Städte dagegen tun können? Von einem Schreiben allein versprachen sie sich nicht den nötigen Erfolg.[11]) So tauchte der Gedanke auf, auch von städtischer Seite aus eine Gesandtschaft an den Kaiser abzufertigen.[12])

---

[1]) Der Städtetagsabschied steht R. T. A III. 154.

[2]) R. T. A. III. 468.

[3]) R. T. A. III. 480 und III. 491.

[4]) Der Termin der Eingabe dieser Beschwerdeschrift steht nicht fest. Nur Biedermann a. a. O. pg. 49 und ebenso Janssen II. 283 wollen wissen, daß sie am 2. Febr. eingereicht worden ist. Ebenso erwähnt Biedermann eine Antwort der Fürsten vom 9. Febr. Diese Angaben sind irrtümlich. Die Beschwerdeschrift muß sicher im Verlaufe des Januar eingereicht worden sein. Abgeschlossen war sie doch schon spätestens am 16. Jan. (R. T. A. III. 641 Anm. 1). Vielleicht meint Biedermann unter der Eingabe der Stände vom 9. Febr. einen Brief an die Städte vom 11. Febr., wo diese sich allerdings auf eine Eingabe der Städte vom 9. Febr. beziehen. (R. T. A. III. 543.) — Gedruckt ist die städtische Beschwerdeschrift R. T. A. III. 478. — Auch in ihren Eingaben vom 2. und 3. Febr. wendeten sich die Städte gegen den Zoll (R. T. A. III. 515).

[5]) Das ergibt sich aus dem Schreiben Holdermanns an Eßlingen vom 9. Jan. (R. T. A. III. 898).

[6]) R. T. A. III. 496.

[7]) Siehe oben pg. 26.

[8]) R. T. A. III. 542.

[9]) R. T. A. III. 537.

[10]) R. T. A. III. 521.

[11]) Ein solches mocht anderst nit dann zu einer kleinen aufenthaltung der sachen dienen. R. T. A. III. 523.

[12]) Schon 1521 hatte der Nürnberger Rat seine Gesandten angewiesen, sich gegen die Stände mit den kaiserlichen Räten ins Einvernehmen zu setzen. (Vgl.

Diese Absicht findet sich klar ausgesprochen schon auf dem Städtetag, der neben dem Reichstag in Nürnberg stattfand.[1]) Allein ihre Ausführung mußte zunächst noch zurückgestellt werden, da die Städteboten nicht die Macht hatten, die Kosten hierfür zu bewilligen.

So mußte denn ein neuer Städtetag ausgeschrieben werden,[2]) und dieser fand Sonntag Judica (23. März) zu Speyer seinen Anfang.[3])

Hier gelang es, die geplante Gesandtschaft wirklich durchzusetzen, ein Beschluß, der in erster Linie den Bemühungen Nürnbergs zu verdanken ist. Dieses hatte schon vordem heftig gegen den Zoll opponiert[4]) und durch Rundschreiben alle Städte über den Schaden eines Grenzzolls zu unterrichten und namentlich die kleineren dagegen aufzureizen versucht.[5]) Sollte die Gesandtschaft an den Kaiser daran zu scheitern drohen, daß einige Städte nicht die Kosten auf sich nehmen wollten, so sollten die großen und reichen Städte dieselbe allein ausrüsten. Aber dies war nicht einmal nötig; mit seltener Einmütigkeit sprachen sich die Städte gegen den Zoll aus. Die Verhandlungen darüber nahmen sogar nur kurze Zeit in Anspruch. Es handelte sich überhaupt nicht mehr um Schaden oder Nutzen desselben, sondern nur um die Möglichkeit, ihn zu Fall zu bringen. Die Städte erklärten einfach, sie befänden „ye lenger, ye mer", daß der Zoll unannehmbar sei.[6])

Einige Schwierigkeit machte es nur noch, daß der Zoll „den schein habe, als ob er zur erhaltung von friede und recht diene".[7]) Hatte der Nürnberger Städtetag diesen Einwand dadurch zu nichte zu machen versucht, daß er darauf hinwies, daß die aus dem Zoll sich ergebenden Nachteile größer sein würden als die Vorteile des Regiments und Kammer-

---

das Schreiben des Nürnberger Rates an Nützel und Groland vom 18. Mai 1521 (R. T. A. II. 913).

[1]) R. T. A. III. 523.

[2]) R. T. A. III. 525.

[3]) Vgl. darüber Frankf. Archiv, Stett-Abschied Nr. 634 fol. 10 ff.: Abschied aller Frey und Reychstett gemeinen stettags anno XXIII in der statt Speyer gehalten. Zum Teil findet sich dieser Abschied auch im Auszug bei Klüpfel II. 244 und Fels II. 198. Vgl. über diesen Städtetag auch Kluckhohn pg. 692.

[4]) So hatte es z. B. seinen Gesandten für den verflossenen Reichstag instruiert, er solle eher einen Gemeinen Pfennig als den Zoll bewilligen. R. T. A. III. 474 Anm. 2.

[5]) Vgl. darüber das Schreiben Nürnbergs an Frankfurt vom 2. März (Den fursichtigen ersamen und weisen Burgermeistern der Stadt Frankfurt. Frankf. Arch. Stett-Abschied nr. 634.) In diesen Briefen ergeht es sich in heftigen Ausfällen gegen den Zoll und teilt Frankf. mit, daß es die Mühe auf sich genommen habe, „die beschwerden, aus solichem zoll fließend, dabey auch, wie sich zu appringung desselben zu halten sei, in ein schrift verfassen lassen", und diese an die einzelnen Städte versandt habe, „damit die gesandten dester gefaßter auf den stettag komen möchten." — Nach einer Mitteilung Kluckhohns (pg. 690) sind ähnliche Briefe auch an Straßburg und Ulm gesandt worden. Gedruckt habe ich diesen Brief bei Virck I. 80 gefunden. Vgl. übrigens auch die Instruktion Nürnbergs an seinen Gesandten Tetzel zum 2. Nürnb. Reichstage (R. T. A. III. 474 Anm. 3).

[6]) Frankf. Arch. nr. 634 fol. 19.

[7]) Wiewol er zu abpruch teutscher nacion raichen wurd, fügten sie aber sofort hinzu.

gerichts und vorschlug, auf andere Unterhaltungsmöglichkeiten zu denken.[1]) so ging der Speyerer Städtetag noch einen Schritt weiter, indem er klar und deutlich eine völlige Beseitigung des Regiments wünschte.

Eine von den Ständen eingelaufene Rechtfertigung des Zolls wurde am 27. März ganz kurz abgetan.[2])

So machte sich denn eine aus 5 Personen bestehende Gesandtschaft nach Spanien auf.[3]) Durch einen Brief vom 6. Februar war Karl bereits vor voreiliger Entschließung gewarnt worden.[4])

Und er wartete, obgleich die Gesandtschaft der Stände schon seit vielen Wochen bei ihm weilte[5]) und sich eifrig um seine Zustimmung

---

[1]) R. T. A. III. 529. 531. Vgl. auch die Eingabe der Städte an Erzherzog Ferdinand vom 9. Febr. R. T. A. III. 538.

[2]) Vgl. R. T. A. III. 554 Anm. 1.

[3]) Analog dem Vorgehen der Stände gaben auch die Städte ihren Gesandten eine Instruktion mit. Der Augsburger Rat Dr. Rehlinger tritt uns als ihr Verfasser entgegen. (Vgl. den Brief Rehlingers vom 22. April im Frankf. Arch. Stett-Abschied nr. 634, ebendort auch den Brief von Bürgermeister und Rat der Stadt Speyer vom 1. Mai; ebenso den Brief Holzhausens an den Rat von Frankf. R. T. A. IV. 672.) Wie er uns selbst mitteilt, hat er sich an den Abschied angelehnt. Nun ist ja, wie man schon in jener Zeit erkannte (vgl. das Schreiben Ulrich Vischers an Ueberlingen vom 14. Jan. 1524, R. T. A. IV. 640, ebenso das Holzhausens an Frankf. vom 12. Febr., R. T. A IV. 672), derselbe in vielen Teilen durch die Ueberarbeitung vollständig verändert und sogar gefälscht worden. Für den Zoll trifft dies aber nicht zu. — Ob die in den Akten bisweilen erwähnten „radschleg“ ein anderes, ihnen mitgegebenes Schreiben repräsentieren oder lediglich mündlich erteilte Anweisungen waren, vermag ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls hatten die Gesandten auf dieser Reise aus dem Städtetagsabschied, Instruktion und Ratschlägen 6 Artikel „gezogen“ (Frankfurter Reichstagsakt. tom. 39 fol. 40): Stimme oder Session, Zoll, Türkenhilfe, etliche Beschwerden, Landfrieden, Monopole. Den größten Teil dieses Schreibens, welches an Länge alle übrigen Aktenstücke weit übertrifft (so schreibt schon Rehlinger an Augsburg am 22. Mai: es sei „fast lang“), nehmen die Beschwerden gegen den Zoll ein. Dieselben sind in 4 Gruppen geteilt: 1. warumb dyser zoll in ayner gemein allen reichsstenden beschwerlich und unleidlich ist (— bezieht sich übrigens nur auf den Schaden, den Kaufleute und zwar hauptsächlich kleinere erleiden —). 2. warumb der zoll in sonderheit allen großen, mittelmeßigen und kleinen handtierenden Kaufleuten so gar hoch untreglich und verderblich sei. 3. daß die ursachen, auch ordnungen, auf die solher zoll gestellt und gefuest wil werden, gantz keinen grundt noch ansehen haben. 4. daß aus dieser zollordnung ein unvermeidenliche verjagung alles gemeinen handels und wandels . . volgen und entsten würde (Frkf. Arch. l. c. fol. 67). Eine Anlehnung an die schon 1521 eingereichte Beschwerdeschrift ist fast ganz unverkennbar. Teilweise haben sie sich derartig sklavisch an dieselbe als Vorlage angelehnt, daß sie den veränderten Verhältnissen überhaupt nicht Rechnung tragen; wenn sie z. B. befürchten, es möchten einzelne Personen von dem Zolle befreit werden, so mißachten sie völlig eine von den Ständen mit besonderem Nachdruck hervorgehobene Bestimmung. Auch daß sie immer und immer wieder ihre Klagen über Gefährdung des kaufm. Kredits bringen, ist nach den Bestimmungen des Zollentwurfs vom Jan. 1523 nicht mehr recht am Platze. — Als neu möchte ich nur ein Argument, dessen sie sich bedienen, anführen. Sie versuchen nämlich aus der Geschichte nachzuweisen, daß solche Zölle stets durch allerlei Praktiken in die Hände einzelner Herren gelangt seien, diese also den Nutzen, das Reich nur Schaden gehabt habe.

[4]) R. T. A. III. 529.

[5]) Wann die ständische Gesandtschaft in Spanien anlangte, ist nicht genau zu sagen. In einem nach Buchholtz (III. 37) ca. auf den 3. Juni zu setzenden Schreiben Karls bezieht sich dieser auf ein vor etwa 20 Tagen an das Regiment gerichtetes Schreiben, in dem er den Empfang der etwa 14 Tage zuvor von War-

bemühte.[1]) Am 6. August langten die Städteboten in Valladolid an, und am 9. wurden sie von Karl in Audienz empfangen.[2])

In Gegenwart viel großer Fürsten, Bischöfe und Botschaften hielt der gelehrte Redner der Städte, Dr. Scheurlin, eine Rede, deren Weitläufigkeit nach dem Urteil Baumgartens ebenso geschmacklos wie ihre Unterwürfigkeit maßlos war.[3])

Immerhin hatten die Städte dadurch erreicht, daß zur Verhandlung ihrer Angelegenheit ein Ausschuß eingesetzt wurde.[4])

Das Ziel der kaiserlichen Politik war zunächst, es auf den Versuch ankommen zu lassen, ob die Städte nicht doch noch für das Zollprojekt gewonnen werden könnten. Nachdem ihnen am 11. August versichert worden war, der Kaiser werde ihre Beschwerden einer genauen Prüfung unterwerfen, erklärte dieser ihnen am 13. August, er könne diese nicht billigen und forderte sie auf, von denselben abzustehen und sich dem Zolle zu fügen.[5]) Mit einer derartigen Antwort aber waren die Städte nichts weniger als zufrieden.

Karl war durch seine ganze Politik darauf hingewiesen, mit den Städten in gutem Einvernehmen zu stehen. Da diese sich nun aber ganz energisch gegen den Zoll aussprachen, der Kaiser es aber nicht zu einem Bruch mit ihnen kommen lassen wollte, so sah er sich genötigt, einen Schritt zurückzuweichen, und er erklärte sich zu Konzessionen an die Städte bereit. Diese hatten nämlich behauptet, die aus dem Zoll sich ergebenden Einkünfte

---

schütz überbrachten Schriften bestätigt hatte. Demnach wäre die Ankunft der Gesandten in Spanien auf Anfang Mai zu setzen. Wrede (R. T. A. IV. 21 Anm. 4) nimmt ein etwas späteres Datum an, so daß wir auf Mitte Mai kämen. Was übrigens die Zeitbestimmung bei Buchholtz anbetrifft, so habe ich bei Müller, Entdeckt. Staatskab. I. 263 die Bemerkung gefunden, daß der Kaiser sub dato Valedolid in Kastilien am 3. Juni an das Regim. rescribiert habe. Auf diese Angabe scheint Buchholtz sich zu stützen. Dabei ist aber noch fraglich, ob dieses Schreiben mit dem oben erwähnten identisch ist. — Nach einer Mitteilung der kaiserlichen Räte an die städtischen Gesandten (R. T. A. im Frankf. Archiv tom. 39 fol. 46) waren die ständischen Gesandten 2 Monate vor den Städten eingetroffen. Auf diese Weise käme man auf Anfang Juni.

[1]) Hauptsächlich war es Dr. Lamparter, der sich des Zolls annahm. Stett-Abschied fol. 88 heißt es: er und andere haben dysen zoll als ein seer nutzlich ding geraten.

[2]) In der Zwischenzeit hatten sie dem Markgrafen Johann v. Brandenburg, dem Großkanzler, dem Propst von Waldkirchen, Max v. Zevenberg, Hannart, Herrn „Rosch“ (Ranke erkennt in ihm den Herrn Rösch, mir ist die Auffassung Baumgartens, der in ihm den bekannten de la Roche erblickt, wahrscheinlicher. Die Handschriften bezeichnen ihn auch als Herrn Rolle (fol. 47), Roscha (fol. 40) und Rosch (fol. 41)) Besuch abgestattet und sie für ihre Wünsche zu engagieren versucht.

[3]) Als Hauptquelle für das folgende kommt in Betracht ein in den Frankf. Reichstagsakten (tom. 39 fol. 39—56) enthaltener amtlicher Bericht und noch ausführlicher eine dem Nürnb. Städtetag von Montag nach Heilig. Dreikönigstag gegebene Berichterstattung. (Frankf. Archiv, Sammlung Stett-Abschied nr. 651 fol. 63ff.). Vgl. darüber auch Richter pg. 40. Ranke, Deutsche Gesch. II. 86ff. v. Höfler, Betrachtungen über das deutsche Städtewesen im 15. u. 16. Jahrh. Arch. für Kunde österr. Geschichtsqu. XI. pg. 214—219. Baumgarten II. 307ff. — Die Rede der Städteboten und die Entgegnung Gattinaras findet sich Frankf. Arch. Stett-Abschied nr. 651 fol. 63ff.

[4]) Seine Zusammensetzung gibt Baumgarten II. 307 an.

[5]) Frankf. Reichstagsakten tom. 39 fol. 43.

würden die Bedürfnisse des Reiches weit übersteigen.[1]) So ermäßigte denn Karl den Zollsatz von 4 auf 2% und versprach überdies, den Zoll auch zeitlich zu beschränken. Er riet, nur den Versuch zu wagen.[2])

Aber auch damit waren die Städte nicht zufrieden. Sie erstrebten eine definitive Beseitigung des Zolls und wollten eher andere Lasten auf sich nehmen, schlugen sogar einen Gemeinen Pfennig vor.

Wie die Verhältnisse lagen, mußte nunmehr eine Verwirklichung des Zollprojekts als ausgeschlossen erscheinen. Karl konnte sich der Einsicht, daß eine Institution, welche ihre Existenz lediglich den Beiträgen Opponierender verdanken müsse, unmöglich zu bestehen im stande sei, nicht verschließen.

Und im Grunde genommen ist es gar nicht so unverständlich, wenn er sich jetzt dem Zoll weniger geneigt erzeigt als früher. Er hatte schon 1522 seine Zustimmung abhängig gemacht von der Angabe der näheren Bestimmungen.[3]) Konnte nicht auch der Inhalt derselben seine jetzige Haltung bedingen? Eine Stärkung seiner kaiserlichen Macht, an die er früher gedacht haben mag, war auf keinen Fall zu erwarten, ein Inkrafttreten des Zolls hätte nur eine Erhöhung des ständischen Einflusses bedingt. Und mußte gerade er seine Hand reichen für die weitere Existenz des Regiments, das ihm doch nur abgezwungen war und auf dessen Sturz die Städte jetzt wieder bei ihm hinarbeiteten?

Und noch ein dritter Umstand läßt den Wechsel in Karls Gesinnung verstehen. In den Händen der Städte ruhte der größte Reichtum; ihnen gehörten die mächtigen Geldleute und Kapitalisten an. Karl aber befand sich fortwährend in pekuniären Kalamitäten.[4]) Sollte sein Streben nicht auch darauf gerichtet gewesen sein, mit den Städten in gutem Einvernehmen zu bleiben, zumal er gerade jetzt sich versucht fühlte, dieselben um ein Geldgeschenk anzugehen.[5])

---

[1]) Ihren Berechnungen nach sollten sich die Einnahmen aus denselben auf 4—800000 fl. belaufen (R. T. A. III. 763, auch Harpprecht IV. 2. 42). In einem Schreiben Nürnbergs an Straßburg vom 2. März 1522 werden die Einnahmen gar auf „10 bis 15 mal hunderttausend gulden reichlich" bemessen (Virck I. 80).

[2]) Frankf. Reichstagsakten tom. 39 fol. 43.

[3]) R. T. A. III. 232 schrieb er: so je ein Zoll aufgericht soll werden ... Richter pg. 7 Anm. 1 sagt: Der Kaiser erklärte sich nicht unumwunden für den Reichszoll. Diese Behauptung ist vielleicht etwas schroff, doch scheint es, daß Karl nur unter gewissen Bedingungen sich dem Zoll geneigt zeigte. Aehnlich schreibt ja auch Planitz (pg. 294) und fügt noch hinzu: Darum hab ich zu diesem weg auch wenig trost.

[4]) Bei einigen Städten hatte er Anleihen aufnehmen müssen (Virck I. 41. 47). Bei anderen Ständen scheint er sich um ähnliche Unterstützungen bemüht zu haben. (Baumgarten I. 475.) Auch mit den Niederlanden hatte er „umb eine merklich große summa gelts gehandelt". (Nachterhofer an Albrecht von Mainz vom 5. Aug. 1521. R. T. A. II. 772). Auch bei der lighue de la Zuave (schwäb. Bund) suchte er um eine Unterstützung nach. Lanz I. 82. Vgl. auch Baumgarten II. 198. — Er war wohl immer, wie er am 28. Okt. an Kurf. Friedrich schrieb, „an gelt grasslich erschopft".

[5]) Dieser letztere Grund ist für Ranke allein ausschlaggebend. So spricht er D. G. II. 89 von der Allgewalt des Goldes, die sich auch hier wieder gezeigt habe. Nun ist ja allerdings Tatsache, daß die kaiserlichen Räte, auf alte Akten gestützt, den Beweis erbracht hatten, daß sowohl Maximilian als auch Kaiser Friedrich III. bei ihrem Regierungsantritt von den Städten eine pekuniäre Unter-

Zunächst richtete er an die Städte die Frage, ob sie unter der Bedingung der Beseitigung des Zolls von ihren übrigen Beschwerden, die sie vorgebracht hatten, abstehen würden.

Obgleich die Städte selbst dies verneinten, ließ er ihnen trotzdem noch am selben Tage durch den Propst von Waldkirchen mitteilen, daß er der Errichtung eines Zolls „als eines hessigen dings nit vast geneigt sei".[1])

Damit hatten die Städte ihre Absicht durchgesetzt. Karl ging den nun einmal eingeschlagenen Weg mit aller Entschiedenheit weiter, wenn er auch in den offiziellen Aktenstücken eine gewisse Mäßigung erkennen läßt und die definitive Erledigung der Zollangelegenheit dem nächsten Reichstag vorbehielt.

Am 19. August erschien er persönlich in der Versammlung der Städte und versprach ihnen bei geschlossenen Türen die Erfüllung aller ihrer Wünsche.[2]) Hier ließ er ihnen auch einen Abschied vorlesen und stellte ihnen eine Kopie davon in Aussicht. Noch weiter aber als der Abschied gingen die insgeheim gegebenen Versprechungen: klar und deutlich erklärte er sich für eine definitive Beseitigung des Zolls.

An die offiziellen Beratungen schlossen sich seit dem 20. August noch vertrauliche Besprechungen mit dem Propst von Waldkirchen. Es gelang in denselben den Städten, den Propst dahin zu bestimmen, daß sie die ihnen insgeheim gegebenen Mitteilungen über die Absichten des Kaisers in bezug auf den Zoll auch schriftlich erhielten.[3])

Als eine bindende Abmachung ist aber auch dies Schreiben nicht zu betrachten: die Entscheidung mußte der nächste Reichstag bringen.[4])

Am 25. Januar langte der kaiserliche Kommissar — es war Johann Hannart, Burggraf von Lombecke, des Kaisers Rat und oberster Sekretär — in Deutschland an, früher schon waren die städtischen Gesandten

---

stützung erhalten hatten, und daß sie im Anschluß daran das Ansinnen an die Städte richteten, diese Unterstützung auch dem jungen, gerade jetzt in heftige Kriege verwickelten Kaiser Karl zuteil werden zu lassen; ferner verhält es sich auch so, daß sie diese Unterstützung in Verbindung brachten mit der Erfüllung der städtischen, an den Kaiser gerichteten Bitten und auch dies stimmt, daß Karl selbst in seiner Rede vom 19. Aug. an das Versprechen, den Zoll nicht zu bewilligen, die Hoffnung knüpfte, eine anderweitige Unterstützung zu erhalten, aber trotzalledem wurde die Haltung Karls auch durch andere Erwägungen ausschlaggebend beeinflußt. Darauf weist schon Kluckhohn hin (pg. 696), der Karl von tieferen politischen Gründen bewogen werden läßt, und ebenso Baumgarten II. 313. Meines Erachtens gibt schon die Tatsache, daß die langen Verhandlungen über diese pekuniäre Unterstützung erst eröffnet wurden, als das Versprechen des Kaisers den Städten bereits mitgeteilt war, zu denken. Auch die Städte faßten den Sinn des kaiserl. Vorschlags gar nicht anders auf, als daß es sich um eine noch nicht erfüllte, aber zu Recht bestehende Forderung handle. (alles nach den Frankf. Akten) Noch irriger ist die Ansicht, daß auch den kaiserlichen Räten Geldgesch. gemacht worden seien. Der Gedanke, „dieselben umb solcher fürderung und gehabten vleis mit 1100 fl. zu verern, taucht erst auf dem Nürnb. Städtetage auf (Frankf. Archiv l. c. nr. 651 fol. 92).

[1]) Frankf. Reichstagsakten tom. 39 fol. 45.

[2]) Frankf. Reichstagsakten tom. 39 fol. 46.

[3]) Frankf. Reichstagsakten tom. 39 fol. 52.

[4]) So in dem Brief Holzhausens an Frankfurt vom 28. Jan. 1524 (Frankf. Reichstagsakten tom. 40 fol. 4): doch wil ich euch nit bergen, daß die gedachten botschaften bei kei. mt nitz entlichs beschließlich erlangt; ebenso das Schreiben Ueberlingens an Memmingen vom 14. Febr. (R. T. A. IV. 682).

wieder eingetroffen. Wie hatten sich inzwischen hier die Verhältnisse entwickelt?

Nach dem Beschluß des vorigen Reichstags hatte das Regiment die Zollordnung an die einzelnen Stände verschicken und sie überall bekannt machen sollen.[1]) Es suchte auch sonst propagandierend für den Zoll zu wirken. Eine von ihm geplante Veröffentlichung einer Rechtfertigungsschrift scheiterte aber daran, daß niemand den Druck derselben in seinem Gebiete zulassen wollte.[2])

Der Reichstag von St. Margarethe, dem die Antwort des Kaisers vorliegen und der über den Zoll einen definitiven Beschluß herbeiführen sollte, kam nur mangelhaft zustande.

Hätte nicht ein am 7. August eingetroffener[3]) und am 9. August den Ständen vorgelegter[4]) Brief des Kaisers, in dem er die baldige Ankunft einer von ihm entbotenen Gesandtschaft[5]) in Aussicht stellte, ein gewisses Interesse erweckt, so wären die wenigen erschienenen Stände wohl noch früher weggereist als es so schon geschah.

Und wann konnte die versprochene Gesandtschaft in Nürnberg sein? Darüber sagte das kaiserliche Schreiben gar nichts. Karl bat nur, sie zu entschuldigen, wenn sie nicht gleich zu Beginn des Reichstags in Nürnberg anwesend sei.[6]) Gerüchte, wie sie damals kursierten, sie sei schon in den Niederlanden angekommen,[7]) scheinen allerdings lediglich auf eine Erfindung des Regiments zurückzuführen zu sein.

So kam es auf diesem Tage überhaupt nicht zu wirklichen Verhandlungen.[8]) Des Kaisers,[9]) Ferdinands[10]) und des Regiments[11]) Wünsche ver-

---

[1]) R. T. A. III. 637.

[2]) Vgl. darüber das Schreiben des Regiments an den Bischof Weigand von Bamberg (R. T. A. III. 936).

[3]) R. T. A. IV. 21.

[4]) Vgl. den Brief Dr. Thurns an den Bischof v. Würzburg vom 9. Aug. R. T. A. IV. 30.

[5]) die soll uf etlich artikel, sonderlich den zoll berürende, verhandeln, schrieb er R. T. A. IV. 30.

[6]) R. T. A. IV. 22.

[7]) R. T. A. IV. 23.

[8]) Die in der Richterschen Dissertation (pg. 19) mitgeteilten Verhandlungen, die sich hauptsächlich auf Reichszoll und Türkenhilfe erstreckt haben sollen, beruhen also auf einem Irrtum. Ebenso sind die Bemerkungen über eine Beschwerdeschrift der Städte und die darauf erfolgte Antwort der Stände, schließlich gar über Kommissionssitzungen nicht richtig. Nun beruft sich Richter allerdings auf eine bei Klüpfel (II. 265) abgedruckte Urkunde. Das dort mit der Ueberschrift „Abschied des Reichstags zu Nürnberg am Margarethentag, Antwort der Reichsstände den Reichsstädten auf ihre Beschwerden erteilt“ stehende Aktenstück, welches in erster Linie über Zoll und Türkensteuer handelt, ist aber weder der Abschied (ein solcher wurde, wie Richter pg. 21 selbst mitteilt, überhaupt nicht verfasst) noch eine Antwort an die Städte (diese waren überhaupt nicht erschienen. R. T. A. IV. 2 Anm. 2), sondern es ist nichts anderes als ein vom 2. Nürnb. Städtetag aus an die Städte geschicktes Schreiben. Eine Vergleichung dieser Urkunde (R. T. A. III. 543) mit dem bei Klüpfel enthaltenen Auszug läßt einen Zweifel darüber als ausgeschlossen erscheinen. Dadurch werden auch die bei Klüpfel pg. 267 gegebenen Interpretationen falsch, und die Richterschen Angaben fallen von selbst.

[9]) R. T. A. IV. 29. — [10]) R. T. A. IV. 19. — [11]) R. T. A. IV. 24.

einigten sich in dem Streben, einen neuen Reichstag zu berufen, der am Martinstage (11. Nov.) seinen Anfang nehmen sollte.

Das Regiment hielt es überdies für gut, einen Fürstentag auf den 1. September auszuschreiben,[1]) doch kam dieser nicht zustande, und selbst der Reichstag schien dasselbe Schicksal zu haben. Als er endlich am 14. Januar 1524 eröffnet wurde, kam Ferdinand in der Proposition nochmals auf den Zoll zurück und empfahl ihn den Ständen aufs wärmste.[2]) Vor Eintreffen der kaiserlichen Antwort aber wäre es unnütz gewesen, sich in Verhandlungen hierüber einzulassen.[3])

Inzwischen hatten sich die Aussichten für das Zollprojekt durch das Verhalten auch der übrigen Stände wesentlich verschlechtert.[4]) Die rheinischen Kurfürsten waren in den ersten Tagen des Juli in Oberwesel zusammengekommen und hatten hier darauf hingewiesen, daß der Widerstand der Städte Bedenken erregen müsse.[5]) In dem Protokoll eines Pfälzer Sekretärs über Verhandlungen der Pfälzer Hofräte ist es dann klar ausgesprochen, der Zoll sei auf keinen Fall zu bewilligen.[6])

Kurfürst Friedrichs Stellung war von jeher nur lau gewesen.[7]) Mochte sein Versprechen, an ihm solle es nicht mangeln, wenn etwas zur Einführung von Friede und Recht beschlossen würde, immerhin ernst gemeint sein, die von ihm vorgebrachten Bedenken, die sich ebenfalls in erster Linie auf den städtischen Widerstand bezogen, ließen doch tief blicken.

So verhielten sich die Kurfürsten fast durchgehend mehr oder weniger ablehnend. Nur Joachim von Brandenburg war anderer Gesinnung. Er ließ seinen Gesandten wenigstens den weitesten Spielraum: mochte nun der Zoll oder ein anderes Projekt beschlossen werden, er war stets einverstanden; man solle nur, so fügte er hinzu, über diesen Streitigkeiten nicht die Notwendigkeit einer Existenz von Regiment und Kammergericht vergessen.[8])

Der heftigste Verteitiger des Zollprojektes aber war Georg von Sachsen.[9]) Er erkannte, daß in ihm die einzige Möglichkeit für Einführung einer dauernden Steuer liege. Er instruierte daher seinen Gesandten Otto von Pack, der Reichstag möge die Städte vor die Alternative stellen, eine andere Steuer, die den gemeinen Mann ebenso wenig wie der Zoll bedrücke, vorzuschlagen, oder sich demselben zu fügen.

---

[1]) R. T. A. IV. pg. 17.
[2]) R. T. A. IV. pg. 270 ff.
[3]) Darauf wies bes. Kurf. Friedrich in der Instrukt. an seine Gesandten hin.
[4]) Planitz schreibt am 13. Jan. 1523: die stend, sunderlich die stett seint schwermutig zu dem zcoll; ähnlich heißt es Planitz pg. 318: man were gern zurück (nämlich vom Zoll), weiß noch nit, wue es domit aus wil.
[5]) R. T. A. IV. 15.
[6]) R. T. A. IV. 89. — Eine ähnliche Haltung haben vielleicht auch die bayrischen Herzöge eingenommen (nach Baumgarten II. 315). Anders aber ist die in dem bayr. Gutachten über die Hannartsche Proposition vertretene Ansicht (R. T. A. IV. 300).
[7]) Vgl. sein Schreiben an Planitz vom 18. Mai 1523 (Planitz pg. 435).
[8]) R. T. A. IV. 48.
[9]) R. T. A. IV. 47.

Daß die Städte dies niemals tun würden, ging aus den Verhandlungen der Städtetage, die sie noch vor Beginn des neuen Reichstags hielten, mit voller Deutlichkeit hervor.[1])

Somit war das Schicksal dieses Reichszolls eigentlich schon entschieden, ehe die Stände in die Verhandlungen des nächsten Reichstags eintraten.

Die Proposition des Erzherzogs kam zwar noch einmal auf dasselbe zurück,[2]) aber die Stände schlugen jede Beratung darüber ab, bis die kaiserliche Antwort eingetroffen sei.[3])

Am 4. Februar dann ließ Hannart,[4]) da er selbst durch Unwohlsein verhindert war, in die Versammlung der Stände zu kommen, durch Jörg Truchseß von Waldburg und Gundelfingen die kaiserliche Proposition vortragen, die, wie auch in den anderen Punkten, in der Zollangelegenheit in diametralem Gegensatze zu den Ausführungen Ferdinands stand. Karl ließ darauf hinweisen, daß er dem Zoll stets geneigt gewesen sei und es auch augenblicklich noch sei. Da aber die Städte sich dagegen ausgesprochen hätten, so sei bei einer Einführung des Zolls nur Empörung und Aufruhr zu befürchten. Er als Kaiser aber habe die Pflicht, auf Ruhe und Frieden im Reich zu sehen. Seine Bitte an die Stände sei, den Zoll fallen zu lassen und andere Möglichkeiten zur Aufbringung der Unterhaltungskosten für das Regiment zu beraten.[5])

Auf diese Proposition hin sahen die meisten der Stände ein, daß nunmehr weitere Beratungen über den Zoll vergeblich seien;[6]) man stand daher von demselben ab und kam, soviel ich ersehen kann, nie wieder auf ihn zurück.[7])

Damit war das Zollprojekt gescheitert. Seine Verwirklichung hätte unberechenbare Folgen entwickelt; sie hätte die großartigsten Aussichten für die Zukunft Deutschlands eröffnet. Der Zoll hätte nicht nur pekuniäre Bedürfnisse befriedigt, sondern er wäre weit darüber hinausgegangen und hätte auch große politische Bedeutung erlangt. Es wäre durch ihn der Gedanke der Einheitlichkeit und der Zusammengehörigkeit bei den Ständen erneut und gestärkt worden. Merkwürdig ist, daß er gerade an dem Widerstande der Städte scheitern mußte. Kein Stand litt so

---

[1]) Vgl. Frankf. Archiv, Städtetagsakten nr. 651 fol. 63; auch 645 fol. 34.

[2]) R. T. A. IV. 270.

[3]) Vgl. bes. das Gutachten des Kurf. Friedrich v. Sachsen (R. T. A. IV. 290).

[4]) Bereits früher hatte Hannart den Städten erklärt: Er wolle den erbarn stetten in allen iren beschwärden günstiger und williger forderer sein (vgl. Stettags-Abschiede nr. 651 fol. 94).

[5]) R. T. A. IV. 292.

[6]) Die meisten Stände nahmen die Verfügung des Kaisers auch ruhig und ohne Widerspruch an. Nur der Hochmeister von Preußen brach in hellen Zorn aus; in einem von ihm verfaßten Gutachten heißt es: so die ufrur desselben (nämlich des Zolls) nicht vor augen und doch das reg. und c. in alweg wil erhalten werden, . . . könne er die Bestimmung Karls nicht billigen (R. T. A. IV. 302).

[7]) Nach Wülcker (pg. 5) sollen die Städte noch vor Ankunft des kaiserlichen Gesandten eine sehr heftig gehaltene, ausführliche Widerlegung des Zolls eingereicht haben. Das stimmt nicht. Eine ca. am 8. Februar (also auch erst nach Hannarts Ankunft) eingereichte städtische Beschwerdeschrift, die allein in Betracht käme, berührt den Zoll nur flüchtig (R. T. A. IV. 310). Das von Wülcker benützte Aktenstück scheint das von mir pg. 113 Anm. 3 erwähnte zu sein.

unter der allgemeinen Friedlosigkeit und kein Stand hätte durch Einführung von Friede und Recht mehr Nutzen gehabt als eben die Städte. Deren Verhalten aber war höchst einseitig durch Handelsinteressen bestimmt: auch eine gewisse Kurzsichtigkeit kann ihnen nicht abgesprochen werden.

Erst mehr als drei Jahrhunderte später tauchte der Gedanke eines Reichszolls wieder auf und gelangte auch wirklich zur Durchführung im deutschen Zollverein.

4. Die Besteuerung der Geistlichkeit.

Schon bei den Gemeinpfennigprojekten hatten wir die Bemerkung gemacht, daß stets besondere Rücksicht auf eine nachdrückliche Besteuerung der Geistlichkeit gelegt wurde.[1]) Diese Bestrebungen hingen mit dem gesamten Charakter der damaligen Zeit zusammen. Immer allgemeiner wurde die Ansicht, daß es nicht anders als billig und recht sei, wenn die ungemeinen Reichtümer, die in den Händen der Geistlichkeit ruhten, bei den pekuniären Bedrängnissen im Interesse des Reichs und der Christenheit verwendet würden. Und hinzu kam die allgemeine Antipathie gegen die Geistlichen, die in immer weitere Kreise hinübergriff und wozu die Reformation das ihrige tat.

Im Jahre 1522 erschien eine Flugschrift „Teutscher Nation notturft, die ordnung und reformation aller ständ im deutschen Reich“,[2]) die sich besonders gegen die Geistlichkeit wendete, durch die alles Volk zu Bettlern gemacht werde. Ich wollt gern wissen, fragt die betreffende Schrift, wem die großen Pfaffen nütz wären. Gegen die reichen Prälaten, Mönche und Klöster, besonders gegen die Karthäuser, Benediktiner, Prämonstratenser, Bernhardiner etc., welche „die armen Leute auskaufen und verderben, deren Ueberfluß ihrer Regel und ihrem Orden vollständig zuwider und dem Gottesdienst hinderlich ist“, wurde jetzt energisch Front gemacht und verlangt, daß sie in erster Linie des Reichs Lasten trügen.

Es waren vor allem die Städte, die immer und immer wieder auf ein Abwälzen der Hauptbürde einer Steuer auf die Geistlichen drängten.[3]) Kaum ein Projekt dürfte sich finden, wo man nicht eine gegen die Geistlichen gerichtete Spitze bemerken könnte. Aber auch andere pflichteten dieser Ansicht bei. So war besonders in einem Pfälzer Gutachten auf

---

[1]) Vgl. bes. o. pg. 44 ff. — Redlich (pg. 55) sagt bei dem Gemeinpfennigprojekt von 1522: der Klerus sei „diesmal“ nicht verschont geblieben. Soviel ich konstatieren konnte, ist schon seit 1512 stets auf eine nachdrückliche Heranziehung der Geistlichen Gewicht gelegt worden.

[2]) Gedruckt bei Jörg Gastel in Zwickau; Abdruck bei Goldast, Reichssatzung, Hanau 1609. T. I. pg. 166—180. Ueber den Wucher der Geistlichen vgl. auch Schade, Satiren und Pasquillen II. 73, auch Die „armen Leute“ und die deutsche Literatur des späteren Mittelalters von F. v. Bezold. Hist. Zeitschr. v. H. v. Sybel, Jahrg. 1879 Heft 1 pg. 13.

[3]) Ueber das Verhältnis der Städte zur Geistlichkeit vgl. bes. deren Eingabe vom 26. Dez. 1522. (R. T. A. III. 493.) Siehe auch o. pg. 58 Anm. 2.

den ungemeinen Nutzen einer Besteuerung der Geistlichen hingewiesen.[1]) Schließlich handelte es sich hier eben doch nur um eine Anschauung, die ganz allgemein galt.[2])

So war schon auf dem Frühjahrsreichstag von 1522, als es sich um Aufbringung von Geld für Munition, Geschütze und Besoldung der Hauptleute handelte, eine Besteuerung der Geistlichkeit proponiert worden. Allerdings hatte man damals nur die niedrige ins Auge gefaßt, Erzbischöfe und Bischöfe, selbst Pröpste und Prälaten sollten eximiert sein, indem deren starke Belastung durch die Matrikularumlage in Betracht gezogen wurde. Der Vorschlag gipfelte in einer 10 %igen Einkommensteuer, die in den bischöflichen Diözesen als Steuerbezirken zu erheben war.[3]) Er wäre höchstens nach mannigfacher Modifikation einer eventuellen Bewährung fähig gewesen. Wie schon die Heranziehung eines einzelnen Standes weder vom wirtschaftlichen noch vom politischen Standpunkt aus ratsam war, so mußte vor allem die Besteuerung der gemeinen und niedrigen Geistlichkeit das Gefühl der Ungerechtigkeit in noch weit höherem Grade steigern. Praktisch ist diese Anregung nie in Wirksamkeit getreten, es handelt sich auch hier nur um eins jener flüchtig konzipierten Projekte, wie wir sie in den damaligen Reichstagsverhandlungen des öfteren auftauchen sehen.

Von weit größererer Bedeutung aber als eine eigentliche Besteuerung der Geistlichkeit war die Zurückbehaltung von Abgaben, die von dieser an den Papst zu zahlen waren.

Im Jahre 1215 war ja prinzipiell das Recht des Papstes, das deutsche Kirchengut versteuern zu dürfen, anerkannt worden, indem ihm zum Zwecke eines Kreuzzuges erlaubt wurde, eine allgemeine Steuer von allem kirchlichen Einkommen zu erheben.[4]) Dieses Recht, ursprünglich nur temporären und subsidiären Charakters, war in der Folgezeit von den Päpsten derart ausgedehnt worden, daß sich daraus ständige Abgaben entwickelten, die für die Betroffenen eine recht fühlbare Last bildeten. Häufig war auch der Kreuzzug (resp. der Türkenkrieg, der später an dessen Stelle trat) nur der Vorwand, um eine den Bedürfnissen des Papsttums dienende Steuer ausschreiben zu können.[5])

Die Reformbewegung des 15. und 16. Jahrhundert suchte diesem immer mehr eingerissenen Unwesen zu steuern. So mußte z. B. Martin V. auf das ius deportatus, dem zufolge die Einkünfte einer kirchlichen Pfründe während der Zeit der Sedisvakanz an den Papst zu entrichten waren, verzichten.[6]) Aber noch immer blieb eine große Menge anderer Abgaben:

---

[1]) R. T. A. III. 54.

[2]) So wurde auch den Ungarn geraten, die geistlichen Stifter, Klöster und Kirchen Ungarns, die sehr reich seien, zu besteuern. (R. T. A. III. 206.) Auch das Mainzer Protokoll (Beilage R. T. A. III. 311 Anm. e) sagt: auf die pfarrleute zu schlagen. — Das Recht des Reiches auf eine Besteuerung der Geistlichkeit scheint übrigens schon aus dem Mittelalter überkommen zu sein. So sagt Ficker, Reichskirchengut pg. 403, 408 (vgl. auch Schröder pg. 535), der König habe schon im frühen Mittelalter das Recht gehabt, in dringenden Fällen sämtliche Reichskirchen mit einer außerordentlichen Steuer zu belegen.

[3]) R. T. A. III. 85.

[4]) E. Loening, Kirchl. Abgaben im Hdwb. der Staatsw. V. pg. 87.

[5]) E. Loening a. a. O. pg. 88.

[6]) G. Philipps, Kirchenrecht, 5. Bd., Regensburg 1857. 2. Abt. pg. 560, 565, 575.

außer den kirchlichen Zehnten kamen noch Absenzgelder, Pensionen, Reservaten, Annaten etc. in Betracht.

Besonders die letzteren waren von den Ständen für eine Verwendung zu Reichszwecken ins Auge genommen worden.

An die Gewohnheit, bei Amtsantritt dem Papst ein Geschenk zu machen, anknüpfend, hatten diese sich, jemehr Einfluß der Papst auf die Besetzung der Bistümer und Abteien gewann, zu regulären Abgaben, die für die Verleihung einer kirchlichen Pfründe vom Empfänger an die camera apostolica zu entrichten waren, entwickelt.[1]) Sie zerfielen in die Servitien, welche an den Pfründen, die in consistorio zur Verleihung kamen, hafteten und die eigentlichen Annaten für die Pfründen, welche die Servitien nicht zu zahlen hatten.[2]) Diese Annaten waren den Betroffenen eine sehr drückende Last und so war denn auch auf dem Konstanzer Konzil gegen sie Front gemacht worden,[3]) das Baseler Konzil hatte sogar beschlossen, sie ganz zu beseitigen,[4]) aber das Wiener Konkordat von 1448 erkannte wie die meisten anderen Verfügungen des verflossenen Konzils so auch die Bestimmungen über die Annaten nicht an,[5]) und es blieb allein bei den Milderungen des Konstanzer Konzils, denen zufolge die eigentlichen Annaten aufgehoben und auch die Servitien auf die Hälfte reduziert wurden.[6]) Und nicht einmal dabei blieb es. Zu den Zeiten Karls waren sie gewöhnlich auf $^1/_5$ der Einkünfte des ersten Jahres zusammengeschmolzen und trotzdem gingen sie, wiewohl bei Weigerung mit dem kirchlichen Bann gedroht wurde, nur sehr mangelhaft ein.[7])

Unter Karl V. tauchte also der Gedanke auf, diese Annaten ihrem ursprünglichen Zwecke — nämlich zur Bekämpfung der Türken und Ungläubigen — wieder dienstbar zu machen und sie nicht erst den Umweg über Rom, wie bisher,[8]) nehmen zu lassen. Allgemein tritt uns die Ansicht der Rechtmäßigkeit eines solchen Schrittes entgegen; man glaubte, nur daran erinnern zu brauchen, „wie und was ursachen“ die Annaten ursprünglich bewilligt worden waren.[9])

So hatte denn dieser Gedanke viel für sich. Die Stände sympathisierten mit ihm auch vor allem deshalb, weil dadurch die Klagen über eine allzu harte Bedrückung des gemeinen Mannes (und ebenso der Fürsten, die auch bereits zur Opposition neigten wegen allzu starker Heranziehung

---

[1]) Vgl. J. P. Kirsch, Die Annaten und ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. im Hist. Jahrb. der Görres-Gesellsch. München 1888. Bd. 9 Heft 2 pg. 300.

[2]) Eichhorn III. 478. Philipps 567 ff.

[3]) B. Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418. Leipz. 1867. pg. 83 ff.

[4]) Es war dort 1435 bestimmt worden, daß die für die Erteilung geistlicher Würden und Rechte bisher erhobenen Abgaben zukünftig in Fortfall kommen und Zuwiderhandelnde der Strafe der Simonie verfallen sollten. Aßmann 397.

[5]) W. Maurenbrecher, Gesch. der kath. Reform. Nördlingen 1880. I. 91.

[6]) Hübler pg. 86.

[7]) Philipps pg. 587.

[8]) Wo sie doch stets zu anderen Zwecken verwandt wurden (R. T. A. III. 221\); auch Planitz pg. 49 schreibt: das sie zu dem, darumb sie zu nemen nachgelassen, nicht gebraucht wurden.

[9]) Schreiben der Stände an Karl (R. T. A. III. 151). Fels II. 104.

in Bezug auf ihre Kammergüter)[1]) am ersten beseitigt werden konnten.[2]) Wenn die Erträgnisse der Annaten auch schon sehr zurückgegangen waren, so versprach die Ernte doch noch immer ziemlich reich zu werden.[3])

Und schließlich konnte auf diese Weise nicht nur ein pekuniäres Bedürfnis befriedigt, sondern auch eine Last abgeschüttelt werden, die allgemein als eine Art Schmach empfunden wurde: es konnte dadurch der rom- und papstfeindlichen Stimmung Rechnung getragen werden.

Zunächst aber bedurfte ein solcher Schritt noch der Bewilligung des Papstes, dem eine diesbezügliche Bitte unterbreitet werden mußte.[4]) Es war aber, wie die Stände sich nicht verhehlten, Hoffnung vorhanden, daß er in einer für seine Autorität so kritischen Zeit wie der augenblicklichen diese Bitte nicht abschlagen würde.

Von ausschlaggebender Bedeutung mußte natürlich auch die Haltung der Geistlichkeit selbst sein. Und diese verhielt sich im allgemeinen ablehnend, wohl in der Befürchtung, bei Verwendung der Annaten für den Türkenkrieg einer anderweitigen an den Papst zu entrichtenden Steuer unterworfen zu werden.[5]) Schließlich war dieser Widerstand aber nicht zu gefährlich. Abgesehen davon, daß gegen ein derartiges päpstliches Vorgehen Präventivmaßregeln hätten getroffen werden können, bot die Verwirklichung eines 1522 ausgesprochenen Gedankens einer abermaligen Verringerung der zu entrichtenden Beiträge[6]) die sichere Garantie, daß dann von geistlicher Seite aus kein Einspruch erhoben wurde.[7])

Die Stände erkannten sehr richtig, daß es in erster Linie darauf ankam, den Papst zu gewinnen. Und hierzu sollte der Kaiser die Hand bieten.[8])

---

[1]) R. T. A. III. 107.

[2]) R. T. A. III. 108.

[3]) Am 17. Mai 1521 schrieb Frankfurt an Fürstenberg, es wäre nicht nötig, von großen anschlegen zu handeln, wo man das (nämlich gelt) in Deutschen landen behalten wollt, das allein die geistlichkeit gen Rom gibt. (R. T. A. II. 908. Anm. 1; auch R. T. A. III. 221.)

[4]) Schon früher war dieser Weg, sich an den Papst um Hilfe zu wenden, eingeschlagen worden. So hatten die Stände 1495 beschlossen, eine Botschaft an den Papst abzufertigen, „er mugge eine jaerliche steuer tun widder die Turggen“ (Datt 869). Dieser war den Ständen auch entgegengekommen. So hatte er den Jubelablaß des Jahres 1500 zu diesem Zwecke bestimmt (wenn übrigens auch kein Pfennig dazu verwendet wurde), 1510 hatte er sogar einen Zehnten für den Türkenkrieg ausgeschrieben (Aßmann 517).

[5]) Vgl. Planitz vom 8. Dez. 1521 (pg. 50). — vielleicht verstimmte sie auch die Befürchtung, auf diese Weise der allein oder doch vorzugsweise steuertragende Teil zu sein (vgl. Baumgarten II. 191); vielleicht wollten sie auch dem Reich das Recht, sie zu besteuern, nicht zugestehen (nach Droysen II. 1. 327 erklärten sie, nur der Papst habe das Recht, sie zu besteuern).

[6]) R. T. A. III. 154.

[7]) Daß allerdings schon damals Verhandlungen darüber stattgefunden haben, dürfte kaum anzunehmen sein. Der zur Ausarbeitung des Zollprojekts eingesetzte kleine Ausschuß kam zwar auch auf die Annaten und scheint die Beratung über Milderungen etc. gewünscht zu haben (R. T. A. III. 639 Anm. n), der große Ausschuß aber tilgte diese Bestimmungen wieder.

[8]) Es gab allerdings auch eine Partei unter den Ständen, die sich von einer Bitte an den Kaiser wenig versprach. Sie fürchtete, durch „Financer“ würde Karl von deren Erfüllung abgehalten werden. Diese wollte sich lieber an den Papst

Die Zurückbehaltung der Annaten war schon 1521 vorgeschlagen worden,[1]) ebenso hatte sich das Regiment mit dieser Frage beschäftigt.[2]) Ernstlich aber nahm sich der Annaten erst der erste Nürnberger Reichstag von 1522 an.[3])

Die Verhältnisse lagen damals ungemein günstig. Die Stände sprachen sich für eine Zurückbehaltung derselben aus; ein zur Prüfung dieses Vorschlags eingesetzter Ausschuß konnte sich dem nur anschließen.[4]) Und überdies war eben in Rom ein Mann zum Pontifikat gelangt, dessen ganzes Auftreten in grellem Kontrast zu dem seines Vorgängers stand: Adrian VI.[5]) Ohne Prunk und Glanz war er in Rom eingezogen.[6]) Sein Hauptstreben war, die durch das Pontifikat Leos X. und seiner Vorgänger zerrütteten Finanzen wieder in Ordnung zu bringen; dem Jammer der ganzen Christenheit abzuhelfen, die Verkommenheit der Geistlichen zu beseitigen; alles, was er konnte, tat er zur Unterstützung Ungarns.[7]) Ueberdies stand er zu Karl in näheren Beziehungen. Als Professor der Universität Löwen war er dessen Lehrer gewesen[8]) und später als Kardinal und Gobernador hatte er auch seine politischen Fähigkeiten in Karls Dienst gestellt.[9])

Daher beschloß der Nürnberger Reichstag, der mit den übrigen Steuerprojekten nach Spanien entbotenen Gesandtschaft auch einen diesbezüglichen Auftrag zu erteilen.[10])

Karl akzeptierte diesen Vorschlag sehr gern und beschloß, den Papst um Gewährung dieser ständischen Bitte anzugehen.[11]) Am 31. Oktober

---

direkt wenden. R. T. A. III. 109. — Wieder andere wollten es unterlassen wissen, den Papst darum anzugehen. Fürstenberg schreibt am 9. April 1522 (R. T. A. III. 783): dan man kunt solchs, wo uns ernst were, woll on in usrichten. Vgl. auch das Schreiben des Regiments an Karl vom 17. Juli 1522. R. T. A. III. 221.

[1]) R. T. A. III. 409, 909, auch die Colm. Aufzeichnung II. 728. R. T. A. II. 723 werden neben den Annaten auch noch die „balnea" erwähnt und hinzugefügt: mocht man mit solichem gelt das rich unterhalten.

[2]) Planitz vom 8. Dez 1521 (pg. 49).

[3]) R. T. A. III 138, 140.

[4]) R. T. A. III. 145.

[5]) C. v. Höfler, Papst Adrian VI. Wien 1880. Buchholz II. 3 ff. Maurenbrecher, Gesch. d. kath. Reform. Nördlingen 1880. I. 398. Burmann, Analekten. Redlich pg. 6.

[6]) Vgl. die Aufzeichnungen Packs vom 15. Okt. (R. T. A. III. 822). Planitz pg. 162. Höfler 209. Wülcker, Preuß. Jahrb. 53 pg. 351.

[7]) Vgl. die Rede Chieregatis auf dem zweiten Nürnberger Reichstage (R. T. A. III. 322). Baumgarten II. 250.

[8]) Ranke II. 37.

[9]) Darauf berief sich das Regiment bes. R. T. A. III. 322. — Auch Karl versprach sich bei der Wahl Adrians viel (Gachard, corresp. de Charles-Quint et d'Adrien VI. 24). — Baumgarten II. 71.

[10]) R. T. A. III. 153. — Wie sicher übrigens die Stände sowohl auf die Zustimmung des Kaisers als die Bewilligung des Papstes rechneten, zeigte sich beim Tode des Bischofs Georg v. Bamberg, dessen Nachfolger Weigand v. Rabitz man einfach befahl, die fälligen Annaten nicht nach Rom gehen zu lassen, sondern sie bis auf den Bescheid des Kaisers bei sich zu behalten. R. T. A. III. 222, 234 Anm. 3.

[11]) Schon früher hatte er sich an den Papst mit einer ähnlichen Bitte gewandt, nämlich die Zurückbehaltung des 4. Teils aller kirchlichen Einkünfte aus seinen Gebieten zu bewilligen. Baumgarten II. 264. Hierzu hatte er Adrians Zustimmung

verfaßte er ein Schreiben,[1]) welches eigentlich noch weiter ging als die Forderungen der Stände.

Wenn nämlich auch bereits 1521 an eine Verwendung der Annaten zum Zwecke der Unterhaltung von Regiment und Kammergericht gedacht worden war,[2]) so war dieser Gedanke sehr bald fallen gelassen und allein die Verwendung zum Türkenkrieg im Auge behalten worden. Der Kaiser nun wußte geschickt die Unterdrückung der lutherischen Ketzer als eine der Hauptaufgaben des Regiments hinzustellen und so den Papst diesem Institute geneigt zu machen, um dann an ihn die Bitte der Verwendung der Annaten zu diesem Zwecke zu richten, indem er sich auf die völlige Verarmung Deutschlands berief und dessen Unvermögen, weitere Geldmittel aufzubringen.[3])

In demselben Briefe ging Karl noch auf eine anderweitige Anregung der Stände ein.

Auf dem Nürnberger Reichstage von 1522 hatten diese nämlich nicht bloß die Zurückbehaltung der Annaten, sondern auch der übrigen Abgaben, der Pensionen, Reservaten, Absenzgelder etc., überdies eine Besteuerung der Prälaten, Mönche, Klöster und Stifter (10% des Einkommens) gefordert.[4]) Auch noch andere Bestimmungen waren getroffen worden: je eine Pfründe eines Stiftes sollte dem Reich zur Aufbesserung seiner finanziellen Verhältnisse zufallen.[5]) Ferner war an eine Besteuerung der Bettelklöster gedacht worden: Diese sollten eine jährliche Steuer von 5 fl. zu zahlen haben. Schließlich hatte man auch noch angeregt, die Pfarrer und die gemeine Geistlichkeit nicht zu vergessen, sondern sie nach Billigkeit anzuschlagen.

Zur Prüfung all dieser Vorschläge war nun ein Ausschuß eingesetzt worden; so sehr dieser mit der Zurückbehaltung der Annaten sympathisiert hatte, so skeptisch hatte er den anderen Anregungen gegenüber gestanden. Die hier ausgesprochenen Forderungen mußten ihm doch zu radikal erscheinen. So hatte er geraten, davon abzustehen und sie nicht mit an den Kaiser zu übersenden.[6])

---

erhalten. Baumgarten II. 270. — Auch den Städten hatte sich Karl schon früher zur Verfügung für eine Bitte an den Papst gestellt (R. T. A. III. 232).

[1]) Karl V. an Adrian VI. vom 31. Okt. 1522. R. T. A. III. 225. Auch schon gedruckt bei Goldast, constit. imp. T. IV. pg. 24. — Le Plat, mon. ad act. conc. Trid. II. 128. Ueber die falsche Datierung dieses Schreibens bei Buchholtz I. 139 vgl. Redlich 55 Anm. 4. — Auch an den kaiserlichen Gesandten in Rom schickte Karl ein Schreiben, er sollte beim Papst in dieser Richtung tätig sein. R. T. A. III. 233. Dieser Brief ist aber verloren gegangen.

[2]) Harpprecht IV. 2. 35. — R. T. A. II. 723.

[3]) Es heißt in dem Schreiben: imperii provectus et vectigalia tum indulgentia tum predecessorum nostrorum liberalitate in ecclesiastico ordine locupletando adeo esse extenuata, ut non modo Turcis resisti, sed nec pax aut iustitia in Germania diutius conservari possit.

[4]) R. T. A. III. 138ff.

[5]) Bis eine Pfründe durch den Tod des augenblicklichen Inhabers frei würde, sollten die Erträgnisse einer solchen mittleren Größe von dem betreffenden Domkapitel aufgebracht werden. — Nach Fürstenberg an Frankfurt vom 9. April (R. T. A. III. 782) war sogar daran gedacht worden, die 4. Pfründe eines jeden Stifts im Interesse des Reichs zu verwerten.

[6]) R. T. A. III. 145. — Vielleicht war ausschlaggebend auch die Haltung der

Das Regiment aber war anderer Ansicht gewesen: ihm schienen die von dem Ausschuß vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig genug zu sein. Es wollte es wenigstens auf den Versuch ankommen lassen und des Kaisers Ansicht darüber vernehmen.

Karl also griff diese Anregung der Stände auf und bat in dem erwähnten Briefe vom 31. Oktober den Papst, auch die Domkapitel durch Erhebung des Zehnten zur Steuer heranziehen zu dürfen.[1])

Dieses kaiserliche Schreiben[2]) wanderte erst nach Nürnberg, damit es dort dem Reichstage vorliege und sodann nach Rom expediert werde. Ob es je nach dort gelangte, vermag ich nicht zu entscheiden, halte es aber für sehr unwahrscheinlich; nirgends wird es wieder erwähnt; ebenso ist keine Antwort aus Rom darauf eingetroffen.[3])

Im Gegenteil ließ der Kaiser dem nächsten Reichstag durch Hannart nochmals mitteilen, daß er mit der Zurückbehaltung der Annaten in Deutschland einverstanden sei, doch müsse erst der Papst darum angegangen werden.[4])

Es standen sich auf dem Reichstag 2 Meinungen gegenüber: Die einen meinten, wenn man sich erst an den Papst wenden wolle, so sei zu befürchten, „daz es swerlich zu erhalten sein werde";[5]) die anderen betonten, daß doch der ursprüngliche Zweck der Annaten ihre Verwendung gegen die Türken sei und daß deshalb der Papst eine hierauf bezügliche Bitte unmöglich abweisen könne;[6]) sie rieten, ihn darum anzugehen.

Geistlichkeit selbst, unter der Aufruhr und Empörung auszubrechen drohte (Planitz pg. 163).

[1]) R. T. A. III. 226.

[2]) Nach R. T. A. III. 233 ist es nur eine Kopie gewesen. So auch Planitz pg. 311.

[3]) In einer Beilage zum Mainzer Protokoll (R. T. A. III. 311 Anm. e) steht: wo man es fur gute ansiehet, mag man diese schrift babstl. heiligkeit uberschicken; dann man kan oder mag vor babst. Ht. antwort darin nichts handeln; so mußten auch die geistlichen fursten sollichs an ir capittel langen lassen. Der Abschied (R. T. A. III. 736 ff.) sagt darüber gar nichts. Auch in einem Schreiben an Karl vom 8. Febr., wo ihm für seinen Brief betreffs der Annaten gedankt wird, ist nicht die Rede davon, daß es der päpstlichen Gesandtschaft zur Weiterbeförderung nach Rom mitgegeben worden sei (R. T. A. III. 761). — Nach Redlich pg. 22 soll Adrian von selbst die Zurückbehaltung der Annaten in Deutschland empfohlen haben. Er sagt da: Die Annaten, Palliengelder und andere Gefälle sollten von nun an nicht mehr nach Rom geliefert, sondern in Deutschland zurückbehalten und allein wider die Türken und die Feinde Christi gebraucht werden. Redlich scheint diese Nachricht aus einer Aufzeichnung Packs vom 15. Okt. (R. T. A. III. 823) zu haben. Es ist dies wenigstens die einzige Stelle, wo ich diese Angabe urkundlich belegt gefunden habe. Es liegt aber hier zweifellos ein Irrtum Packs vor. Dafür zeugt schon die Rede des päpstlichen Gesandten, wo die Bewilligung der Zurückbehaltung d. Annaten als möglich hingestellt wird. — Auch in der modernen Literatur habe ich über das Schicksal des kaiserlichen Briefes nichts Genaues erfahren können: Baumgarten II. 304 führt eine Stelle aus einem Planitzbriefe an, wo derselbe meint, die päpstliche Einwilligung zur Zurückbehaltung der Annaten werde natürlich nie erfolgen. Nach Buchholtz I. 139 ist das kaiserliche Schreiben ohne Erfolg gewesen. Aehnlich Häberlin in seiner Welthistorie X. pg. 519: es hatte auch der Kaiser ein schreiben ergehen lassen, wozu aber der Römisch hof kein oren hatte.

[4]) R. T. A. IV. 295.

[5]) So z. B. Kurfürst Friedrich R. T. A. IV. 298.

[6]) So der Hochmeister von Preußen; er sagte: .. es wer zu hoffen, daß solch bebstliche Ht. nicht beschwerung kont einführen, nachdem die annata darumb angefangen.

Zu eingehenderen Beratungen über die Annaten ist es 1524 nicht mehr gekommen. Auch eine Besteuerung der Geistlichen ist nicht wieder proponiert worden.[1])

Es mag also doch von päpstlicher Seite resp. von Seiten der Geistlichen Widerstand erhoben worden sein, der den Ständen unüberwindbar erschien.

5. Die Judensteuer.

Eine Sonderstellung im Reich nahmen die Juden ein. Schon in den Zeiten Maximilians und noch früher waren sie von den allgemeinen Steuern befreit und wurden für sich besonders angeschlagen.[2])

Das Verfahren der Judensteuer in der Zeit Karls V. lehnt sich vollständig an das unter Maximilian übliche an. Wir haben es mit einer Kopfsteuer zu tun, und die Veranschlagung ward nach Datt so bewirkt, daß in einer jeden Stadt, Markt, Gegend etc. die darin wohnenden Juden gezählt und ihnen dann nach Anzahl der Köpfe eine gewisse Summe auferlegt wurde, die auf die einzelnen zu verteilen, man ihnen selbst überließ.[3])

Der ursprüngliche Beitrag pro Kopf betrug 1 fl., 1521 erhöhte man denselben auf 2 und begründete dies damit, daß man erklärte, der große Wucher der Juden müsse bestraft werden.[4]) Bereits 1522 aber sahen die Stände sich gezwungen, die Ermäßigung auf 1 fl. wieder eintreten zu lassen.[5])

---

[1]) Inzwischen war ja auch in Rom ein anderer Papst (Clemens VII.) zum Pontifikat gelangt, nachdem sich schon das Verhältnis zwischen Adrian und Karl sehr schlecht gestaltet hatte (Höfler pg. 262 ff.; Baumgarten II. 72). — Und doch dachte Karl immer und immer wieder daran, den Geistlichen eine besondere Steuer aufzuerlegen. In einem Briefe an Ferdinand vom 16. Jan. 1524 (Lanz I. 82) schreibt er: . . considerant que lestat de lempire pourroit estre fort bas et vuyde dargent, et ne pourroit lon recouurer dicelluy si tost ne promptement sommes de deniers; jay aussi delibere de auec lauctorite de nostre sainct pere ou de la myenne seule, si faire se pouoit et que bon vous semblat, requerir imposer et exiger ayde et secours des eglises subgectes a moy et au saint empire . . .' Und weiter führt er dann aus, wie er sich diese Steuer denkt: Eine Metropolitankirche soll 10 Mark (die Mark zu 10 fl. gerechnet) Steuer entrichten, resp. wenn sie dazu nicht in der Lage ist, einen Wertgegenstand in diesem Werte ausliefern; für eine Kathedralkirche schlägt er 5 Mark und für eine Kollegialkirche 1 Mark Steuer vor; ein Abt soll 10 Mark, ein Prior 5 Mark auferlegt bekommen; die übrigen nach ihrem Vermögen sans nulz excepter. — Ferdinand hat diesen Brief den Ständen überhaupt nicht vorgelegt, wohl weil er sich keinen Erfolg davon versprach. — Daß man aber immer noch an eine Zurückbeh. d. Annaten dachte, ergibt sich aus Klingenbecks Protokoll (R. T. A. IV. 204).

[2]) Ranke I. 125; Müller (Reichssteuern u. Reichsreformbestrebungen etc.) pg. 37.

[3]) Datt pg. 864 u. 867: . . daß in einer jeden statt, marcht, dorff oder gegent der einwonenden juden personen ausgezelt und inen aufgelegt werd die anzal solicher summ under inen selbs nach ir jedes vermügen und gelegenheit anzuschlagen einzunemen und zu behalten. — Nach Datt 881 sollen alle Juden, mann und frawen, jung und alt, yeder einen rh. gulden geben. Ob dies 1521 auch so gemeint war, ist nicht zu sagen.

[4]) R. T. A. III. 142.

[5]) R. T. A. III. 194.

Fast bei allen Projekten, die vorgeschlagen wurden, finden wir nebenherlaufend eine Judensteuer, die durchweg sich als eine Kopfsteuer repräsentiert.

Nirgends aber wird etwas Näheres über die Organisation der Judensteuer gesagt. Jedenfalls wären die Erträgnisse, die sie hätte abwerfen können, nicht gerade groß gewesen. Sie konnte sich immer nur neben anderen Projekten als eine Ergänzung und Vermehrung der Reichseinnahmen bewähren.

Und hinzu kam noch, daß ihr von zwei Seiten Widerstand entgegengebracht wurde. Das hing damit zusammen, daß die Juden schon anderweitig sehr stark mit Steuern belegt waren.

Schon im Mittelalter hatte sich die Auffassung entwickelt, daß die Juden sich im Schutze des Kaisers befänden und ihm für diesen Schutz Abgaben zu entrichten hätten.[1])

Im Laufe der Zeiten war der Judenschutz wie ein Regal an andere Gewalten, vor allem an Städte verliehen worden.[2]) So hatten zu Karls Zeiten die Städte fast ausschließlich das Recht, ihre Juden selbst zu besteuern.[3])

Daraus erklärt sich auch, von wo aus sich Widerstand gegen die Judensteuer erhob: einmal vom Kaiser, sodann von den Städten.

Ersterem war unter den mancherlei Möglichkeiten, die für die Unterhaltung von Regiment und Kammergericht in Betracht kamen, auch der Vorschlag einer Judensteuer mit unterbreitet worden.[4])

In dem schon beim Zollprojekt erwähnten Brief von Anfang November, der am 26. Dezember in Nürnberg eintraf, nahm er hierzu Stellung.[5]) Er erklärte, es sei allen unzweifelhaft kund, daß die Juden zu seiner Kammer gehörten und nur von dieser besteuert werden dürften. Bevor die Juden mit einer derartigen Steuer belegt würden, wolle er eher gestatten, dieselben aus dem Reich zu vertreiben. Das schien ihm billiger, „dann die juden gemeinlich fast arm und dafur gefreit seien".

Aehnlich war die Haltung der Städte, die ebenfalls durch eine Besteuerung der Juden von Reichswegen eine Einbuße an ihren eigenen Einkünften fürchteten.[6])

Trotz dieses Widerstands kamen die Stände 1524 nochmals auf die Judensteuer zurück und zwar wurde neben der üblichen Kopfsteuer noch eine $1^0/_0$ige Versteuerung des in ihrem Besitz befindlichen Vermögens gefordert.[7])

---

[1]) Ueber die Entstehung des Judenschutzes vgl. O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in polit., sozialer und rechtlicher Beziehung. Braunschweig 1866. pg. 10 ff; im Gegensatz zu Eichhorn II. 410; vgl. auch Walter I. 324, Zeumer in der Hist. Zeitschr. N. F. 45 pg. 36.

[2]) Stobbe a. a. O. pg. 20.

[3]) Ranke II. 30.

[4]) Vgl. die Instruktion der Stände für eine Gesandtschaft an den Kaiser. R. T. A. III. 151, bes. 154.

[5]) R. T. A. III. 228.

[6]) Schreiben Fürstenbergs an Frankfurt vom 14. April 1522 (R. T. A. III. 786).

[7]) R. T. A. IV. 450, vgl. auch 447 Anm. 1. und 450 Anm. 1.

Zu einer Beratung hierüber ist es nicht gekommen, geschweige denn gar zu einer Beschlußfassung.

Schluß.

Die eben geschilderten Projekte bildeten den hauptsächlichsten Gegenstand der Beratungen über die Steuerreform in den ersten Jahren der Regierung Karls V. Die Akten enthalten auch noch einige andere Vorschläge, die aber weniger Interesse beanspruchen als etwa der Reichszoll oder die Gemeinpfennigprojekte und die auch für die damaligen Reichstagsverhandlungen eine viel geringere Bedeutung besaßen, weil sie entweder den Ständen überhaupt nicht vorgelegt, oder, wenn doch, von diesen keiner Beratung gewürdigt wurden. Es handelt sich auch in allen Fällen, die hier in Betracht kommen, nicht um fertig ausgearbeitete Projekte, sondern nur um flüchtige Anregungen; gewöhnlich bieten sie nicht einmal wesentlich Neues, sondern enthalten nur Gedanken, die wir in dieser oder jener Form auch in anderen Projekten finden.

Ich möchte nur noch einen Vorschlag Herzog Georgs[1]) hervorheben, der allerdings auch nur mangelhaft und unvollkommen ist, der aber doch ein verhältnismäßig originelles Gepräge trägt.[2])

Der leitende Gedanke ist der einer Accise. Wenn das Zollprojekt den notdürftigen Lebensmitteln Steuerfreiheit gewährte, so wendete sich Georgs Vorschlag in erster Linie der Besteuerung dieser zu. Auf eine gewisse Menge gemahlenen Korns oder Weizens, auf eine bestimmte Anzahl von Tonnen gesalzener Heringe, ebenso auf Wein, Bier, Fleisch, Gewürz etc. sollte eine zwar nur geringe, aber genau normierte Abgabe entrichtet werden; höher war jedenfalls die Besteuerung der mehr dem Luxus als der Notdurft des Lebens dienenden Gegenstände geplant, obgleich Georg hierauf nur nebenbei zu sprechen kommt. Im wesentlichen war, soviel aus den mangelhaften Bestimmungen ersehen werden kann, die Steuer von dem Käufer zu entrichten. Für den Fall aber, daß der Reichstag darin eine Bedrückung des gemeinen Mannes erblicken würde, schlug Georg selbst vor, seine Anregung dahin abzuändern, daß jeder Händler und Kaufmann 1% der durch Verkauf irgend welcher Waren erzielten Einnahmen an das Reich abzuliefern verpflichtet sein solle.

Zu einer Debatte über dieses Projekt ist es nicht gekommen, vielleicht wurde es dem Reichstag überhaupt nicht vorgelegt.[3])

---

[1]) Georg brachte auch sonst der Steuerreform ein lebhaftes Interesse entgegen.

[2]) Vgl. die Instruktion Herzog Georgs für seine Vertreter auf dem 1. Nürnberger Reichstage R. T. A. III. pg. 61, bes. pg. 68.

[3]) Der Vollständigkeit halber mögen auch noch die übrigen Steuervorschläge, die gemacht wurden, aufgeführt werden. Der auf dem 3. Nürnb. Reichstage eingesetzte Ausschuß, der das oben erwähnte Gemeinpfennigproj. vorlegte, proponierte

Fassen wir noch einmal alles kurz zusammen, so ist folgendes zu konstatieren. Es fehlte in dem behandelten Zeitraume nicht an groß angelegten, weitausblickenden Steuerprojekten; die einzelnen Stände brachten denselben auch ein lebhaftes Interesse und, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, auch ein gutes Verständnis entgegen. Trotzdem ist die Steuerreform im allgemeinen als gescheitert zu betrachten. Der Grund dazu lag in den politischen Zuständen des Reichs. Die Folgen, die sich aus der Einführung einer allgemeinen Reichssteuer ergeben hätten, wären außerordentlich groß gewesen. Es wäre eine kräftige Zentralgewalt geschaffen worden und die Reichsverwaltung hätte auf eine ganz neue Grundlage gestellt werden können; durch den Zoll wäre Deutschland auch ein wirtschaftlich einheitliches, in sich abgeschlossenes Gebiet geworden. Diesem aber widerstrebte das partikularistische Prinzip, welches sich als stärker erwies als der Einheitsgedanke und über diesen den Sieg davontrug. Eine Reichssteuer scheiterte also, weil der Reichsgedanke in Deutschland nur kümmerlich entwickelt war, weil die geschwächte Reichsgewalt gegenüber der erreichten Selbständigkeit der Fürsten, Ritter und Städte allzu ohnmächtig war, ferner aber auch an dem Widerstreben des Kaisers, der einer Steuer unsympathisch gegenüberstand, weil die geplante Zentralbehörde ständischen Charakter tragen sollte und schließlich noch an der Steuerunlust der leistungsfähigsten Zahler.

Hinzu kamen dann noch die Mängel, die den einzelnen Projekten anhafteten. Bei dem gemeinen Pfennig war es nicht möglich gewesen, ein System aufzustellen, welches in den Augen aller Stände gerecht gewesen wäre. Jeder wollte die größte Last auf den andern abwälzen, und jeder glaubte, daß gerade er der am meisten Benachteiligte sei. Im Zoll erblickten die Städte eine schwere Schädigung des Handels. Die erste Bedingung, um dem Projekt einigermaßen Aussicht auf Verwirklichung zu geben, wäre gewesen, die große Zahl der bestehenden Binnenzölle zu verringern Da diese sich aber ausschließlich in den Händen von Territorialfürsten befanden, so wäre eine Beseitigung derselben ein Eingriff in partikularistische Gerechtsame gewesen. Daß diese einzelnen Partikulargewalten ihren eigenen Vorteil hinter den Nutzen des Reichs zurücksetzen würden, mußte von vornherein als ausgeschlossen erscheinen. Zu Beratungen über die Beseitigung der Binnenzölle ist es daher gar nicht gekommen.

So sah sich das Reich wie ein loser Staatenbund zur Befriedigung seiner pekuniären Bedürfnisse auf die Matrikularumlage angewiesen, die nun auf Jahrhunderte die Grundlage für alle Steuerbewilligungen bil-

---

auch eine allgemeine Vermögenssteuer, und zwar derart, daß das Vermögen des einzelnen, sofern es „werbend gut" (also im Geschäft etc. angelegt) sei, mit 1 Pfennig pro fl., wenn es „haubtgut", mit 1 Heller pro fl. besteuert werden solle. (R. T. A. IV. 446.) Die Städte schlugen auf dem Eßlinger Städtetag von 1522 Besoldung einer bestimmt festzusetzenden Anzahl von Mannschaften vor, und zwar durch die einzelnen Kommunen; es läuft dieser Vorschlag schließlich auf nichts anderes als das durch das Matrikularsystem schon sanktionierte Verfahren hinaus. Der Vorschlag wurde übrigens von den Städten unverzüglich wieder aufgegeben (R. T. A. III. 455 ff.).

dete. Aber die den einzelnen Ständen durch die Matrikel auferlegten Beiträge gingen nur sehr kümmerlich und saumselig ein; von vielen Seiten wurden außerdem Klagen wegen allzuhoher Lasten, ungerechter Verteilung etc. laut. In dringenden Fällen blieb dem Reich nichts anderes übrig, als eine Anleihe bei den Städten oder großen Handelsgesellschaften aufzunehmen. Solche Anleihen waren schon zu Karls Zeiten (wie auch schon früher) üblich.[1]) Sie tragen im allgemeinen den Charakter einer Zwangsanleihe, wobei es offen gelassen wird, ob sie von einer später zu erhebenden Steuer wirklich zurückerstattet werden, oder ob sie bei Erhebung derselben in Abrechnung kommen sollen (wie wir heute sagen, ob ihnen dadurch die Steuerfundation gegeben werden soll).

Somit war ein Fortschritt im Steuerwesen während der Zeit von 1521—24 nicht erreicht. Es war vor allem nicht gelungen, eine ständige Steuer einzuführen. Auch die Matrikularumlage war an die jeweilige Bewilligung der Stände geknüpft, es handelt sich noch immer um außerordentliche Leistungen, der Grund der Forderung ist stets das Bedürfnis.

Fragen wir nun zum Schluß noch, welchen Einfluß die reformatorische Bewegung auf die Steuerreform ausgeübt hat, so ist entschieden gegen die Ansicht Janssens,[2]) „diese revolutionäre Bewegung habe die heilsamen Anregungen des Wormser Reichstages von 1521 vernichtet", Front zu machen. Schon die Tatsache, daß die wichtigsten Beratungen über die Steuerreform erst in die Jahre 1522 und 23 fallen, spricht dagegen. Vielmehr dürfte man Ranke,[3]) der vor einer Ueberschätzung des Einflusses der Reformation im Anfang derselben warnt, beipflichten. Die religiöse Frage erscheint auf den von mir behandelten Reichstagen stets nur als ein Verhandlungsgegenstand neben anderen, nicht einmal als der wichtigste. Eine Hintansetzung oder Vernachlässigung der Steuerreform durch die kirchlichen Angelegenheiten ist nie und nirgends zu bemerken. Erst ungefähr mit dem Jahre 1524 treten diese entscheidend in den Vordergrund. Von nun an werden auch, soviel ich ersehen konnte, die Reichssteuerbestrebungen mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt. Im Mittelpunkt der Verhandlungen der nächsten Reichstage steht die Persönlichkeit Luthers und seine Lehre.

---

[1]) Von Anleihen ist in den Akten häufig die Rede. R. T. A. III. 85 wird eine Anleihe bei den großen Gesellschaften und Kaufleuten vorgeschlagen; ebenso vgl. R. T. A. III. 105, 108, 115, 196 Anm. 1, 221, 296, 299, 895 etc.

[2]) Janssen, Gesch. des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. 17./18. Aufl. besorgt v. Pastor II. pg. 157.

[3]) Ranke, Deutsche Gesch. II. pg. 70. Richter a. a. O. pg. 12 sagt: Für die Parteiung in Deutschland war in jener Zeit (er spricht vom Nürnb. Reichstage 1523/24) nicht die religiöse Frage maßgebend. Vgl. auch Müller, Reichssteuern und Reichsreformbestreb. im 15. und 16. Jahrh. Prenzlau 1880. pg. 58. Grabner a. a O. pg. 97.

Lebenslauf.

Ich, Alfred Teicke, ev.-luth. Konfession, wurde geboren am 29. September 1885 zu Crossen a. d. Elster (Reg.-Bez. Merseburg) als ältester Sohn des Apothekers Karl Teicke und dessen Gemahlin Bertha geb. Scheumann. Seit 1887 in Dresden weilend, bezog ich daselbst Ostern 1896 das Gymnasium zum heiligen Kreuz. Dieses verließ ich Ostern 1905 mit dem Zeugnis der Reife, um mich zunächst dem Studium der Theologie zuzuwenden, das ich aber bald mit dem der Geschichte und Germanistik vertauschte. Ich besuchte die Universitäten Tübingen (S.-S. 05), Berlin (W.-S. 06/07, S.-S. 07) und Leipzig (W.-S. 05/06, S.-S. 06, W.-S. 07/08 bis heute) und hörte Vorlesungen bei den Herren Professoren Dr. Busch, Günter, Jacob, Spitta (Tübingen), Ed. Meyer, Hirschfeld, Erich Schmidt, Roethe, Heusler, Hermann, v. Wilamovitz-Möllendorf, Diels, Vahlen (Berlin); Brandenburg, Seeliger, Lamprecht, Köster, Sievers, Bethe, Wundt, Heinze, Volkelt, Jungmann, Marx, Partsch, Martini, Zarncke, Holz, Hirt, Brugmann (Leipzig). Ferner nahm ich teil an den Uebungen der Herren Professoren Dr. Brandenburg, Seeliger, Lamprecht, Köster, Sievers, Heinze, Volkelt, Jungmann. Allen diesen Herren fühle ich mich zu großem Danke verpflichtet, besonders Herrn Professor Dr. Brandenburg, von dem ich die Anregung zu dieser Arbeit und freundliche Unterstützung erhalten habe.